Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.

1883.

Greiz.

Druck der Fürstlichen Hofbuchdruckerei von Otto Hennig.

Ewiger Bund

Chronologische Uebersicht

der in der Gesetzsammlung des Fürstenthums Reuß Aelterer Linie vom Jahre 1883 enthaltenen gesetzlichen Erlasse.

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben am	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Seite.
2. Januar.	11. Januar.	Gesetz, die Abänderung der allgemeinen Brandverhütungs- und Löschordnung betr.	1	1
3. Januar.	11. Januar.	Gesetz, die Vollstreckung von Entscheidungen und Verfügungen von Verwaltungsbehörden anderer deutscher Bundesstaaten und des deutschen Reichs und die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen an öffentliche Kassen in anderen deutschen Bundesstaaten und des deutschen Reichs im Verwaltungswege betr.	1	2
23. Januar.	22. Februar.	Regierungs-Bekanntmachung, den Abschluß einer neuen Vereinbarung wegen Errichtung einer Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte und die bezüglich dieser Kasse hergestellte Verwaltungsordnung betr.	3	10
27. Januar.	22. Februar.	Gesetz, eine Aenderung des auf die Tagegelder, Nachtquartier- und Transportkosten der aus Staatsmitteln Besoldung oder Vergütung empfangenden Beamten und der Notare bei Dienstreisen bezüglichen Gesetzes vom 11. Dezember 1880 betr.	3	9
6. Februar.	22. Februar.	Regierungs-Verordnung eine Abänderung der in §§. 1 und 3 der auf Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze vom 1. Juli 1881 über die Erhebung der Reichsstempelabgabe bezüglichen Regierungs-Verordnung vom 22. August 1881 enthaltenen Vorschriften betr.	3	14
12. Februar.	22. Februar.	Regierungs-Verordnung, die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen betr.	3	15
13. Februar.	17. Februar.	Regierungs-Verordnung, Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 23. Dezember 1882 über die Einführung einer Abgabe für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit betr. . .	2	5

Ewiger Bund

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben am	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Seite.
19. Februar.	24. Februar.	Regierungs-Verordnung, Ausführungsbestimmungen zu dem eine Abänderung von §. 53 des Gesetzes vom 8. August 1870 über die Einkommensteuer enthaltenden Gesetze vom 22. Dezember 1882 betr.	4	19
19. Februar.	27. Februar.	Regierungs-Bekanntmachung, die Abänderung der Arzneitaxe betr.	5	30
20. Februar.	27. Februar.	Gesetz, einige Bestimmungen in Bezug auf das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betr.	5	25
21. Februar.	27. Februar.	Gesetz, eine Nachtragsbestimmung zu dem Gesetze vom 25. Januar 1871 über die Bildung eines Landesausschusses betr. .	5	29
22. Februar.	20. März.	Regierungs-Bekanntmachung, die Feststellung des Haushaltplanes für die Jahre 1883—1885 betr.	6	33
1. März.	2. Juni.	Gesetz, verschiedene seither von Geistlichen, Kirchendienern und Kirchkassen bezogene Gebühren und Abgaben betr. .	10	83
2. März.	20. März.	Gesetz, das disciplinarische Verfahren gegen Lehrer an öffentlichen Lehranstalten betr.	6	36
3. März.	20. März.	Gesetz, einige Abänderungen an dem über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener unter dem 2. April 1860 ergangenen Gesetze betr.	7	43
5. März.	12. April.	Patent, die für das Jahr 1883 zu entrichtende Einkommensteuer betr.	8	59
16. März.	12. April.	Regierungs-Bekanntmachung, Personalveränderungen in den für das Großherzogthum Sachsen und das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie bestehenden Sachverständigen-Vereinen betr.	8	59
16. März.	12. April.	Regierungs-Bekanntmachung, das Formular für Staatsangehörigkeitsausweise betr.	8	62
24. März.	12. April.	Regierungs-Bekanntmachung, Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 betr.	8	63
19. April.	26. April.	Consistorial-Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 2. März 1883, das disciplinarische Verfahren gegen Lehrer an öffentlichen Lehranstalten betr.	9	75
20. April.	26. April.	Regierungs-Verordnung, die Besorgung der Gerichtsschreibergeschäfte und die Vorbereitung zum Gerichtsschreiberdienste betr.	9	77
10. Mai.	19. Juni.	Regierungs-Verordnung, die Bestrafung behördlich nicht erlaubter Hauskollekten betr.	11	87
26. Mai.	2. Juni.	Consistorial-Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 1. März 1883, verschiedene seither von Geistlichen, Kirchendienern und Kirchkassen bezogene Gebühren und Abgaben betr.	10	85
26. Mai.	2. Juni.	Landesherrliche Verordnung, eine Abänderung der Landesherrlichen Verordnung über das Alter der Schulpflichtigkeit der Kinder vom 25. Januar 1847 betr. . . .	10	85
1. Juni.	19. Juni.	Regierungs-Bekanntmachung, die Nachrichtsertheilung von der Einleitung und dem Ausfalle strafrechtlicher Untersuchungen an gewisse Behörden und Schulleitungen betr. . .	11	88
11. Juni.	19. Juli.	Regierungs-Bekanntmachung, das neue Statut des Vereins für gegenseitige Brandversicherung in den Ortschaften des platten Landes im Fürstenthum Reuß Aelterer Linie betr. .	12	95

Ewiger Bund

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben am	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Seite.
30. August.	25. Septbr.	Regierungs-Bekanntmachung über eine Abänderung der Regierungs-Bekanntmachung vom 11. November 1882 wegen Bildung der Schaubezirke nach Maßgabe der Regierungs-Verordnung vom 1. Juli 1882, die Untersuchung der Zuchtstiere betr.	13	135
31. August.	25. Septbr.	Regierungs-Bekanntmachung, die Errichtung einer weiteren Wege- und Brückengelderhebestelle in Greiz betr. . .	13	135
31. August.	25. Septbr.	Regierungs-Bekanntmachung, die Errichtung weiterer Brückengelderhebestellen in der Stadt Greiz betr. . . .	13	136
6. Septbr.	25. Septbr.	Regierungs-Bekanntmachung, eine Abänderung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 betr.	13	137
7. Septbr.	25. Septbr.	Regierungs-Bekanntmachung, die Zuständigkeit des Fürstlichen Landrathsamts zur nächsten Aufsichtsführung über die Verwaltung des Vermögens und der sonstigen Angelegenheiten der Altgemeinden betr.	13	138
27. Septbr.	29. Septbr.	Consistorial-Verordnung, die Gedächtnißfeier des vierhundertsten Geburtstages Dr. Martin Luthers am 10 und 11. November 1883 betr.	14	141
16. Oktober.	27. Novbr.	Regierungs-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer milden Stiftung an den Begräbniß-, Wittwen- und Waisen-Fiskus der Theologen im Fürstenthume Reuß Aelterer Linie betr.	15	143
9. Novbr.	27. Novbr.	Regierungs-Bekanntmachung, eine Abänderung der Beilage A zu dem zwischen dem Fürstenthum Reuß Aelterer Linie und dem Königreich Sachsen Behufs der Regulirung der gemischten Parochial- und Schulverhältnisse unter dem 10. Mai 1860 abgeschlossenen Recesse betr. . . .	15	143
10. Novbr.	27. Novbr.	Regierungs-Verordnung, eine Nachtragsbestimmung zu den §§. 19 und 20 der Regierungs-Verordnung vom 12. Juli 1878 über den Schutz der in gewerblichen Anlagen beschäftigten Arbeiter betr.	15	144
17. Novbr.	27. Novbr.	Regierungs-Verordnung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1881 über die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße	15	145
20. Novbr.	27. Novbr.	Nachtrag zur Regierungs-Verordnung vom 1. Juli 1882, die Untersuchung der Zuchtstiere betr.	15	147
21. Novbr.	27. Novbr.	Regierungs-Bekanntmachung über die Abänderung der Regierungs-Bekanntmachung vom 11. November 1882, die Bildung der Schaubezirke zu Untersuchung der Zuchtstiere betr. .	15	148
8. Dezbr.	11. Dezbr.	Gesetz, einen Nachtrag zum Gesetz vom 1. März 1883 wegen verschiedener seither von Geistlichen, Kirchendienern und Kirchkassen bezogener Gebühren und Abgaben betr. .	16	149
8. Dezbr.	11. Dezbr.	Patent, die im Jahre 1884 zu entrichtenden Landesabgaben betr.	16	150
10. Dezbr.	11. Dezbr.	Regierungs-Verordnung, eine Ergänzung der die Gebühren für die nach Beendigung der Landesvermessung erforderlichen geometrischen und Katastrirungs-Arbeiten regelnden Regierungs-Verordnung vom 30. Januar 1866 betr. . .	16	151

Ewiger Bund

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben am	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Seite.
15. Dezbr.	29. Dezbr.	Gesetz, Ausführungsbestimmungen zu dem eine weitere Abänderung der Reichsgewerbeordnung enthaltenden Reichsgesetze vom 1. Juli 1883 und zu einzelnen davon nicht berührten Vorschriften der Reichsgewerbeordnung betr. .	17	153
24. Dezbr.	29. Dezbr.	Regierungs-Verordnung, enthaltend einige Ausführungsbestimmungen zu einzelnen Vorschriften des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, Abänderungen der Reichsgewerbeordnung betreffend, zu der auf dasselbe bezüglichen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1883 und zu dem Landesgesetze vom 15. Dezember 1883 . . .	17	157
24. Dezbr.	31. Dezbr.	Nachtrag zum Gesetze vom 23. Dezember 1882, die Einführung einer Abgabe für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit betr. . .	18	163
24. Dezbr.	31. Dezbr.	Regierungs-Bekanntmachung, die Abänderung der Arzneitaxe betr.	18	168
30. Dezbr.	31. Dezbr.	Landesherrliche Verordnung, die Aufstellung von Verzeichnissen der schulpflichtig werdenden Kinder behufs ihrer Aufnahme in die Volksschulen betr.	18	164

Ewiger Bund

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 1.
(Ausgegeben am 11. Januar 1883.)

1. Gesetz vom 2. Januar 1883, eine Abänderung der allgemeinen Brandverhütungs- und Löschordnung betr.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen in Rücksicht auf das hervorgetretene Bedürfniß, gewisse Bestimmungen der allgemeinen Brandverhütungs- und Löschordnung vom 16. November 1855 in Gemäßheit der neueren Landesgesetzgebung umzugestalten, mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Der Abschnitt lit. g von §. 2 der allgemeinen Brandverhütungs- und Löschordnung vom 16. November 1855 und die darauf bezügliche Bestimmung in Abschnitt 5 des Landesgesetzes vom 17. Juni 1878 ist aufgehoben. An Stelle der aufgehobenen Vorschriften treten folgende Bestimmungen:

In den Monaten Mai bis Ende Juli mindestens jeden dritten Jahres ist für die städtischen Gemeindebezirke von dem betreffenden Gemeindevorstande, für die Landorte und selbstständigen Gutsbezirke des Fürstenthums von Fürstlichem Landrathsamte eine polizeiliche Besichtigung sämmtlicher Feuerstätten und Schornsteine zu veranstalten.

Diese Besichtigung wird in den Städten durch ein Mitglied des Gemeindevorstandes oder einen von letzterem zu beauftragenden geeigneten Gemeindebeamten, in den Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirken unter der Leitung eines von Fürstlichem Landrathsamte beauftragten Beamten durch die Gemeindevorsteher beziehentlich die solche vertretenden Personen, und zwar in Städten wie auf dem Lande unter Zuziehung des für den betreffenden Kehrbezirk bestellten Schornsteinfegermeisters, sowie eines Maurermeisters oder zum selbstständigen Gewerbebetriebe befugten Maurers ausgeführt. Wird in den Städten ein etwa von der Stadtgemeinde für den Bezirk als Bautechniker angestellter Gemeindebeamter mit der Leitung der Besichtigung beauftragt, so bedarf es der Zuziehung eines Maurermeisters nicht.

Das über den hierbei betreffs der Feuerstätten und Schornsteine jeden Gemeindebezirks erzielten Befund in tabellarischer Form aufzunehmende Protokoll, in welchem wahr-

Ewiger Bund

genommene Ordnungswidrigkeiten deutlich zu verzeichnen sind, ist dem Landesbaubeamten ungesäumt von der Behörde, unter deren Leitung die Revision vor sich ging, zuzufertigen.

Der Landesbaubeamte bemerkt zu den betreffenden Punkten des Protokolls das zur Beseitigung des dabei hervorgehobenen Uebelstandes Vorzunehmende und stellt das Protokoll mit diesen Bemerkungen der Feuerpolizeibehörde, von welcher die Revision ausging, zurück.

Die Letztere hat hiernach unverweilt das nach dem sachverständigen Ermessen des Landesbaubeamten im Einzelfalle Erforderliche mittelst entsprechender Verfügung dem betreffenden Hausbesitzer unter Einräumung einer angemessenen Frist aufzugeben und die Ausführung durch ihre polizeilichen Organe zu überwachen.

Hat die Befolgung der Verfügung innerhalb der gestellten, regelmäßig nur einmal zu erstreckenden Frist nicht stattgefunden, so ist die Verfügung, ihre beziehentlich vorläufige Vollstreckbarkeit vorausgesetzt, in dem deshalb gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren in Vollzug zu setzen (vergl. §§. 3, 14 ff. des Gesetzes vom 3. Juli 1879).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Vordruckung Unseres Fürstlichen Insiegels.

Gegeben Greiz, den 2. Januar 1883.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Faber.

---

2. Gesetz vom 3. Januar 1883, die Vollstreckung von Entscheidungen und Verfügungen von Verwaltungsbehörden anderer deutscher Bundesstaaten und des Deutschen Reichs und die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen an öffentliche Kassen in anderen deutschen Bundesstaaten und des Deutschen Reichs im Verwaltungswege betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen, um einem fühlbar gewordenen Bedürfnisse Abhülfe zu verschaffen, mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

§. 1.

Die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1879 — Ges.-Samml. 1879 S. 147 ff. — findet auch statt auf Entscheidungen und Verfügungen von Behörden anderer deutscher Bundesstaaten und des Deutschen Reichs, wenn und soweit dies durch Verordnung Unserer Landesregierung für zulässig erklärt wird.

Unter der gleichen Voraussetzung ist die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, wie sie durch das angezogene Landesgesetz geordnet ist, auch aus Vergleichen und

Ewiger Bund

Submissionserklärungen zulässig, die vor Verwaltungsbehörden anderer deutscher Bundesstaaten oder des Deutschen Reichs wirksam abgeschlossen beziehentlich erfolgt sind.

§. 2.

Ebenso findet wegen Geldleistungen an öffentliche Kassen in anderen deutschen Bundesstaaten oder an solche des Reichs beziehentlich gewisser Reichsanstalten das in den §§. 3 ff. des Gesetzes vom 2. Juli 1879 (Ges.-Samml. 1879 S. 141) geregelte Vollstreckungsverfahren im Verwaltungswege statt, wenn und soweit dies durch Verordnung Unserer Landesregierung für zulässig erklärt wird.

§. 3.

Der Anordnung Unserer Landesregierung bleibt es zugleich überlassen, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise die Einleitung des durch die unter den vorstehenden §§. 1 und 2 gedachten Gesetze geregelten Vollstreckungsverfahrens im Verwaltungswege auf das Ersuchen von Behörden oder Kassenverwaltungen anderer deutscher Bundesstaaten oder des Deutschen Reichs erfolgt und welche Behörden im Fürstenthume als Vollstreckungsbehörden zur Erledigung solcher Requisitionen zuständig sein sollen.

Ebenso stehen Unserer Landesregierung alle andern zur Ausführung der vorersichtlichen Vorschriften nöthig scheinenden Anordnungen zu.

§. 4.

Auf so lange und insoweit Bestimmungen der in den §§. 1, 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes gedachten Art nicht bestehen, kann die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege aus Anlaß einer deshalb an eine Verwaltungsbehörde des Fürstenthums von einer, einem anderen deutschen Bundesstaate oder dem Deutschen Reiche angehörigen Behörde oder Kassenverwaltung ergehenden Requisition jedoch nur in dem Falle stattfinden, wenn auf bezüglichen Bericht der requirirten hierländischen Behörde an Unsere Landesregierung von deren Seite die ausdrückliche Genehmigung zu dem in Rede stehenden Vollstreckungsverfahren ertheilt und eine hierländische Verwaltungsbehörde mit behufiger Vollstreckungsermächtigung versehen wird.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Gegeben Greiz, am 3. Januar 1883.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Faber.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 2.
(Ausgegeben am 17. Februar 1883.)

3. Regierungs-Verordnung vom 13. Februar 1883, Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 23. Dezember 1882 über die Einführung einer Abgabe für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit betreffend.

Mit Sorenissimi Höchster Genehmigung wird auf Grund von §. 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 1882 vorläufig verordnet, was folgt:

§. 1.

Jeder von einer Feuerversicherungsgesellschaft, welche im Fürstenthume Versicherungsgeschäfte betreibt, für das Gebiet desselben oder einen Gebietstheil bestellte hierländische Agent hat ein Buch zu führen, in welchem alle zwischen Besitzern von in seinem hierländischen Geschäftsbezirke befindlichen Immobilien oder Mobilien und der von ihm vertretenen Versicherungsanstalt abgeschlossenen in Geltung stehenden Versicherungsverträge unter Angabe der Namen oder der Firma der Versicherten, der Wohnorte derselben beziehentlich der hierländischen Orte, in denen sich die versicherten Gegenstände befinden, neben der allgemeinen Bezeichnung der letzteren (Immobilien, Mobilien, Vieh u. s. w.) und der Beträge der versicherten Werthsummen mit Bezugnahme auf die bezüglichen Versicherungsurkunden (Policen) in übersichtlicher Ordnung eingetragen sein müssen.

§. 2.

Ebenso muß jeder Agent genaue bücherliche Nachrichten darüber besitzen, welche auf das Fürstenthum oder auf den besonderen hierländischen Agenturbezirk des Agenten bezüglichen Feuerversicherungsverträge Seitens der von ihm vertretenen Gesellschaft in jedem Jahre seit dem 31. Dezember 1882 neu abgeschlossen worden und welche der damals beziehentlich später bestandenen Versicherungsverträge gedachter Art zum Erlöschen gekommen sind.

§. 3.

Sind mehrere Agenten für einen oder verschiedene Bezirke des Fürstenthums von einer Feuerversicherungsgesellschaft bestellt, so hat dieselbe dafür Sorge zu tragen, daß einer von ihnen in den Stand gesetzt sei, eine über den Umfang der gesammten für die betreffende Gesellschaft mit Bezug auf das Gebiet des Fürstenthums je am 31. Decbr. eines Jahres in Geltung befindlichen Feuerversicherungsverträge sich verbreitenden Nach-

Ewiger Bund

weis, in welchem die in jedem einzelnen Orte bestehenden Versicherungen nach ihrer Zahl, und die damit versicherten Werthe genau angegeben sind, an Fürstliche Landesregierung bis zum 15. Februar jeden Jahres zur Vorlage zu bringen und ein zweites Exemplar dieser Nachweisung mit dem daraus sich ergebenden Abgabenbetrage an Fürstliche Landeskassenverwaltung abzureichen.

Der betreffende Agent ist Fürstlicher Landesregierung von der Gesellschaft, von der er dem Vorstehenden entsprechend beauftragt wird, nach Namen und Wohnort schriftlich zu bezeichnen.

§. 4.

Ist von einer Feuerversicherungsgesellschaft, die im Fürstenthume Versicherungsgeschäfte betreibt, die nach §. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1882 erforderliche Nachweisung bis zum 15. Februar eines Jahres nicht geliefert, so wird zunächst der nach §. 3 dieser Verordnung bestellte Agent, dafern ein solcher im Fürstenthume vorhanden, zu Beschaffung der gesetzmäßigen Nachweisung aufgefordert und zwar unter Einräumung einer achttägigen Frist.

Ist kein mit dem in §. 3 dieser Verordnung gedachten Auftrage und den Mitteln zu dessen Ausführung versehener, im Fürstenthum wohnhafter Agent bezeichnet oder wird von dem nach der eben angezogenen Verordnungsbestimmung bezeichneten Agenten beziehentlich von einer für das Fürstenthum bestellten Mehrheit von Agenten derselben Gesellschaft binnen der dazu bestimmten achttägigen Frist die oftgedachte Nachweisung nicht oder nicht vollständig geliefert oder findet sich, daß zu der in Betracht kommenden Zeit überhaupt kein innerhalb des Fürstenthums wohnhafter Agent der betreffenden Gesellschaft vorhanden ist, so wird der etwa für das Fürstenthum bestellte, wenn zwar außerhalb desselben seinen Wohnsitz habende Haupt- oder General-Agent der betreffenden Versicherungs-Gesellschaft zur Lieferung der gedachten Nachweisung, als gleichmäßig hierzu Verpflichteter, unter Bestimmung einer behufigen 10tägigen Frist für deren Beibringung — unbeschadet der Zulässigkeit einer etwa nach Abs. 1 von §. 4 des oftangezogenen Gesetzes zu verfügenden Strafe — von Fürstlicher Landesregierung schriftlich aufgefordert.

Erfolgt auch von Seiten des also angegangenen Haupt- oder General-Agenten der pflichtigen Gesellschaft die Lieferung der nach §. 3 des oftangezogenen Gesetzes zu beschaffenden Nachweisung innerhalb der bestimmten Frist nicht oder nicht ausreichend, so ergeht an das Direktorium der betreffenden Feuerversicherungsgesellschaft, unter Benachrichtigung desselben von der Sachlage, die Aufforderung zur Lieferung der nach §. 3 des oftbesagten Gesetzes zu beschaffenden Nachweisung, welche solchenfalls bis spätestens zum letzten März desselben Jahres an Fürstliche Landesregierung und Fürstliche Landeskassenverwaltung zu geben ist.

§. 5.

Bei Nichtbeachtung dieser Aufforderung Seiten des Direktoriums der pflichtigen Versicherungsgesellschaft hat Fürstliche Landesregierung über Entziehung der für die Feuerversicherungsgesellschaft bestehenden Concession Entschließung zu fassen.

Tritt die Concessionsentziehung wider die Gesellschaft aus irgend welchem Grunde ein oder erklärt eine solche selbst den Verzicht auf die Concession oder die Aufgabe des

Ewiger Bund

Geschäftsbetriebs im Fürstenthume, so bleibt sie gleichwohl, so lange sie auf Grund vorher mit Besitzern im Fürstenthume befindlichen Immobiliars oder Mobiliars abgeschlossener Versicherungsverträge bis zum Ablaufe derselben Prämien von Landesbewohnern oder von Dritten für diese Zahlenden erhebt, beziehentlich aus solchen Versicherungsverträgen verpflichtet ist, zur jährlichen Lieferung der nach §. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1882 erforderlichen Nachweisung und zu Abführung der nach §. 1 desselben Gesetzes zu entrichtenden Abgabe verbunden.

§. 6.

Drängen sich etwa Gründe für die Annahme auf, daß die von einem hierländischen Agenten für die von ihm vertretene auswärtige Feuerversicherungs-Anstalt zu Erfüllung der Vorschrift in §. 3 des ostangezogenen Gesetzes gelieferte Nachweisung in einzelnen Punkten nicht zutreffend oder unvollständig sei, so ist Fürstliche Landesregierung befugt, die betreffenden Unterlagen — vergl. §§. 1 und 2 dieser Verordnung — von dem bezüglichen Agenten oder von mehreren hierländischen Agenten, wenn besondere Bezirke derselben etwa von der Aufstellung betroffen werden, einfordern zu lassen.

Sollte sich hierauf ergeben, daß einzelne der zur Beurtheilung der gelieferten Nachweisung erforderlichen bücherlichen Nachrichten bei dem Agenten, der die Nachweisung überreicht hat, oder bei den dabei betheiligten mehreren Agenten nicht vorhanden wären, oder würden diese Unterlagen bei hierländischen Agenten überhaupt nicht erlangt, so kann Fürstliche Landesregierung, von der ihr nach §. 3 dieses Gesetzes zustehenden Befugniß Gebrauch machend, durch einen legitimirten Bevollmächtigten Einsicht in die über den Geschäftsbetrieb der betreffenden Feuerversicherungsanstalt im Gebiete des Fürstenthums Aufschluß gebenden Bücher, Listen oder sonstigen Literalien bei einem etwa für daselbe bestellten, zuvor entsprechend benachrichtigten Haupt- oder General-Agenten, oder — wenn dies erfolglos sein sollte —, nach vorheriger Unterrichtung des betreffenden Directoriums von der Sachlage, am Sitze der Gesellschaft selbst nehmen lassen.

§. 7.

Wird von einer auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaft, die im Fürstenthume ihren Gewerbebetrieb ausübt, für das hierländische Gebiet ein innerhalb desselben wohnhafter Agent in der Weise mit Vollmacht versehen, daß derselbe nicht nur mit der Lieferung der nach §. 3 des im Eingange bezeichneten Gesetzes erforderlichen Nachweisung und der Abführung der von der Gesellschaft zu entrichtenden Abgabenbeträge beauftragt ist (vergl. §. 3 dieser Verordnung), sondern durch geeignete Veranstaltung der betreffenden Gesellschaft die auf deren gesammten hierländischen Gewerbebetrieb im Feuerversicherungsfache Bezug habenden bücherlichen Nachrichten in Händen oder doch vermöge der ihm verliehenen Stellung zu allen anderen für dieselbe Gesellschaft im Fürstenthume thätigen Agenten zur sicheren Verfügung hat, auch ermächtigt ist, aus den ihm zu Gebote stehenden bücherlichen Materiale Namens der Gesellschaft alle zu Beurtheilung einer gelieferten Nachweisung (§. 3 des Gesetzes) etwa zu erfordernden Unterlagen der Fürstlichen Landesregierung oder deren Beauftragten vorzulegen, und wird ein solcher Agent betreffs seiner Ausstattung mit den gedachten Befugnissen durch entsprechende Urkunde der von ihm vertretenen Gesellschaft bei Fürstlicher Landesregierung legitimirt, so kommen auf die Dauer des Bestehens

Ewiger Bund

einer solchen Agentur im Fürstenthume die in Abs. 3 und 4 von §. 3 des mehrangezogenen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen der betreffenden Gesellschaft gegenüber nur in dem Sinne zur Anwendung, daß vorkommenden Falls lediglich der in gedachter Weise legitimirte Agent wegen der Unterlagen für die in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1882 zu liefernde Nachweisung angegangen wird.

§. 8.

Ein nach §. 6 legitimirter Agent einer auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaft im Fürstenthume ist auch berechtigt, außerhalb der Gemeindebezirke Greiz und Zeulenroda durch von ihm selbst schriftlich zu beauftragende Personen und zwar auch solche, die in Grenzorten der Nachbarstaaten wohnen, von Bewohnern des Fürstenthums beziehentlich aus dem ihm zugewiesenen besonderen Agenturbezirke Versicherungsanträge für die von ihm vertretene Gesellschaft entgegenzunehmen.

Die gleiche Befugniß kann anderen Agenten auswärtiger Gesellschaften durch Fürstliche Landesregierung beigelegt werden.

Die durch solche Beauftragte aufgenommenen Versicherungsanträge sind aber solchenfalls von dem betreffenden Agenten selbst lediglich an die von ihm vertretene Gesellschaft zu übermitteln, aus Anlaß dieser Anträge abgeschlossene Versicherungsverträge in seine Geschäftsbücher einzutragen und von ihm in vorschriftsmäßiger Weise der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen.

Ebenso hat der Agent, falls er von der vorgedachten Befugniß Gebrauch macht, die von ihm beauftragten Personen rücksichtlich ihrer dadurch veranlaßten Thätigkeit der Behörde gegenüber mit Bezug auf die für den Geschäftsbetrieb von Feuerversicherungs-Agenten bestehenden Vorschriften allenthalben zu vertreten.

Greiz, am 13. Februar 1883.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Faber.

C. Perthes.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 3.
(Ausgegeben am 22. Februar 1883.)

4. Gesetz vom 27. Januar 1883,
eine Aenderung des auf die Tagegelder, Nachtquartier- und Transportkosten der aus Staatsmitteln Besoldung oder Vergütung empfangenden Beamten und der Notare bei Dienstreisen bezüglichen Gesetzes vom 11. Dezbr. 1880 betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen in Abänderung des auf die Tagegelder, Nachtquartier- und Transportkosten der aus Staatsmitteln Besoldung oder Vergütung empfangenden Beamten und der Notare bei Dienstreisen bezüglichen Gesetzes vom 11. Dezember 1880, mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmung unter I. 3 in §. 6 des bezeichneten Gesetzes, wörtlich lautend:

„3) die in §. 1 unter VI, VII und VIII bezeichneten Beamten für das Kilometer 7 Pfennige, die in §. 1 unter VI gedachten Beamten überdem für jeden Zugang und jeden Abgang 50 Pfennige,"

ist aufgehoben.

§. 2.

An deren Stelle tritt folgende Bestimmung:

„3) die im §. 1 unter VI bezeichneten Beamten für das Kilometer 7 Pfennige, die daselbst unter VII und VIII bezeichneten Beamten für das Kilometer 5 Pfennige, die in demselben §. unter VI gedachten Beamten überdem für jeden Zugang und jeden Abgang 50 Pfennige."

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Ewiger Bund

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Vollziehung und Vordruckung Unseres Fürstlichen Insiegels.

Gegeben Greiz, den 27. Januar 1883.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Faber.

---

5. Regierungs-Bekanntmachung vom 23. Januar 1883, den Abschluß einer neuen Vereinbarung wegen Errichtung einer Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte und die bezüglich dieser Kasse hergestellte Verwaltungsordnung betreffend.

Nachdem eine unter den an der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte, zu welcher der Beitritt des Fürstenthumes Reuß Aelterer Linie besagte Regierungs-Bekanntmachung vom 25. Mai 1882 erfolgt war, betheiligten Staatsregierungen und Feuerversicherungs-Societäten anderweit zu Stande gekommene Vereinbarung wegen Errichtung einer Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte mit dem 1. Januar 1883 in Wirksamkeit getreten ist, wird diese neue Vereinbarung nachstehends mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Gemeindevorständen zu Greiz, Zeulenroda und Fraureuth in Rücksicht auf das Bestehen besonderer Feuerwehren an diesen Orten je eine Anzahl von Exemplaren der ebenfalls mit dem 1. Januar 1883 in Wirksamkeit getretenen Verwaltungs-Ordnung der auf der neuen Vereinbarung beruhenden Unterstützungskasse zugefertigt worden sind, und daß die Vorstände der übrigen Gemeinden von dieser Verwaltungs-Ordnung in der Kanzlei des Fürstlichen Landrathsamtes, woselbst eine Anzahl von Exemplaren der gedachten Verwaltungs-Ordnung des Behufs aufliegen, während der Geschäftsstunden der genannten Behörde täglich Einsicht nehmen können.

Nach §. 8 der gedachten Verwaltungs-Ordnung muß von jeder bei Bränden eingetretenen Beschädigung oder Verunglückung, in Bezug auf welche eine Unterstützung aus der eingangsgedachten Kasse nachgesucht werden soll, dem Gemeindevorstande des Brandortes, sowie dem Leiter der bei dem Brande in Thätigkeit gewesenen Löschanstalten sofort Anzeige erstattet, außerdem aber auch behufs Erwirkung der Unterstützung dem Gemeindevorstande des Wohnortes des Beschädigten oder Verunglückten und dem Dirigenten der Feuerlöschanstalten in letzterem Orte beziehentlich dem daselbst bestehenden Feuerwehrkommando binnen 3 Tagen Meldung gemacht werden.

Von jeder bei einer im Feuerlöschdienste erfolgten Uebung vorgekommenen Beschädigung oder Verunglückung, in Bezug auf welche eine Unterstützung aus der im Eingange gedachten Kasse erwirkt werden soll, ist dem Gemeindevorstande des Wohnortes des von dem Unfalle Betroffenen sowie dem Dirigenten der dasigen Feuerlöschanstalten beziehentlich Feuerwehr binnen 3 Tagen von der fraglichen Beschädigung oder Verunglückung Anzeige zu machen.

Ewiger Bund

Der Antrag auf Unterstützung aus der eingangsgedachten Kasse wird bei der Direktion derselben durch Fürstliche Landesregierung eingebracht.

Die bezüglichen Unterstützungsanträge der städtischen Gemeindevorstände sind deshalb unmittelbar, die der Gemeindevorstände von Landorten und selbstständigen Gutsbezirken durch Vermittelung des Vorsitzenden des Landesausschusses an Fürstliche Landesregierung zu richten. Dabei ist mit thunlichster Beschleunigung zu verfahren.

Diesen von den Gemeindevorständen ausgehenden Unterstützungsanträgen sind nach §. 9 der beregten Verwaltungs-Ordnung ein statistischer Bericht über den betreffenden Fall, ein ärztliches Zeugniß und die sonst etwa zur Darlegung des Unterstützungsanspruchs erforderlichen Schriftstücke beizufügen.

Formulare zu dem gedachten statistischen Berichte werden dem Vorstande des Fürstlichen Landrathsamtes, als Vorsitzenden des Landesausschusses, für den von da zu beziehenden Bedarf der Gemeindevorstände in Dörfern und selbstständigen Gutsbezirken, außerdem den Gemeindevorständen der Städte und der Landgemeinde Fraureuth zugestellt.

Greiz, den 23. Januar 1883.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.
C. Perthes.

Vereinbarung
wegen Errichtung einer Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte, vom 28. November 1881.

An Stelle der Vereinbarung wegen Errichtung einer Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte vom 14. December 1871 und der dazu ergangenen Nachträge I. (vom 6. December 1872), II. (vom 9. März 1876), III. (vom 4. Mai 1877) und IV. (vom 11. Mai 1882) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1883 ab folgende Vereinbarung:

§. 1.

Mitglieder.

Mitglieder der Unterstützungskasse sind:

a. die Magdeburgische Land-Feuer-Societät,
b. die Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen,
c. die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen,
d. die Herzogliche Staatsregierung zu Gotha,
e. die Herzogliche Staatsregierung zu Coburg,
f. die Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung zu Greiz,
g. die Ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt.

§. 2.

Bezirk.

Die Unterstützungs-Kasse umfaßt die Bezirke:

a. der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät, einschließlich der Fürstenthümer Reuß j. L. und Schwarzburg-Rudolstadt,
b. der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen,
c. der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen,
d. des Herzogthums Gotha,
e. des Herzogthums Coburg,
f. des Fürstenthums Reuß ältere Linie,
g. der Ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt.

Durch Hinzutritt zu dieser Vereinbarung können weitere Bezirke der Unterstützungs-Kasse angeschlossen werden.

Von Seiten der Unterstützungs-Kasse werden solche Vereinbarungen nach Genehmigung durch den Ausschuß und die betreffenden Instanzen durch ihre Direktion vollzogen.

§. 3.

Zweck.

Die Unterstützungs-Kasse hat den Zweck:

nach ihrer Verwaltungs-Ordnung solchen Personen oder den Hinterbliebenen derselben Unterstützungen zu gewähren, welche in den Orten der oben bezeichneten Bezirke in Ausübung des Feuerlöschdienstes oder bei den dazu angeordneten Uebungen dergestalt körperlich beschädigt werden, daß sie hierdurch zeitweise oder dauernd ihre Erwerbsfähigkeit verlieren oder um's Leben kommen. Dasselbe gilt für Verunglückungen von Bezirksangehörigen bei Ausübung des Feuerlöschdienstes in den Grenzorten benachbarter Bezirke.

§. 4.

Mittel der Unterstützungs-Kasse.

Die Kasse erhält ihre Mittel durch regelmäßige jährliche Beiträge der Mitglieder, die zwischen dem Ausschusse und dem Einzel-Mitgliede vereinbart werden.

Für den Fall, daß diese Beiträge und die vorhandenen aufgesparten Fonds zur vollen Leistung der festgestellten Unterstützungen nicht ausreichen sollten, behalten sich die Mitglieder der Unterstützungs-Kasse eine neue Verabredung über die Höhe der Beiträge vor, eventuell sind die festgestellten einschließlich der bereits bewilligten Unterstützungen pro rata ihres monatlichen Betrags zu kürzen.

§. 5.

Verwaltung (Direktion) der Unterstützungs-Kasse.

Die Verwaltung (Direktion) der Unterstützungs-Kasse wird von einer der an der Unterstützungs-Kasse betheiligten Feuer-Versicherungs-Anstalten nach Uebereinkommen derselben unter der Bezeichnung: „Direktion der Unterstützungs-Kasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte" geführt.

Ein Wechsel in der Geschäftsleitung ist den betreffenden öffentlichen Behörden und den Vorständen der bezüglichen Feuerwehr-Verbände bekannt zu geben.

Ewiger Bund

§. 6.
Mitglieder des Ausschusses.

Der Ausschuß ist das Organ der Gesammtheit der Mitglieder der Unterstützungs-Kasse. Er besteht aus je einem Deputirten der Mitglieder der Unterstützungs-Kasse und aus 2 Mitgliedern, welche aus den Commandeuren der Feuerwehren der der Unterstützungs-Kasse angehörigen Bezirke von der Direktion der Unterstützungs-Kasse nach Verständigung mit den Mitgliedern derselben (§. 1) gewählt werden.

Die Feuerwehr-Mitglieder des Ausschusses beziehen für ihre Theilnahme an den Ausschuß-Sitzungen Diäten und Reisekosten aus der Unterstützungs-Kasse.

Den übrigen Deputirten werden solche aus der Kasse nicht gewährt.

§. 7.
Grundsätze über die Verwaltung der Kasse.

Die Grundsätze über die Verwaltung der Unterstützungs-Kasse und die Gewährung von Unterstützungen aus der Letzteren werden durch die vom Ausschusse zu beschließende Verwaltungs-Ordnung der Unterstützungs-Kasse und, soweit nöthig, durch eine Geschäfts-Ordnung festgestellt.

Gegen die von der Direction getroffenen Festsetzungen steht die Beschwerde bei dem Ausschusse der Unterstützungs-Kasse offen, dessen Entscheidung endgültig ist.

Ein Rechtsanspruch findet nicht Statt.

§. 8.
Stimmrecht der Theilnehmer.

Das Stimmrecht der Theilnehmer an der Unterstützungs-Kasse im Ausschuß wird nach den Beiträgen derselben geregelt und zwar in der Art, daß bis zu 300 Mk. Beitrag eine Stimme gewährt wird, und für jede weitere volle 300 Mk. Beitrag eine Stimme hinzutritt.

Außerdem haben die vorstehend §. 6 gedachten Feuerwehr-Commandeure je eine Stimme.

§. 9.
Beschlüsse des Ausschusses.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden entweder schriftlich auf Umlauf oder in den Ausschußsitzungen gefaßt.

Ein Antrag, für welchen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen sich erklärt hat, ist zum Beschluß erhoben.

Zu den Sitzungen müssen sämmtliche Ausschußmitglieder durch eingeschriebene Zufertigungen spätestens 8 Tage vor dem Sitzungstage eingeladen werden.

§. 10.
Ausscheidungen aus der Unterstützungs-Kasse.

Jedem Mitgliede der Unterstützungs-Kasse ist die freiwillige Ausscheidung am Schluß jedes Kalenderjahres vorbehalten, doch hat dasselbe seinen diesfälligen Antrag mindestens 3 Monate vor Jahresschluß der Direktion der Unterstützungs-Kasse schriftlich anzuzeigen.

Ein Anspruch an das Vermögen der Unterstützungs-Kasse steht einem freiwillig ausscheidenden Mitgliede nicht zu.

Ewiger Bund

§. 11.

Auflösung der Unterstützungs-Kasse.

Die Auflösung der Unterstützungs-Kasse kann durch $^2/_3$ Majorität der Stimmen des Ausschusses beschlossen werden.

In diesem Falle sind die etwa vorhandenen Fonds an die einzelnen Mitglieder nach Verhältniß der von denselben hierzu gelieferten Ueberschüsse zu vertheilen.

§. 12.

Reservefonds.

Aus den etwaigen Ueberschüssen der Jahres-Einnahmen über die Ausgaben ist ein Reservefonds zu bilden, welcher zunächst den Zweck hat, in Fällen, wo die Jahres-Einnahmen von den Ausgaben überschritten werden sollten, zur Deckung der letzteren zu dienen und in besonderen Nothfällen den im Feuerlöschdienst Verunglückten resp. deren Hinterbliebenen außerordentliche Verwilligungen zu gewähren.

Auch kann, wenn die Höhe des Reservefonds es zuläßt, von dem Ausschusse eine Erweiterung der Unterstützungs-Verpflichtungen beschlossen werden.

Die vor Erlaß der Vereinbarung von der Unterstützungs-Kasse angesammelten Ueberschüsse werden diesem Reservefonds überwiesen.

---

6. Regierungs-Verordnung vom 6. Februar 1883, eine Abänderung der in §§. 1 und 3 der auf Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze vom 1. Juli 1881 über die Erhebung der Reichsstempelabgabe bezüglichen Regierungs-Verordnung vom 22. August 1881 enthaltenen Vorschriften betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird auf Grund der seit Erlaß der Regierungs-Verordnung vom 22. August 1881 gemachten Erfahrungen, welche die Annahme eines Bedürfnisses für die Ausstattung des Fürstlichen Steueramts Zeulenroda mit gewissen in den §§. 1 und 3 der gedachten Verordnung näher bezeichneten Zuständigkeiten widerlegt haben, hiermit verordnet, was folgt:

I.

Die Bestimmung in §. 1 der vorstehends bezeichneten Regierungs-Verordnung, derzufolge dem Fürstlichen Steueramte Zeulenroda die Befugniß zur Erhebung der Reichsstempelabgaben von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (No. 1 bis 3 des dem Reichsgesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881 beigefügten Tarifs) sowie zur Abstempelung dieser Urkunden beigelegt worden ist, wird hiermit aufgehoben.

II.

Die nach §. 3 derselben Regierungs-Verordnung dem Fürstlichen Steueramte Zeulenroda ertheilte Befugniß, die durch die Kontrolvorschriften des Bundesrathes festgesetzte Abstempelung der unter Voraussetzung der Beobachtung dieser Kontrolvor-

Ewiger Bund

schriften unter den Nummern 1, 2, 3 des gedachten Tarifs als von der Stempelabgabe befreit bezeichneten Urkunden zu bewirken, wird hiermit zurückgezogen.

III.

Die übrigen in der gedachten Regierungs-Verordnung dem Fürstlichen Steueramte Zeulenroda beigelegten Competenzen bleiben bestehen.

Greiz, den 6. Februar 1883.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.
C. Perthes.

---

7. Regierungs-Verordnung vom 12. Februar 1883, die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen betreffend.

Im thunlichsten Anschlusse an die durch die Kaiserl. Verordnung vom 24. Februar 1882, das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum betreffend, in Bezug auf die Feuergefährlichkeit von Mineralölen aufgestellten Grundsätze wird unter Höchster Genehmigung Sereniſſimi das Nachstehende verordnet:

§. 1.

Unter Mineralölen im Sinne der gegenwärtigen Verordnung sind zu verstehen:
- rohes und raffinirtes Petroleum;
- Destillate des Petroleums;
- aus Torf, Braunkohle, Steinkohle, Schieferkohle oder Kohlentheer bereitete Oele;
- Mischungen der vorgenannten Oele unter sich oder mit anderen Stoffen.

§. 2.

Wer sich mit dem Verkaufe irgend welcher Art von Mineralölen befassen oder dergleichen Oele auf Lager halten will, hat davon unter genauer Bezeichnung der zum Verkaufe beziehentlich zur Lagerung bestimmten Räume der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Dieser Bestimmung haben auch diejenigen Personen nachzukommen, welche seither schon Handel mit Mineralölen betrieben oder solche auf Lager gehalten haben.

§. 3.

Mineralöle, deren Entflammungspunkt unter einem Barometerstande von 760 mm bei 21° des hunderttheiligen Thermometers oder darüber liegt, sind zwar im Sinne der gedachten Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 als feuergefährlich nicht anzusehen; keinesfalls darf jedoch die Lagerung und Aufbewahrung von dergleichen Mineralölen in einer solchen Nähe zu künstlichen Licht- oder Wärmeerzeugungsquellen stattfinden, daß von dieser Nähe eine erhebliche Erwärmung der Mineralöle zu erwarten sein könnte.

Wenn Mengen solcher Mineralöle von mehr als 600 Kilogramm Bruttogewicht in Niederlagen verwahrt werden sollen, welche innerhalb geschlossener Orte und nicht weiter als 40 m von andern Baulichkeiten entfernt liegen, so ist die örtlich zuständige Polizeibehörde berechtigt, die solchenfalls erforderliche Erlaubniß zur Lagerung von dergleichen

Ewiger Bund

Mineralöl-Mengen von der Einhaltung besonderer, der Lage und Beschaffenheit des Verwahrungsraumes, sowie der Menge des darin zu lagernden Mineralöles angepaßter Vorsichtsmaßregeln abhängig zu machen.

Es ist dabei besonders die Möglichkeit der Verbreitung eines Schadenfeuers durch das davon ergriffene und solchenfalls ausströmende Mineralöl angemessen ins Auge zu fassen.

Auf die Bedingungen der Erlaubnißertheilung kann auch dem Umstande ein Einfluß eingeräumt werden, ob der Entflammungspunkt der betr. Mineralöle unter einem Barometerstande von 760 mm bei 21° des hunderttheiligen Thermometers liegt oder die Entflammbarkeit der betr. Mineralöle erst bei einem wesentlich höheren Temperaturgrade eintritt.

In Hofräumen und anderen eingeschlossenen aber unbedeckten Plätzen darf Mineralöl der im ersten Absatze dieses Paragraphen bezeichneten Art stets nur vorübergehend und keinesfalls in einer das Maaß von 400 Kilogramm Bruttogewicht überschreitenden Menge gelagert werden.

§. 4.

Die Aufbewahrung von Mineralölen, deren Entflammungspunkt unter einem Barometerstande von 760 mm bei einer niedrigeren Temperatur, als der von 21 Graden des hunderttheiligen Thermometers liegt, in Mengen von nicht über 200 Kilogramm Bruttogewicht ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1) Die Mineralöle müssen in Glasgefäßen von nicht über 15 Kilogramm Wasserinhalt oder in vollständig dichten Metallgefäßen aufbewahrt werden.
2) Die Aufbewahrung muß ferner in solchen Kellern oder Parterre-Räumen stattfinden, welche kühl, nicht heizbar, vom Tageslicht erhellt, oder von außen durch starke Glasscheiben hindurch künstlich erleuchtet, mit Abzug nach der freien Luft versehen, durch außen angebrachte, innen mit Blech beschlagene Thüren und Läden verschließbar und, im Falle sich bewohnbare Räume darüber befinden, überwölbt sind.
3) Ueberdieß müssen Lage und Einrichtung dieser Aufbewahrungsorte so beschaffen sein, daß bei einem etwa entstehenden Brande ein der Umgebung nachtheiliges Ausfließen der Flüssigkeiten nicht stattfinden kann.
4) In solchen Aufbewahrungsräumen dürfen außerdem Mineralöle der in Absatz 1 von §. 3 gegenwärtiger Verordnung bezeichneten Art oder vegetabilische Oele nur in solchen Mengen untergebracht werden, daß das Gesammtbruttogewicht der innerhalb desselben Raumes aufbewahrten Oele 500 Kilogramm nicht übersteigt.
5) Andere brennbare Stoffe darf der Aufbewahrungsraum durchaus nicht enthalten; ebensowenig dürfen durch denselben Gasröhren gelegt oder Electricitätserzeuger in demselben aufgestellt sein.

In Höfen und anderen, wenn zwar eingeschlossenen, so doch unbedeckten Räumen ist die Lagerung von Mineralölen der in diesem Paragraphen bezeichneten Art, auch wenn sie nur eine vorübergehende sein soll, durchaus nicht gestattet.

Ewiger Bund

§. 5.

Niederlagen, welche für Mineralöle der im §. 4 gedachten Art in Mengen von mehr als 200 Kilogramm Bruttogewicht entweder allein oder zugleich mit anderen feuergefährlichen Gegenständen bestimmt sind, müssen außerhalb geschlossener Ortschaften und mindestens 60 m von anderen Baulichkeiten entfernt liegen.

Außerdem müssen dergleichen Niederlagen gut ventilirt, von außen erleuchtet und so eingerichtet sein, daß von ihnen aus ein der Umgebung nachtheiliges Ausfließen der Flüssigkeiten oder eine Uebertragung des Feuers bei einem etwa entstehenden Brande nicht stattfinden kann.

Jedenfalls bedürfen Niederlagen dieser Art der Genehmigung der örtlich zuständigen Polizeibehörde, welche auf Grund sachverständigen Gutachtens festzustellen hat, ob den vorstehenden Bedingungen genügt wird und welche besondere Vorsichtsmaßregeln nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse überdies etwa noch vorzuschreiben sind.

Dieselben Vorschriften gelten für Vorrathsräume von Fabriken, in welchen Mineralöle der in diesem Paragraphen behandelten Art zur technischen Verwendung kommen.

§. 6.

Die in den vorstehenden §§. 3, 4 und 5 gedachten Aufbewahrungsorte dürfen mit offenem Lichte oder brennender Laterne nicht betreten werden. Ebenso ist das Tabakrauchen in denselben verboten.

In den unter §§. 4 und 5 bezeichneten Niederlagen muß auch eine hinreichende Menge trockenen, feinkörnigen Sandes zum Ueberschütten und Abreiben der beim Umfüllen der Oele oder sonst etwa feucht gewordenen Stellen vorräthig gehalten werden.

Von Oel getränkter Sand ist aus denselben sofort zu entfernen.

§. 7.

In Kaufläden und anderen Verkaufsräumen müssen die Vorräthe von Mineralölen durchweg in geschlossenen Gefäßen und an solchen Stellen aufbewahrt werden, welche von künstlichen Lichtquellen hinreichend entfernt und künstlich erzeugter Wärme (z. B. der Ofenwärme) nicht in erheblicherem Grade ausgesetzt sind.

Die in §. 4 bezeichneten Mineralöle müssen in besonders wohlverschlossenen Gefäßen aufgestellt und überdies jeder erheblicheren Erwärmung auch durch die Sonne entzogen werden. Von denselben darf ein Verkaufsraum nicht über 5 Kilogramm enthalten.

Von den Mineralölen der im §. 3 gedachten Art dürfen nicht über 75 Kilogramm in einem Verkaufsraume untergebracht sein.

§. 8.

Insoweit die Lagerung und Aufbewahrung von selbstentzündlichen, sowie von explosiven Stoffen, wie sich dieselben in §. 1 der Regierungsverordnung vom 17. Septbr. 1879 (Ges.-Samml. S. 240) näher bezeichnet finden, überhaupt nach der gedachten Verordnung beziehentlich nach §. 23 derselben zulässig ist, darf diese Verwahrung keinesfalls in Lagerräumen erfolgen, in denen Mineralöle der in den §§. 3 und 4 der gegenwärtigen Verordnung gedachten Art aufbewahrt werden.

Durch diese Vorschrift wird jedoch die Bestimmung in §. 23 Abs. 1 der Regierungsverordnung vom 17. September 1879 nicht berührt.

Ewiger Bund

§. 9.

Die Bestimmung des Entflammungspunktes der Mineralöle hat nach Maßgabe der in der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 (Reichsges.-Bl. S. 40) und der Ausführungsverordnung zu derselben vom 11. Dezember 1882 (Ges.-Samml. S. 98) für die Untersuchung von Petroleum gegebenen Vorschriften durch die in Gemäßheit der letzteren bestimmten Personen stattzufinden, beziehentlich gegen die dafür festgesetzte Vergütung.

§. 10.

Die Polizeibehörden haben durch ihre Organe die Beobachtung der in gegenwärtiger Verordnung in Bezug auf Aufbewahrung und Lagerung von Mineralölen gegebenen Vorschriften zu überwachen und zu dem Zwecke bei dem Erfolge der nach §. 2 zu bewirkenden Anzeigen, sowie außerdem von Zeit zu Zeit geeignete Untersuchungen vorzunehmen.

§. 11.

Zuwiderhandlungen gegen die nach dem vorstehenden Inhalte dieser Verordnung von Personen, welche Mineralöle zum Verkaufe haben oder auf Lager halten, zu beobachtenden Vorschriften werden unter Berücksichtigung der Größe der verschuldeten Gefährdung und nach sonstiger Beschaffenheit des Falles mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft geahndet, soweit nicht andere beziehentlich härtere Strafvorschriften Platz greifen.

§. 12.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1883 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte verliert die Regierungsverordnung vom 8. Juni 1874, die Aufbewahrung leicht brennbarer Flüssigkeiten betreffend (Ges.-Samml. 1874 S. 35), ihre Wirksamkeit.

Greiz, am 12. Februar 1883.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Faber.

C. Perthes.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 4.
(Ausgegeben am 24. Februar 1883.)

8. Regierungs-Verordnung vom 19. Februar 1883,

Ausführungsbestimmungen zu dem eine Abänderung von §. 53 des Gesetzes vom 8. August 1870 über die Einkommensteuer enthaltenden Gesetze vom 22. Dezember 1882 betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird zur Ausführung des in der Ueberschrift bezeichneten Gesetzes vom 22. Dezember 1882 vorläufig das Folgende bestimmt:

§. 1.

Verpflichtung der Arbeitgeber zur Abgabe von Arbeiter-Verzeichnissen an die Bezirks-Steuer-Einnehmer und nähere Bezeichnung des Kreises hierzu verpflichteter Arbeitgeber.

Alle Prinzipale, Handels- und Gewerbtreibenden, Fabrikbesitzer und Dienstherrschaften, welche in ihrer Arbeit und in ihrem Lohne Privatbedienstete, Gesellen und Gewerbsgehülfen, Fabrikarbeiter, Dienstboten u. s. w. haben, für deren Einkommensteuerbeträge sie nach Ziffer 2 des im Eingange bezeichneten Gesetzes vom 22. Dezember 1882 (G.-S. 1882 S. 107) einzustehen verbunden sind, haben die Verpflichtung, der betreffenden Bezirks-Steuereinnahme spätestens 10 Tage vor dem ersten Einkommensteuertermine vollständige Verzeichnisse der von ihnen beschäftigten, innerhalb des Fürstenthumes wohnhaften Privatbediensteten, Gewerbsgehülfen, Fabrikarbeiter u. s. w. zu überreichen.

Als Arbeitgeber im Sinne der Ziffer 2 des angezogenen Gesetzes gelten hierbei wie überhaupt auch solche hierländische Gewerbtreibende, welche, von anderen Geschäftshäusern mit bezüglichem Auftrage versehen, im Fürstenthume wohnhafte Personen in Arbeit und Lohn nehmen, insofern sie diesen an die Arbeitnehmer auszahlen (z. B. Factore).

In jedes Verzeichniß obengedachter Art muß nach Vorausschickung der laufenden Nummer in der ersten Spalte der Name (Familien- und Vorname), der Wohnort und die Wohnung (in Städten unter Angabe des Bezirkes und der Hausnummer, in Landorten unter Bezeichnung der Hausnummer) eines jeden der betreffenden Arbeitnehmer deutlich in drei sich folgenden Spalten eingetragen sein.

Formulare zu diesen Verzeichnissen werden von der bezüglichen Bezirks-Steuereinnahme vom 1. März 1883 ab an Handeltreibende, Fabrikbesitzer und sonstige Arbeitgeber auf deren Verlangen und zwar unentgeltlich abgegeben.

Ewiger Bund

§. 2.

Einträge der Bezirks-Steuereinnehmer zu den Arbeiterlisten vor deren Rückgabe an die Arbeitgeber.

Die Bezirks-Steuereinnehmer sind verpflichtet, in die fünfte Spalte der ihnen spätestens 10 Tage vor dem ersten Einkommensteuertermin eines Jahres von dem betreffenden Arbeitgeber vorschriftsmäßig ausgefüllt überreichten Verzeichnisse (s. §. 1) hinter dem Namen und der Wohnung jedes Privatbediensteten, Gewerbsgehülfen, Fabrikarbeiters u. s. w. den Betrag der terminlichen Steuer zu vermerken, den derselbe nach der Einschätzungsliste zu entrichten hat; hinter die Namen derjenigen einkommensteuerpflichtigen Privatbediensteten, Lohnarbeiter ꝛc., welche noch nicht zur Einkommensteuer eingeschätzt sind, hat er dies mit den Worten „noch nicht eingeschätzt" in die 5. Spalte des Formulars zu vermerken und die also ausgefüllte Liste dem betreffenden Arbeitgeber noch vor dem Eintritte des ersten Einkommensteuertermins wieder zuzustellen.

Nach der erfolgten Nacheinschätzung der letztgedachten Steuerpflichtigen hat der Bezirks-Steuereinnehmer den betreffenden Arbeitgeber hiervon und von dem Betrage der terminlich von dem Steuerpflichtigen zu erlegenden Einkommensteuer mittelst schriftlicher Anzeige zu unterrichten.

§. 3.

Nach-Anmeldung neu in Arbeit und Lohn tretender Arbeitnehmer bei der Bezirks-Steuereinnahme durch den Arbeitgeber. Regelmäßige Zeit des Beginns der Haftung des Arbeitgebers für die terminliche Einkommensteuerleistung des Arbeitnehmers.

Jeder nach dem Zeitpunkte des Rückempfanges des ausgefüllten Verzeichnisses in Arbeit und Lohn eines Arbeitgebers eintretende einkommensteuerpflichtige Gewerbsgehülfe, Fabrikarbeiter u. s. w. ist alsbald nach seinem Eintritte unter Angabe von Familien- und Vornamen, Wohnort und Wohnung in Gemäßheit der Bestimmungen unter §. 1 von dem Arbeitgeber dem Bezirks-Steuereinnehmer schriftlich anzuzeigen. Diese schriftliche Anzeige ist thunlichst auf dem Wege zu bewirken, daß zu dem Arbeiter-Verzeichnisse (§. 1) ein Nachtrag gemacht und das Verzeichniß mit diesem Nachtrage vorgelegt wird. Der Bezirks-Steuereinnehmer hat in der bezüglichen Anmeldung hinter dem Namen des Angemeldeten den von demselben zu erlegenden terminlichen Einkommensteuerbetrag oder die noch nicht erfolgte Einschätzung desselben zu vermerken und die also ausgefüllte Anmeldung an den Arbeitgeber zurückzustellen.

Im Uebrigen ist vom Bezirks-Steuereinnehmer gleichfalls nach der Vorschrift in §. 2 zu verfahren.

Wenn die Anmeldung der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber bei der Bezirks-Steuereinnahme in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 1 und dieses §. 3 rechtzeitig erfolgt ist, hat die Verpflichtung des Arbeitgebers, für die terminlichen Einkommensteuerbeträge eines von ihm beschäftigten Arbeitnehmers einzustehen, erst von dem Tage ab als beginnend zu gelten, an welchem dem Arbeitgeber die schriftliche Nachricht des Bezirks-Steuereinnehmers über die terminliche Steuerleistung des Arbeitnehmers in dem an ihn zurückgelangenden Arbeiterverzeichnisse (s. §. 1, 2) oder in der an ihn zurückkommenden besonderen Anmeldung (s. obstehende Bestimmung des §. 3) zugestellt wird.

§. 4.

Verpflichtung der Arbeitgeber zur schriftlichen Abmeldung abgehender Arbeitnehmer bei der Be-

Wenn ein Privatbediensteter, Gewerbsgehülfe, Fabrikarbeiter u. s. f. nach erfolgtem Rückgange des nach §. 2 Abs. 1 ausgefüllten Verzeichnisses an den betreffenden Arbeitgeber aus dessen Lohne tritt, ist dies von dem Letzteren dem Bezirks-Steuereinnehmer bis zu, spätestens an dem Tage des nächsten Einkommensteuertermins schriftlich anzuzeigen.

Ewiger Bund

Der aus dem Lohne getretene Arbeitnehmer ist dabei nach Familien- und Vornamen, Wohnort und Wohnung ebenso genau zu bezeichnen, als der Tag seines Austritts aus dem Lohnverhältnisse. Bezirks-Steuereinnahme.

Diese Nachricht kann vom Arbeitgeber auch in der Weise gegeben werden, daß in dem Arbeiter-Verzeichnisse (§. 1) die Namen der abgehenden Arbeiter mit rother oder blauer Tinte durchstrichen, unter die gestrichenen Namen die Tage des Abgangs der betreffenden Arbeitnehmer unter Beifügung der Namens- oder Firmazeichnung des Arbeitgebers in gleicher farbiger Schrift deutlich bemerkt werden und das mit diesen Notizen versehene Arbeiter-Verzeichniß an die Bezirks-Steuereinnahme vorgelegt wird. Regelmäßige Zeit für das Aufhören der Wirksamkeit der solidarischen Verpflichtung des Arbeitgebers.

In Bezug auf die von dem also abgemeldeten Arbeitnehmer zu entrichtenden Einkommensteuerbeträge, welche erst später, als zu dem in der gedachten schriftlichen Anzeige bemerkten Tage des Austrittes des Arbeitnehmers aus dem angemeldet gewesenen Lohnverhältnisse, fällig werden, hat der Bezirks-Steuereinnehmer die selbstschuldnerische Verhaftung des betreffenden Arbeitgebers für den abgemeldeten Arbeiter als nicht weiter wirksam anzusehen.

§. 5.

Diejenigen Gewerbsgehülfen, Gesellen, Fabrikarbeiter u. s. w., die den von ihnen zu erlegenden terminlichen Einkommensteuerbetrag selbst abführen, was ihnen nach wie vor völlig freisteht, haben die Zahlung an den Steuereinnehmer desjenigen Orts zu bewirken, durch dessen Gemeindevorstand ihnen der Steuerzettel zugestellt worden ist, und sich auf diesen die Quittung des Steuereinnehmers über den gezahlten Betrag geben zu lassen. Eigene Zahlung terminlicher Einkommensteuerbeträge durch die Arbeitnehmer und das dabei und danach von ihnen zu Beobachtende.

Durch Vorlegung gedachter Quittung an den Arbeitgeber, wenn sie zu der Zeit der dem berichtigten Einkommensteuertermine nächstfolgenden Lohnzahlung erfolgt, vermeiden die Arbeitnehmer den außerdem zu gewärtigenden Abzug des betreffenden Steuerbetrages vom Lohne.

§. 6.

Einkommensteuerbeträge, welche für Arbeitnehmer von deren Arbeitgeber bezahlt werden, sind, insoweit die Gewerbsniederlassung des letzteren sich innerhalb des Flurbezirkes Greiz oder Zeulenroda oder Burgk befindet, an den bezüglichen Bezirks-Steuereinnehmer (der zugleich je für den genannten Flurbezirk Orts-Steuereinnehmer ist), — wenn sich die Gewerbsanlage des betreffenden Arbeitgebers aber in einem anderen Flurbezirke des Fürstenthums befindet, für die ebendaselbst wohnhaften und eingeschätzten Arbeitnehmer an den zuständigen Orts-Steuereinnehmer, — für die anderwärts im Steuerbezirke wohnhaften Arbeiter an den betreffenden Bezirks-Steuereinnehmer abzuführen, der für diese Fälle die Steuereinnehmer der Wohnorte der bezüglichen Arbeitnehmer vertritt. Bezeichnung der Steuerhebestellen, an welche die Zahlung der für Arbeitnehmer von Arbeitgebern zu leistenden Einkommensteuerbeträge im einzelnen Falle zu erfolgen hat.

§. 7.

Arbeitgeber, welche für von ihnen rücksichtlich der Einkommensteuerpflicht zu vertretende Gewerbsgehülfen, Fabrikarbeiter u. s. w. die Zahlung eines terminlichen Einkommensteuerbetrags bewirken, haben, wenn sie es nicht vorziehen, die Steuerzettel der betreffenden Arbeiter einzuheben und mit diesen den terminlichen Steuerbetrag an die Steuer-Hebestellen (s. §. 6) zu behändigen, ein Verzeichniß derjenigen Arbeitnehmer, für welche sie die terminliche Steuer erlegen, unter deutlicher Aufführung der Namen, Wohnorte und Verfahren der Arbeitgeber bei Abführung terminlicher Einkommensteuerbeträge für Arbeitnehmer.

Ewiger Bund

Wohnungen derselben (vgl. §. 1) an den nach §. 6 im Einzelfalle zuständigen Steuereinnehmer bei Abführung der Beträge zu überreichen.

§. 8.

Verfahren der Steuereinnehmer bei Empfang und Quittung von Steuerbeträgen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abführt.

Solche Einkommensteuerbeträge, welche, von Arbeitnehmern geschuldet, von deren Arbeitgebern zufolge deren Solidarhaft abgeführt werden, dürfen nur dem Arbeitgeber, in keinem Falle etwa nachgehends dem Arbeitnehmer, für den die Zahlung erfolgte, von dem betreffenden Einnehmer quittirt werden.

Es ist auch von jedem Steuereinnehmer in dem von ihm geführten Heberegister deutlich zu vermerken, ob eine terminliche Steuerzahlung vom Arbeitnehmer selbst oder an dessen Stelle von dem dabei genau zu bezeichnenden Arbeitgeber geleistet worden ist.

§. 9.

Obliegenheit der Orts-Steuereinnehmer zu Abgabe von Restantenlisten an den Bezirks-Steuereinnehmer.

Die für die Landorte des Fürstenthums bestellten Orts-Steuereinnehmer haben diejenigen in ihre Heberegister eingetragenen Gewerbsgehülfen, Fabrikarbeiter u. s. f., deren terminlicher Einkommensteuerbetrag weder von ihnen selbst, noch von deren Arbeitgebern an einem Steuer-Termine bezahlt worden ist, spätestens am dritten Tage darnach dem betreffenden Bezirks-Steuereinnehmer deutlich und unter Bemerkung des in Rückstand verbliebenen Steuerbetrags zu bezeichnen.

Es hat dies in Form einer dreispaltigen Liste zu geschehen, in welcher in erster Linie die Familien- und Vornamen, in zweiter die Wohnungen aller in Rückstand gebliebenen Arbeitnehmer unter Angabe der bezüglichen Hausnummern, in dritter hinter den Namen und den Wohnungen der Steuer-Restanten die von denselben bei dem fraglichen Termine in Rückstand gebliebenen Steuerbeträge aufgeführt sein müssen.

Wegen Nichtbefolgung dieser Vorschrift kann gegen den säumigen Orts-Steuereinnehmer eine Ordnungsstrafe von 1 bis 15 Mark verfügt werden.

§. 10.

Verpflichtung der Bezirks-Steuereinnehmer zur Benachrichtigung der Arbeitgeber v. Steuer-Rückständen ihrer Arbeiter.

Innerhalb der einem Einkommensteuertermine nächstfolgenden 14 Tage sind jedem Arbeitgeber beziehentlich auf Grund der in §. 9 gedachten Restantenlisten die Seiten der von ihm beschäftigten Arbeitnehmer geschuldeten Einkommensteuerbeträge mit der Veranlassung, dieselben an Stelle der in Rückstand gebliebenen Arbeitnehmer binnen 8 Tagen zu zahlen, von der Bezirks-Steuereinnahme anzuzeigen.

§. 11.

Obliegenheit des Bezirks-Steuereinnehmers bei Empfang von Steuerbeträgen für auf Landorten des Bezirks wohnhafte und eingeschätzte Arbeitnehmer.

Der Bezirks-Steuereinnehmer hat die abgeführten terminlichen Einkommensteuerbeträge solcher Arbeitnehmer, welche an ihrem ländlichen Wohnsitze für die Einkommensteuer abgeschätzt sind, zu den ihm in extraktweiser Abschrift gelieferten Heberegistern zu vermerken und dem bezüglichen Orts-Steuereinnehmer je bei dessen nächster terminlicher Steuer-Ablieferung als Baarzahlung anzurechnen.

Die bezüglich der betreffenden Arbeiter zuständigen Orts-Steuereinnehmer haben keinen Anspruch auf den Bezug der Einnehmergebühr von den an den Bezirks-Steuereinnehmer erlegten Steuerbeträgen dieser Art.

Ewiger Bund

§. 12.

Verpflichtung von Gendarmen und Gerichtsvollziehern zu gewissen kostenfreien Behändigungen auf Erfordern des Bezirks-Steuereinnehmers.

Zu den nach den §§. 2, 3 und 10 zu bewirkenden Behändigungen an die Arbeitgeber können von dem Bezirks-Steuereinnehmer, wenn er sich nicht eines ihm besonders zugewiesenen Boten bedienen kann, die am Orte seines dienstlichen Wohnsitzes befindlichen Gendarmen und Gerichtsvollzieher benützt werden.

Die Arbeitgeber, an welche diese Behändigungen erfolgen, haben eine Gebühr dafür nicht zu entrichten.

Die Gerichtsvollzieher und Gendarmen haben die betreffenden Behändigungen als Arbeiten in Folge eines amtlichen Auftrages zu betrachten.

§. 13.

Zuständigkeit v. Ordnungsstrafen bei Unterlassung rechtzeitiger An- und Abmeldung von Arbeitern und Bestimmung über die Zuständigkeit zur Strafverfügung in den Fällen der §§. 9 und 13 sowie zu einem etwa erforderl. Vollstr.-Verfahren.

Wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen, welche den Arbeitgebern in den §§. 1, 3, 4 dieser Verordnung die daselbst näher bestimmten An- und Abmeldungen von Arbeitnehmern aufgeben, können gegen die Contravenienten Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 100 Mark festgesetzt werden.

Die in diesen Fällen und in denen des §. 9, sowie zu dem Zwecke der Herbeiführung der vom Pflichtigen geschuldeten Handlung erforderlichen Verfügungen ergehen vom Fürstlichen Landrathsamte.

Gegen die in allen diesen Beziehungen schriftlich zu erlassenden Verfügungen der gedachten Behörde steht dem davon Betroffenen binnen 7 Tagen vom Empfang der bezüglichen Ausfertigung ab der Rekurs an Fürstliche Landesregierung offen, welche letztinstanzlich entscheidet.

Die vollstreckbar gewordenen Verfügungen gedachter Art werden und zwar gleichfalls von Fürstlichem Landrathsamte in dem durch das Gesetz vom 3. Juli 1879 geordneten Verfahren in Vollzug gesetzt.

Greiz, den 19. Februar 1883.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Faber.

C. Perthes.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 5.
(Ausgegeben am 27. Februar 1883.)

9. Gesetz vom 20. Februar 1883, einige Bestimmungen in Bezug auf das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben, um eine in Betreff der Frage, was zur Glaubwürdigkeit gewisser Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit beziehentlich zur Form derselben erforderlich sei, besonders fühlbar gewordene Lücke der Landesgesetzgebung durch feste und eine gleichmäßige Anwendung sichernde Normen auszufüllen, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der in Verbindung mit der dermaligen Organisation der Gerichte bei denselben bestehenden Einrichtung der Gerichtsschreibereien, eine Reihe von Bestimmungen beschlossen und verordnen daher mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Alle gerichtlichen Verhandlungen, durch welche Besitzveränderungen an unbeweglichen Vermögensstücken herbeigeführt, Hypotheken und andere dingliche Rechte an Immobilien, ~~soweit solche Rechte~~ der Eintragung in die Grund- und Hypothekenbücher fähig sind (§. 15 des Gesetzes vom 27. Februar 1873), bestellt, Cessionen hypothekarischer Forderungen, sei es an dritte Personen oder an den Besitzer des verpfändeten Immobile selbst, bewirkt werden sollen oder durch welche die Umwandelung oder Aufhebung an Immobilien haftender Grundlasten (cit. §. 15 Nr. 5) bezweckt wird, sind stets von einem Richter unter Zuziehung eines Gerichtsschreibers oder eines zur Protokollführung befugten Vertreters (bei besetzter Gerichtsbank) vorzunehmen und ebenso zu protokolliren.

Dagegen können Quittungen über Forderungen, gleichviel ob dieselben unterpfändlich an Immobilien versichert sind oder nicht, ferner Erklärungen über die Entlassung von Grundstücken aus dem Hypothekenverbande, und überhaupt über die Aufgabe von Unterpfandsrechten, über den Rücktritt mit solchen hinter fremde Pfandrechte, über die Bewilligung der Löschung einer Hypothek sowie Anträge auf solche Löschungen, mögen sie

Ewiger Bund

in Verbindung mit Quittungsleistungen oder unabhängig von solchen erfolgen, von dem Gerichtsschreiber oder dessen Stellvertreter allein entgegengenommen und mit rechtlicher Wirkung urkundlich niedergeschrieben werden.

§. 2.

Gerichtliche Verhandlungen über Adoptions-, Arrogations-, Einkindschafts-, Ehe- und Erbverträge, über freiwillige Emancipationen, sowie über Schenkungen, insoweit letztere nach dem bestehenden Rechte der gerichtlichen Insinuation bedürfen, sind stets bei besetzter Gerichtsbank (s. §. 1) protokollarisch aufzunehmen.

Das gleiche Erforderniß besteht in Bezug auf mündlich erklärte letztwillige Verfügungen, sowie in der Regel bei gerichtlicher Entgegennahme solcher letztwilliger Dispositionen, die in fertiggestellter schriftlicher Form dem Gerichte zur Verwahrung und dereinstigen Eröffnung an die Betheiligten übergeben werden.

Die Entgegennahme solcher schriftlicher Willensacte kann jedoch in Fällen der Behinderung des richterlichen Beamten auch von einem Gerichtsschreiber unter Zuziehung eines zur Protokollführung Befugten bewirkt und beurkundet werden.

Der Gerichtsschreiber ist jedoch verpflichtet, dafür zu sorgen, daß in dem aufzunehmenden bezüglichen Protokolle die Behinderung des richterlichen Beamten bemerkt werde.

§. 3.

Verhandlungen in Vormundschafts- und Nachlaßsachen können von einem richterlichen Beamten des zuständigen Gerichts allein, und wenn solche, weil nur rechnerischer Natur oder minderwichtiger Art, dem Gerichtsschreiber zur Abhaltung übertragen sind, auch von diesem allein protokollarisch aufgenommen werden.

Dagegen sind Erbvergleiche in Nachlaßsachen und Schlußverhandlungen in Vormundschaftssachen von einem richterlichen Beamten des zuständigen Gerichts und zwar stets unter Zuziehung eines Gerichtsschreibers oder Gerichtsschreibergehülfen zu verhandeln und zu Protokoll zu bringen.

§. 4.

In Rücksicht auf die bei Intercessionen, welche von Personen weiblichen Geschlechts rechtswirksam vorgenommen werden sollen, anzuwendenden Förmlichkeiten verbleibt es bei den in dem Landesgesetze vom 24. December 1833 gegebenen Bestimmungen, soweit solche nicht durch das Gesetz über die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft vom 27. Juli 1844 modificirt worden sind, in der Weise, daß die in dem ersteren Gesetze vorgeschriebene Belehrung von Ehefrauen über den sie möglicher Weise aus Anlaß der von ihnen abzugebenden Erklärungen betreffenden Vermögensverlust durch einen richterlichen Beamten des für die Person der Intercedentin zuständigen Gerichts beziehentlich desjenigen der belegenen Sache zu geschehen hat und unter der Mitwirkung desselben richterlichen Beamten der ganze bezügliche Act zu gerichtlichem Protokolle zu bekunden ist.

Dasselbe Verfahren mit Einschluß angemessener richterlicher Belehrung hat künftig auch bei Intercessionen nicht in der Ehe stehender weiblicher Personen, sowie in dem Falle Platz zu greifen, wenn eine Person weiblichen Geschlechts, sei es zu Gunsten ihres Ehemannes oder eines Dritten, mit einer ihr zustehenden Forderung hinter die einer anderen Person zurücktritt, möge es sich dabei um eine mit Hypothek an einem Immobile oder

Ewiger Bund

um eine mit einem Vorzugsrechte (§. 26 Nr. 1 und 3, §. 27 des Gesetzes vom 5. Mai 1879) ausgestattete Forderung handeln.

§. 5.

Andere Verträge und einseitige Willenserklärungen als die im ersten Absatze von §. 2 erwähnten, können, soweit nicht in den §§. 1, 2, 3 und 4 dieses Gesetzes etwas Abweichendes bestimmt ist, auch durch einen Gerichtsschreiber gültig zu gerichtlichem Protokolle aufgenommen werden.

Bei den Bestimmungen in §. 38 des Gesetzes vom 16. April 1879 behält es durchaus, bei den in §. 36 und in §. 37 Abs. 1 und 2 desselben Gesetzes gegebenen Vorschriften insoweit sein Bewenden, als nicht in dem gegenwärtigen Gesetze etwas Abweichendes vorgeschrieben wird.

§. 6.

Die Befugnisse, welche in gegenwärtigem Gesetze beziehentlich unter Bezugnahme auf die vorgedachten §§. 36, 37 und 38 des Gesetzes vom 16. April 1879 als den Gerichtsschreibern zukommende bezeichnet werden, stehen auch Referendaren und Gerichtsschreibergehülfen insoweit zu, als diese mit der Wahrnehmung der bezüglichen Geschäfte eines Gerichtsschreibers betraut sind.

§. 7.

In den über Acte in nichtstreitigen Rechtssachen aufzunehmenden gerichtlichen Niederschriften — und zwar mit Einschluß derjenigen, die betreffs einfacher Anerkennungserklärungen bezüglich bei Gericht überreichter oder vorgelegter Schriftstücke oder darunter befindlicher Unterschriften oder Namenszeichen bewirkt werden (Recognitionen) und übrigens durchweg in Gestalt förmlicher Registraturen aufzunehmen sind — bedarf es stets der Bemerkung, ob die Person oder die Personenmehrheit, von welcher die zu bekundenden Erklärungen ausgehen, dem an dem Acte betheiligten richterlichen Beamten oder dem betreffenden Gerichtsschreiber beziehentlich dessen Stellvertreter nach Namen und Wohnort und als dispositionsfähig bekannt oder ob und welche erschienene Person dem geschäftsleitenden Beamten erst durch eine andere, dabei namhaft zu machende, ihm bekannte Persönlichkeit vorgestellt worden ist.

Jede über einen Act der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommene gerichtliche Niederschrift ist auch den an der betreffenden Verhandlung betheiligt gewesenen Interessenten langsam und deutlich vorzulesen, danach Erklärung über Genehmigung des Protokolls von denselben zu erfordern, und, daß die Vorlesung erfolgt, die Genehmigung erklärt oder abgelehnt sei — letzterenfalls mit Angabe eines etwa ausgesprochenen Grundes — am Schlusse der aufgenommenen Niederschrift zu registriren.

Auch ist möglichst dahin zu wirken, daß das aufgenommene Protokoll am Schlusse von den Interessenten mit ihren Namensunterschriften beziehentlich Seiten Schreibensunkundiger mit ihren Namenszeichen versehen werde, soweit es sich nicht um Niederschriften über das einfache Bekenntniß einer Person zum Inhalte eines bei Gericht überreichten oder vorgelegten Schriftstücks oder dessen Unterschrift handelt, für Registraturen welcher Art die Mitvollziehung nicht erfordert zu werden braucht.

Wird die Mitvollziehung der aufgenommenen gerichtlichen Niederschrift der hiezu gegebenen gerichtlichen Veranlassung gegenüber von einem an der Verhandlung betheiligt

Ewiger Bund

gewesenen Interessenten verweigert, so ist dieß — jedoch mit Angabe des etwa wahrnehmbar gewordenen Grundes der Weigerung — am Schlusse des Protokolls zu bemerken.

Für die Beobachtung der im Vorstehenden gegebenen — übrigens auch auf die in §. 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. April 1879 bezeichneten gerichtlichen Acte entsprechend anzuwendenden — Vorschriften ist der die Verhandlung leitende richterliche Beamte oder, wenn ein solcher an der Verhandlung nicht betheiligt war, der Gerichtsschreiber oder dessen Stellvertreter verantwortlich.

§. 8.

Eine Ausnahme von der in §. 7 gegebenen Vorschrift, derzufolge die Mitvollziehung der aufgenommenen gerichtlichen Niederschrift durch die an der Verhandlung Betheiligten regelmäßig erforderlich sein soll, findet auch bei Aufnahme und Entgegennahme letztwilliger Dispositionen insofern statt, als es demjenigen, von welchem die Errichtung der mündlich erklärten oder übergebenen Verfügung erfolgte, freisteht, die Mitvollziehung des Protokolls abzulehnen.

Weiter soll aber auch der richterliche Beamte, der eine bei besetzter Gerichtsbank vor sich gehende Verhandlung in nichtstreitigen Rechtssachen leitet, befugt sein, sowohl bei Aufnahme letztwilliger Verfügungen als in anderen Fällen von der Unterzeichnung des Protokolls durch die Person, mit welcher die Verhandlung stattfindet, dann nach seinem Ermessen vorab abzusehen, wenn eine ansteckende oder Ekel erregende Krankheit oder große körperliche Schwäche auf Seiten der betreffenden Person zu dieser Entschließung Anlaß bietet.

Aber auch in diesen Fällen bedarf es der Angabe des Grundes für die Abweichung von dem die Regel bildenden Verfahren in einer deshalb zu bewirkenden Nachtrags-Registratur.

§. 9.

Die Zuziehung von Ortsrichtern, Ortsschulzen, Ortsschöppen, Viermännern zu Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist nur in solchen Fällen geboten, in denen einer oder mehrere Betheiligte dem geschäftsleitenden Beamten rücksichtlich ihrer Person oder Dispositionsfähigkeit unbekannt sind und deren Recognition nicht oder nicht sicher genug auf andere Weise erreicht werden kann.

Es bleibt jedoch dem Ermessen des geschäftsleitenden Beamten unbenommen, überall da, wo sich von der Anwesenheit solcher Ortsgerichtspersonen bei der Verhandlung ein ersprießlicher Erfolg für deren Verlauf erhoffen läßt, in Pflicht stehende Personen gedachter Stellung zu der Verhandlung zuzuziehen.

Geschieht dies, so ist auch diese Thatsache in dem gerichtlichen Protokolle deutlich zu vermerken.

§. 10.

Wegen der Zustellungen in nichtstreitigen Rechtssachen bewendet es bei den Bestimmungen in §. 6 des Gesetzes vom 3. Mai 1879 zur Ausführung der Reichscivilproceßordnung ꝛc. allenthalben; es bleibt jedoch nach wie vor zulässig, schriftliche Aufforderungen gleichen Inhalts an mehrere Bewohner des nämlichen Orts durch Umlauf (Patent) bewirken zu lassen.

Ewiger Bund

§. 11.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1883 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Vollziehung und Vordruckung Unseres Fürstlichen Insiegels.

Gegeben Greiz, am 20. Februar 1883.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Faber.

---

10. Gesetz vom 21. Februar 1883,

eine Nachtragsbestimmung zu dem Gesetze vom 25. Januar 1871 über die Bildung eines Landesausschusses betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen, nachdem das Bedürfniß des Vorhandenseins von Stellvertretern der Mitglieder des Landesausschusses hervorgetreten ist, mit Zustimmung des Landtags hierdurch was folgt:

I.

An Stelle eines jeden der sechs nach §. 2 des Gesetzes vom 25. Januar 1871 (vgl. §. 8 der Regier.-Verordn. vom 26. September 1879) aus Wahlen der städtischen Gemeinderäthe, der Gemeindevorsteher der Landorte und der Besitzer excommunalisirter Rittergüter im Fürstenthume hervorgegangenen Mitglieder des Landesausschusses nimmt in Fällen der Behinderung eines solchen Mitgliedes ein gewählter Stellvertreter desselben und zwar mit dessen Rechten und Pflichten an den Sitzungen des Landesausschusses Theil.

II.

Die Wahl der deshalb zu bestimmenden sechs Stellvertreter erfolgt durch dieselben Wahlkörper, durch welche die Wahl der unter I. gedachten Landesausschußmitglieder vor sich geht und zwar in der Weise, daß für jedes zu wählende Landesausschußmitglied zugleich ein Stellvertreter desselben von der zur Wahl des ersteren nach dem Gesetze vom 25. Januar 1871 berufenen Wählerschaft gewählt wird.

Für die Bestimmung der Stellvertreter der zur Zeit bereits gewählten Landesausschußmitglieder finden besondere Wahlen statt. Die also berufenen Stellvertreter gelten als für die Zeit gewählt, für welche die Landesausschußmitglieder, deren Vertretung sie zu übernehmen haben, zu fungiren bestimmt sind.

Ewiger Bund

III.

Die Vorschriften in §§. 3, 4 und 5 des angeführten Gesetzes finden auf die Wahl der Stellvertreter (auf diese, insoweit nicht die Bestimmung im letzten Absatze von Abschnitt II. in Betracht kommt) und die Wählbarkeit zum Stellvertreter eines Landesausschußmitgliedes sinngemäße Anwendung.

Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung der Wahl Seiten eines zum Stellvertreter Gewählten entscheiden die in §. 6 des angezogenen Gesetzes enthaltenen Grundsätze.

IV.

Mit dem Eintritte eines Falles der Stellvertretung finden auf den Stellvertreter die Vorschriften in §. 7 des Gesetzes vom 25. Januar 1871 Anwendung.

Ueber die Triftigkeit der von einem Landesausschußmitgliede im einzelnen Fall angegebenen Behinderungsursache entscheidet ausschließlich der Vorstand des Landrathsamtes, ohne daß gegen dessen Ausspruch ein Rechtsmittel zulässig wäre.

V.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1883 in Kraft.

Die zur Ausführung desselben erforderlichen Anordnungen können schon vorher durch Unsere Landesregierung erlassen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Vollziehung und Vordruckung Unseres Fürstlichen Insiegels.

Gegeben Greiz, den 21. Februar 1883.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Faber.

---

11. Regierungs-Bekanntmachung vom 19. Februar 1883, die Abänderung der Arzneitaxe betreffend.

In Folge der mit dem 1. Januar 1883 in Kraft getretenen Pharmacopoea Germanica Editio altera hat unter Hinzufügung einer größeren Zahl von 10-, 100- und 200-Grammpreisen bei den in der Veterinärpraxis häufiger gebrauchten Arzneimitteln auf Grund der bisher maßgebenden Normen und mit Berücksichtigung der zeitherigen Durchschnittspeise der in Betracht kommenden Droguen und Chemikalien eine neue Ausarbeitung der auch für die hierländischen Apotheken maßgebenden Königlich Preußischen Arzneitaxe stattgefunden, welch letztere mit dem 1. Januar lfd. Js. in Kraft getreten ist.

Diese neue Arzneitaxe enthält außerdem im Anhange Vorschriften zu einer Anzahl gebräuchlicher, in die Pharmacopoea Germanica nicht aufgenommener Arzneimittel.

Ewiger Bund

Unter Bezugnahme auf §. 21 der Apothekerordnung vom 10. Juni 1859, sowie auf §. 13 derselben, welchem zufolge der Apotheker auf ärztliches Verlangen auch solche Arzneistoffe anzufertigen resp. anzuschaffen hat, die in den geltenden Pharmcopöen nicht vorkommen, und auf die Regierungs-Verordnung vom 18. Februar 1873, sowie unter Verweisung auf die im Verlage von Rudolph Gärtner zu Berlin erschienene Königlich Preußische Arzneitaxe wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 19. Februar 1883.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.

C. Perthes.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 6.
(Ausgegeben am 20. März 1883.)

12. Regierungs-Bekanntmachung vom 22. Februar 1883, die Feststellung des Haushaltplanes für die Jahre 1883—1885 betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird nachstehend der

für	1883	mit	726567 M.
„	1884	„	731558 „
„	1885	„	725088 „

in Einnahme wie in Ausgabe festgestellte Haushaltplan der Staats-Einnahmen und Ausgaben im Fürstenthum Reuß Aelterer Linie auf die Jahre 1883, 1884, 1885 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz am 22. Februar 1883.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.
C. Perthes.

Ewiger Bund

Haupt-Etat

der Ausgaben und Einnahmen auf die Jahre 1883, 1884 und 1885.

1883. M.	1884. M.	1885. M.	Einnahme.	
339279	344270	337800	Cap. I. Grundsteuer.	
			„ II. Einkommensteuer.	
18400	18400	18400	„ III. Andere direkte Abgaben.	
78180	78180	78180	„ IV. Antheilig bezogene indirekte Steuern.	
205	205	205	„ Va. Reichsstempelabgaben.	
86104	86104	86104	„ V. Gemeinschaftliche indirekte Steuern.	
2640	2640	2640	„ VI. Bei den obern Landesbehörden	erhob. Sporteln, Strafgelder und Nebeneinnahmen.
12255	12255	12255	„ VII. Bei d. mittl. u. unt. Verw.-Beh.	
124336	124336	124336	„ VIII. Bei den Justizbehörden	
17070	17070	17070	„ IX. Von der Landstraßenverwaltung.	
1406	1406	1406	„ X. Vom Grundeigenthum.	
26000	26000	26000	„ XI. Zinsen von Außenständen.	
—	—	—	„ XII. Eingegangene Kapitalien.	
—	—	—	„ XIII. Aufgenommene Kapitalien.	
10500	10500	10500	„ XIV. Einnahme des Pensionsfonds.	
10192	10192	10192	„ XV. Insgemein.	
—	—	—	„ XVI. Extraordinär.	
726567	731558	725088	Sa. der Einnahme.	

Ewiger Bund

1883. M.	1884. M.	1885. M.	Ausgabe.		
190520	190965	190520	Cap.	I.	Für Reichszwecke.
—	—	4176	"	II.	Für die Landesvertretung.
33195	33535	33705	"	III.	Auf die Geschäftsführung der obern Landesbehörden.
9171	9171	9434	"	IV.	Auf das Katasterwesen und Erhaltung der Grenzen.
3814	4214	4174	"	V.	Auf die Finanzverwaltung im Allgemeinen.
9105	9105	9105	"	VI.	Auf Erhebung der direkten Steuern und Abgang.
20802	21133	21133	"	VII.	Auf Erhebung der indirekten Steuern und Abgang.
35694	35694	35694	"	VIII.	Entschädigung für weggefallene Intraden und Befreiungen.
38153	37460	36622	"	IX.	Verzinsung der Staatsschuld.
—	—	—	"	X.	Ausgeliehene Kapitalien.
27368	28718	29468	"	XI.	Zurückgezahlte Kapitalien.
29834	29834	30478	"	XII.	Auf die Geschäftsführung der Mittel- und Unterbehörden für innere Verwaltung.
22764	22111	22251	"	XIII.	Auf die Gendarmerie.
41487	45366	32597	"	XIV.	Auf den Straßen- und Wegebau.
8984	8754	8754	"	XV.	Auf das Medicinalwesen.
158778	158825	159944	"	XVI.	Auf die Justizverwaltung.
25987	25987	25987	"	XVII.	Für Kirchen- und Schulzwecke.
37751	37551	37551	"	XVIII.	Pensionen und Wartegelder.
6747	6672	6672	"	XIX.	Unterstützungen an gemeinnützige Anstalten und Private.
780	780	780	"	XX.	Zu Militärzwecken.
15109	15109	15109	"	XXI.	Auf die fiskalischen und die zum Staatsdienst gemietheten Gebäude.
10574	10574	10934	"	XXII.	Insgemein.
—	—	—	"	XXIII.	Extraordinär.
726567	731558	725088	Sa. der Ausgabe.		
			Vergleichung.		
726567	731558	725088	Einnahme.		
726567	731558	725088	Ausgabe.		
—	—	—			

Ewiger Bund

13. Gesetz vom 2. März 1883, das disciplinarische Verfahren gegen Lehrer an öffentlichen Lehranstalten betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Vortrag Unseres Consistoriums und Unserer Landesregierung mit Zustimmung des Landtags in Bezug auf das disciplinarische Verfahren gegen Lehrer an öffentlichen Lehranstalten, was folgt:

§. 1.

Gegen unwürdige, nachlässige und untüchtige Lehrer an öffentlichen Lehranstalten kann disciplinarisch mit Dienstentsetzung, Dienstentlassung oder dem Besserungsverfahren vorgegangen werden.

§. 2.

Disciplinarbehörde bezüglich der Lehrer ist Unser Consistorium als Oberschulbehörde.

Dasselbe wird zur Behandlung von Disciplinarsachen durch einen für solche Fälle mit Sitz und Stimme versehenen richterlichen Beamten verstärkt und zerfällt in Rücksicht auf das Diciplinarverfahren in zwei Abtheilungen.

Auf Anregung des Consistoriums entscheidet nach vorausgegangener Untersuchung des zur Verhandlung stehenden Falles über denselben die eine Abtheilung in erster Instanz (Disciplinarstrafkammer).

Die andere Abtheilung entscheidet auf erhobene Berufung in zweiter Instanz (Berufungskammer).

Mit Vornahme der Untersuchung kann die Disciplinarstrafkammer einen Beamten auch aus der Mitte des hierländischen Richterstandes beauftragen.

Vor der Aburtheilung in erster Instanz ist dem Angeschuldigten Gelegenheit zur schriftlichen Vertheidigung und Angabe von Beweismitteln zu geben.

Die Disziplinarstrafkammer wird gebildet aus

1. dem zweiten juristischen Mitgliede Unseres Consistoriums oder — wenn jenes gerade selbst zeitweiliger Vorsitzender bez. in anderer Weise behindert sein sollte — dem etwaigen dritten juristischen oder dem zweiten geistlichen Mitgliede,
2. einem geistlichen Mitgliede Unseres Consistoriums,
3. dem je auf 3 Jahre für die Theilnahme an den Funktionen dieser Kammer von Uns zu bestimmenden richterlichen Beamten.

Den Vorsitz in der Disciplinarstrafkammer führt das bei 1 gedachte Mitglied.

Die Berufungskammer besteht aus dem Präsidenten, dem ersten geistlichen und noch einem an der Thätigkeit der Disziplinarkammer nicht betheiligt gewesenen Mitgliede Unseres Consistoriums.

Ewiger Bund

Für die Fälle, in denen für die eine oder andere Kammer ein Mitglied zeitweilig fehlt oder ein vorhandenes Mitglied verhindert ist, an der Thätigkeit der betreffenden Kammer theilzunehmen, werden von Uns zwei Mitglieder aus den Geistlichen, Schul- oder zum Richteramt qualifizirten Beamten im Voraus für 3 Jahre ernannt. Der Eintritt eines derselben in die betreffende Abtheilung (Kammer) wird durch Entschließung des Consistorialpräsidenten bestimmt.

§. 3.

Die Dienstentsetzung (Entlassung vom Amte mit Verlust der Wiederanstellungsfähigkeit) ist zu verfügen, wenn ein Lehrer wegen eines von den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs betroffenen Verbrechens durch rechtskräftiges richterliches Erkenntniß zu Zuchthausstrafe oder einer die Dauer von fünf Jahren übersteigenden Festungshaft verurtheilt worden ist.

§. 4.

Die Dienstentlassung eines Lehrers ist zu verfügen, wenn demselben — abgesehen von dem Falle des §. 3 — die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig aberkannt sind, oder wenn in dem betreffenden richterlichen Erkenntniß der Verlust des bekleideten öffentlichen Amtes ausgesprochen worden ist.

Sie kann gegen einen Lehrer verhängt werden

1. wegen einer durch rechtskräftiges richterliches Urtheil wider ihn in der Dauer von mehr als einem Monate erkannten Gefängnißstrafe oder Festungshaft,
2. wegen unzüchtiger Behandlung der Schuljugend, sofern nicht schon §. 3 oder §. 4 Abs. 1 Platz greift,
3. wegen fleischlicher Vergehungen, welche nicht unter No. 2 oder das Strafgesetzbuch fallen,
4. wegen vorsätzlicher Verletzung der als Religionslehrer übernommenen Verpflichtungen,
5. wegen unsittlichen und mit der Würde des Amtes nicht zu vereinbarenden Betragens, in Folge dessen die fernere gedeihliche Amtswirksamkeit gefährdet erscheint.

Wird die einstweilige Beibehaltung des Lehrers beschlossen, so ist demselben anzudrohen, daß er bei künftig vorkommenden Fehltritten, die das Besserungsverfahren begründen, sofortige Dienstentlassung zu gewärtigen habe.

Wenn ein Lehrer gegen eine bestimmte Verpflichtung verstößt, bei deren Verletzung die sofortige Entlassung entweder nach seiner Instruktion bez. Vokation oder nach einer anderen, zwischen der Oberschulbehörde oder in deren Auftrag der Anstellungsbehörde und ihm getroffenen urkundlichen Bestimmung ausdrücklich für zulässig erklärt ist, — so kann die Oberschulbehörde die Entlassung aussprechen, ohne daß es eines vorherigen Disciplinarverfahrens bedarf.

§. 5.

Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, von der Eröffnung gerichtlicher Untersuchung gegen einen Lehrer wegen eines Verbrechens oder Vergehens, sowie von jedem Fall der in den §§. 3 und 4 gedachten gerichtlichen Verurtheilungen nach Eintritt der Rechtskraft Unserem Consistorium unverzüglich Bericht zu erstatten.

Ewiger Bund

§. 6.

Mit der Dienstentlassung kommt ebenso wie mit der Dienstentsetzung der Bezug des Diensteinkommens, sowie der Anspruch auf Pension für einen also vom Amte entfernten Lehrer und alle Berechtigung der Wittwe und der Waisen eines solchen auf Pensionsbezüge in Wegfall.

Bei erweislicher besonderer Bedürftigkeit kann jedoch dem vom Amte entfernten Lehrer ein Theil der seinem Dienstalter entsprechenden Pension bis zur Hälfte des Betrages, auf den er ohne seine Dienstentsetzung oder Dienstentlassung Anspruch gehabt hätte, oder seiner Familie eine Unterstützung bis zum gleichen Betrage, nach Landesherrlicher Ermächtigung, aus der Pensionskasse bewilligt werden.

Ebenso kann nach dem Tode eines von seiner Stelle entsetzten oder entlassenen Lehrers den hinterlassenen Familiengliedern (Wittwe und Waisen) desselben bei erweislicher besonderer Bedürftigkeit eine Unterstützung bis zur Hälfte desjenigen Betrages, welchen die Wittwe und die Waisen nach dem Gesetz vom Pensionsfonds etwa zu beanspruchen gehabt haben würden, wenn das Ableben des Verstorbenen ohne vorherigen Eintritt der Dienstentsetzung oder Entlassung erfolgt wäre, mit Landesherrlicher Ermächtigung zugestanden werden.

§. 7.

Das Besserungsverfahren ist wegen Verabsäumung oder Verletzung der Dienstpflicht oder wegen eines die Wirksamkeit im Berufe beeinträchtigenden oder sonst ungehörigen Verhaltens einzuleiten.

Hierher gehören insbesondere auch

a) Mangel an Fleiß bei der Vorbereitung zum Unterrichte;
b) Säumigkeit im Dienste, nachlässige Ertheilung des Unterrichts oder sonst vocationswidriges resp. instruktionswidriges Verhalten;
c) Ungehorsam gegen die Anordnungen der Schulbehörden und achtungswidriges Benehmen gegen diese oder die dienstlichen Vorgesetzten;
d) Kundgebungen, welche Angriffe auf die verfassungsmäßige Stellung oder die Autorität des Landesherrn, der Landesregierung, des Consistoriums oder unmittelbar vorgesetzter Dienstbehörden enthalten oder doch mit der dem Landesherrn oder den gedachten Behörden schuldigen Ehrerbietung unvereinbar sind, — sowie thatsächliches Verhalten der eben bezeichneten Art;
e) Unverträglichkeit in dienstlicher Beziehung;
f) Mißbrauch der amtlichen Stellung zu eigennützigen Zwecken;
g) unangemessene Behandlung der Schuljugend;
h) Trunksucht, leichtsinniges Schuldenmachen und Verkehr mit übelberüchtigten Personen oder an unpassenden Orten und dergleichen.

§. 8.

Das Besserungsverfahren hat folgenden Verlauf:

1. Es beginnt mit einer Ermahnung von Seiten der Disciplinarstrafkammer (§. 2) an den betreffenden Lehrer.
2. Bleibt diese Ermahnung fruchtlos, so schreitet die Disciplinarstrafkammer zu dem ersten Vorhalte, welcher in der Ertheilung eines Verweises unter

Ewiger Bund

Vorhaltung des Ungebührnisses besteht und womit die Bedeutung an den Lehrer zu verbinden ist, daß er, dafern sein Verhalten sich nicht bessere, Erkennung von Geldstrafe bis zum Betrag des zweimonatlichen Baargehalts zu gewärtigen habe, welche auch durch Innenbehaltung desselben vollzogen werden könne.

Die Disciplinarstrafkammer kann auch den Landesschul- bez. den Lokalschulinspektor mit diesem Vorhalt beauftragen.

Der erste Vorhalt verliert seine Wirkung, wenn ein Lehrer 5 Jahre lang seit dessen Ertheilung keinen gegründeten Anlaß zu disciplinarischem Einschreiten gegeben hat.

3. Wenn dagegen innerhalb dieses Zeitraumes gegen den Lehrer neue begründete Beschwerden vorgebracht werden, so ist auf deshalbige Erörterung mit der angedrohten Verhängung einer Geldstrafe gegen ihn vorzugehen und ihm dabei zu eröffnen, daß, sobald er aufs Neue des gerügten oder eines anderen der bezeichneten Fehler (§. 7) sich schuldig machen sollte, wegen seiner Entlassung vom Amte Entschließung werde gefaßt werden.

Dies ist der zweite Vorhalt.

Bleibt auch der zweite Vorhalt ohne Wirkung und hat sich der Lehrer aufs Neue irgend einer der unter die Bestimmungen des §. 7 fallenden Vergehungen schuldig gemacht, so hat die Disciplinarstrafkammer, nachdem zuvor dem Lehrer unter Bestimmung einer Präclusivfrist von 3 Wochen Gelegenheit zur Einreichung einer Vorstellung gegeben worden, über seine Entlassung vom Amte Beschluß zu fassen.

§. 9.

Die den Schulaufsichtsbehörden zustehende Befugniß, gegen Lehrer wegen Ordnungswidrigkeiten, Ungebührnissen oder sonstigen Verfehlungen Ordnungsstrafen in Gestalt von Vorhalten, Zurechtweisungen oder Rügen anzuwenden, bleibt durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ebenso unberührt, wie die Berechtigung des Consistoriums, bei vorkommender Säumigkeit eines Lehrers in Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten behufs Sicherung zeitiger Erledigung derselben Executivstrafen gegen ihn anzudrohen, zu verhängen und zur Vollziehung zu bringen.

§. 10.

Darüber, ob während einer gerichtlichen Untersuchung oder einer Disciplinar-Untersuchung die einstweilige Enthebung des Lehrers vom Amte (Suspension) zu verhängen ist, hat die Oberschulbehörde Beschluß zu fassen.

In dringlichen Fällen kann auch jeder Vorgesetzte des Lehrers diesem die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen, hat aber darüber sofort an die Oberschulbehörde zu berichten.

Die Suspension ist jedenfalls anzuordnen

a) wenn in einem gegen den Lehrer eingeleiteten gerichtlichen Verfahren seine Verhaftung verfügt worden ist,

b) wenn die Eröffnung gerichtlicher Untersuchung wegen eines Verbrechens oder

Ewiger Bund

eines Vergehens gegen ihn beschlossen ist, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt werden kann.

§. 11.

Gegen eine von der Disciplinarstrafkammer ergangene Entscheidung, durch welche Dienstentsetzung, Entlassung oder Geldstrafe verfügt worden ist, steht dem Lehrer innerhalb der Präclusivfrist von 8 Tagen von Zeit der Eröffnung an der Recurs an die Berufungskammer zu. Derselbe ist bei der Disciplinarstrafkammer zu Protokoll oder mittelst besonderer Schrift unter Angabe und Begründung der Beschwerdepunkte einzuwenden und auszuführen.

§. 12.

Ein durch Dienstentlassung vom Amte entfernter Lehrer kann wieder angestellt werden, wenn Unser Consistorium mit Rücksicht auf sein Verhalten und seine Beschäftigung seit der Entlassung eine befriedigende Amtsverwaltung erwarten zu können glaubt und der Betreffende inmittelst wieder in den Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte oder speziell in die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter — insoweit ihm solche vorher aberkannt gewesen — eingetreten ist.

Ob dem Entlassenen bei seiner Wiederanstellung rücksichtlich der Feststellung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse die frühere Dienstzeit ganz oder zum Theil angerechnet werden soll, hängt von dem Ermessen Unseres Consistoriums ab.

§. 13.

Mit der Suspension ist einstweilige Innenbehaltung bez. Einziehung des Baar-Gehalts bis auf den zum nothdürftigen Unterhalt für die Person und Familie des Lehrers erforderlichen Betrag, welcher jedoch die Hälfte des Baar-Gehalts nicht übersteigen darf, verbunden.

Wird nachher wider den Lehrer weder Dienstentsetzung noch Dienstentlassung ausgesprochen, so ist ihm das seit seiner Suspension vorenthaltene Diensteinkommen nachträglich zu gewähren.

§. 14.

Der innenbehaltene bez. eingezogene Theil des Baar-Gehalts ist zur Vergütung des Stellvertreters zu verwenden und der Fehlbetrag aus der betreffenden Kasse — sofern das Baareinkommen aus mehreren Kassen zu beziehen ist, aus diesen pro rata der einzelnen Bezugsbeträge — zuzuschießen.

Erfolgt die Dienstentsetzung oder Entlassung, so fällt der während der Suspension innenbehaltene und zur Vergütung des Stellvertreters nicht verwendete Theil des Diensteinkommens der Kasse, aus welcher dasselbe geflossen, resp. den mehreren Kassen, aus welchen dasselbe bezogen ward, pro rata der bezüglichen Beträge zu.

Der entsetzte oder entlassene Lehrer hat keinen Anspruch auf Wiedererstattung des innenbehaltenen und zur Vergütung des Stellvertreters verwendeten Diensteinkommens.

Ist wegen erfolgender Freisprechung des suspendirten Lehrers der vorenthaltene Gehaltstheil nachträglich zu gewähren, so werden die Kosten der Versehung des Amtes während der Suspension von der Landesschulkasse erstattet.

Ewiger Bund

§. 15.

Die Vorschriften gegenwärtigen Gesetzes leiden auch auf Lehrerinnen Anwendung, insoweit sie nicht nach der Natur der Sache als auf sie unanwendbar erscheinen.

§. 16.

Bekleidet der Lehrer zugleich einen kirchlichen Dienst, so erstreckt sich die verhängte Dienstentsetzung, Entlassung beziehentlich Suspension auch auf diesen.

§. 17.

Gebühren werden in dem Disciplinarverfahren nicht berechnet, sondern nur die baaren Auslagen in Ansatz gebracht. Es wird dabei nach Maßgabe der über die Zurechnung von Kosten geltenden strafprocessualischen Grundsätze verfahren.

§. 18.

Die Disciplinarstrafkammer sowohl als der beauftragte Beamte (§. 2) sind befugt, behufs der Beweiserhebung Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und zu beeidigen.

Hinsichtlich der Pflicht, vor der gedachten Kammer bez. dem beauftragten Beamten Zeugniß oder sachverständige Gutachten eidlich abzugeben, finden die betreffenden Vorschriften der Strafproceßordnung sinngemäße Anwendung.

Beschwerden von Zeugen und Sachverständigen gegen einen von der oben erwähnten Kammer oder dem beauftragten Beamten unter sinngemäßer Anwendung des §. 346 der Strafproceßordnung gefaßten Beschluß sind an die Berufungskammer (§. 2) zu richten und werden von dieser endgültig entschieden.

§. 19.

Alle früheren Normen, welche mit den Vorschriften dieses Gesetzes nicht übereinstimmen, sind aufgehoben.

§. 20.

Unser Consistorium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt, soweit nöthig, unter Concurrenz Unserer Landesregierung.

§. 21.

Die Zeit des Beginnes der Wirksamkeit gegenwärtigen Gesetzes wird durch Consistorial-Verordnung bestimmt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beidrücken lassen.

Gegeben Greiz, den 2. März 1883.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

v. Geldern-Crispendorf.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 7.
(Ausgegeben am 20. März 1883.)

14. Gesetz vom 3. März 1883,
einige Abänderungen an dem über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener unter dem 2. April 1860 ergangenen Gesetze betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen hiermit, nachdem einige Vorschriften des in der Ueberschrift bezeichneten Gesetzes vom 2. April 1860 durch die inzwischen vorgegangene Umgestaltung der bei Erlaß jenes Gesetzes in Betracht gekommenen Gesetzgebung der Aenderung, andere der Vervollständigung bedürftig geworden sind, mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

I.

An die Stelle des hiermit aufgehobenen §. 3 des Gesetzes vom 2. April 1860 treten als neuer §. 3 nachstehende Vorschriften:

Anstellungsbehörde und Anstellung.

Anstellungsbehörde rücksichtlich der Staatsdiener ist, soweit nicht Unserem Consistorium nach dem Herkommen oder dem geschriebenen Landesrechte die Anstellungsbefugniß zusteht, Unsere Landesregierung.

Die Anstellungsbehörde bestimmt in allen Fällen, in denen ein Beamter sein Amt nicht versieht oder nicht versehen kann oder beurlaubt ist, durch allgemeine oder besondere Anordnung die bezügliche Stellvertretung insoweit, als nicht bestehende Normen etwas Anderes festsetzen oder die bezügliche Befugniß der Anstellungsbehörde auf andere Behörden übertragen ist. Dabei ist dieselbe zugleich befugt, dem Stellvertreter eines Staatsbeamten eine Vergütung für seine Dienstleistungen aus Staatsmitteln zuzusichern und zu gewähren, soweit nicht in diesem Betreffe besondere Vorschriften bestehen.

Von der Anstellungsbehörde geht auch die Verwilligung von Urlaub aus. Die Uebertragung dieser Befugniß auf unterstellte Behörden ist statthaft.

Die Anstellung derjenigen Staatsdiener, welche nicht zu Richterstellen berufen sind, ist während des ersten Jahres nach dem Eintritte in den Staatsdienst in der Regel widerruflich.

Ewiger Bund

II.

Einfluß grober Verschuldung der Dienstunfähigkeit auf das Maaß der Pension.

Der §. 20 des Gesetzes vom 2. April 1860 beziehentlich §. 2 des Nachtragsgesetzes vom 4. Januar 1868 erhält folgenden Zusatz:

Selbstverständlich kann auch gegen einen durch eigene grobe Verschuldung dienstunfähig gewordenen Staatsdiener und zwar auch wider seinen Willen die Versetzung in den Ruhestand von der Anstellungsbehörde verfügt werden.

Bei erweislich grober Verschuldung der Dienstunfähigkeit ist aber dem betreffenden Staatsdiener, dafern er bei seiner Entlassung vom Dienste nicht das 40. Dienstjahr erfüllt oder das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat, nur die Hälfte der Pension, die ihm außerdem gesetzlich zukommen würde, zu bewilligen.

III.

Der Inhalt der §§. 13, 14, 15, 19, 24 und 29 des Gesetzes vom 2. April 1860 ist aufgehoben und wird durch nachfolgende Vorschriften ersetzt:

1.

Folgen des durch richterliche Verurtheilung eingetretenen Amtsverlusts.

Wenn für einen Staatsdiener in Folge rechtskräftiger richterlicher Verurtheilung (zu Zuchthausstrafe oder zu einer anderen Strafe unter gleichzeitiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder der Fähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Aemter insbesondere oder sonstwie) der Verlust des von ihm bekleideten öffentlichen Amtes oder einer Mehrzahl von solchen eingetreten ist (§§. 32 bis 36, 81, 83, 84, 87 bis 91, 94, 95 des Strafgesetzbuchs), so wird er zugleich des von ihm nach Maßgabe seiner Dienstzeit erworbenen Anspruchs auf Pension verlustig.

Wenn das richterliche Urtheil sich auf die Aberkennung der Fähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Aemter für einen bestimmten Zeitraum beschränkt, kann jedoch die Anstellungsbehörde vom Landesherrn ermächtigt werden, nach denselben Grundsätzen zu verfahren, wie bei der im Disciplinarwege verfügten Entlassung eines Staatsdieners (vergl. Abschnitt 20, Abs. 2 und 3).

2.

Suspension vom Amte.

Ein Staatsdiener ist von der Anstellungsbehörde vorläufig vom Amte zu entheben (zu suspendiren),

a) wenn in einem gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Verfahren seine Verhaftung verfügt worden ist,

b) wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens in der Untersuchung wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens gegen ihn beschlossen ist, wegen dessen auf Verlust der Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt werden kann.

Während der Suspension kann von dem Ablaufe des Monates ab, in welchem dieselbe erfolgt ist, ein Teil des Diensteinkommens des suspendirten Beamten, jedoch keinesfalls mehr als die Hälfte dieses Einkommens, durch Verfügung der Anstellungsbehörde innenbehalten werden.

Wird später der Angeschuldigte freigesprochen oder das gegen ihn eingeleitete Verfahren eingestellt, so ist ihm der während seiner Suspension innebehaltene Theil seines Diensteinkommens nachzugewähren.

Ewiger Bund

3.

Voraussetzungen eines Disciplinarverfahrens.

Ein Beamter, welcher

a) die Pflichten verletzt, die ihm seine Stellung als Staatsdiener nach dem von ihm geleisteten Staatsdienereide oder sein Amt beziehentlich nach Maßgabe der von ihm in Bezug auf dasselbe erhaltenen besonderen Anweisungen oder abgelegten Angelöbnisse auferlegt,

b) sich in oder außer dem Amte eines Verhaltens schuldig macht, das geeignet ist, ihn der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, das seine amtliche Stellung erfordert, verlustig zu machen,

unterliegt der Bestrafung auf disciplinarischem Wege.

Als Handlungen der unter a. gedachten Art sind auch solche mündliche oder schriftliche oder durch den Druck oder auf anderem Vervielfältigungswege bewirkte Aeußerungen sowie sonstige Kundgebungen eines Beamten anzusehen, welche Angriffe auf die verfassungsmäßige Stellung oder die Autorität des Landesherrn, der Landesregierung oder der vorgesetzten Dienstbehörde enthalten, oder doch mit der dem Landesherrn oder der Landesregierung geschuldeten Ehrerbietung beziehentlich mit der der vorgesetzten Dienstbehörde oder dem Aufsichtsbeamten schuldigen Achtung unvereinbar sind. Ein thatsächliches Verhalten der letztbezeichneten Art unterfällt ebenso dem Begriffe der oben unter a. getroffenen Bestimmung.

4.

Disciplinarstrafen.

Disciplinarstrafen sind:

a) der mündliche und der schriftliche Verweis,

b) Geldstrafe bis zum zweimonatlichen Betrage des Diensteinkommens,

c) Dienstentlassung.

Verweise können mit Geldstrafe verbunden und es kann auch, jedoch nur gegen solche Staatsdiener, deren Dienstleistungen eine höhere wissenschaftliche oder technische Vorbildung nicht erfordern,

d) Haftstrafe (Arrest) bis zu 4 Wochen, weiter in Verbindung damit oder als selbstständige Disciplinarstrafe

e) die zeitweilige Enthebung vom Dienste unter Gehaltsentziehung,

f) die Versetzung in eine dem Range nach niedrigere oder mit geringerer Besoldung verknüpfte Stelle

angewandt werden.

Abgesehen von den Disciplinarstrafen bleiben Ordnungsstrafen, die in Gestalt von mündlichen Vorhalten, mündlichen oder schriftlichen Rügen wegen Ordnungswidrigkeiten und Ungebührnissen, gewissen Geldstrafen, sowie Exekutivstrafen, welche bei vorkommender Säumigkeit in Erledigung von Dienstgeschäften, in beiden Fällen von der vorgesetzten Dienstbehörde oder dem Aufsichtsbeamten gegen untergebene Staatsdiener angewandt werden, beziehentlich in Gemäßheit derjenigen Anordnungen Unserer Landesregierung resp. Unseres Consistoriums zulässig, welche in diesem Betreffe entweder schon ergangen sind oder künftig erlassen werden.

Ewiger Bund

Allgemeine Grundsätze für Anwendung von Disciplinarstrafen überhaupt und des Besserungsverfahrens insbesondere.

Welche von den nach Ziffer 4 zulässigen Disciplinarstrafen im einzelnen Falle anzuwenden sei, soll zwar im Allgemeinen nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung und, was die unter Ziffer 4 lit. d, e und f bemerkten Disciplinarstrafen anlangt, mit Rücksicht auf die Art der dienstlichen Stellung des betreffenden Beamten beurtheilt werden. Jedoch muß der Versetzung in eine dem Range oder Gehalte nach niedrigere Stellung sowie der Dienstentlassung, wenn es sich nicht um erhebliche Fälle der in Abschnitt 3 lit. b bezeichneten Natur handelt, regelmäßig ein Besserungsverfahren vorhergehen.

Dasselbe besteht, wenn es

A. gegen auf Universitäten oder Akademieen wissenschaftlich oder technisch für ihren Beruf vorgebildete Staatsdiener gerichtet ist,
   a) in einem ausdrücklich als erster Besserungsversuch zu bezeichnenden schriftlichen Verweise, der durch die vorgesetzte Dienstbehörde oder den zuständigen Aufsichtsbeamten ertheilt wird,
   b) in einem als zweiter Besserungsversuch zu bezeichnenden mit nachdrücklicher Verwarnung verbundenen mündlichen Verweise vor der Anstellungsbehörde,
   c) in einem mit Androhung des Verfahrens auf Dienstentlassung verknüpften Verweise vor der Anstellungsbehörde,

und

B. gegenüber anderen Staatsbeamten
   a) in einem schriftlichen, als erster Besserungsversuch zu bezeichnenden Verweise durch die Dienstbehörde oder den zuständigen Aufsichtsbeamten,
   b) in einem vor der Anstellungsbehörde erfolgenden, als zweiter Besserungsversuch zu bezeichnenden Verweise in Verbindung mit scharfer Verwarnung und Androhung der Suspension vom Amte,
   c. in der Verfügung der Suspension vom Amte für die Dauer von drei Monaten unter gänzlicher oder theilweiser Entziehung des Diensteinkommens, verbunden mit gleichzeitiger Androhung der Dienstentlassung oder der Versetzung in eine an Rang oder Gehalt niedrigere Stelle.

Gegen Subalterne und Unterbeamte sowie auch gegen Gerichtsvollzieher und Gendarmen kann in geeignet scheinenden Fällen an Stelle der letztgedachten Besserungsstrafe auch Haft (Arrest) in der Dauer von 4 Wochen beziehentlich unter Gehaltsentziehung zugleich mit der im Vorstehenden unter c. gedachten Androhung verfügt werden.

Das Besserungsverfahren geht von der Anstellungsbehörde aus und wird unbeschadet einer sonst etwa aus Anlaß der Handlungsweise, wegen deren damit vorgegangen wird, den Beamten nach richterlicher oder polizeilicher Festsetzung treffenden Strafe, unter Einhaltung der gedachten Reihenfolge der Besserungsmittel in Anwendung gebracht.

In Fällen, welche einem strafrichterlichen Verfahren unterzogen werden, gilt das weiter unten in Abschnitt 21 Gesagte auch in Bezug auf das Besserungsverfahren.

Ewiger Bund

6.

Fälle, in denen das Besserungsverfahren namentlich eintritt.

Das Besserungsverfahren tritt namentlich in folgenden Fällen ein:

a. wenn ein Staatsdiener, gegen den mindestens zwei Male bereits Ordnungs- oder Executivstrafen angewandt worden sind (vgl. Abschnitt 4 a. E.), gleichwohl weitere Ordnungswidrigkeiten verschuldet, namentlich die rechtzeitige Erledigung aufgetragener Dienstgeschäfte verabsäumt, die zur Erhaltung dienstlicher Ordnung gegebenen Vorschriften verletzt oder die Anordnungen der vorgesetzten Dienstbehörde beziehentlich des zuständigen Aufsichtsbeamten unbeachtet läßt,

b. wenn ein Staatsdiener in Aeußerungen oder in seiner Handlungsweise ein widersetzliches oder achtungswidriges Verhalten gegen die vorgesetzte Dienstbehörde oder einen vorgesetzten Beamten bekundet,

c. wegen wiederholter von einem Staatsdiener in oder gelegentlich der Ausübung seines Amtes gezeigter harter, herabwürdigender oder willkürlicher Behandlung von untergebenen Beamten oder Personen aus dem Publikum,

d. wegen dauernd ungeziemenden oder unsittlichen Verhaltens eines Staatsdieners, welches geeignet ist, ihn in der öffentlichen Achtung herabzusetzen, wie Trunksucht u. s. w.,

e. wegen leichtsinnigen Schuldenmachens, Spielsucht,

f. wegen pflichtwidriger Mittheilung amtlicher Beschlüsse, Verhandlungen oder sonstiger innerhalb des amtlichen Dienstbereiches stattgehabter Vorgänge,

g. wegen wiederholt gezeigter Unverträglichkeit oder ungeziemenden Verhaltens gegenüber anderen Beamten, welche der Aufsicht des betreffenden Staatsdieners nicht unterstehen,

h. wegen Entfernung vom Dienste ohne den dazu erforderlichen Urlaub beziehentlich ohne Anzeige einer eingetretenen Behinderungsursache, sowie wegen unbegründeten Vorgebens einer solchen,

i. wegen pflichtwidriger Nachsicht eines Staatsdieners gegen die seiner dienstlichen Aufsicht unterstellten Beamten oder überhaupt gegen solche Personen, welche ihren Verbindlichkeiten gegen den Staat nicht nachkommen.

7.

Zulässigkeit sofortiger Dienstentlassung außer dem Falle eines Disciplinarvergehens.

Außer dem Falle eines Disciplinarvergehens (Abschnitt 3) kann Dienstentlassung ohne Weiteres dann verfügt werden, wenn ein Staatsdiener in Concurs verfallen ist oder wenn ein solcher Handlungen vornimmt, welche gegen eine bestimmte Verpflichtung verstoßen, bei deren Verletzung die sofortige Entlassung entweder nach der Dienstinstruktion oder nach einer anderen zwischen der Anstellungsbehörde und dem Beamten getroffenen urkundlichen Bestimmung ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

8.

Zuständigkeit für die Disciplinarstrafverfügung und bezügliches Verfahren.

Die Verfügung der unter Ziffer 4 lit. a, b, d, e und f bezeichneten Disciplinarstrafen steht der Anstellungsbehörde und in dem Umfange, in welchem die betreffende Befugniß der dem beschuldigten Staatsdiener vorgesetzten Dienstbehörde oder nächsten Aufsichtsstelle übertragen ist, der letzteren zu.

Vor Verfügung einer solchen Disciplinarstrafe ist dem angeschuldigten Staats-

Ewiger Bund

diener Gelegenheit zu geben, das zu seiner Rechtfertigung oder Entschuldigung Dienliche mindestens durch mündliche Erklärung geltend zu machen.

Ueber die Veranlassung zu dem disciplinarischen Einschreiten, die Erklärung des angeschuldigten Staatsdieners und die Verfügung der Disciplinarstrafe ist, soweit nicht in diesem Betreffe actenmäßiger Nachweis geliefert wird, ein Protokoll aufzunehmen.

An Stelle des letzteren kann nach der von der Landesregierung für einzelne Dienstzweige zu gebenden Anordnung die tabellarische Form treten.

Gegen die Verfügung einer der im ersten Absatze gedachten Disciplinarstrafen, sofern solche von der dem angeschuldigten Beamten nächstvorgesetzten Dienstbehörde oder einem vorgesetzten Aufsichtsbeamten ergeht, findet eine Beschwerde an die nächsthöhere Dienststelle statt. Die Entscheidung derselben ist endgültig.

Unberührt durch diese Bestimmung bleiben die Vorschriften in Bezug auf die Anwendung bloßer Ordnungs- und Executivstrafen, sowie über das bezügliche Verfahren und den Instanzenzug (vgl. Abschnitt 4 a. E.).

9.

Zuständigkeit für die Fälle, in denen Dienstentlassung in Frage steht.

Die Dienstentlassung, wenn sie auf disciplinarischem Wege erfolgt (vgl. Abschn. 3 und 5), kann gegen definitiv von Unserer Landesregierung angestellte Beamte, welche nach bestehender Vorschrift oder herkömmlich die Vorbildung für ihren Beruf auf einer Universität oder Akademie genossen und die für ihre dienstliche Stellung erforderliche Befähigung in Prüfungen dargelegt haben — abgesehen von dem in Abschnitt 11 behandelten Falle — nur dann eintreten, wenn das Disciplinargericht dieselbe durch Erkenntniß ausgesprochen und dieses durch Unsere Landesregierung Bestätigung gefunden hat.

Gegen Beamte, welche der vorgedachten Kategorie nicht angehören, sowie in dem Falle des Abschnittes 7 kann die Dienstentlassung durch die Anstellungsbehörde, jedoch nur nach Gehör des Angeschuldigten, — dem zur mündlichen oder schriftlichen Vernehmlassung, sowie zur Angabe etwaiger zu seiner Entlastung zu benützender Beweismittel eine 14tägige Frist einzuräumen ist, — und nach genauer Erörterung des Falles in einer durch einen hierzu beauftragten richterlichen oder zum Richteramte befähigten Beamten geführten Voruntersuchung durch motivirte Entschließung ausgesprochen werden.

Gegen Staatsdiener, welche von Unserem Consistorium angestellt werden, wird die Dienstentlassung durch die Anstellungsbehörde und zwar auf Grund des im vorausgehenden Absatze vorgeschriebenen Verfahrens verfügt.

10.

Das Disciplinargericht und dessen Zusammensetzung.

Das Disciplinargericht besteht aus dem Landgerichtspräsidenten als Vorsitzendem und zwei weiteren, durch Landesherrliche Ernennung je auf ein Geschäftsjahr im Voraus bestimmten Mitgliedern, welche dem Richterstande des Landes angehören oder bei ihrer Versetzung in den Ruhestand beziehentlich ihrem sonstigen ehrenvollen Ausscheiden aus der richterlichen Stellung angehört haben.

Für Fälle der Verhinderung des Präsidenten wird durch Landesherrliche Entschließung noch ein drittes Mitglied aus der Zahl der bezeichneten Beamten auf je ein Geschäftsjahr im Voraus ernannt und eines der also ernannten drei Mitglieder des Gerichts zum Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt.

Ewiger Bund

11.

Der Disciplinarhof und dessen Zusammensetzung.

Richtet sich das wegen der Frage der Dienstentlassung einzuleitende Disciplinarverfahren gegen ein Mitglied der Landesregierung oder den Landgerichtspräsidenten, so wird der solchenfalls zuständige Disciplinarhof durch die Landesregierung selbst, im ersteren Falle unter Zuziehung des Landgerichtspräsidenten, als für solche Fälle mit Sitz und Stimme ausgestatteten Beisitzers, gebildet.

12.

Grundsätze für die Voruntersuchung, falls Dienstentlassung eines der in Abschnitt 9 Abs. 1 bezeichneten Beamten in Frage steht.

Der Ertheilung des Erkenntnisses des nach der Vorschrift in Abschnitt 10 zusammengesetzten Disciplinargerichts muß eine mündliche Verhandlung und dieser eine Voruntersuchung vorausgehen.

Die Einleitung des Verfahrens wird von der Landesregierung angeordnet. Es wird von ihr zu diesem Behufe der Staatsanwalt oder dessen Vertreter, beziehentlich, wenn sich das disciplinarische Vorgehen gegen einen nichtrichterlichen Beamten richtet, nach ihrem Befinden auch ein anderer Beamter mit Ausübung der staatsanwaltschaftlichen Functionen beauftragt.

Durch Landesherrliche Ernennung wird ein richterlicher oder ein zum Richteramte befähigter Beamter als Untersuchungsrichter und ein Vertreter desselben je auf ein Geschäftsjahr im Voraus bestellt.

Der Untersuchungsrichter hat den angeschuldigten Staatsdiener über das demselben zur Last Gelegte verantwortlich zu vernehmen und alle zur Aufklärung des Thatbestandes erforderlichen Erhebungen zu bewirken.

Dem Angeschuldigten ist nachzulassen, binnen einer demselben zu setzenden Frist über die Anschuldigung sich schriftlich zu äußern und die zum Nachweise der dabei behaupteten Thatsachen anzuwendenden Beweismittel zu bezeichnen. Erfolgt eine solche Herauslassung nicht oder ist dieselbe nicht erschöpfend, so ist zur mündlichen Vernehmung zu schreiten.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Strafproceßordnung über die Voruntersuchung sinngemäße Anwendung, soweit nicht im Nachstehenden etwas Abweichendes bestimmt ist.

Die Ladung des Angeschuldigten sowie jede sonstige Benachrichtigung desselben geschieht, falls er im Fürstenthume an bekanntem Orte anwesend ist, durch Behändigung der bezüglichen Schriftstücke unter schriftlicher Beurkundung des Erfolges durch einen Gerichtsvollzieher, bei bekanntem auswärtigen Aufenthalte durch Zustellung. Ist der Aufenthalt des Angeschuldigten nicht bekannt, so erfolgt die Zustellung der Ladung und jeder sonst erforderlichen Benachrichtigung des Angeschuldigten durch Niederlegung der betreffenden Schriftstücke auf der Gerichtsschreiberei des Landgerichts Greiz.

Die öffentliche Ladung des Angeschuldigten ist unzulässig.

13.

Entschließung der Anstellungsbehörde nach dem Schlusse der Voruntersuchung.

Nach Schluß der Voruntersuchung werden die Akten der Landesregierung vorgelegt.

Dieselbe kann entweder eine Ergänzung der Voruntersuchung anordnen oder mit Rücksicht auf die Ergebnisse derselben das Verfahren einstellen und geeigneten Falles eine Disciplinarstrafe der unter Ziffer 4 lit a und b gedachten Arten beziehentlich unter Ver-

Ewiger Bund

bindung derselben verfügen oder endlich die Verweisung der Sache vor das Disciplinargericht anordnen.

14.

Zulässigkeit der Wiederaufnahme eines eingestellten Disciplinarverfahrens.

Die Wiederaufnahme des eingestellten Disciplinarverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraumes von 3 Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses an gerechnet, zulässig. War auf Grund von Abschnitt 13 Abs. 2 eine der in Abschnitt 4 unter lit. a und b gedachten Disciplinarstrafen verfügt, so findet eine Wiederaufnahme überhaupt nicht statt.

15.

Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Disciplinargerichte und Entschließung des Gerichts darauf.

Wird von Unserer Landesregierung die Fortstellung des Disciplinarverfahrens durch Verweisung der Sache vor das Disciplinargericht beschlossen, so hat der die Obliegenheiten des Staatsanwaltes im einzelnen Falle versehende Beamte den Antrag auf Erkennung der Dienstentlassung unter Ueberreichung der die Voruntersuchung betreffenden Akten mittelst einer die Anschuldigungspunkte und die Beweismittel bezeichnenden Schrift bei dem Disciplinargerichte zu stellen.

Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens kann nur dann von dem Disciplinargerichte abgelehnt werden, wenn dasselbe annimmt, daß die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Handlungsweise einer Disciplinarbestrafung überhaupt nicht unterliege.

16.

Haupt-Verfahren vor dem Disciplinargerichte.

Erfolgt keine Ablehnung, so beraumt das Disciplinargericht einen Termin zur Verhandlung an. Das Verfahren in derselben regelt sich nach den auf das Verfahren in der zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen bezüglichen Vorschriften der Strafprozeßordnung, soweit nicht im Folgenden Abweichungen bestimmt sind.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlung ist ausgeschlossen.

Die Verhandlung kann auch ohne Anwesenheit des Angeschuldigten stattfinden, sofern derselbe gehörig geladen ist. Derselbe kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Letztere ist jedoch solchenfalls auch verpflichtet, sich an Stelle des Angeschuldigten vernehmen zu lassen.

Jedenfalls findet bei Abwesenheit des Angeklagten ein — vom Vorsitzenden des Gerichts erstatteter oder veranstalteter — Bericht über die Ergebnisse der Voruntersuchung statt, mit dem solchenfalls die Verhandlung eröffnet wird.

Der gedachte Bericht, der Vortrag des die Stelle des Staatsanwaltes einnehmenden Beamten, die Vernehmung des Angeschuldigten oder seines Vertreters und die beiderseitigen Schlußvorträge erfolgen in Abwesenheit der zu hörenden Zeugen oder Sachverständigen.

Die Aussage eines außerhalb der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen oder Sachverständigen ist, sofern es der Ankläger oder Angeschuldigte beantragt oder das Disciplinargericht es für erforderlich erachtet, zu verlesen.

Wegen Zustellung der Ladungen und des Urtheils greifen die unter Ziffer 12 ausgedrückten Vorschriften Platz.

Das mit Gründen zu versehende Urtheil ist nicht in der Hauptverhandlung zu eröffnen, sondern erst danach, aber spätestens innerhalb 8 Tagen nach dem Zeitpunkte der Hauptverhandlung und zwar durch von Amtswegen erfolgende Zustellung der schriftlichen

Ewiger Bund

Ausfertigung desselben an den Angeschuldigten oder dessen Vertreter und an den Staatsanwalt oder den dessen Stelle im Einzelfalle einnehmenden Beamten.

Gebühren werden im Disciplinarverfahren nicht berechnet, sondern nur die baaren Auslagen in Ansatz gebracht.

17.

Entschließung d Anstellungsbehörde im Falle eines dem Antrage auf Dienstentl. nicht stattgebenden Urtheils.

Durch ein dem Antrage auf Dienstentlassung nicht stattgebendes Urtheil des Disciplinargerichts wird die Verfügung einer Disciplinarstrafe von der unter Ziffer 4 a und b gedachten Art nicht ausgeschlossen, sofern nicht jenes Urtheil die dem Antrage auf Dienstentlassung zu Grunde gelegte Anschuldigung für unbegründet beziehentlich unerwiesen erklärt hat.

18.

Verfahren nach erfolgter Eröffnung eines auf Dienstentlassung lautenden Urtheils des Disciplinargerichts.

Gegen das die Dienstentlassung aussprechende Urtheil des nach der Vorschrift in Abschnitt 10 gebildeten Disciplinargerichts findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Das Urtheil erlangt aber erst durch dessen nach vorher eingeholter Landesherrlicher Ermächtigung hierzu erfolgende Bestätigung desselben Seiten Unserer Landesregierung, der das Urtheil von dem als Staatsanwalt fungirenden Beamten mittelst Berichtes vorgelegt wird, rechtliche Wirksamkeit. Vor dessen Bestätigung ist es dem durch das Urtheil betroffenen Beamten verstattet, eine die Rechtfertigung oder die Entschuldigung seiner in Frage befangenen Handlungsweise enthaltende Vorstellung an die Landesregierung binnen einer von dieser zu bestimmenden Frist zu richten.

Von Unserer Landesregierung gehen auch alle zur Eröffnung beziehentlich Ausführung der getroffenen Entschließung zu bewirkenden Maßnahmen aus.

Einem an unbekanntem Orte Abwesenden wird diese Entschließung durch Niederlegung des bezüglichen Schriftstückes auf der Gerichtsschreiberei des Fürstlichen Landgerichts eröffnet.

19.

Verfahren im Falle der Zuständigkeit des Disciplinarhofes.

Wenn der sich nach der Vorschrift in Abschnitt 11 zusammensetzende Disciplinarhof zuständig ist, erfolgt die Entscheidung nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung, welche solchenfalls nicht stattfindet, sondern auf Grund der Ergebnisse der nach der Vorschrift unter Abschnitt 12 sich regelnden Voruntersuchung beziehentlich nach Eingang der nach derselben Vorschrift dem Angeschuldigten verstatteten schriftlichen Aeußerung und nach Erfolg einer aus Anlaß gestellten Antrages oder von Amtswegen angeordneten Beweiserhebung.

Der eidlichen Abhörung von Zeugen und Sachverständigen, die dabei vom Disciplinarhofe oder einem Deputirten desselben vorgenommen wird, in Person oder durch einen legitimirten Anwalt anzuwohnen und für zulässig erachtete Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen, ist dem von der bevorstehenden Vernehmung spätestens 3 Tage zuvor zu benachrichtigenden Angeschuldigten verstattet.

Gegen die verurtheilende Entscheidung des Disciplinarhofes findet das Rechtsmittel der anderweiten Vertheidigung statt. Dasselbe ist binnen 3 Wochen vom Tage der Behändigung oder Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung an den Angeschuldigten von diesem schriftlich einzuwenden und auszuführen. . Nach dem Eingange der Vertheidigung beziehentlich nach dem Erfolge einer darin beantragten Beweiserhebung

Ewiger Bund

erfolgt die Versendung der in der Sache ergangenen Akten an eine deutsche Juristenfacultät zu Ertheilung eines bezüglichen Rechtsgutachtens. Zwei Juristenfacultäten kann der Angeschuldigte durch einen in der Vertheidigungsschrift solchenfalls deutlich auszudrückenden Protest von der Beschickung ausschließen.

Auf Grund des eingegangenen Gutachtens erfolgt die endgültige Entscheidung des Disciplinarhofs über die Frage der Dienstentlassung.

Die Vorschriften in Abschnitt 12, soweit sie sich auf die Voruntersuchung beziehen, sowie diejenigen in Abschnitt 13 und 14 finden durchweg, die Vorschriften unter Abschnitt 16, soweit sie sich auf die Ladung und Benachrichtigung des Angeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen, sowie auf die Zufertigung der schriftlichen Entscheidung beziehen, finden auch auf die Fälle, in denen der Disciplinarhof (Abschnitt 11) für das Verfahren zuständig ist, Anwendung.

20.

Folgen der Dienstentlassung und Strafversetzung.

Ein Staatsdiener, welcher auf Grund der vorersichtlichen Bestimmungen seines Amtes entlassen wird, verliert — außer dem Gehalt — Titel und Rang der von ihm bekleideten Stelle, ingleichen den etwa an sich durch sein Dienstalter begründeten Anspruch auf Pension, nicht aber die Fähigkeit zu einer anderen Anstellung im Staatsdienste.

Bei erweislicher besonderer Bedürftigkeit kann jedoch dem nach den Bestimmungen unter Abschnitt 9 Abs. 2, Abschnitt 18 und 19 entlassenen Staatsdiener ein Theil der seinem Dienstalter entsprechenden Pension bis zur Hälfte des Betrages, auf den er ohne seine Dienstentlassung Anspruch gehabt hätte, oder seiner Familie eine Unterstützung bis zum gleichen Betrage nach Landesherrlicher Ermächtigung durch Unsere Landesregierung aus der Pensionskasse bewilligt werden.

Ebenso kann nach dem Tode eines von seiner Stelle entlassenen Staatsdieners den Hinterlassenen desselben bei erweislicher besonderer Bedürftigkeit eine Unterstützung bis zu demjenigen Betrage, welchen die Wittwe und die Waisen aus der Pensionskasse zu beziehen gehabt hätten, wenn das Ableben des Verstorbenen zur Zeit seiner Dienstentlassung erfolgt wäre, nach Landesherrlicher Ermächtigung dann zugestanden werden, wenn überhaupt bei dem Tode des entlassenen Staatsdieners ohne den Fall seiner Entlassung für dessen Wittwe oder Kinder ein gesetzlicher Pensionsanspruch begründet sein würde.

Im Falle der Strafversetzung (Abschn. 4 f.) richtet sich der Rang des versetzten Beamten nach der Stelle, in die er zur Strafe versetzt wird, der eventuelle Pensionsanspruch nach der mit dieser verknüpften Besoldung. Ueber die Frage der Belassung des in der früheren Stelle geführten Titels entscheidet die Anstellungsbehörde.

21.

Einwirkung einer gerichtlichen Untersuchung und richterlichen Freisprechung auf die Statthaftigkeit eines Disciplinarverfahrens.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disciplinarverfahren wegen derselben Thatsachen, welche den Gegenstand dieser Untersuchung bilden, nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disciplinarverfahrens wegen derselben Thatsachen, welche dieses veranlaßt haben, eine gerichtliche Untersuchung wider den Angeschuldigten eröffnet wird, so ist das Disciplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens auszusetzen.

Ewiger Bund

Wenn von dem ordentlichen Strafgerichte auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disciplinarfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten.

22.

Wirkungen richterlicher Verurtheilung eines in Ruhestand getretenen Staatsdieners in Bezug auf dessen Pensionsanspruch und bezügliches Verfahren.

Wenn gegen einen im Ruhestande befindlichen früheren Staatsdiener wegen eines vor oder nach seinem Uebertritte in den Pensionsstand von ihm begangenen Verbrechens oder Vergehens durch richterliches Urtheil rechtskräftig auf Zuchthausstrafe oder neben einer anderen Freiheitsstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist, so wird er des Anspruchs auf den Fortbezug der ihm zustehenden Pension verlustig.

Wird gegen einen in Pension getretenen früheren Staatsdiener aus gleichem Anlasse rechtskräftig eine Freiheitsstrafe unter Verhältnissen erkannt, unter denen in Gemäßheit der Bestimmung des Strafgesetzbuchs die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden konnten, ohne daß dies jedoch thatsächlich geschehen ist, so kann dem im Ruhestande befindlichen Staatsdiener die Pension entzogen werden.

Gegenüber solchen früheren Staatsdienern, welche ein von Unserer Landesregierung verliehenes Staatsdienstamt einnahmen, zu dessen Bekleidung eine auf Universitäten oder Akademieen zu erlangende Vorbildung erfordert wird, erfolgt die Pensionsentziehung, falls sie eintreten soll, auf Grund eines dahin gerichteten Ausspruchs des Disciplinargerichts (Abschnitt 10) beziehentlich einer dahin gehenden endgültigen Entscheidung des Disciplinarhofs (Abschnitt 11 und 19), gegenüber anderen Staatsdienern, ohne das Erforderniß eines solchen Ausspruchs, durch die Landesregierung nach vorausgegangener Vorerörterung und dem betreffenden Pensionär verstattetem Gehör.

Mit der Entziehung der Pension kann von der Anstellungsbehörde auch die Entziehung der dem Pensionär bei dem Eintritte in den Ruhestand belassenen Titel und Rangstellung verbunden werden.

Das Verfahren vor dem Disciplinargericht (Abschnitt 10) in dem Falle des Abs. 1 und 2 dieses Abschnittes ist das unter Abschnitt 15 und 16 vorstehends vorgeschriebene, das im gleichen Falle stattfindende Verfahren des Disciplinarhofs (Abschn. 11) das in Abschnitt 19 vorstehends bestimmte.

Dem Pensionär, der im Falle von Abs. 1 dieses Abschnitts der Pension verlustig oder dem solche in Verfolg eines Disciplinarverfahrens entzogen wird, beziehentlich seiner Familie kann jedoch auf Grund Landesherrlicher Ermächtigung durch die Anstellungsbehörde die in Abschnitt 20 bezeichnete Unterstützung aus der Pensionskasse unter den eben dort gedachten Voraussetzungen verwilligt werden.

23.

Fälle der Anwendung von Disciplinarstrafen gegen die in einem Vorbereitungs-

Gegen die in einem Vorbereitungsdienste für einen Zweig des Staatsdienstes beziehentlich für eine bestimmte Stellung im Staatsdienste Stehenden, mit Einschluß der nicht angestellten Gerichtsassessoren, ist, wenn der in Abschnitt 1 gedachte Fall wider sie eintritt, die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienste beziehentlich der dienstlichen Stellung zu verfügen.

dienste Stehenden und das einschlägige Verfahren.

Verletzt eine im Vorbereitungsdienste stehende Person oder ein noch nicht angestellter Gerichtsassessor die Obliegenheiten, die ihm ein geleisteter Pflichteid, ein nichteidliches Angelöbniß, eine ihm in Ansehung der ihm zugetheilten Geschäfte gegebene Dienstanweisung oder der ihm von der vorgesetzten Dienstbehörde beziehentlich dem Aufsichtsbeamten ertheilte Auftrag zur Besorgung gewisser Geschäfte nach dem Zwecke und der Art derselben an sich auferlegt, oder macht er sich innerhalb oder außerhalb seiner Dienstleistung eines Verhaltens schuldig, welches ihn der erforderlichen Achtung, oder des ihm von der Behörde, von welcher seine Anstellung auszugehen haben würde, oder der vorgesetzten Dienstbehörde zu schenkenden Vertrauens verlustig zu machen geeignet ist oder welches mit der Pflicht der Ehrerbietung gegen den Landesherrn und die Landesregierung, oder der Achtung gegen die vorgesetzte Dienstbehörde oder einen Aufsichtsbeamten im Widerspruche steht oder sogar einen Angriff auf die verfassungsmäßige Stellung oder Autorität des Landesherrn oder der Landesregierung in sich schließt, so kommen gegen den Schuldigen die in Abschnitt 4 unter a, b und c gedachten Disciplinarstrafen zur sinngemäßen Anwendung.

Das bezügliche Disciplinarverfahren geht von der Behörde aus, von welcher die Zulassung des Betreffenden zum Vorbereitungsdienste oder die Leitung des letzteren beziehentlich die Anordnung der Beschäftigung des Angeschuldigten erfolgt, und regelt sich nach den in Abschnitt 8 beziehentlich in Absatz 2 von Abschnitt 9 aufgestellten Normen beziehungsweise unter deren sinngemäßer Anwendung.

IV.

Die §§. 23, 25, 26, 27 und 28 des Gesetzes vom 2. April 1860 sind aufgehoben.

An die Stelle derselben und der schon oben aufgehobenen §§. 24 und 29 treten mit den gleichen Zifferbezeichnungen Paragraphen folgenden Inhalts:

§. 23.

Berechnung der Dienstzeit in Fällen der Pensionirung eines Beamten.

Die Berechnung der Dienstzeit eines Beamten beginnt mit dessen Eintritte in den wirklichen Staatsdienst. Dieser wird als erfolgt angesehen mit dem Tage, unter welchem das erste Anstellungsdecret (die erste Bestallungsurkunde) ausgestellt ist, sofern sich darin nicht ein anderer Tag als Beginn der Dienstzeit ausdrücklich festgestellt findet. Der letzteren wird jedoch hinzugerechnet die Zeit,

a. während welcher der betreffende Staatsdiener zur Disposition gestellt oder in den zeitweiligen Ruhestand versetzt war (vgl. §§. 25, 28 dieses Gesetzes),
b. welche der Staatsdiener in einem Vorbereitungsdienste zur Ausbildung für den Staatsdienst zugebracht hat, jedoch mit Abrechnung der ersten zwei seiner Verpflichtung folgenden Jahre.

Auch kann der Dienstzeit eines Beamten diejenige Zeit hinzugerechnet werden, welche ein Staatsdiener in einem öffentlichen Amte, das nicht zu den in §. 1 des Staatsdienergesetzes vom 2. April 1860 gedachten gehört, einschließlich der Rechtsanwaltschaft und des Notariats, zugebracht hat, beziehentlich diejenige Zeit, während welcher ein Beamter vor seinem Eintritte in den Staatsdienst des Fürstenthums in demjenigen eines anderen Staates oder innerhalb desselben überhaupt in einem öffentlichen Amte, und zwar gleichfalls mit Einschluß der Rechtsanwaltschaft und des Notariats, oder in einem Vor-

Ewiger Bund

bereitungsdienste für das in dem anderen Staate bekleidete Amt sich befunden hat, wobei jedoch die Dauer eines Vorbereitungsdienstes nur insoweit in Anrechnung kommt, als dieselbe den Zeitraum von zwei Jahren überschreitet.

Bei Berufungen in den hierländischen Staatsdienst hat die Anstellungsbehörde den Zeitpunkt festzustellen, von welchem ab die Dienstzeit des berufenen Beamten zu berechnen ist und demselben die darauf erfolgte Entschließung bekannt zu machen.

§. 24.

Verlust des Anspruchs auf Fortbezug der Pension.

Der Anspruch auf Fortbezug der Pension geht einem mit solcher in den Ruhestand getretenen Staatsdiener verloren

1) wenn er nach Beseitigung der thatsächlichen Gründe seiner Pensionirung im Staatsdienste wieder angestellt wird,
2) wenn der pensionirte Staatsdiener in fremde Staatsdienste eintritt,
3) wenn derselbe im Gemeinde- oder Privatdienste eine mit ständiger Remuneration, welche dem hälftigen Betrage seiner Pension gleichkommt, oder denselben übersteigt, verbundene Stellung einnimmt.

Eine Ausnahme von den vorersichtlichen Bestimmungen dieses Paragraphen findet dann statt, wenn in den unter 1, 2 und 3 gedachten Fällen in Betreff des Fortbezugs der Pension oder eines Theils derselben eine ausdrückliche Zusage der Anstellungsbehörde an den betreffenden vormaligen Staatsdiener erfolgt ist oder wenn in dem unter 3 gedachten Falle der in Betracht kommende vormalige Staatsdiener nach Zurücklegung des 70. Alters- oder des 40. Dienstjahres in den Ruhestand getreten ist.

§. 25.

Dispositionsstellung und Versetzung in den zeitweiligen Ruhestand.

Staatsdiener können aus administrativen Rücksichten zeitweilig von ihren Dienstverrichtungen entbunden (zur Disposition gestellt) werden.

Gegen richterliche Beamte findet die nach dem Vorstehenden zulässige Dispositionsstellung nicht statt.

Dagegen kann ein Richter gleich jedem anderen Staatsbeamten auch wider seinen Willen von der Anstellungsbehörde in den zeitweiligen Ruhestand dann versetzt werden, wenn er erweislich durch eine Krankheit, die eine Wiederherstellung hoffen läßt, ein Jahr hindurch an der Verrichtung seiner Dienstgeschäfte fast gänzlich behindert war und beim Ablauf des Jahres noch nicht vollständig genesen oder in dem nächsten Jahre durch erneute Krankheit anderweit auf längere Zeit zur Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten außer Stand gesetzt worden ist, gleichwohl aber der Wiedereintritt voller Dienstfähigkeit noch erwartet werden darf.

Die Eröffnung über die Versetzung in den zeitweiligen Ruhestand ist dem betroffenen Beamten mindestens einen Monat vor Eintritt der Maßregel schriftlich bekannt zu machen und ihm eine Gegenvorstellung in 14tägiger ausschließlicher Frist nachzulassen, worauf beziehentlich nach etwa erforderlicher weiterer Sacherörterung von der Anstellungsbehörde definitive Entschließung gefaßt und an den Beamten eröffnet wird.

Sowohl die nach dem Abs. 1 zur Disposition gestellten, als die nach Abs. 3 und 4 in den zeitweiligen Ruhestand versetzten Staatsdiener behalten während der Dauer des bezüglichen Verhältnisses die Eigenschaft wirklicher Staatsdiener.

Ewiger Bund

Die zur Disposition gestellten Beamten sind verbunden, sich während der Zeit ihres bezüglichen Verhältnisses der Ausführung einzelner, ihren vorherigen Stellungen entsprechender, von der Anstellungsbehörde ihnen ertheilter Aufträge zu unterziehen.

Ueberdies hat der einfach zur Disposition gestellte Staatsdiener jeder Zeit, solange seine Diensttauglichkeit besteht, der in den zeitweiligen Ruhestand versetzte Staatsdiener, wenn seine Diensttauglichkeit erweislich zurückgekehrt ist, die Verpflichtung, ein seiner früheren Stellung im Staatsdienste entsprechendes oder ähnliches und mit gleichem Besoldungsanspruche verbundenes Amt im Staatsdienste zu übernehmen. In Bezug auf in den zeitweiligen Ruhestand getretene Richter ist dabei die Anbietung eines Richteramtes Voraussetzung.

§. 26.

Wartegeld der zur Disposition gestellten oder in den zeitweiligen Ruhestand versetzten Staatsdiener.

Als Wartegeld haben sowohl die einfach zur Disposition gestellten, als die in den zeitweiligen Ruhestand versetzten Beamten bis zu ihrer Wiederanstellung oder etwaigen Pensionirung vier Fünftheile ihrer Besoldung (§. 18 des Gesetzes vom 2. April 1860) zu beziehen.

§. 27.

Verlust des Anspruchs auf Wartegeld.

Das Recht auf Bezug des Wartegeldes geht verloren:

1) wenn der unter Abtheilung III. Abschn. 1 dieses Gesetzes gedachte Fall oder die Dienstentlassung nach Maßgabe der unter Abtheilung III. Abschn: 5 oder 7 beziehentlich 9, Abs. 2, 10, 16, 18 oder 19 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen wider den auf Wartegeld gesetzten Staatsdiener eintritt,
2) wenn der auf Wartegeld gesetzte Staatsdiener trotz erweislich auf seiner Seite bestehender Diensttauglichkeit verweigert, seiner Verpflichtung zum Wiedereintritt in den activen Dienst zu entsprechen,
3) wenn ein in Wartegeld stehender Staatsdiener in den Dienst eines anderen Staates eintritt oder ein besoldetes Gemeindeamt oder eine mit fester Remuneration verknüpfte Stellung im Privatdienste beziehentlich diejenige eines Rechtsanwaltes oder Notars übernimmt,
4) wenn sich ein solcher Staatsdiener selbst durch eine ihm zuzurechnende Handlung in eine Lage versetzt, welche seine Reactivirung oder zeitweise Beschäftigung im Staatsdienste aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen behindert.

Die Bestimmung unter 3 erleidet eine Ausnahme in dem Falle, wenn dem betreffenden Staatsdiener eine ausdrückliche Zusicherung über den Fortbezug von Wartegeld ungeachtet des Eintritts in die neue Stellung von der Anstellungsbehörde ertheilt worden ist.

§. 28.

Pensionirung auf Wartegeld gesetzter Beamter.

Ein nach den Bestimmungen des obigen §. 25 auf Wartegeld gesetzter Staatsdiener kann bei erweislichem Eintritte dauernder Dienstuntauglichkeit, welche nach seiner

Ewiger Bund

Versetzung auf Wartegeld bei ihm eintritt, sowohl auf seinen Antrag, als auch wider seinen Willen in Gemäßheit der über die Pensionirung von Staatsdienern bestehenden Vorschriften von der Anstellungsbehörde mit Pension in den dauernden Ruhestand versetzt werden.

In diesem Falle ist die von ihm bei seiner Versetzung auf Wartegeld bezogene Besoldung (§. 18. des cit. Gesetzes) der Pensionsberechnung zu Grunde zu legen.

§. 29.

Pflicht der Staatsdiener gegenüber der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung oder Beobachtung.

In jedem Falle, in dem es sich darum handelt, daß einem Staatsdiener gegenüber der Eintritt seiner zeitweiligen oder der dauernden Dienstuntauglichkeit oder der Wiedereintritt seiner Diensttauglichkeit von der Anstellungsbehörde dargethan werde, hat sich der betreffende Staatsdiener der Untersuchung und Beobachtung der des Behufs beauftragten Aerzte unweigerlich zu unterwerfen.

V.

Der erste Absatz von §. 35 des Gesetzes vom 2. April 1860, welcher mit den Worten beginnt: „Die Wittwenpension tritt gar nicht ein“ und mit den Worten „entlassen worden ist“ schließt, wird aufgehoben. An Stelle desselben treten die folgenden Vorschriften:

Wegfall des Anspruchs auf Wittwenpension und Waisenunterstützung.

„Die nach §§. 30, 31 und 34 zulässigen Pensionsansprüche finden dann nicht statt, wenn die Ehe, aus welcher eine Wittwe ihre Pensionsansprüche ableitet, beziehentlich aus welcher die Kinder herrühren, um deren Unterstützung aus der Pensionskasse es sich handelt, ohne die höhere Erlaubniß eingegangen worden ist, welche jeder in den Staatsdienst oder in den Probe- oder Vorbereitungsdienst für ein Staatsdienstamt Eingetretene, wenn er sich nach dem Zeitpunkte dieses Eintritts verehelichen will, nachzusuchen hat, bevor er zur Eheschließung verschreitet.“

VI.

Die Vorschriften des Nachtragsgesetzes vom 9. April 1862 zum Civilstaatsdienergesetze vom 2. April 1860 werden durchweg, diejenigen des Nachtragsgesetzes vom 22. Februar 1873 zum selben Gesetze, soweit sie sich auf die Berechnung der Dienstzeit von Staatsdienern beziehen, insofern aufgehoben, als sie mit den einschlägigen Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruche stehen.

VII.

In Geltung neben den Vorschriften dieses Gesetzes bleiben die §§. 1, 2, 4 bis mit 12, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30 bis 35, 37, 38 und §. 42 des Gesetzes vom 2. April 1860, soweit die bezüglichen Vorschriften nicht durch andere Gesetze modificirt sind, und was §. 35 des obengedachten Gesetzes vom 2. April 1860 anlangt, insoweit derselbe nicht unter Abschnitt V. des gegenwärtigen Gesetzes eine ausdrückliche Abänderung erfahren hat.

Neben den gedachten Bestimmungen des Gesetzes vom 2. April 1860 bleiben als Ergänzungen desselben auch ferner in Wirksamkeit die folgenden Gesetze:

Ewiger Bund

das Nachtragsgesetz vom 12. März 1864 (Ges.-S. 1864 S. 42, 43),
das Nachtragsgesetz vom 4. Januar 1868 (Ges.-S. 1868 S. 4),
das Nachtragsgesetz vom 27. Juli 1870 (Ges.-S. 1870 S. 47).

VIII.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassenden Anordnungen werden von Unserer Landesregierung getroffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Vollziehung und Vordruckung Unseres Fürstlichen Insiegels.

Gegeben Greiz, den 3. März 1883.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

v. Geldern-Crispendorf.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 8.
(Ausgegeben am 12. April 1883.)

15. Patent vom 5. März 1883, die für das Jahr 1883 zu entrichtende Einkommensteuer betreffend.

Unter Bezugnahme auf das unterm 22. Dezember vorigen Jahres erlassene Patent bezüglich der im Jahre 1883 zu entrichtenden Landesabgaben (Ges.-Samml. von 1882 S. 108) werden die im laufenden Jahre zu entrichtenden eilf Termine Einkommensteuer wie folgt ausgeschrieben:

zwei auf den 16. April,
einer auf den 16. Mai,
zwei auf den 16. Juli,
zwei auf den 15. September,
zwei auf den 15. Oktober,
zwei auf den 15. November.

Greiz, am 5. März 1883.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
v. Gelder-Crispendorf
i. V.
C. Perthes.

16. Regierungsbekanntmachung vom 16. März 1883, Personalveränderungen in den für das Großherzogthum Sachsen und das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie bestehenden Sachverständigen-Vereinen betr.

Nach einer Mittheilung des Großherzogl. Sächsischen Staatsministeriums zu Weimar sind im Laufe der letzten Jahre aus den auf Grund des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870 und der Reichsgesetze vom 9., 10. und 11. Januar 1876 gebildeten Sachverständigen-Vereinen, insbesondere aus dem literarischen, dem künstlerischen, dem photographischen und dem gewerblichen Sachverständigen-Vereine verschiedene Mitglieder und Stellvertreter theils in Folge Ablebens, theils in Folge Wegzugs aus dem Großherzogthum Sachsen ausgeschieden und es sind durch Beschluß Seiner Königlichen

Ewiger Bund

Hoheit des Großherzogs von Sachsen behufs der Ergänzung der bezeichneten Sachverständigen-Vereine an Stelle der ausgeschiedenen andere Mitglieder und Stellvertreter ernannt worden.

Den bezeichneten Vereinen werden daher von jetzt ab als Mitglieder resp. Stellvertreter angehören:

I. dem literarischen Sachverständigen-Verein.

a. Mitglieder:

1. der Geheime Regierungsrath Wilhelm Genast in Weimar, Vorsitzender,
2. der Professor der Rechte Dr. Georg Meyer in Jena,
3. der Bibliothekar Dr. ph. Reinhold Köhler in Weimar,
4. der Gymnasialdirektor a. D. Oberschulrath Dr. Hermann Rassow in Weimar,
5. der Professor Dr. Adolph Schmidt in Jena,
6. der Hofbuchdruckereibesitzer und Verlagsbuchhändler Hermann Böhlau in Weimar,
7. der Oberbaurath Franz Wilhelm Julius Bormann in Weimar.

b. Stellvertreter:

1. der Verlagsbuchhändler Dr. Friedrich Frommann in Jena,
2. der Museumsdirektor Hofrath Karl Heinrich Ruland in Weimar.

II. dem musikalischen Sachverständigen-Verein.

a. Mitglieder:

1. der General-Intendant des Großherzoglichen Hoftheaters und der Hofkapelle Kammerherr Freiherr August von Loën in Weimar, Vorsitzender,
2. der Hofkapellmeister Dr. Eduard Lassen in Weimar,
3. der Kapellmeister Professor Karl Müller-Hartung in Weimar,
4. der Concertmeister August Kömpel in Weimar,
5. der Museumsdirektor Hofrath Karl Heinrich Ruland in Weimar,
6. der Universitäts-Musikdirektor Professor Dr. Ernst Naumann in Jena,
7. der Verlagsbuchhändler Dr. Friedrich Frommann in Jena.

b. Stellvertreter:

1. der Hof- und Justizrath Dr. jur. et ph. Gille in Jena,
2. der Hoforganist Alexander Wilhelm Gottschalg in Weimar,
3. der Hofbuchdruckereibesitzer und Verlagsbuchhändler Hermann Böhlau in Weimar.

III. dem künstlerischen Sachverständigen-Verein.

a. Mitglieder:

1. der Geheime Legationsrath Dr. Adolph Heerwart in Berlin, Vorsitzender,
2. der Museumsdirektor Hofrath Karl Heinrich Ruland in Weimar, stellvertretender Vorsitzender,
3. der Kunsthändler Karl Bauer in Weimar,
4. der Direktor an der Großherzogl. Kunstschule Professor Albert Brendel in Weimar,
5. der Professor an der Großherzogl. Kunstschule Theodor Hagen in Weimar,
6. der Hoftheaterdekorationsmaler Professor Ernst Friedrich Jakob Händel in Weimar,
7. der Hofbuchdruckereibesitzer und Verlagsbuchhändler Hermann Böhlau in Weimar.

b. Stellvertreter:

der Maler und Zeichnenlehrer Franz Jäde in Weimar.

Ewiger Bund

IV. dem photographischen Sachverständigen-Verein.

a. Mitglieder:

1. der Geheime Legationsrath Dr. Adolph Heerwart in Berlin, Vorsitzender,
2. der Museumsdirektor Hofrath Karl Heinrich Ruland in Weimar, stellvertretender Vorsitzender,
3. der Kunsthändler Carl Bauer in Weimar,
4. der Hofphotograph Friedrich Hertel in Weimar,
5. der Hofbuchhändler Alexander Huschke in Weimar,
6. der Direktor an der Großherzogl. Kunstschule Professor Albert Brendel in Weimar,
7. der Maler Berthold Woltze in Weimar.

b. Stellvertreter:

1. der Hofbuchdruckereibesitzer und Verlagsbuchhändler Hermann Böhlau in Weimar,
2. der Maler und Zeichnenlehrer Franz Jäde in Weimar,
3. der Photograph Wilhelm August Stückrath in Weimar.

V. dem gewerblichen Sachverständigen-Verein.

a. Mitglieder:

1. der Museumsdirektor Hofrath Karl Heinrich Ruland in Weimar, Vorsitzender,
2. der Regierungsrath Dr. Karl Kuhn in Weimar, stellvertretender Vorsitzender,
3. der Hoftheaterdekorationsmaler Professor Ernst Friedrich Jakob Händel in Weimar,
4. der Hofstuccateur Karl Hütter in Weimar,
5. der Commerzienrath und Fabrikbesitzer Franz Kreiter in Apolda,
6. der Commerzienrath und Fabrikbesitzer Friedrich Langenickel in Gotha,
7. der Kaufmann und Fabrikbesitzer Karl Anton Merz in Greiz,
8. der Kaufmann und Vizepräsident der Handelskammer Wilhelm Meyer in Gera,
9. der Hofjuwelier und Goldschmied Theodor Müller in Weimar,
10. der technische Leiter des Fürstlich Schwarzburg'schen Hüttenwerks Günthersfeld, Fürstlicher Berginspektor Voigt in Gehren.

b. Stellvertreter:

1. der Hoftischlermeister Hermann Fröbel in Weimar,
2. der Kaufmann Moritz Graßer in Coburg,
3. der Maler und Zeichnenlehrer Franz Jäde in Weimar,
4. der Kaufmann Paul Kästner in Weimar,
5. der Kaufmann und Fabrikbesitzer Franz Müller jun. in Greiz,
6. der Mühlenbesitzer Woltersdorf in Arnstadt.

Dies wird andurch unter Bezugnahme auf die Regierungsbekanntmachungen vom 21. August 1871 (Ges.-S. S. 96) und vom 5. Februar 1878 (Ges.-S. S. 2), wonach die Thätigkeit der Sachverständigen-Vereine des Großherzogthums Sachsen auf das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie ausgedehnt worden ist, sowie auf die Bekanntmachungen vom 1. April 1873 (Amtsblatt Seite 301) und vom 7. Juni 1876 (Amtsbl. S. 479) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 16. März 1883.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
v. Geldern-Crispendorf i. V.
C. Perthes.

17. Regierungsbekanntmachung vom 16. März 1883, das Formular für Staatsangehörigkeitsausweise betreffend.

In Folge eines vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 8. lfd. Mts. über die Form der zur Benutzung innerhalb des Reichsgebietes bestimmten Bescheinigungen der Staatsangehörigkeit gefaßten Beschlusses wird für die von Fürstlicher Landesregierung zu diesem Zweck auszustellenden Bescheinigungen künftig das unter A. nachstehends abgedruckte Formular angewandt werden.

Das mittelst der Regierungsbekanntmachung vom 9. April 1881 (Ges.-S. S. 83) veröffentlichte Formular zu Heimathscheinen wird in Zukunft nur zu solchen Bescheinigungen über die Staatsangehörigkeit verwendet werden, welche zur Benutzung außerhalb des Deutschen Reichsgebietes bestimmt sind.

Die mit der Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Staatsangehörigkeitsbescheinigungen befaßten Verwaltungsbehörden haben daher künftig genau darauf zu achten, daß aus diesen Anträgen deutlich erkennbar werde, ob die betreffenden Personen die gedachten Bescheinigungen innerhalb oder außerhalb des Reichsgebiets gebrauchen wollen.

Greiz, am 16. März 1883.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.

C. Perthes.

A.

Staatsangehörigkeits-Ausweis.

(Ausschließlich zur Benutzung innerhalb des deutschen Reichsgebiets gültig.)

De (Namen, Stand und Wohnort) geboren am ten 18 zu wird bescheinigt, daß

{ derselbe / dieselbe } und zwar durch (Abstammung, Naturalisation ꝛc.) die Eigenschaft als Staatsangehörige des Fürstenthums Reuß Aelterer Linie besitzt.

Greiz, den 18

(Siegel und Unterschrift Fürstlicher Landesregierung.)

18. Regierungsbekanntmachung vom 24. März 1883, Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend.

Nachstehende „Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879" werden in Gemäßheit §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 24. März 1883.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
v. Geldern-Crispendorf
i. V.
C. Perthes.

Berlin, 12. März 1883.

Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift in §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 3, „Begleitadresse zu Packeten" betreffend, erhält der Absatz V folgende Fassung:

V. Der an der Post-Packetadresse befindliche Abschnitt kann zu schriftlichen oder gedruckten ꝛc. Mittheilungen benutzt werden.

2. Im §. 11, „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände" betreffend, erhält der Absatz III folgende Fassung:

III. Zur Verwendung für Hand-Schußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen (mit Pulver, Zündhut und Kugel besetzte Metallhülsen) müssen in Kisten oder Fässer fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Bei den Metallpatronen müssen außerdem die Bleie mit den Metallhülsen so fest verbunden sein, daß ein Ablösen der Kugel und Ausstreuen des Pulvers nicht stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

3. Zwischen den §§. 11 und 12 tritt folgender neue Paragraph hinzu:

§. 11a.

I Die Postverwaltung übernimmt es, dringende, zur Beförderung mit der Post geeignete Packetsendungen, deren beschleunigte Uebermittelung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Inhalts besonders erwünscht ist, wie z. B. Sendungen mit Fischlaich oder Fischbrut, mit lebenden Thieren oder mit frischen Blumen bez. Pflanzen, auf Verlangen der Absender mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten nach dem Bestimmungsorte zu befördern.

Ewiger Bund

II Die betreffenden Sendungen müssen bei der Einlieferung zur Postanstalt äußerlich durch einen farbigen Zettel, welcher in fettem schwarzen Typendruck oder, bei besonderen Fällen, in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung

„dringend"

und darunter eine kurze Angabe des Inhalts trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Post-Packetadressen sind handschriftlich mit dem gleichen Vermerke zu versehen.

III Dringende Packetsendungen müssen von dem Absender frankirt werden. Als Entschädigung für die aus der bevorzugten Beförderung und der abweichenden Behandlung der Sendungen sich ergebenden besonderen Aufwendungen ꝛc. ist außer dem Porto nach der Taxe für sperriges Gut und außer dem etwaigen Eilbestellgelde (§. 21) eine Gebühr von 1 Mark für jedes Stück bei der Einlieferung zu entrichten.

IV Die Beförderung dringender Packetsendungen geschieht nur auf Gefahr des Absenders.

---

4. Im §. 13, „Drucksachen" betreffend, erhält Absatz VII unter 6 folgende Fassung: (Es soll jedoch gestattet sein:)

6) in die Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen, auch diesen Sendungen eine Rechnung beizufügen und letztere mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, welche den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben.

---

5. Als neuer Paragraph tritt zwischen §. 13 und §. 14

§. 13a.

Zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe bedingt zugelassene Schriftstücke.

I Gegen die für Drucksachen im §. 13 Abs. VIII festgesetzte ermäßigte Taxe können ferner befördert werden: die mittels des Hektographs, Papyrographs, Chromographs, oder mittels eines ähnlichen Umdruckverfahrens, nicht aber mittels der Kopirpresse, auf mechanischem Wege hergestellten Schriftstücke, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II Die Einlieferung der vorbezeichneten Gegenstände, auf welche im Uebrigen die Bestimmungen des §. 13 Abs. IV, V und VI Anwendung finden, muß unter der Aufschrift bestimmter Empfänger in einer Anzahl von mindestens 20 vollkommen gleichlautenden Exemplaren am Postschalter erfolgen.

III Die Gegenstände dürfen nach ihrer Fertigung mittels Hektographs u. s. w. keinerlei Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben, sei es, daß diese Zusätze handschriftlich nachgetragen, oder in Gestalt von gedruckten ꝛc. Zetteln beigefügt oder eingeklebt sind.

IV Hektographien ꝛc., welche vorschriftswidrig durch die Briefkasten oder in nicht genügender Zahl zur Einlieferung gelangen, sind von der Vergünstigung der Portoermäßigung ausgeschlossen.

Ewiger Bund

6. Im §. 16, „Postanweisungen" betreffend, erhalten die Absätze III und IV folgende Fassung:

III Formulare zu Postanweisungen können durch alle Postanstalten bezogen werden. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postanweisungen postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung des Adreßraumes und des Abschnitts der von der Post bezogenen Formulare ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen.

IV Ungestempelte Formulare zu Postanweisungen werden in Mengen von mindestens 20 Stück zum Preise von 10 Pf. für je 20 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare zu Postanweisungen wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

---

7. Der §. 17, „Telegraphische Postanweisungen" betreffend, erhält folgende anderweite Fassung:

I Die Ueberweisung der auf Postanweisungen eingezahlten Beträge kann auf Verlangen des Absenders durch Vermittelung des Telegraphen erfolgen, vorausgesetzt, daß zwischen der Postanstalt am Aufgabeorte und der Postanstalt am Bestimmungsorte oder doch auf einem Theile des Weges eine telegraphische Verbindung besteht.

II Falls ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittels dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III Bei telegraphischen Postanweisungen, welche an Orten ohne Telegraphenanstalt zur Post gegeben werden, wird das Ueberweisungs-Telegramm von der Annahme-Postanstalt mit der nächsten Postgelegenheit der am schnellsten zu erreichenden Reichs-Telegraphenanstalt als Einschreibsendung portopflichtig zugeführt.

IV Ist eine telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte (bz. nach dem Bestellbezirk desselben) gerichtet, so erfolgt die Weiterbeförderung des betreffenden Ueberweisungs-Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt ebenfalls mit der nächsten Postgelegenheit als portopflichtige Einschreibsendung.

V Der Aufgeber hat zu entrichten:

1. die Postanweisungsgebühr,
2. die Gebühr für das Telegramm.

Außerdem kommt zutreffendenfalls zur Erhebung:

a) eine Gebühr von 25 Pf. für die Besorgung des Telegramms am Aufgabeorte von der Post- bis zur Telegraphenanstalt, wenn die Telegraphenanstalt sich nicht im Postgebäude mit befindet;

b) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Ueberweisungs-Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt, sofern am Aufgabeorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphenanstalt nicht vorhanden ist;

Ewiger Bund

c) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Ueberweisungs-Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt, falls die telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet ist;

d) insofern die Anweisung nicht mit dem Vermerk postlagernd versehen ist, das Eilbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsort bz. für die Bestellung von der letzten Postanstalt nach dem Wohnorte des Empfängers (§. 21).

Die Gebühren unter a und b sind stets vom Absender vorauszubezahlen; dagegen bleibt es in sein Belieben gestellt, ob er die Gebühren unter c und d ebenfalls vorausbezahlen oder deren Entrichtung dem Empfänger überlassen will.

VI Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang des Ueberweisungs-Telegramms dasselbe dem Empfänger, ohne Unterschied, ob dieser im Orts- oder Landbestellbezirk wohnt, durch einen besonderen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des berechtigten Empfängers versehenen Ueberweisungs-Telegramms.

VII Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern anzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

8. Im §. 19, „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Der 1. Satz im Absatz XV erhält die Fassung:

Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest" auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

2. Der Absatz XVIII hat künftig zu lauten:

XVIII Formulare zu Postaufträgen können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postaufträgen postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen.

9. Im §. 20, „Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten" betreffend, ist im Absatz II zwischen dem 2. und 3. Satz folgender neue Satz einzuschalten:

Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postaufträgen postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen.

Ewiger Bund

10. Zwischen §. 20 und 21 tritt folgender neue §. 20a hinzu:

§. 20a.

Postaufträge zu Bücherpostsendungen.

I Den Bücherpostsendungen, d. i. den Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern, soweit dieselben den Bestimmungen für Drucksachen (§. 13) entsprechen und ein Gewicht von mehr als 250 Gramm haben, darf gegen Zahlung der für Drucksachen festgesetzten ermäßigten Taxe und einer besonderen, vom Absender zu entrichtenden Gebühr von 10 Pf. ein Postauftrag zur Einziehung der die Sendung betreffenden Rechnung beigefügt werden.

II Die Aufschrift der Sendungen hat lediglich zu lauten: „Postauftrag zur Bücherpostsendung Nr. . . . (Geschäftsnummer) nach . . . . . (Name der Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger wohnt)".

In einem mit gleichlautender Aufschrift versehenen Briefumschlage müssen der Sendung ein gehörig ausgefülltes Formular für Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen (§. 19), sowie ein ausgefülltes Postanweisungsformular (§. 16) so fest beigebunden sein, daß unterwegs sich kein Theil von der Sendung trennen kann. Auf dem Auftragsformular müssen neben der Ueberschrift „Postauftrag" die Worte „zur Bücherpostsendung" zugesetzt und dahinter die Geschäftsnummer wiederholt sein. Das Verlangen der Weitergabe oder Weitersendung ist bei diesen Postaufträgen nicht zulässig.

Auf der Rückseite eines jeden Postauftrags zu einer Bücherpostsendung muß entweder der Vermerk: „Ohne Frist" oder folgende Quittungsformel niedergeschrieben sein: „Die Anlagen dieses Postauftrags habe ich ohne Zahlung des umstehend angegebenen Geldbetrages empfangen . . . ."

III Ueber Bücherpostsendungen mit Postauftrag wird ein Einlieferungsschein nicht ertheilt, sofern der Absender nicht die Einschreibung unter Zahlung der Einschreibgebühr (§. 15) ausdrücklich verlangt hat.

IV Die Vorzeigung und Aushändigung der Postaufträge zu Bücherpostsendungen und ihrer Anlagen erfolgt nach den Grundsätzen für Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen (§. 19).

Wird die Annahme sofort bestimmt verweigert, so wird die Sendung an den Absender kostenfrei zurückgesandt, und zwar unter Einschreibung, wenn sie bei der Einlieferung eingeschrieben worden war. Ein Gleiches tritt ein, wenn bei solchen Sendungen, deren Postauftrag den Vermerk „Ohne Frist" trägt, bei der ersten Vorzeigung die Zahlung nicht geleistet wird. In den übrigen Fällen ist es dem Empfänger überlassen, die Anlagen des Postauftrags entweder unter sofortiger Zahlung des vollen Geldbetrages, welcher auf letzterem angegeben ist, oder unter dem Verlangen der späteren Berichtigung dieses Betrages anzunehmen.

Wird der Betrag nicht sofort berichtigt, so werden dem Empfänger die Drucksachen gegen Vollziehung der Quittung auf der Rückseite des Postauftrags ausgehändigt. Der Postauftrag wird ihm sodann nach Ablauf von 7 Tagen nochmals behufs Berichtigung der Auftragssumme vorgezeigt. Erfolgt auch bei dieser wiederholten Vorzeigung die Zahlung nicht, so wird der mit entsprechender Bescheinigung des bestellenden Boten zu versehende Postauftrag sammt beigefügtem Postanweisungsformular ohne Anschreiben als Postsache an den Absender zurückgesandt. Eine Zurücknahme der Drucksachen

Ewiger Bund

seitens der Post ist in diesem Falle unstatthaft. Die weitere Abwickelung der Angelegenheit bleibt vielmehr lediglich dem Absender und Empfänger überlassen.

V Die für Bücherpostsendungen mit Postauftrag bezahlten Beträge werden den Absendern mittels der beigefügten Postanweisung übermittelt, und zwar unter Berechnung des tarifmäßigen Frankos für letztere.

VI Für die auf Bücherpostsendungen eingezogenen Geldbeträge haftet die Postverwaltung wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr insbesondere gegen Verlust und Beschädigung der Bücherpostsendungen selbst, sowie für rechtzeitige Vorzeigung, Bestellung, Rücksendung ꝛc. wird nicht geleistet. Ist eine derartige Sendung unter Einschreibung eingeliefert worden, so wird für dieselbe in gleichem Umfange wie für Einschreibsendungen Gewähr geleistet.

---

11. Der §. 21 erhält folgende Fassung:

§. 21.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.

I Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Empfänger besonders zugestellt werden sollen, müssen in der Aufschrift einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Empfänger sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen soll (Eilbestellung). Diesem Zweck entsprechen folgende, vom Absender durch Unterstreichung besonders hervorzuhebende Vermerke: „durch Eilboten", „durch besonderen Boten", „besonders zu bestellen," „sofort zu bestellen". Bezeichnungen wie „cito, citissime, dringend, eilig" ꝛc. bleiben unberücksichtigt.

II Im Falle der Vorausbezahlung des Botenlohns hat der Absender unter dem Vermerk „durch Eilboten" ꝛc. hinzuzufügen: „Bote bezahlt". Bei Packeten ist letzterer Vermerk auf der Sendung selbst zu wiederholen.

III Bei Sendungen an Empfänger, die im Orts- oder im Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts wohnen, ist die Eilbestellung ausgeschlossen; desgleichen bei Sendungen mit Zustellungsurkunden.

IV Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Nachnahmebriefe) werden den Eilboten stets mitgegeben. Dasselbe gilt von Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen, sowie von Packeten ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 Kilogramm und von Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 400 Mark und bis zum Gewicht von 5 Kilogramm, soweit nicht zollamtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei schwereren Packeten, sowie bei Sendungen mit höherer Werthangabe erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur besonderen Bestellung in die Wohnung der Empfänger nur auf die Packetadresse bez. den Ablieferungsschein. Die oberste Postbehörde ist indeß berechtigt, die bezeichneten Gewichts- und Werthgrenzen allgemein oder für bestimmte Orte, dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die im Absatz V festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; ebenso kann die Postbehörde, soweit es sich um Werthsendungen und um Postanweisungen handelt, die Eilbestellung für die Dauer der Nachtstunden beschränken.

V Für die Eilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

Ewiger Bund

A. Im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender:

a) bei Sendungen an Empfänger im **Orts**bestellbezirk der Postanstalten, und zwar

1. bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Nachnahmebriefen, Postanweisungen nebst den zugehörigen Beträgen, Briefen mit Werthangabe bis 400 Mark einschließlich, Ablieferungsscheinen über Geldbriefe mit höherer Werthangabe und Packetadressen ohne die zugehörigen Packete: für jede Sendung 25 Pf.;
2. bei Packeten ohne Werthangabe und mit Werthangabe bis zum Einzelbetrag von 400 Mark einschließlich, in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden, 40 Pf. für jedes Packet;

b) bei Sendungen an Empfänger im **Land**bestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalt, und zwar:

1. bei allen unter a 1 genannten Gegenständen für jede Sendung 80 Pf.;
2. bei Packeten ohne und mit Werthangabe:
   in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden sollen, für jedes Packet 1 Mark 20 Pf.

B. Im Falle der Entrichtung des Botenlohns durch den Empfänger:

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten, mit der Maßgabe, daß bei Bestellung im Ortsbestellbezirk in Ansatz kommen, und zwar:

1. bei den unter A a 1 genannten Gegenständen:
   für jeden Bestellgang mindestens 25 Pf.;
2. bei den unter A a 2 genannten Packeten:
   für jedes bestellte Stück mindestens 40 Pf.

VI In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger finden die vorstehenden Bestimmungen unter V B gleichmäßige Anwendung mit der Einschränkung, daß für Gegenstände der unter V A a 1 bezeichneten Art, welche gleichzeitig mit einer der bei V A a 2 erwähnten Sendungen bestellt werden, Botenlohn überhaupt nicht in Ansatz kommt. Werden im Uebrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Eilpostsendungen abgetragen, für welche das Eilbestellgeld im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist: so ist vom Empfänger das erwachsende Botenlohn abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge zu entrichten. Die für etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Telegramme im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VII Eine Beschränkung der Vorausbezahlung auf den Betrag für die Packetadresse (25 oder 80 Pf.) ist bei Packeten bis 5 Kilogramm einschließlich nur dann zulässig, wenn die Packete an ihrem Bestimmungsort einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung zu unterwerfen sind; bei schwereren Packeten auch in dem Fall, wenn vorauszusetzen ist, daß die Eilbestellung sich auf die Sendung selbst nicht erstrecken werde. Findet in Ausnahmefällen dann gleichwohl die Bestellung der Sendung selbst statt, so sind vom

Ewiger Bund

Empfänger die wirklich erwachsenen Botenkosten abzüglich der vom Absender für die Abtragung der Adresse vorausbezahlten Gebühr zu entrichten, bei Bestellung im Ortsbestellbezirk jedoch mindestens 15 Pf. und bei Bestellung im Landbestellbezirk mindestens 40 Pf.

VIII Reichen bei Briefsendungen, welche im Briefkasten vorgefunden werden, die vom Absender verwendeten Postwerthzeichen zur Deckung des Portos und der Eilbestellgebühr (V A a 1 und b 1) nicht aus, so werden die Briefe ꝛc. wie solche Gegenstände behandelt, bezüglich deren eine Vorausbezahlung von Eilbestellgeld überhaupt nicht erfolgt ist.

IX Verweigert der Empfänger die Zahlung des zu seinen Lasten fallenden Botenlohns, so ist die Sendung als unbestellbar zu behandeln.

X Die Beförderung von Postsendungen mittels besonderer Eilboten vom Einlieferungsort nach einem anderen Postort ist nicht gestattet. Dagegen kann auf Verlangen der Absender die besondere Beförderung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, durch Eilboten stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über fünfzehn Kilometer beträgt. Die Aufschriften derartiger Sendungen müssen unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: „von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Beförderung durch Eilboten erfolgen soll) durch Eilboten". Für derartige Eilsendungen sind durchweg, also auch im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender, die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens aber die unter V A b 1 und 2 bezeichneten Sätze, zu entrichten. Der Absender ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufgabe-Postanstalt einen angemessenen Betrag zur Deckung dieser Kosten zu hinterlegen. Verweigert der Empfänger die Zahlung des Botenlohns, so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlags ꝛc. und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Die Kosten der Bestellung sind alsdann von dem Letzteren zu tragen.

---

12. Im §. 21, „Ort der Einlieferung" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. In dem Absatz III ist als erster Theil desselben Folgendes einzuschalten:

In größeren Städten, in welchen mit Pferdekräften ausgeführte Packetbestellungsfahrten bestehen, dürfen den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten Packete ohne Werthangabe zur Abgabe bei der Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, durch frankirte Bestellschreiben oder Postkarten bei der Postanstalt die Abholung von Packeten aus der Wohnung zu bestellen. Die Packetbesteller nehmen die Packete entweder innerhalb der Häuser selbst, welche sie zum Zwecke der Bestellung bez. Abholung betreten, oder an denjenigen Stellen entgegen, wo ihr Fuhrwerk jeweilig hält.

2. In den Absatz V ist nach dem 2. Satz folgender neue Satz aufzunehmen:

Ein gleiches Annahmebuch zum Eintragen der gewöhnlichen Packete führt auch jeder nach Absatz III zur Annahme gewöhnlicher Packete ermächtigte Packetbesteller auf seiner Bestellfahrt mit sich.

Ewiger Bund

3. Der Absatz VI erhält nachbezeichnete veränderte Fassung:

VI Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, sowie für Packete bis $2\frac{1}{2}$ kg einschließlich, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (Abs. III und IV) kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von 5 Pf., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung. Gelangen Packete von höherem Gewicht als $2\frac{1}{2}$ kg zur Einsammlung, so ist unter denselben Voraussetzungen eine Nebengebühr im Betrag der für gleich schwere Packete festgesetzten Landbestellgebühr (§. 32 Abs. VII) zu entrichten.

4. Am Schluß tritt als neuer Absatz hinzu:

VII Für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten eingesammelten gewöhnlichen Packete (Abs. III) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr in Höhe des im §. 32 Abs. III festgesetzten Bestellgeldes zur Erhebung, welche im Voraus zu entrichten ist.

---

13. Im §. 25, „Zeit der Einlieferung" betreffend, ist als letzter Absatz Folgendes nachzutragen:

XI Bei denjenigen Postanstalten und selbstständigen Telegraphenanstalten, welche von der Postbehörde hierzu besonders ermächtigt sind, dürfen Einschreibbriefsendungen zu solchen Postbeförderungsgelegenheiten, welche außerhalb oder kurz nach Beginn der für den Verkehr am Schalter bestimmten Dienststunden sich darbieten, auf Verlangen auch außerhalb der Dienststunden angenommen werden. Voraussetzung für die zu ertheilende Ermächtigung ist, daß zur Zeit der Einlieferung auch ohnehin ein Beamter oder mehrere Beamte bei der Verkehrsanstalt in Wahrnehmung von Dienstgeschäften anwesend sind. Für jeden Brief ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im Voraus zu entrichten. Bei Postanstalten muß die Einlieferung bis spätestens eine halbe Stunde vor dem Abgange der Beförderungsgelegenheit, bei Telegraphenanstalten so zeitig erfolgen, daß die Briefe eine halbe Stunde vor dem Abgange der betreffenden Postbeförderungsgelegenheit der Ortspostanstalt überliefert werden können. Werden durch denselben Absender mehr als drei Einschreibbriefe eingeliefert, so kann eine Schlußzeit von einer Stunde in Anspruch genommen werden.

---

14. Im §. 32, „Bestellung" betreffend, erhalten die Absätze IV und V folgende anderweite Fassung:

IV Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe, der Packete mit Werthangabe und der Einschreibpackete im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1. für Briefe mit Werthangabe:
   a) bis zum Betrage von 1500 Mark . . . . . 5 Pf.,
   b) im Betrage von mehr als 1500 und bis 3000 Mark . . 10 Pf.;
2. für Packete mit Werthangabe:
   die Sätze für Briefe mit Werthangabe, wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete höhere Sätze ergiebt, diese letzteren;

Ewiger Bund

3. für Einschreibpackete:

die Sätze der Packete mit Werthangabe bis zum Betrage von 1500 Mark;

V An Orten, wo Briefe und Packete mit höherer Werthangabe als 3000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Einschreibpacketen und bei Packeten mit Werthangabe von 3000 Mark und weniger auf 20 Pf. festgesetzt werden.

---

15. Im §. 36, betreffend die „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.", ist am Schlusse des Absatz I hinzuzufügen:

„Die Postverwaltung ist berechtigt, anzuordnen, daß eine und dieselbe Person sich höchstens zur Empfangnahme der für drei Abholer eingegangenen Postsendungen melden darf."

---

16. Im §. 39, „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte" betreffend, erhalten die Absätze I, II und VI folgende Fassung:

I Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Empfänger am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 38 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2. wenn die Annahme verweigert wird;
3. wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd" versehen ist und nicht innerhalb eines Monats, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4. wenn es sich um eine Sendung mit Postnachnahme handelt, auch wenn sie mit „postlagernd" bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;
5. wenn bei Postanweisungen innerhalb 7 Tage nach ihrer Bestellung ohne den Geldbetrag oder nach ihrer Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
6. wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Empfänger nach den betreffenden Gesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird.

II Bevor in dem Falle zu Absatz I Punkt 1 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß eine Unbestellbarkeits-Meldung, unter Beifügung der Begleitadresse, nach dem Aufgabeorte gesandt werden, um den Absender, wenn derselbe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

Für die Beförderung der Unbestellbarkeits-Meldung und der zu ertheilenden Antwort an die Postanstalt am Bestimmungsort der Sendung hat der Absender die Portokosten mit 20 Pf. zu entrichten. Verweigert der Absender die Zahlung, so wird seiner

Ewiger Bund

etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben. In diesem Falle, sowie wenn der Absender innerhalb einer Frist von 7 Tagen eine Erklärung nicht abgiebt, wird die Sendung nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet.

VI Wenn Absender gewöhnlicher oder eingeschriebener Packete im Falle der Unbestellbarkeit derselben die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünschen, so ist seitens der Absender auf der Vorderseite der Begleitadresse in hervortretender Weise der Vermerk: „Wenn unbestellbar, Nachricht" niederzuschreiben, sowie Name und Wohnung anzugeben. Der Vermerk kann auch mittels Stempelabdrucks oder durch Typendruck hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so muß die Postanstalt des Bestimmungsortes eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt erlassen. Letztere hat demnächst bei dem Absender anzufragen, ob das Packet zurückgeschickt oder an eine andere Person, sei es an demselben oder einem anderen Orte des Deutschen Reichs, ausgehändigt werden soll. Auf Grund der Bestimmung des Absenders ist die Unbestellbarkeits-Meldung von der Aufgabe-Postanstalt zu beantworten. Für die Beförderung der Meldung und der auf dieselbe an die Bestimmungs-Postanstalt abzulassenden Antwort hat der Absender die Portokosten mit 20 Pf. zu entrichten. Sofern der Absender die Zahlung verweigert, oder seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tagen nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgiebt, wird die Rücksendung des Packetes nach dem Aufgabeorte veranlaßt.

Ist das Packet auch dem zweiten Empfänger gegenüber unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Empfänger ebenfalls nicht stattfinden können, so muß die Rücksendung eintreten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet im Falle der Unbestellbarkeit der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet.

---

17. Im §. 43, „den Verkauf von Postwerthzeichen" betreffend, erhalten die Abs. III und VII folgende anderweite Fassung:

c) Gestempelte Postkarten und Postanweisungen.

III Die gestempelten Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

VII Die Verwendung der aus gestempelten Briefumschlägen, Postanweisungsformularen, Postkarten und Streifbändern ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwerthzeichen (Freimarken, gestempelter Briefumschläge, Postanweisungsformulare, Postkarten und Streifbänder) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: **Stephan.**

Ewiger Bund

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 9.
(Ausgegeben am 26. April 1883.)

19. Consistorialverordnung vom 19. April 1883 zur Ausführung des Gesetzes vom 2. März 1883, das disziplinarische Verfahren gegen Lehrer an öffentlichen Lehranstalten betreffend.

Zur Ausführung des obengedachten Gesetzes wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi verordnet was folgt:

Art. I.
Zu den §§. 3 und 4.

Behufs der Erwägung über die Dienstentlassung wegen erfolgter Aberkennung der Ehrenrechte und wegen eines Falles gerichtlicher Verurtheilung nach Ziffer 1 des §. 4 sind die betreffenden Strafakten einzuziehen.

In den bei 2 bis 5 des §. 4 bezeichneten Fällen wird eine genaue kommissarische Erörterung über die dem Lehrer zur Last gelegten Vergehungen von der Disziplinarstrafkammer veranlaßt und der Angeschuldigte darüber vernommen (vgl. auch den sechsten Absatz des §. 2).

Nach Schluß dieser Verhandlungen sind die Akten vom Kommissar der Disziplinarstrafkammer mit gutachtlicher Aeußerung vorzulegen.

Die sodann ergangene Entscheidung der Disziplinarstrafkammer ist von derselben dem Angeschuldigten unter Hinweisung auf das ihm nach §. 11 des Gesetzes zustehende Rechtsmittel und unter Bekanntmachung der im §. 6 Absatz 1 gedachten Folge zu eröffnen und darüber ein Protokoll aufzunehmen.

Im Falle die einstweilige Beibehaltung des Lehrers beschlossen ist, ist ihm zugleich die im dritten Absatz des §. 4 erwähnte Androhung zu Protokoll mit zu eröffnen und dasselbe von ihm unterschreiben zu lassen.

Art. II.
Zu §. 6.

Einem vom Amte entsetzten oder entlassenen Lehrer kann sein Diensteinkommen — soweit es nicht aus Anlaß der vorausgegangenen Suspension bereits innenbehalten ist — erst von dem Zeitpunkte ab entzogen werden, mit welchem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

Ewiger Bund

Art. III.
Zu den §§. 7 und 8.

In jedem einzelnen Stadium des Besserungsverfahrens (Ermahnung u. s. w.) ist ein von dem Lehrer mit zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen. In demselben ist auch dasjenige zu bemerken, was der Lehrer zu seiner Entschuldigung vorbringt. Auch sind dem Protokoll die etwaigen schriftlichen glaubhaften Nachrichten beizufügen, welche für oder wider den Lehrer sprechen.

Art. IV.
Zu §. 10.

Die Frage, ob während des Strafverfahrens Suspension vom Amte zu verhängen sei, ist alsbald nach erfolgter Mittheilung über die Einleitung des ersteren in Erwägung zu ziehen. Sie ist — abgesehen von den im drittten Absatze des §. 10 gedachten Fällen — in der Regel dann zu verfügen, wenn gleich von Anfang an starker Verdacht für die Schuld des Lehrers vorliegt oder das Verbrechen, welches den Gegenstand der Untersuchung bildet, an Schulkindern selbst verübt worden oder von der Art ist, daß sich die sofortige Fernhaltung des Lehrers von der Schule im Interesse der Schulkinder erforderlich macht.

Gegen den Beschluß der Oberschulbehörde, durch welchen die Suspension eines Lehrers vom Dienste verhängt worden ist, ist nach dem §. 10 vergl. mit §. 11 ein Rekurs nicht statthaft.

Art. V.
Zu §. 12.

Wird ein nach dem Gesetz entlassener Lehrer nach Wiedererlangung der Anstellungsfähigkeit aufs Neue angestellt, so kann derselbe von der Anstellungsbehörde ohne Weiteres wieder entlassen werden, wenn er auch nur in einen der bei a bis h in §. 7 gedachten Fehler verfällt, auch wenn dieser Umstand unter andern Verhältnissen nur die Ermahnung oder einen Vorhalt im Sinne des §. 8 zur Folge haben würde. Die Wiederanstellung ist erst nach Eröffnung dieses Vorbehalts und ausdrücklicher Unterwerfung des Lehrers unter denselben zu Protokoll, welches von ihm zu unterschreiben ist, zu bewirken. (Vergl. den Absatz 4 in §. 4.)

Art. VI.

Erlaß oder Minderung der gerichtlichen Strafe im Gnadenwege bleiben ohne Einfluß auf das Disziplinarverfahren.

Art. VII.

Dem freiwilligen Rücktritt des Lehrers von seiner Stelle ist in der Regel nicht stattzugeben, wenn ein noch nicht zur Entscheidung gelangtes, mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung bedrohtes Disziplinarvergehen vorgekommen ist.

Art. VIII.

Beauftragte Hülfslehrer und Vicare, welche wegen eines den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs unterliegenden Verbrechens durch rechtskräftiges gerichtliches Erkenntniß zu Zuchthausstrafe oder einer die Dauer von 5 Jahren übersteigenden Festungshaft verurtheilt oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte unbeschränkt aberkannt worden sind, werden von der Oberschulbehörde aus der Liste der Candidaten gestrichen.

Ewiger Bund

Dies kann auch in den Fällen bei 1 bis 5 des §. 4 geschehen.

Entscheidet sich die Oberschulbehörde für die Beibehaltung, so ist bei der ersten Anstellung die Vorschrift in Art. V oben zu beobachten.

Art. IX.

Schulamtscandidaten, welche als Vicare oder Hülfslehrer verwendet werden, sind, wenn sie ihre Dienstpflicht verabsäumen oder sich, abgesehen von den Fällen des Art. VIII, eines die Wirksamkeit im Berufe beeinträchtigenden Verhaltens schuldig machen, das erstemal mit einem Verweise zu belegen, welcher ihnen nach Lage des Falles vom Lokalschulinspektor oder vom Landesschulinspektor — unter Aufnahme eines demnächst abschriftlich an die Oberschulbehörde einzusendenden Protokolls — zu ertheilen ist.

Im Wiederholungsfall kann den Schulamtscandidaten von der Oberschulbehörde die Candidatur auf eine bestimmte Zeit entzogen oder sie können gänzlich aus der Liste der Schulamtscandidaten gestrichen werden.

Mit einem Verweise kann zugleich die Wirkung des ersten und des zweiten Vorhaltes verbunden werden, mit welchem sie solchenfalls bei ihrer etwa erfolgenden Anstellung zu belegen sind. Es kann aber auch nach der Analogie des Art. IV oben verfahren werden.

Art. X.

Der Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 2. März 1883, das Disziplinarverfahren gegen Lehrer an öffentlichen Lehranstalten betreffend, wird hiermit auf Grund des §. 21 desselben auf den 1. Juni dieses Jahres bestimmt.

Greiz, am 19. April 1883.

Fürstlich Reuß-Pl. Consistorium.
v. Geldern-Crispendorf
i. V.
C. Perthes.

---

20. Regierungs-Verordnung vom 20. April 1883, die Besorgung der Gerichtsschreibergeschäfte und die Vorbereitung zum Gerichtsschreiberdienste betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung und auf Grund von §. 40 des zum Gerichtsverfassungsgesetze gegebenen Ausführungsgesetzes vom 16. April 1879 wird im Anschlusse an die Vorschriften der Regierungs-Verordnung vom 1. September 1879 (G.-S. 1879 S. 187 ff.) das Nachstehende verordnet:

§. 1.

Ueber die Zulassung zum Vorbereitungsdienste für die Gerichtsschreiber- und die Gerichtsschreibergehülfen-Prüfung entscheidet Fürstliche Landesregierung.

Dem Gesuche um Zulassung zum Vorbereitungsdienste sind die nach §. 1 unter Ziffer 1 und 2 der angezogenen Verordnung vom 1. September 1879 erforderlichen Nachweisungen beizufügen, insoweit nicht eine Dispensation von einem bezüglichen Erfordernisse in dem betreffenden Schriftstücke nachgesucht wird.

Ewiger Bund

Die Zuweisung der Anwärter an die Justizbehörden erfolgt ebenso wie die Verpflichtung derselben für ihre dienstlichen Verrichtungen nach Anordnung Fürstlicher Landesregierung.

§. 2.

Der Vorbereitungsdienst für die Gerichtsschreiberprüfung soll, soweit als irgend thunlich, alle Zweige des Gerichtsschreiberdienstes mit Einschluß der Besorgung von Ausfertigungen und der Protokollführung in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, der Beschäftigung mit dem Kostenwesen, und der bei den Justizbehörden vorkommenden sonstigen Justizverwaltungssachen, sowie der Aufgaben des staatsanwaltschaftlichen Bureaudienstes umfassen.

Die Vorbereitung für die Gerichtsschreibergehülfenprüfung ist in der Weise zu leiten, daß der Anwärter Gelegenheit erhält, sich für die den Gegenstand der Gerichtsschreibergehülfenprüfung darstellenden Zweige des Gerichtsschreiberdienstes hinlänglich auszubilden.

§. 3.

Bei der schriftlichen Prüfung für den Gerichtsschreiberdienst (vgl. §. 3 der Verordnung vom 1. September 1879) hat der Anwärter zunächst in einer Sitzung, in welcher bürgerliche Rechtsstreitigkeiten verhandelt und entschieden werden, sowie in einer Sitzung der Strafkammer des Landgerichts neben dem Gerichtsschreiber ein zweites Protokoll (Nebenprotokoll) zu führen, welches, mit den Bemerkungen des Vorsitzenden versehen, von diesem der Prüfungskommission vorzulegen ist. Die Sitzungen, bei welchen das Nebenprotokoll zu führen ist, bestimmt im Einvernehmen mit der Prüfungskommission der Landgerichtspräsident.

Dem Anwärter sind außerdem zur schriftlichen Bearbeitung mindestens sechs Aufgaben zu stellen und diese dem Gebiete der praktischen Thätigkeit der Gerichtsschreiber und der Bureaubeamten bei der Staatsanwaltschaft, insbesondere auch dem Bereiche der Kostenberechnung zu entnehmen.

Bei Anwärtern, welche bereits die Gerichtsschreibergehülfenprüfung bestanden haben oder während der Dauer des Vorbereitungsdienstes für die Gerichtsschreiberprüfung als angestellte Gerichtsschreibergehülfen beziehentlich als mit den Geschäften von solchen Beauftragte thätig gewesen sind, kann derjenige Theil der Prüfung, welcher sich auf die Befähigung zur Protokollführung bezieht, nach dem Ermessen der Prüfungskommission in Wegfall kommen, wenn dieß nicht bereits bei der Zulassung zur Prüfung durch die Zulassungs-Anordnung verfügt ist.

§. 4.

Die mündliche Prüfung (vgl. §. 3 der Verordnung vom 1. September 1879) ist beziehentlich in Gemäßheit besonderer die Gestaltung der Prüfung regelnder Anweisungen darauf zu richten, ob der Anwärter sich die für den Gerichtsschreiberdienst und den Bureaudienst bei der Staatsanwaltschaft erforderliche Kenntniß des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Prozeßverfahrens, sowie eine genaue Kenntniß der Kostengesetzgebung, der Vorschriften über die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber, sowie der auf den Dienst derselben und den Bureaudienst bei der Staatsanwaltschaft bezüglichen Geschäftsanweisungen erworben hat.

Ewiger Bund

§. 5.

Der mündliche Theil der Gerichtsschreibergehülfenprüfung (vgl. §. 4 der Verordnung vom 1. September 1879) ist beziehentlich nach Anleitung besonderer die Gestaltung der Prüfung regelnder Anweisung so einzurichten, daß er geeignet erscheint, zu erforschen, ob der Prüfling sich in gewissem Maaße aus dem bürgerlichen und dem Straf-Rechte, aus den Vorschriften über das gerichtliche Verfahren, aus der Kostengesetzgebung und aus den Geschäftsanweisungen für die Gerichtsschreibereien beziehentlich auch für das Secretariat der Staatsanwaltschaft solche Kenntnisse angeeignet hat, wie sie zu einer befriedigenden Erledigung der regelmäßigen Geschäfte eines Gerichtsschreibergehülfen beziehentlich eines Hülfsbeamten auf dem staatsanwaltschaftlichen Bureau erfordert werden.

Der schriftliche Theil der Prüfung ist beziehentlich in Gemäßheit etwa bestehender besonderer Anweisungen dahin zu richten, ob der Prüfling für die Aufnahme von Gesuchen zu Protokoll des Gerichtsschreibers, für die Protokollführung bei gerichtlichen Verhandlungen und im Allgemeinen für die leichteren Zweige des Gerichtsschreiberdienstes, insbesondere für den Registraturdienst sowie für die Anfertigung einfacherer Kostenberechnungen eine hinlängliche Fähigkeit erworben hat.

§. 6.

Für die Gerichtsschreibergehülfenprüfung wird ebenfalls eine Kommission gebildet. Sie besteht aus dem Staatsanwalte am Fürstlichen Landgerichte und zwei von Fürstlicher Landesregierung durch Vermittelung des Landgerichtspräsidenten zu bestimmenden richterlichen Beamten.

Die Kommission tritt nach regierungsseitiger Anordnung auf Einladung des Landgerichtspräsidenten zusammen.

Auch in Bezug auf die Gerichtsschreibergehülfenprüfung gilt die Vorschrift, daß nur, wer den schriftlichen Theil derselben genügend bestanden hat, zur Ablegung des mündlichen Theils gelassen wird, daß rücksichtlich dieser die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist, daß die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht eines Beamten gefertigt werden, daß über die Frage, ob die Prüfung bestanden sei, von der Kommission durch Mehrheitsbeschluß entschieden wird, daß das Zeugniß über das Ergebniß einer bestandenen Prüfung auf Grund bezüglichen Berichtes der Prüfungskommission vom Landgerichtspräsidenten auszufertigen ist und daß der Prüfling, welcher nicht bestanden hat, nach Zurücklegung eines weiteren Vorbereitungsdienstes durch Anordnung Fürstlicher Landesregierung zu einer nochmaligen Prüfung zugelassen werden kann.

§. 7.

Nach dem Gesammtergebnisse einer bestandenen Prüfung, sowohl der für das Gerichtsschreiberamt als derjenigen für den Gerichtsschreibergehülfendienst, ist durch Stimmenmehrheit von der Prüfungskommission festzustellen, ob die Prüfung „ausreichend", ob sie „gut" oder „ausgezeichnet" bestanden sei.

Der festgestellte Censurgrad ist dem Berichte über das Prüfungsergebniß einzufügen.

Ewiger Bund

§. 8.

Die Anwärter des Gerichtsschreibergehülfendienstes können zu den im 2. Absatze von §. 5 vorbezeichneten Geschäften mit Gültigkeit verwendet werden, ohne daß es bei stattgehabtem Erfolge der in §. 1 gedachten Verpflichtung einer besonderen Vereidung der Anwärter für diese Dienstverrichtungen bedarf.

Das Ermessen des die allgemeine Dienstaufsicht bei dem betreffenden Gerichte führenden Richters entscheidet über die Heranziehung des Anwärters zu bestimmten Geschäften eines Dienstzweiges.

§. 9.

Soweit es sich um Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Einschluß der Grund-, Hypotheken-, Vormundschafts- und Nachlaßsachen handelt, können zur protokollarischen Aufnahme von Gesuchen und Anträgen, wie sie der Grund- und Hypothekenbuchführer beziehentlich der Gerichtsschreiber allein entgegennimmt, zur Protokollführung bei gerichtlichen vom Richter oder Gerichtsschreiber geleiteten Verhandlungen, zur Führung gewisser Register und zum Registraturdienst überhaupt, endlich zur Anfertigung von Kostenrechnungen mit Genehmigung Fürstlicher Landesregierung auch andere auf der Gerichtsschreiberei des Gerichts beschäftigte Personen gültig verwendet werden, soweit dieselben das 18. Altersjahr zurückgelegt und sich nach dem Zeugnisse des für die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit im betreffenden Bezirke zuständigen Richters einen solchen Grad von einschlägigen Kenntnissen und praktischer Gewandtheit angeeignet haben, daß ihnen eine befriedigende Besorgung der ihnen aufzutragenden Geschäfte gedachter Art zugetraut werden kann.

Die bezügliche Verwendung solcher Personen darf jedoch nicht anders erfolgen, als nachdem sie für die ihnen zuzuweisenden Geschäfte aus vorgedachtem Bereiche in Gemäßheit der in Abs. 3 von §. 8 der Verordnung vom 1. September 1879 enthaltenen Vorschrift dahin beeidigt sind, daß sie in Bezug auf diese Geschäfte die Pflichten eines Gerichtsschreibers nach bestem Wissen getreulich erfüllen wollen. Wäre ein mit dem Auftrage zu solchen Geschäften zu versehender Arbeiter der Gerichtsschreiberei bei Zuweisung dieser Geschäfte noch nicht mit dem in Abs. 3 von §. 7 der eben angezogenen Verordnung vorgeschriebenen Eide in Pflicht genommen, so würde der dem Betreffenden abzunehmende Pflichteid auf das in nurgedachter Bestimmung vorgeschriebene Angelöbniß mit zu erstrecken sein.

§. 10.

Unberührt durch diese Vorschriften bleiben die in §. 8 der wiederholt angezogenen Verordnung enthaltenen Bestimmungen, insbesondere diejenige, derzufolge Referendare während der Dauer des Vorbereitungsdienstes und die übrigen in dem ersten Absatze des gedachten Paragraphen bezeichneten Personen während der Dauer ihrer Beschäftigung bei einem hierländischen Gerichte zugleich zum Zwecke ihrer Ausbildung mit der Erledigung von Gerichtsschreibergeschäften gültig betraut werden können.

Das Urtheil des die allgemeine Dienstaufsicht bei dem betreffenden Gerichte führenden Richters ist für die Verwendung jeder der vorbezeichneten Personen zu bestimmten Geschäften des Gerichtsschreiberdienstes maßgebend.

Ewiger Bund

Der Diensteid, mittelst dessen die in den Vorbereitungsdienst für den höheren Justizdienst des Fürstenthums Tretenden nach §. 1 des Gesetzes vom 16. April 1879, und die als Anwärter für den Gerichtsschreiber- oder Gerichtsschreibergehülfendienst Zugelassenen nach §. 1 dieser Verordnung für ihre Dienstobliegenheiten verpflichtet werden, hat als ein solcher Diensteid zu gelten, wie er in Abs. 3 des angezogenen §. 8 der Regierungsverordnung vom 1. September 1879 zur Voraussetzung der Zulassung zur einstweiligen Wahrnehmung von Gerichtsschreibergeschäften genommen ist.

§. 11.

Insoweit es sich um die Vereidung solcher Personen, welche, ohne Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreibergehülfen zu sein, mit der Wahrnehmung von Gerichtsschreibergeschäften befaßt werden sollen, für ihre bezüglichen Obliegenheiten in Fällen handelt, welche durch die Vorschriften dieser Verordnung oder durch die Regierungs-Verordnung vom 1. September 1879 nicht getroffen werden, wird — unbeschadet der dem Untersuchungsrichter nach §. 185 der Strafprozeßordnung zustehenden Befugniß — die Frage über die Anordnung, Modalität und Vornahme dieser eidlichen Verpflichtung durch allgemeine oder besondere Anweisungen Fürstlicher Landesregierung geregelt.

Greiz, den 20. April 1883.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
v. Geldern-Crispendorf
l. V.
C. Perthes.

Druckfehlerberichtigung.

In der Gesetzsammlung für das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie für das Jahr 1883 muß es

Seite 7 Z. 7 v. o. statt „§. 6“ heißen „§. 7“,
„ 28 Z. 15 v. u. statt „einer oder mehrere Betheiligte“ heißen „ein Betheiligter oder mehrere Interessenten“,
„ 25 Z. 6 v. u. sind zwischen den Worten „Vertreters“ und „(bei“ die Worte einzuschalten „eines solchen“.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 10.
(Ausgegeben am 2. Juni 1883.)

21. Gesetz vom 1. März 1883,
verschiedene seither von Geistlichen, Kirchendienern und Kirchkassen bezogene Gebühren und Abgaben betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kraunichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen in obengedachter Beziehung mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Die Verpflichtung zur Entrichtung sogenannter Opfergelder und Ostereier sowie gewisser Gebühren für

a) die einfache Form der Taufe, sowie die wirkliche Nothtaufe,
b) Danksagung, Kirchgang und kirchliche Fürbitte,
c) die einfache Form der Trauung,
d) die niedrigste Klasse der Beerdigung und solche Beerdigungen, bei denen der Geistliche auch am Grabe in einfachster Form fungirt,
e) die Hauscommunionen

an Geistliche und Kirchendiener wird aufgehoben (s. jedoch §. 6).

§. 2.

Die für Haustaufen (s. jedoch §. 1 lit. a) und Haustrauungen, sowie für jede über die agendarisch vorgeschriebene Form bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen hinausgehende, auf Verlangen gewährte kirchliche Thätigkeit herkömmlich bestandenen Gebühren sind an die Empfangsberechtigten auch fernerhin zu entrichten.

§. 3.

Die Gebühr für ein Kirchenbuchszeugniß wird auf 50 Pfennige bestimmt; enthält aber eine derartige Ausfertigung gleichzeitig mehrere Zeugnisse aus dem Kirchenbuche, so ist für jedes weitere Zeugniß noch eine Gebühr von je 25 Pfennigen zu entrichten.

§. 4.

Der den Stellen durch Aufhebung der im §. 1 bezeichneten Abgaben und Ge-

Ewiger Bund

bühren, sowie durch die in §. 3 bestimmte Gebühren-Abminderung verursachte Ausfall an Einnahmen ist denselben, und zwar in der Höhe des aus den Jahren 1872, 1873 und 1874 sich ergebenden jährlichen Durchschnittssatzes der gedachten Abgaben und Gebühren, aus den betreffenden Kirchkassen bez. von den Kirchgemeinden zu ersetzen.

Insoweit die nach dem vorstehenden Absatze den betreffenden Stellen zu leistende Entschädigung für die in §. 1 unter lit. a, b, c und e bezeichneten Gebühren zu gewähren ist, wird der hierdurch entstehende Aufwand zur Hälfte durch einen Zuschuß aus der allgemeinen Kirchenkasse gedeckt, welche des Behufs mit den entsprechenden Mitteln durch die Landeskasse zu versehen ist.

Aus der allgemeinen Kirchenkasse kann überdem einzelnen besonders bedürftigen Kirchgemeinden noch eine über diesen Zuschuß hinausreichende Unterstützung zu Erfüllung ihrer im Vorstehenden ausgedrückten Obliegenheit nach dem Ermessen Unseres Consistoriums gewährt werden, insofern demselben behufige Mittel in der allgemeinen Kirchenkasse zu Gebote stehen.

Die Entschädigung für den durch Abminderung der Gebühren für Kirchenbuchszeugnisse (§. 3) entstehenden Ausfall ist in der Weise zu berechnen, daß von der aus den obenbezeichneten Jahren sich ergebenden jährlichen Durchschnittseinnahme von Kirchenbuchszeugnissen soviel mal 50 Pfennige abgezogen werden, als die jährliche Durchschnittszahl der in jenen Jahren ausgestellten Zeugnisse dieser Art beträgt.

§. 5.

Soweit auch an Kirchkasten bei Taufen und Trauungen in einfacher Form gewisse Gebühren zu entrichten sind, werden dieselben ohne Anspruch auf Ersatz hierdurch aufgehoben.

§. 6.

Den Kirchgemeinden ist nachgelassen, die §. 1 gedachten kirchlichen Abgaben und Gebühren, soweit sie in denselben bei Erlaß gegenwärtigen Gesetzes bestanden haben — mit Ausnahme der daselbst bei a, b, c und e bezeichneten — bis zur bisherigen Höhe zu Gunsten des Kirchkastens auf Grund eines deshalbigen Kirchgemeindestatuts — nach §. 28 No. 1 und §. 38 No. 1 des Gesetzes vom 7. April 1880 über die Vertretung der Kirchgemeinden — forterheben zu lassen. So lange das eben gedachte Gesetz seine Wirksamkeit noch nicht auf die Kirchgemeinden Greiz und Zeulenroda erstreckt (§. 40), ist in Greiz die Kirchendeputation, in Zeulenroda die Lokalkircheninspektion zur Einführung eines solchen Statuts mit Genehmigung Unseres Consistoriums befugt.

§. 7.

Alle etwa noch bestehenden, oben nicht genannten Stolgebühren und Abgaben an Geistliche und Kirchendiener werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§. 8.

Unser Consistorium ist beauftragt, das zur Ausführung dieses Gesetzes Erforderliche anzuordnen und den Zeitpunkt des Beginns der Wirksamkeit desselben zu bestimmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Vollziehung und Vordruckung Unseres Fürstlichen Insiegels.

Gegeben Greiz, am 1. März 1883.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

v. Geldern-Crispendorf.

Ewiger Bund

22. Consistorial-Verordnung vom 26. Mai 1883 zur Ausführung des Gesetzes vom 1. März 1883, verschiedene seither von Geistlichen, Kirchendienern und Kirchkassen bezogene Gebühren und Abgaben betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird zur Ausführung des obgedachten Gesetzes auf Grund des §. 8 desselben verordnet, was folgt:

Art. I.

Der Beginn der Wirksamkeit des obenbezeichneten Gesetzes wird auf den 1. Januar 1884 bestimmt.

Art. II.

Die in Gemäßheit des vorgedachten Gesetzes aus den Kirchkassen an Geistliche und Kirchendiener zu leistenden Entschädigungen sind in vierteljährigen Raten je am Schlusse des betreffenden Kalenderquartals auszuzahlen.

Art. III.

Die nach §. 4 Absatz 2 des erwähnten Gesetzes aus der allgemeinen Kirchenkasse an die örtlichen Kirchkassen zu gewährenden Zuschüsse sind in halbjährigen Raten am Schlusse des ersten, beziehentlich dritten Kalenderquartals zu berichtigen.

Art. IV.

Die etwa nach dem dritten Absatz des §. 4 des obengedachten Gesetzes bewilligt werdenden Unterstützungen aus der allgemeinen Kirchenkasse sind — soweit nicht vom Fürstlichen Consistorium im einzelnen Fall ein Anderes angeordnet wird — an die betreffenden Kirchkassen am Schlusse des vierten Kalenderquartals auszuzahlen.

Greiz, am 26. Mai 1883.

Fürstlich Reuß-Pl. Consistorium.
Faber.
C. Perthes.

23. Landesherrliche Verordnung vom 26. Mai 1883, eine Abänderung der Landesherrlichen Verordnung über das Alter der Schulpflichtigkeit der Kinder vom 25. Januar 1847 betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen in Abänderung der Landesherrlichen Verordnung vom 25. Januar 1847, das Alter der Schulpflichtigkeit der Kinder betreffend, auf Vortrag Unseres Consistoriums, was folgt:

I.

Die Bestimmungen in den §§. 1 und 3 der bezeichneten Verordnung, wörtlich lautend:

Ewiger Bund

§. 1. Jedes Kind wird schulpflichtig und muß zur Schule gebracht werden zu Ostern desjenigen Jahres, in dessen Laufe es das sechste Lebensjahr erfüllt.

§. 3. Die Entlassung aus der Schule und Zulassung zur Confirmation erfolgt bei Kindern, die das Schulziel erreicht haben (§. 4), zu Ostern desjenigen Jahres, in dessen Laufe sie das vierzehnte Lebensjahr zurücklegen.

werden aufgehoben.

II.

An die Stelle der aufgehobenen treten folgende Bestimmungen:

§. 1.

Jedes Kind wird schulpflichtig und muß zur Schule gebracht werden zu Ostern desjenigen Jahres, bis zu dessen 1. Juli es das sechste Lebensjahr erfüllt.

§. 3.

Die Entlassung aus der Schule und die Zulassung zur Confirmation erfolgt bei Kindern, die das Schulziel erreicht haben (§. 4), zu Ostern desjenigen Jahres, bis zu dessen 1. Juli sie das vierzehnte Lebensjahr zurücklegen.

III.

In Bezug auf die Zeit der Entlassung und Confirmation derjenigen Schüler, welche bei Erlaß dieser Verordnung bereits in die Schule aufgenommen sind, verbleibt es bei den zeitherigen Bestimmungen.

IV.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1884 in Kraft.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Gegeben Greiz, am 26. Mai 1883.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Faber.

Druckfehlerberichtigung.

In der Gesetzsammlung für das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie für das Jahr 1883 muß es

S. 77 Z. 16 v. o. statt „Art. IV" heißen „Art V",

S. 8 Z. 7 v. o. statt „§. 6" heißen „§. 7".

Ewiger Bund

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 11.
(Ausgegeben am 19. Juni 1883.)

24. Regierungs-Verordnung vom 10. Mai 1883, die Bestrafung behördlich nicht erlaubter Hauskollekten betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird verordnet was folgt:

§. 1.

Das mittelst Umganges in einem Orte oder in einzelnen Häusern, Gewerbsanlagen u. s. w. erfolgende Sammeln von Geldbeträgen oder Gegenständen, welche einen Geldwerth haben, ohne zuvor eingeholte schriftliche Erlaubniß der zuständigen Behörde ist verboten.

Dies Verbot erstreckt sich jedoch nicht auf die im Umhergehen erfolgende Einhebung fälliger Geldleistungen an öffentliche Kassen, an eingetragene oder behördlich genehmigte Hülfskassen, an die Kassen erlaubter Vereine und Gesellschaften oder sonstiger behördlich gestatteter Privatunternehmungen, auf das Einsammeln bestallungsmäßiger oder sonst statthafter Dienstvortheile Seiten der Berechtigten oder ihrer legitimirten Beauftragten, sowie auf die anerkannt herkömmlichen Sammlungen von Gaben zu Gunsten gewisser milder Stiftungen.

Ebenso erstreckt sich das obige Verbot nicht auf das lediglich nach den Vorschriften der Bundes-Gewerbeordnung zu beurtheilende Einsammeln von Metallbruch, Lumpen und anderen Abfällen.

Die Feststellung weiterer Ausnahmen von gedachtem Verbote bleibt vorbehalten.

§. 2.

Die Ertheilung der zu Sammlungen, welche mittelst Umganges in einem Orte oder in einzelnen Häusern erfolgen sollen, nach §. 1 erforderlichen Erlaubniß geht von Fürstlicher Landesregierung aus.

Von dieser kann jedoch die bezügliche Befugniß auf Polizeibehörden des Landes rücksichtlich ihrer Zuständigkeitsbezirke oder, was die Landorte des Fürstenthumes anlangt, auf einzelne Beamte unter besonderer Bestimmung ihres Kompetenzbereiches übertragen werden.

Die Uebertragung der Befugniß zur Ertheilung der zum Kollektiren nach §. 1 nöthigen Erlaubniß auf eine Behörde oder einen Beamten erfolgt widerruflich.

Gesuche um Erlaubniß zur Veranstaltung von Kollekten der gedachten Art sind

Ewiger Bund

jedenfalls — auch insoweit eine Uebertragung fraglicher Befugniß in obenerwähnter Weise nicht stattgehabt hat — bei der für den Bezirk, innerhalb dessen dieselbe vorgenommen werden soll, zuständigen Polizeibehörde (Landrathsamt, Gemeindevorstand einer Stadt) anzubringen und von dieser Behörde auf dem Berichtswege Fürstlicher Landesregierung vorzulegen.

§. 3.

Ueber die erfolgte Erlaubniß-Ertheilung ist den darum Nachsuchenden eine schriftliche Bescheinigung mit der Unterschrift und dem Siegel der ausfertigenden Behörde kostenfrei auszustellen.

Diese Bescheinigung müssen die Kollektanten während der Dauer des Sammelgeschäftes bei sich führen.

§. 4.

Zuwiderhandlungen gegen das im §. 1 ausgedrückte Verbot werden, insoweit die bezüglichen Handlungen nicht einer anderen bestehenden Strafvorschrift unterfallen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen, Zuwiderhandlungen gegen die in Absatz 2 von §. 3 enthaltene Bestimmung mit Ordnungsstrafen von 1 bis 20 Mark geahndet.

Sämmtliche Strafgelder fließen zur Landeskasse.

Greiz, den 10. Mai 1883.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Faber.

C. Perthes.

---

25. Regierungs-Bekanntmachung vom 1. Juni 1883, die Nachrichtsertheilung von der Einleitung und dem Ausfalle strafrechtlicher Untersuchungen an gewisse Behörden und Schulleitungen betreffend.

Nachdem die Regierungs-Verordnung vom 4. März 1873, betreffend die von den Gerichten über die Einleitung und den Ausfall strafrechtlicher Untersuchungen zu machenden Mittheilungen, und verschiedene auf dieselbe Bezug nehmende Anordnungen Fürstlicher Landesregierung in Folge veränderter Verhältnisse theils unanwendbar, theils der Abänderung und Erläuterung bedürftig geworden sind, ergehen an die im Nachstehenden gedachten Justizbehörden die folgenden Anweisungen:

In den zur Zuständigkeit der Strafkammer des Fürstlichen Landgerichtes Greiz und des Schwurgerichtes beim gemeinschaftlichen Landgerichte zu Gera gehörigen Strafsachen sind durch den Staatsanwalt am Fürstlichen Landgerichte Greiz beziehentlich die Staatsanwaltschaft am Sitze des gemeinschaftlichen Schwurgerichtes zu Gera, in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte und Schöffengerichte gehörigen Strafsachen durch die Amtsrichter mit Nachricht zu versehen:

Ewiger Bund

1. **die Fürstliche Landesregierung**
   a) von der rechtskräftigen, von dem Verluste der Orden und Ehrenzeichen begleiteten Verurtheilung der im Fürstenthume wohnhaften Inhaber von Orden und anderen Ehrenzeichen als Fürstlich Reußischer der Aelteren Linie, beziehentlich unter Einlieferung der im Einzelfalle eingehobenen Orden, Ehrenzeichen, Denkmünzen u. s. w.,
   b) von dem Ausfalle jeder Untersuchung, die wegen eines Münzverbrechens oder Münzvergehens (§§. 146 bis 152 des Reichsstrafgesetzbuches) stattgefunden hat, eventuell unter Einlieferung eingezogener Falsifikate u. s. w.,
   c) von allen gerichtlichen in Rechtskraft übergegangenen Entscheidungen, welche auf Grund von §§. 4, 5, 34 bis 40 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 ergangen sind, durch abschriftliche Mittheilung der Urtheile und von den nicht zur Rechtskraft gelangten Urtheilen der Gerichte dann, wenn außer dem Falle eintretender reichsgerichtlicher Entscheidung das der Entscheidung letzter Instanz zu Grunde liegende Verhältniß aus derselben nicht oder nicht vollständig zu entnehmen ist,
   d) von den Fällen, in welchen die rechtskräftige Verurtheilung einer Person auf Grund von §. 22 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie durch die hierländischen Gerichte erfolgt ist, alsbald nach Eintritt der Rechtskraft der bezüglichen Entscheidung unter Vorlegung der betreffenden Akten,
   e) von allen Fällen, in denen wider jugendliche Personen nach der Vorschrift des §. 56 des Strafgesetzbuches durch richterliches Urtheil auf Unterbringung des Angeschuldigten in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erkannt worden ist,
   f) in allen Untersuchungen, in welchen wegen Verbrechen oder Vergehen rechtskräftig auf Strafe erkannt wird, gegen Staatsangehörige des Kaiserreiches Brasilien, der Königreiche Italien, Spanien und Belgien, des Großherzogthumes Luxemburg und der Schweiz unter Beifügung der Urtheilsformel mit Benützung des anliegenden Musters,

      (vgl. die Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches mit Brasilien vom 17. September 1877 Art. 17, mit Italien vom 31. Oktober 1871 Art. 15, mit Spanien vom 2. Mai 1878 Art. 16, mit Belgien vom 24. Dezember 1874 Art. 16, mit Luxemburg vom 9. März 1876 Art. 16, mit der Schweiz vom 24. Januar 1874 Art. 15),

2. **das Fürstliche Geheime Kabinet**

von der gegen einen im Besitze eines Fürstlich Reußischen der Aelteren Linie Ehrenkreuzes oder sonstigen Ehrenzeichens befindlichen Angeschuldigten ergangenen rechtskräftigen Verurtheilung, welche den Verlust der Ehrenzeichen zur Folge hat, die solchenfalls, da nöthig, im Vollstreckungswege von dem Verurtheilten einzuziehen und an das Fürstliche Geheime Kabinet abzuliefern sind;

3. **die nächstvorgesetzte hierländische Dienst- beziehentlich Aufsichtsbehörde** einer im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste des Staates, der Kirche, im Hof- oder

Ewiger Bund

Kirche, im Hof- oder Kammerdienste, im Gemeindedienste, in einem öffentlichen Lehramte, in einem anderen öffentlichen Amte mit Einschluß des Notariates oder im Dienste der Königlich Sächsischen Staats-Eisenbahnverwaltung stehenden, im Fürstenthume wohnhaften Person

in den wegen Verbrechen oder Vergehen der letzteren eingeleiteten Untersuchungen

von der Erhebung der öffentlichen Klage, von dem auf Eröffnung oder Nichteröffnung des Hauptverfahrens lautenden Gerichtsbeschlusse, von einer etwaigen Verhaftung des Angeschuldigten und dessen Entlassung aus der Haft, sowie von dem Ausfalle der Untersuchung und zwar jedenfalls unter Zustellung einer Urtheilsabschrift, wenn die vorgesetzte Dienst- oder Aufsichtsbehörde eine staatliche oder kirchliche ist, unter sofortiger berichtlicher Vorlegung des Urtheils mit den Akten und einer Angabe darüber, ob die Staatsanwaltschaft die Benützung eines Rechtsmittels in Aussicht genommen habe oder hiervon abzustehen gedenke,

bei Uebertretungen,

von der rechtskräftigen Verurtheilung des Angeklagten,

4. außer der vorgesetzten Dienst- und Aufsichtsbehörde die Fürstliche Landesregierung noch besonders in der unter Ziffer 3 gedachten Weise, wenn sich die eingeleitete Untersuchung gegen einen Staatsbeamten richtet, dessen nächstvorgesetzte Dienst- resp. Aufsichtsbehörde eine andere Behörde ist, als Fürstliche Landesregierung;
5. ebenso das Fürstliche Consistorium noch besonders in der unter Ziffer 3 gedachten Weise, wenn die eingeleitete Untersuchung sich gegen einen hierländischen Kandidaten des geistlichen oder des Lehramtes oder gegen einen an einer öffentlichen Lehranstalt im Fürstenthume angestellten oder beschäftigten Lehrer richtet;
6. der Civilvorsitzende der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirkes, in welchem ein militärpflichtiger oder im Laufe der Untersuchung das militärpflichtige Alter erreichender Angeschuldigter gestellungspflichtig ist,

von der Erhebung der öffentlichen Klage, ferner von dem endlichen Ausfalle einer solchen sowie überhaupt jeder Untersuchung, welche mit der rechtskräftigen Verurtheilung eines solchen Angeschuldigten endigt, minder nicht von der Vollstreckung oder dem Erlaß beziehentlich der Verwandelung der erkannten Strafe, endlich von der Vollstreckung der etwa verwandelten Strafe;

7. das Landwehrbezirks-Commando, in dessen Controle ein der Ersatzreserve erster Klasse oder dem Beurlaubtenstande angehörender Angeschuldigter steht

von der Erhebung der öffentlichen Klage, von dem endlichen Ausfalle der Untersuchung (und zwar unter Uebersendung einer Abschrift der Urtheilsformel auf Verlangen des Commandos oder wenn auf Zuchthausstrafe oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist) sowie — dafern der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für eine den Zeitraum von 3 Jahren nicht übersteigende Dauer ausgesprochen ist — von dem Tage, mit welchem die Freiheitsstrafe verbüßt oder erlassen ist,

und überdies,

wenn ein Offizier des Beurlaubtenstandes wegen eines Verbrechens oder Vergehens

Ewiger Bund

zur Untersuchung gezogen ist, von der Eröffnung des Hauptverfahrens unter kurzer Angabe der Veranlassung, von dem Ausfalle der bezüglichen Untersuchung durch alsbald nach der Verkündung des Urtheiles zu bewirkende Mittheilung einer Abschrift der Urtheilsformel und einer Notiz darüber, ob die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel eingewendet oder davon Abstand genommen hat, endlich von jeder Verhaftung oder Wiederentlassung eines Offiziers des Beurlaubtenstandes im Laufe einer eingeleiteten Untersuchung;

8. **das Kriegsministerium,** in dessen Verwaltungsbereich ein Offizier des Beurlaubtenstandes in Controle steht,

wenn gegen denselben auf zeitigen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf eine härtere Strafe rechtskräftig erkannt ist, durch Mittheilung einer beglaubigten Abschrift des Urtheils;

9. **die Militärbehörde,** welche einen Civilversorgungsschein für einen Militäranwärter ausgestellt hat,

wenn die gegen den betreffenden Militäranwärter eingeleitete gerichtliche Untersuchung zu einem rechtskräftigen Erkenntnisse führt, welches auf die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat und zwar unter Mittheilung der Urtheilsformel und der Uebersendung des schon bei der Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung zu den Akten einzuziehenden Civilversorgungsscheines, der andernfalls der Behörde zuzuführen ist, bei welcher der Militäranwärter angestellt oder beschäftigt ist;

(§. 25 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen ꝛc. in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. März 1882.)

10. **die Polizeibehörde** des innerhalb der deutschen Bundesstaaten gelegenen Wohnsitzes, und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, des innerhalb derselben befindlichen letzten Aufenthaltsortes des wegen eines im Reichsstrafgesetzbuche mit Strafe bedrohten Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten

von der Person des letzteren, dem Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen, von den Paragraphen des Strafgesetzbuches, auf Grund deren die Verurtheilung erfolgte, von der erkannten Haupt- und etwaigen Nebenstrafe, von dem Tage der Eröffnung, sowie — wenn auf Zuchthaus, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf den Verlust innegehabter öffentlicher Aemter erkannt wurde — von dem Tage der Rechtskraft des Urtheiles, dem Zeitpunkte der erfolgten Verbüßung oder der Wirksamkeit eines etwaigen Erlasses beziehentlich einer etwaigen Verwandelung der Hauptstrafe;

11. **das Fürstliche Landrathsamt** als Landespolizeibehörde

a) von dem auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht (§§. 38. 39 des Reichsstrafgesetzbuches) oder auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde (§. 362 des Reichsstrafgesetzbuches) oder nach §. 22 des Reichsgesetzes wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie auf Aufenthaltsbeschränkung lautenden Erkenntnisse, von dem Tage des Antrittes der Strafe und von der Anstalt, in welcher die letztere verbüßt wird;

b) überdies in allen Fällen, in denen eine rechtskräftige gerichtliche Verurtheilung

Ewiger Bund

auf Grund der in den §§. 17 bis mit 23 oder 25 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie enthaltenen Strafvorschriften erfolgt, unter abschriftlicher Mittheilung des Urtheiles oder unter Aktenvorlegung;

12. der Vorsitzende des Landesausschusses

über den Ausfall von gerichtlichen Untersuchungen, eingeleitet wider Personen, welche mit den in den §§. 30, 32, 33, 34 und 36 der Bundesgewerbeordnung bezeichneten Genehmigungen und beziehentlich Bestallungen versehen sind, insofern durch das Ergebniß der Untersuchung beziehentlich Verurtheilung dargethan erscheint, daß dem Angeschuldigten diejenigen persönlichen Eigenschaften mangeln, welche nach den gedachten Paragraphen der Bundesgewerbeordnung als nothwendige Voraussetzung der zulässigen Ertheilung der in Betracht kommenden Genehmigung resp. Bestallung anzusehen sind oder wenn wider Personen gedachter Kategorieen auf Grund von §. 23 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie auf Untersagung ihres Gewerbes erkannt ist;

13. das Fürstliche Landrathsamt beziehentlich die Gemeindevorstände der Städte, so oft die gerichtliche Verurtheilung einer im Zuständigkeitsbezirke der betreffenden Polizeibehörde wohnhaften oder aufhältlichen Person wegen einer der in §. 361 No. 3 bis 8 gedachten Fälle erfolgt und die Rechtskraft des Urtheils eingetreten ist,

von der bezüglichen rechtskräftigen Verurtheilung und dem Erfolge der Strafverbüßung beziehentlich dem etwa eingetretenen Straferlasse;

14. die zur Verwaltung der betreffenden Steuern oder Zölle bestellten Behörden

von der ergangenen Entscheidung in allen Zoll- und Steuerkontraventionssachen, welche zur gerichtlichen Untersuchung gelangt sind, und zwar sofort nach der erfolgten Verkündung des Urtheils durch Mittheilung beglaubigter Abschrift der Urtheilsformel;

15. die Lokalschulinspektion

von der gerichtlichen Verurtheilung von Schulkindern zu Strafen, sowie von der erfolgten Erstattung von Anzeigen, welche gegen Schulkinder wegen strafbarer Handlungen gerichtet sind, auch wenn die Beschuldigten zufolge der Vorschrift in §§. 55 und 56 des Strafgesetzbuches nicht strafrechtlich verfolgt werden können oder freigesprochen werden müssen;

16. der Leiter (Direktor, Rektor, erste oder einzige Lehrer) einer im Fürstenthume bestehenden öffentlichen Schule oder höheren Lehranstalt

von der bevorstehenden Vorladung oder Vorführung von Schülern derselben zu strafrichterlichen Verhandlungen oder zur Verbüßung von Freiheitsstrafen;

17. das zuständige Vormundschaftsgericht,

wenn es sich nach §. 55 des Reichsstrafgesetzbuches um die Frage der Zulässigkeit der Unterbringung eines Kindes in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt handelt, behufs Herbeiführung bezüglichen, eventuell der Gemeindebehörde und der Lokalschulinspektion zu eröffnenden Beschlusses (vgl. Gesetz vom 27. Dezember 1876, Ges.-S. S. 25);

18. dasjenige Amtsgericht, bei welchem eine Person im Amte eines Schöffen steht, wider die eine rechtskräftige, die Befähigung zu diesem Amte benehmende

Verurtheilung stattgefunden hat oder wider welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann,

von dem Eintritte der rechtskräftigen Verurtheilung resp. der Eröffnung des Hauptverfahrens im gedachten Falle (vgl. §§. 32 und 52 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877);

19. **diejenigen Behörden**, welche strafbare Handlungen behufs gerichtlicher Untersuchung beziehentlich in ihrer Eigenschaft als vorgesetzte Behörden unter entsprechendem Strafantrage wider den Beschuldigten zur Anzeige gebracht haben,

von dem Ausfalle der Untersuchung beziehentlich des strafrechtlichen Verfahrens;

20. **sonstige Behörden oder Personen,**

insofern Mittheilungen an dieselben über den Verlauf eines Strafverfahrens im öffentlichen Interesse oder aus Rücksichten der Schicklichkeit besonders bisher geübter Reciprocität geboten oder angemessen erscheinen, wie dies namentlich auch dann der Fall sein wird, wenn es sich um ein Strafverfahren wider eine im öffentlichen Dienste des Reiches, eines anderen deutschen Bundesstaates, der Kirche oder einer Gemeinde eines solchen oder in einem öffentlichen Lehr- oder sonstigem Amte innerhalb des Deutschen Reiches u. s. w. stehende Person handelt.

Diese Anweisungen an die im Eingange gedachten Justizbehörden werden hiermit zugleich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 1. Juni 1883.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Faber.

C. Perthes.

Ewiger Bund

A.

Muster zu den Mittheilungen gemäß No. 1, f.

Vor- und Zuname Beiname.		Jahr ob rückfällig laufende No.	
Name des Vaters			
Vor- und Zuname der Mutter		Urtheilsformel.	
Datum und Ort der Geburt: Tag, Monat, Jahr, Gemeinde, Kreis (Kanton), Provinz.			
Vor- und Zuname des Ehegatten			
Letzter Wohnort			
Beruf			
Statur, Haare, Augen, Nase, Gesichtsfarbe, Besond. Kennzeichen.			

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 12.
(Ausgegeben am 19. Juli 1883.)

26. Regierungs-Bekanntmachung vom 11. Juni 1883, das neue Statut des Vereines für gegenseitige Brandversicherung in den Ortschaften des platten Landes im Fürstenthume Reuß Aelterer Linie betr.

Nachdem von einem Seiten des Direktoriums des Vereins für gegenseitige Brandversicherung in den Ortschaften des platten Landes im Fürstenthume Reuß Aelterer Linie im Entwurfe überreichten neuen Vereinsstatute gewisse, in den §§. 22. 27. 28. 30 und 31 desselben ausgedrückte Bestimmungen, in deren Inhalte theilweis Abweichungen von dem bestehenden Landesrechte zu erblicken waren, die Zustimmung des Landtages — insoweit sie erforderlich erschienen ist — auf regierungsseitigen Antrag erhalten haben, danach aber dem ganzen Statute die unterthänigst nachgesuchte Höchstlandesherrliche Bestätigung mit der Maßgabe zu Theil geworden ist, daß die in den beiden letzten Absätzen von §. 10 des Statuts enthaltenen Bestimmungen mit dem Tage der Veröffentlichung des Statuts zur Wirksamkeit gelangen, der übrige Inhalt des Statuts aber mit dem 1. Januar 1884 in Kraft tritt, so wird unter Hinweis hierauf das im Nachstehenden folgende Statut, von welchem viele Vorschriften auch von den Behörden des Landes und dritten Personen zu beachten sind, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 11. Juni 1883.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.
C. Perthes.

Ewiger Bund

Statuten

des Vereins für gegenseitige Brandversicherung in den Ortschaften des platten Landes im Fürstenthume Reuß Aelterer Linie.

Tit. I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.
Sitz, Zweck, Umfang des Vereins, Aufnahme in denselben und Dauer der Mitgliedschaft.

Unter den Besitzern von Gebäulichkeiten auf dem platten Lande des Fürstenthums Reuß Aelterer Linie besteht ein Verein, der seinen Sitz im Amtsgerichtsbezirke Greiz und den Zweck hat, den Mitgliedern die gegenseitige Versicherung ihres Immobiliarbesitzthums gegen Feuersgefahr zu ermöglichen.

Die diesem Vereine jeweilig Angehörigen erscheinen in ihrer Gesammtheit selbst als Unternehmer der Brandversicherungsanstalt und als Eigenthümer des Vermögens derselben.

Jeder Besitzer von Gebäulichkeiten auf dem platten Lande des Fürstenthums Reuß Aelterer Linie kann, soweit nicht weiter unten besondere Ausnahmen festgestellt werden, in diesem Verein aufgenommen werden. Jeder Aufgenommene ist verpflichtet, sofort bei seinem Eintritte in den Verein neben der Versicherungsprämie des laufenden Vereinsjahres ein besonderes Eintrittsgeld an die Vereinskasse zu gewähren, welches, wenn der Reservefonds (vgl. §§. 33, 35 al. 5, 39 und 40 des Statuts) die Höhe des Betrages einer einfachen ordentlichen Jahresprämie sämmtlicher Vereinsglieder nicht übersteigt, in dem einfachen Betrage der Jahresprämie, andernfalls in der Hälfte desselben besteht.

Der Beitritt juristischer Personen und unter Curatel stehender Individuen hängt von der Genehmigung der Aufsichts- resp. Vormundschaftsbehörde ab (§. 50 f.).

Für einen jeden Beitretenden wird über die Versicherung seiner Gebäude, mit welchen er dem Vereine beitritt, ein Versicherungsschein in doppelten Exemplaren ausgefertigt, von denen das eine Exemplar für den Beitretenden, das andere für die Acten des Vereins bestimmt ist.

Ewiger Bund

Jeder Beitretende erklärt seinen Beitritt für sich und seine Nachfolger im Besitze der beim Vereine zur Versicherung gebrachten Gebäude, mag diese Besitzfolge auf Erbfolge oder Singularsuccession beruhen, durch die Unterschrift seines Namens unter das für die Akten des Vereins bestimmte Exemplar seines Versicherungsscheines, wodurch er sich zugleich verpflichtet, den Bestimmungen des Vereins-Statuts allenthalben nachzukommen.

Der Beitritt zu dem Vereine geschieht stets zunächst auf sechs Jahre und ebenso muß jede Verlängerung der Mitgliedschaft immer auf einen Zeitraum von je weiteren sechs Jahren erfolgen, sodaß ein Vereinsmitglied innerhalb sechs Jahren, von der Zeit seines Eintritts in den Verein an gerechnet, überhaupt nicht und auch immer nur je von sechs zu sechs Jahren aus dem Vereine wieder austreten kann.

Jedes Mitglied aber, welches nach Ablauf eines solchen sechsjährigen Zeitraums aus dem Vereine wieder austreten will, ist dies spätestens sechs Monate vor Ablauf der betreffenden sechsjährigen Periode seiner Mitgliedschaft dem Direktorium des Vereins anzuzeigen rechtlich verbunden und wird, wenn diese Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, ohne Weiteres als dem Vereine auf einen Zeitraum von weiteren sechs Jahren — diese vom Ablaufe der vorausgängigen 6jährigen Periode an gerechnet — beigetreten erachtet, sodaß also der Austritt überhaupt nur je nach Ablauf des sechsten, zwölften, achtzehnten, vierundzwanzigsten oder dreißigsten Jahres u. s. w. von Zeit des Eintritts in den Verein an gerechnet, gestattet ist.

Hierbei wird rücksichtlich derjenigen Mitglieder, welche während des Laufes eines Vereinsrechnungsjahres (§. 37) dem Vereine beitreten, die Zeitdauer ihrer Mitgliedschaft als mit dem 1. Januar des Jahres ihres Eintritts beginnend angesehen.

Ein aus dem Vereine Austretender hat alle Verbindlichkeiten, welche auf seiner Seite gegen den Verein bis zum Zeitpunkte des Austritts entstanden sind, alsbald mit deren Fälligkeit zu erfüllen. Erst nachdem dies geschehen ist, erlöschen die von ihm auf Grund von §. 44 des gegenwärtigen Statuts eingeräumten Pfand- und sonstigen Rechte (vergl. jedoch §. 42).

Dagegen hat das austretende Vereinsmitglied keinerlei Anspruch an das Vermögen des Vereins und ebensowenig einen Anspruch auf Zurückvergütung der an die Vereinskasse gezahlten Versicherungsprämien oder sonstigen Beiträge.

§. 2.

Leitung und Vertretung des Vereins. Besorgung der Vereinsangelegenheiten.

I.

Der Vorstand, die Ortsbevollmächtigten und der Kassirer.

Die Leitung des Vereins sowohl als der durch denselben hergestellten und unterhaltenen Versicherungsanstalt wird durch den Vorstand (das Direktorium) besorgt.

Der Vorstand wird durch den Direktor und acht Ausschußmitglieder gebildet.

Dieser Vorstand entscheidet in allen Verwaltungs- und Verfassungsangelegenheiten des Vereines und der Anstalt, insoweit nicht nach §. 3, ad 1 und anderen Vorschriften dieses Statuts die Beschlußfassung der Ortsbevollmächtigten erforderlich ist, durch seine nach Stimmenmehrheit erfolgenden Beschlüsse.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Direktors den Ausschlag.

Ewiger Bund

Das Kassen- und Rechnungswesen besorgt ein Kassirer.

II.

Wahl der Ortsbevollmächtigten, des Vorstandes und des Kassirers.

Die Vereinsmitglieder jeder einzelnen Ortschaft wählen aus ihrer Mitte und zwar auf drei Jahre den Ortsbevollmächtigten.

Dies geschieht in einer Versammlung, welche dazu durch den seitherigen Ortsbevollmächtigten und beim Nichtvorhandensein eines solchen durch ein von dem Direktorium des Vereins damit besonders beauftragtes anderes Vereinsmitglied des betreffenden Ortes veranstaltet wird.

Die also gewählten Ortsbevollmächtigten aus der Herrschaft Greiz wählen in besonderer Versammlung 6 Ausschuß-Mitglieder aus der Herrschaft Greiz.

Die auf gedachte Weise gewählten Ortsbevollmächtigten aus der Herrschaft Burgk wählen gleichfalls in besonderer Versammlung zwei Außschußmitglieder aus dieser Herrschaft.

Sämmtliche Ortsbevollmächtigte wählen in bezüglicher Versammlung den Direktor und Kassirer. Letztere beide Vereinsbeamte müssen stets der Herrschaft Greiz angehören.

Die Wahl der Ausschußmitglieder sowohl als die des Direktors und Kassirers erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit und zwar auf drei Jahre. Nach Ablauf der dreijährigen Funktionsdauer dieser Vereinsbeamten ist deren Wiederwahl zulässig.

Das Gleiche gilt rücksichtlich der Ortsbevollmächtigten.

III.

Legitimation des Vorstandes, des Direktors und Kassirers.

Die erfolgten Wahlen des Direktors und des Kassirers sowie der Ausschußmitglieder sind Fürstlicher Hoher Landesregierung anzuzeigen und zugleich ist der Antrag auf Verpflichtung des Direktors und des Kassirers sowie auf die Bekanntmachung der erfolgten Verpflichtung und auf Veröffentlichung der Namen der Ausschußmitglieder an Fürstliche Hohe Regierung zu richten.

Mit diesem Antrage sind die Wahlprotokolle einzureichen. Die bezüglichen Bekanntmachungen erfolgen im jeweiligen Amtsblatte.

Durch die Bekanntmachung der Verpflichtung des Direktors und Kassirers, sowie der Namen der gewählten Ausschußmitglieder werden alle diese Vereinsbeamten den Vereinsmitgliedern und Dritten gegenüber zur Ausübung der ihnen statutgemäß zukommenden Funktionen und Rechte legitimirt.

IV.

Ersatz während der Wahlperiode ausscheidender Ausschußmitglieder.

Für den Fall, daß aus irgend einem Grunde das eine oder andere Mitglied des Vereinsausschusses aus diesem vor Ablauf der Zeit, auf welche dasselbe gewählt worden ist, ausscheiden sollte, hat ohne Weiteres dasjenige Vereinsmitglied, welches bei der letzten Ausschußwahl nach den damals sogleich in den Ausschuß eingetretenen Personen die nächstmeisten Stimmen zur Stellung eines Ausschußmitgliedes erhalten hatte, in den Ausschuß an die Stelle des aus diesem ausscheidenden resp. ausgeschiedenen Mitgliedes auf die Dauer, auf welche dieses in den Ausschuß gewählt worden war, einzutreten. In dem Falle, daß hierbei die Reihe an zwei oder mehrere Vereinsmitglieder, welche bei der be-

Ewiger Bund

treffenden Wahl gleichviel Stimmen hatten, kommen sollte, entscheidet unter diesen das Loos darüber, wer von ihnen in den Ausschuß einzutreten hat.

Die Loosziehung geschieht durch den Direktor in Gegenwart des Kassirers und wenigstens dreier von dem Direktor dazu berufener Ausschußmitglieder.

§. 3.

Aufgabe der Ortsbevollmächtigten in Sonderheit.

Den Ortsbevollmächtigten fällt hauptsächlich die Aufgabe zu:

I. die Gesammtheit der Vereinsmitglieder in Betreff gewisser wichtiger Vereinsangelegenheiten zu vertreten,

II. die Vereinsbeiträge in den einzelnen Orten von den daselbst wohnhaften Mitgliedern einzuziehen.

Ad I.

Wenn es sich nemlich um Abänderung der Grundbestimmungen des Vereins, um Erläuterungen derselben und um Zusätze zu den Grundbestimmungen handelt, wenn die Aufnahme von Kapitalien für den Verein, die Erhebung außerordentlicher und von der Bewilligung der Ortsbevollmächtigten statutarisch ausdrücklich abhängig gemachter Beiträge oder die Beschlußfassung über Auflösung des Vereins in Frage steht, ist die Gesammtheit der Ortsbevollmächtigten der zum Vereine gehörigen Ortschaften, die dabei die Gesammtheit der Vereinsmitglieder vertritt, von dem Vereinsvorstande zusammenzuberufen und zur Beschlußfassung nach angemessenem Sachvortrage aufzufordern.

Hierbei entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen.

In Fällen eigener Behinderung steht es jedem Ortsbevollmächtigten zu, statt seiner ein Vereinsmitglied seines Ortes zu diesen Versammlungen abzuordnen; er hat dasselbe jedoch schriftlich zu legitimiren. Nach Vorweis dieser Legitimation vertritt es gültig den behinderten Ortsbevollmächtigten in der Versammlung.

Ad II.

Die Ortsbevollmächtigten sind zugleich die Unter-Einnehmer des Vereins und jeder derselben hat für den Vereinsort, für den er gewählt ist, die Beiträge der Mitglieder thunlichst ohne irgend eine Restwirkung einzuziehen und an den Kassirer des Vereins abzuliefern.

Die Ortsbevollmächtigten haben für den der Kasse durch ihre Unachtsamkeit oder durch unzeitige Nachsicht erwachsenen Schaden zu haften.

Für den Ortsbevollmächtigten eines jeden Vereinsortes und alle etwa durch denselben verschuldeten Kassendefekte hat jedoch stets die Gesammtheit der jeweiligen Versicherer des betreffenden Ortes nach Verhältniß ihrer jeweiligen Versicherungssumme dem Vereine gegenüber einzustehen und aufzukommen vorbehältlich ihres selbstverständlichen Rechts auf Ersatzleistung durch den schuldigen Orts-Einnehmer oder dessen Erben und Universalsuccessoren.

III. Die Ortsbevollmächtigten haben weiter speziell darüber zu wachen, daß von den Vereinsmitgliedern ihrer Ortschaften alle Vorschriften des Vereinsstatuts gehörig befolgt und alle ihnen danach obliegenden Handlungen und Leistungen rechtzeitig bewirkt werden.

Ewiger Bund

IV. Außerdem haben die Ortsbevollmächtigten alle die Obliegenheiten, welche ihnen durch einzelne Bestimmungen dieses Statuts zugewiesen sind. (§§. 8 al. 2, 12 al. 5, 16, 26 letzter Absatz, 28 al. 2, 35 al. 2, 41, 49.)

§. 4.
Stellung und Zuständigkeit des Direktors.

Der Direktor ist nicht nur der Dirigent des Vorstandes, sondern er ist zugleich der Verwaltungs-Direktor der Anstalt und hat als solcher darüber zu wachen, daß die Statuten und Regulative des Vereins sowie die Beschlüsse des Vorstandes beziehentlich der Ortsbevollmächtigten durch die Vereinsmitglieder im Allgemeinen und durch die Beamten des Vereins insbesondere beobachtet beziehentlich vollzogen werden.

Ihm liegt die unmittelbare Besorgung der Geschäfte, namentlich die Aufsicht über ordnungsmäßige Einschätzung der Gebäude, deren Einstellung in die gehörige Versicherungsklasse, Einrichtung und Revision der Kataster, die Erörterung der vorkommenden Brandschäden, sowie weiter nach Maßgabe der vom Vereinsvorstande beziehentlich den Ortsbevollmächtigten gefaßten Beschlüsse die Ausschreibung der Beiträge und die Ausleihung der Gelder ob.

Von ihm sind die erforderlichen Berichterstattungen an die Aufsichtsbehörden zu besorgen.

Dem Direktor kommt ferner die Vertretung des Vereins und der von diesem begründeten und unterhaltenen Feuer-Versicherungsanstalt nach Außen, sowohl vor als außer Gericht zu, soweit nicht im Nachstehenden Beschränkungen dieser Befugniß angegeben sind.

Durch die vom Direktor im Namen des Vereins mit den diesem Beitretenden oder mit dritten Personen geschlossenen Verträge und Vergleiche wird der Verein diesen Gliedern und Dritten gegenüber berechtiget und verpflichtet. Urkunden, welche im Namen des Vereins ausgestellt werden, sind vom Direktor zu zeichnen.

Solche Verträge und Vergleiche jedoch, durch welche der Verein verpflichtet wird und Objekte von mehr als 3000 Mark betroffen werden, bedürfen der Betheiligung des Ausschusses zu ihrem gültigen Abschlusse und Dokumente über Verträge und Vergleiche dieser Art sowie überhaupt Urkunden, durch welche der Verein die Aufnahme eines Darlehns und den Empfang der Darlehnssumme bekundet, sind außer vom Direktor auch von drei Ausschußmitgliedern aus dem Amtsgerichtsbezirke Greiz zu vollziehen.

Bei sämmtlichen Prozessen des Vereins wird dieser von dem Direktor oder nach dessen Bestimmung von einem Bevollmächtigten vertreten. Dabei wird ausdrücklich festgesetzt, daß die in solchen Prozessen von Seiten des Vereins auszuschwörenden Eide lediglich von dem Direktor zu leisten sind. Jedoch bedarf es zu Einleitung und Führung aller Prozesse der Zustimmung der Ausschußmitglieder.

§. 5.
Stellung und Aufgabe des Kassirers.

Der Kassirer ist bei der ihm obliegenden Führung der Hauptkasse und der Rech-

Ewiger Bund

nung des Vereins im Allgemeinen an die ihm zu ertheilende Kasse- und Rechnungs-Instruktion, insbesondere aber an die Anweisungen des Vorstandes gebunden (vgl. §§. 46, 47).

Jedenfalls hat er dafür besorgt zu sein, daß diejenigen Eingänge zur Vereinskasse, die nicht zu alsbaldigen oder noch bevorstehenden Ausgaben verwendet werden müssen, auf geeignete Weise, wenn auch nur provisorisch bei einer Bankanstalt oder einer Sparkasse zinsbringend angelegt werden.

Ausgaben aus der Vereinskasse hat er nur dann zu bewirken, wenn er durch schriftliche Verfügungen, die von dem Direktor unterschrieben sein müssen, ausdrücklich dazu ermächtiget ist (vergl. §. 25).

§. 6.

Besondere Zuständigkeit des Vorstandes.

Außer den oben in §. 2. 1 ausgedrückten allgemeinen Obliegenheiten des Vorstandes kommt demselben die Aufsicht über das Kasse- und Rechnungswesen des Vereins zu.

Die Kasse des Vereins ist von drei Ausschußmitgliedern, welche vom Direktor dazu bestimmt werden, oder, falls sich im Ausschusse des Vereins ein Rechnungsverständiger von genügender Sachkenntniß nicht vorfindet, von einem gleichfalls vom Direktor zu berufenden, außerhalb des Vereins stehenden Sachverständigen in Gemeinschaft mit zwei dazu vom Direktor bestimmten Ausschußmitgliedern jährlich wenigstens ein Mal zu revidiren.

Im Vereine mit dem Direktor haben die Ausschußmitglieder die vom Kassirer geführte Vereinsrechnung jährlich zu moniren und zu justificiren. Dieselbe ist der Fürstlichen Hohen Landesregierung in Gemäßheit der weiter in diesem Statute enthaltenen Bestimmungen und zu der ebenda angegebenen Zeit vorzulegen (§. 47).

§. 7.

Allgemeine Haftung der Vereinsvorstände.

Der Direktor, der Kassirer und die 8 Ausschußmitglieder sind für die ihnen hinsichtlich des Brandversicherungsvereins obliegenden Geschäfte ebenso verantwortlich wie jeder, der im öffentlichen Dienste steht, dies gegenüber der vorgesetzten Dienstbehörde und Dritten in Ansehung der ordnungsmäßigen Ausführung seiner Dienstgeschäfte ist.

§. 8.

Vergütung an die Vereinsbeamten und Ortsbevollmächtigten sowie an die Taxatoren.

Der Direktor und Kassirer erhalten Gehalt, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Ortsbevollmächtigten billige Entschädigung für Reisekosten und Zeitaufwand nach Maßgabe der desfalls zu fassenden Vereinsbeschlüsse.

Außerdem sollen den Ortsbevollmächtigten für Vereinnahmung der Versicherungsprämien bis auf etwaigen anderweiten Vereinsbeschluß 3% der vereinnahmten Beträge als Einnahmegebühr gewährt werden.

Für die Sachverständigen, welche zur Einschätzung gebraucht werden, sind möglichst feste Gebühren zu vereinbaren; der Ortsbevollmächtigte erhält für seine Mitwirkung bei jeder Taxe je nach Größe des qu. Gebäudekomplexes 20 bis 60 Pfge.

Ewiger Bund

Diese Gebühren der Sachverständigen und der Ortsbevollmächtigten werden stets von dem Vereinsmitgliede, dessen Gebäude zur Einschätzung kommen, bezahlt.

§. 9.

Verbot des Beitritts zu anderen Assecuranzen.

Den Theilhabern an dem Vereine ist es verboten, ihre beim Vereine versicherten Gebäude auch noch anderwärts gegen Feuersgefahr zu versichern.

Dawider handelnde Vereinsmitglieder verlieren den Anspruch auf Entschädigung aus der Versicherungsanstalt des Vereins und haben das aus den Mitteln derselben nach dem verbotenen Beitritte zu einer anderen Assekuranz auf eine Brandentschädigungsleistung bereits Empfangene jedenfalls an den Verein zurückzugewähren.

Tit. II.

Statthaftigkeit der Aufnahme, Einschätzung und Classifikation der Gebäude.

§. 10.

Aufzunehmende Gebäude.

In Versicherung gegen Brandschäden werden in der Regel alle und jede auf dem platten Lande des Fürstenthums Reuß Aelterer Linie gelegenen Gebäude, sie mögen öffentliche oder Privat-, Haupt- oder Nebengebäude, zu Wohnungen, zu Gewerben, zum ökonomischen Gebrauche oder zu anderen Zwecken bestimmt sein, auf Grund bezüglicher Einschätzung und Classifikation genommen.

Insofern aber dem Direktor des Vereins Bedenken gegen die Aufnahme gewisser Gebäude beigehen, ist von dem Direktorium (s. §. 2 l. al. 1) des Vereins über Aufnahme oder Nichtaufnahme der betreffenden Gebäude zu entscheiden.

Von der Aufnahme in die Assekuranz sind jedoch alle Fabrikgebäude, Ziegelhütten und Brennöfen schlechterdings vollständig ausgeschlossen. Die Aufnahme von Brau- und Malzhäusern sowie Mahl- und Schneidemühlen, ingleichen von Backhäusern und anderen, ähnlichen gewerblichen Zwecken gewidmeten Gebäuden kann, dafern alle diese Gebäude isolirt gelegen sind, zwar stattfinden, setzt aber stets einen besonderen genehmigenden Beschluß des Vereinsdirektoriums voraus.

Wird ein beim Vereine versichertes Gebäude, in welchem bei der Aufnahme zur Versicherung ein Fabrikbetrieb nicht stattfand, einem solchen gewidmet, so kann die Ausschließung des Gebäudes von der Brandversicherung des Vereins mit alsbaldiger Wirkung von dem Direktor des Vereins gegen den Eigenthümer des betreffenden Gebäudes ausgesprochen werden.

Auch in Bezug auf andere Gebäude kann der vom Vereine geschlossene Versicherungsvertrag, wenn dies dem Direktorium desselben im Vereinsinteresse geboten erscheint, durch einfache Kündigung gelöset werden. Bestehen die vom Direktorium gegen den Fortbestand des Vertrages gehegten Bedenken in einer dem Vereinsinteresse nachtheiligen Veränderung des Zweckes der versicherten Gebäude oder ihres Zustandes, so ist dem Eigenthümer regelmäßig eine Frist bis zu 4 Monaten zu Beseitigung der ihm mitzutheilenden Anstände einzuräumen, bevor die Kündigung erfolgen kann.

Ewiger Bund

Mit dem Ablaufe des dritten Monates nach der Aufkündigung des Versicherungsvertrages Seiten des Direktoriums erlischt der Letztere.

Es ist jedoch dem Eigenthümer eines durch Kündigung nach bezüglichem Direktorialbeschlusse ausgeschlossenen Gebäudes derjenige Betrag, welcher sich nach dem letztvorhergegangenen Vereinskassen-Rechnungsabschlusse von dem Vereinsvermögen auf die Summe, womit das gegen des Eigenthümers Willen ausgeschlossene Gebäude zur Zeit des Ausschlusses bei dem Vereine versichert ist, im Verhältniß zu dem Gesammtbetrage aller zur Zeit des dem Abschlusse vorhergegangenen Vereinskassen-Rechnungsabschlusses bei dem Vereine überhaupt in Kraft gewesener Versicherungen antheilig repartirt, aus der Vereinskasse zurückzuerstatten.

Alle diejenigen, welche bereits bisher dem hierländischen Brandversicherungsvereine angehört und nicht binnen 4 Wochen nach Bestätigung und Veröffentlichung des neuen Statuts den Austritt aus dem Vereine erklärt haben, — der dann jedenfalls erst mit Ablauf des dritten Jahres nach dem Schlusse des Vereinsrechnungsjahres, in welchem gedachten Falls die Kündigung erfolgte, wirksam werden kann, — werden als bei dem Vereine beharrend angesehen und unterliegen von da ab auch den Bestimmungen des revidirten Statuts.

Das Gleiche gilt rücksichtlich der nach vorerstlichter Bestimmung Austretenden für den gedachten dreijährigen Zeitraum.

§. 11.
Neue Gebäude.

Neue Gebäude werden in der Regel erst dann aufgenommen, wenn sie in bewohnbaren oder ihrem sonstigen Zwecke entsprechenden Stand gekommen sind.

Ganz abgebrannte oder abgebrochene Gebäude, welche bei dem Vereine versichert waren, werden von diesem ebenfalls erst nach ihrem Wiederaufbaue in Versicherung genommen.

Der Eigenthümer solcher d. i. ganz abgebrannter oder nach theilweiser Einäscherung vollständig abgebrochener Gebäude ist nach deren Wiederaufbaue zur Weiterversicherung nur insofern verpflichtet, als es sich um die Versicherung von Theilen solcher zu einem Komplexe gehöriger Gebäude handelt, welche weiterversichert bleiben. Diese Versicherung ist auf die Dauer der hinsichtlich des betreffenden Komplexes bestehenden Versicherung auszudehnen.

Im Uebrigen kann ein neues Gebäude nur durch Abschluß eines neuen Vertrages in die Versicherung aufgenommen werden.

Nach Vollendung des Neubaues der zu versichernden Gebäude hat der betreffende Eigenthümer dem Direktorium des Vereins dies, insoweit es nach der Vorschrift im 2. Absatze dieses Paragraphen erforderlich ist, anzuzeigen. Das Letztere wird dann sofort die Einschätzung der neuen Gebäude anordnen.

§. 12.
Einschätzung der Gebäude.

Die Einschätzung der zur Versicherung bei der Vereinsanstalt angemeldeten Ge-

Ewiger Bund

bäude geschieht durch die von einem Maurer und einem Zimmermanne, welche praktische und selbstständige Bauführer sind, in Gemeinschaft vorzunehmende und schriftlich zu bekundende Taxe des Versicherungsgegenstandes. Dieselben sind vorher auf Antrag des Direktors vom Fürstlichen Landrathsamte oder einer Justizbehörde des Landes auf eine ihnen schriftlich zu ertheilende Instruktion eidlich zu verpflichten.

Von den verpflichteten Schätzern ist bei Einschätzung von Gebäudekomplexen (Gutshöfen u. s. w.) jedes einzelne Gebäude in dem schriftlichen Taxscheine genau zu beschreiben, besonders nach Bauart, Alter und baulichem Zustande. Die Taxe selbst hat nur die einzelnen Gebäude, mit völligem Ausschlusse der Baustätte, zu berücksichtigen und es ist der Schätzung durchweg nur der wirkliche einfache gegenwärtige Bauwerth zu Grunde zu legen.

Auch sollen dabei hinfort diejenigen Theile der Gebäude, welche dem Abbrennen nicht unterworfen sind, wie Gewölbe, Umfassungsmauern u. s. w. stets, wenn auch immer möglichst separat, mit eingeschätzt und deren Werth auf den anzufertigenden Taxscheinen jedesmal mitaufgeführt, sowie auch diese unverbrennlichen Gebäudetheile immer zugleich mit den verbrennlichen Theilen und zusammen mit diesen versichert werden.

Eine Ausnahme hiervon soll lediglich bezüglich der Keller gestattet sein.

Ist der Betheiligte mit der Taxe nicht einverstanden, so bleiben ihm desfallsige Reklamationen vorbehalten, wobei übrigens, wie dies weiter unten in §. 14 gedacht ist, dem Gebäudeeigenthümer unbenommen bleibt, unter der ermittelten Taxe zu versichern, höher zu versichern ist ihm dagegen niemals gestattet.

Die Beschreibung und Taxe haben die beiden Taxatoren und der Eigenthümer des Gebäudes sowie der Ortsbevollmächtigte der betreffenden Ortschaft zu unterschreiben.

Auf dem Taxscheine ist weiter zugleich mit anzugeben, wie hoch ein jedes der abgeschätzten Gebäude gegen Brandschaden versichert werden soll. Dabei soll jedoch die Gesammtversicherungssumme möglichst abgerundet sein.

Nach geschehener Einreichung des Taxscheines bei dem Direktor des Vereins und bez. soweit solches nach §. 10 überhaupt erst noch nothwendig, nach von Seiten des Direktoriums beschlossener Aufnahme der abgeschätzten Gebäude in den Verein wird sodann, wie auch schon oben in §. 1 bestimmt ist, von Seiten des Direktors des Vereins ein Schein, der die Versicherung der eingeschätzten Gebäude durch den Verein und zugleich die Verpflichtung des Eigenthümers derselben zu Leistung der Beiträge bekundet, in duplo ausgefertigt, vom Direktor und dem Versicherten unterschrieben und dann das eine Exemplar dem Versicherten zugestellt, das andere aber für die Anstalt zurückbehalten.

§. 13.

Classification der Gebäude nach ihrer Bauart und Lage.

Die bei dem Vereine versicherten resp. noch bei demselben zu versichernden Gebäude werden mit Ausnahme der Back-, Malz- und Brauhäuser, sowie der Mahl- und Schneidemühlen, betreffs derer ein besonderer Direktorial-Beschluß auch über die Jahresbeiträge der Eigenthümer entscheidet (§. 35), nach der Bauart der Umfassungswände und dem Bedachungsmateriale, sowie nach der baulichen Lage und der Benutzung, im Hinblicke auf

Ewiger Bund

ihre größere oder mindere Feuergefährlichkeit in verschiedene Klassen und Unterabtheilungen getheilt.

Nach dieser Eintheilung richten sich die zu leistenden Beiträge, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf die durch 5 theilbare nächsthöhere Pfennigsumme abgerundet werden.

Das Nähere hierüber ist aus der Anlage A des Statuts zu ersehen, die als ein Bestandtheil desselben zu gelten hat.

§. 14.
Beschränkung der Versicherungssumme.

Um jeden Mißbrauch zu verhüten, sollen bezüglich aller Gebäude der ersten und zweiten Klasse nur neun Zehntheile, betreffs aller Gebäude der dritten Klasse dagegen lediglich acht Zehntheile des durch verpflichtete Sachverständige zu ermittelnden Werths derselben zur Zeit der Taxe gegen Brandschaden bei der Vereinsanstalt versichert werden können.

Die eingeschätzten Gebäude unter $^9/_{10}$ resp. $^8/_{10}$ der ermittelten Taxe zur Versicherung zu bringen, ist dabei dem Eigenthümer der Gebäude freigestellt.

§. 15.
Dauer und Veränderungen der Taxe.

Die angenommene Taxe bleibt, ohne Rücksicht auf die vorgehenden Besitzveränderungen, so lange in Kraft, bis eine andere erfolgt ist.

Jedem Eigenthümer steht es frei, zu jeder Zeit auf seine Kosten eine neue Einschätzung seiner bei dem Vereine bereits versicherten Gebäude zu beantragen und für den Fall, daß nach solcher ein höherer Werth der betreffenden Gebäulichkeiten, als nach deren früherer Taxation sich herausstellt, eine entsprechende Erhöhung seiner Versicherungssumme unter Berücksichtigung der Bestimmungen in §. 14 alin. 2 zu verlangen. Jedoch hat der Eigenthümer des neu eingeschätzten Gebäudes für die Summe, um welche die Versicherung desselben dabei erhöht wird, außer der von ihm dafür zu entrichtenden ordentlichen Jahresprämie einen besonderen Beitrag sofort an die Vereinskasse zu gewähren.

Dieser Beitrag besteht in dem Falle, wenn der Reservefonds die Höhe des Betrages einer einfachen Jahresprämie sämmtlicher Vereinsmitglieder nicht übersteigt, in dem Betrage der einfachen Jahresprämie, andernfalls in der Hälfte derselben.

§. 16.
Revision der Taxen.

Sehr bedeutende Verminderungen des Gebäudewerthes sind von den Ortsbevollmächtigten bei eigener Verantwortung dem Direktorium anzuzeigen, worauf dieses die erforderliche Untersuchung anzustellen hat. Es sind aber auch die Eigenthümer verpflichtet, selbst die erforderliche Anzeige zu machen.

Ebenso sind die Ortsbevollmächtigten verbunden, Anzeige beim Direktorium zu erstatten, wenn ein Versicherter das eine oder andere Gebäude gänzlich oder behufs des Neubaues abreißt.

Ewiger Bund

Die gleiche Verpflichtung trifft den Versicherten selbst.

Außerdem soll von Zeit zu Zeit eine Revision der Taxen der bei dem Vereine versicherten Gebäude in der Weise vorgenommen werden, daß der Direktor des Vereines oder ein von demselben mit dieser Aufgabe zu beauftragender Sachverständiger und zwar in jedem Orte unter Zuziehung des betreffenden jeweiligen Ortsbevollmächtigten unter genauer Besichtigung der beim Vereine versicherten Gebäude des Ortes die bezüglichen Taxen einer Prüfung unterwirft. Erscheint zur Zeit der Revision die der Versicherung eines Gebäudes zu Grunde liegende Taxe im Vergleich mit dem Zeitwerthe desselben als zu hoch, so ist dem Vereinsvorstande (§. 2) hiervon alsbald schriftliche Kenntniß zu geben.

Tit. III.
Assekuranz-Vergütung.

§. 17.
Recht der Entschädigungsforderung.

Jeder, dessen Gebäude zur Versicherung bei der Vereinsanstalt angenommen sind, hat im Falle eines nicht durch eigene grobe Schuld daran erlittenen Brandschadens ein vollkommenes Recht auf die festgesetzte Entschädigung.

Dieses Recht beginnt mit dem Zeitpunkte der Einreichung des Taxscheins bei dem Direktorium.

§. 18.
Begriff des Brandschadens.

Unter Brandschäden sind zu verstehen nicht nur die durch Feuersbrunst unmittelbar entstandenen Beschädigungen, sondern auch solche, welche in Folge eines ausgebrochenen Feuers durch die Löschanstalten oder durch die nöthig gewordene völlige oder theilweise Niederreißung der Gebäude zur Hemmung des Feuers veranlaßt werden. Es gilt gleich, ob das Feuer durch Naturereignisse, sonstigen Zufall oder durch die Schuld eines Dritten entstanden ist.

§. 19.
Eigene Verschuldung des Beschädigten.

Nur wenn der Beschädigte den Brand oder dessen weitere Verbreitung selbst durch Bosheit allein oder als Theilnehmer bezüglicher Handlungen veranlaßt hat (wobei an die durch §§. 265, 306, 308 und 311 in Verbindung mit §§. 47 bis 49 des Reichsstrafgesetzbuchs getroffenen Fälle gedacht wird) oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat, was insbesondere dann angenommen wird, wenn derselbe zur Verhütung von Feuersgefahr gegebenen Vorschriften in offenbarer und hervorragender Weise zuwiderhandelt oder sonst die zur Vermeidung solcher Gefahr nöthige Vorsicht in gröblicher Weise vernachlässigt, oder wenn er einen bei ihm entstandenen Brand so lange verheimlicht, bis die Flamme schon um sich gegriffen hat, wird er des Anspruchs auf Entschädigung verlustig, zum Ersatze des gesammten der Vereinsanstalt durch einen solchen Brand etwa geursachten Schadens und Aufwandes verpflichtet und ebenso, wie derjenige, der der Brandstiftung bezüglich fremder Gebäude überführt worden ist, aus dem Vereine ausgeschlossen.

Ewiger Bund

Ueber die Frage, ob ein beim Verein Versicherter des Entschädigungsanspruchs für verlustig zu achten sei, hat das Direktorium alsbald nach den über die Entstehungsursache des fraglichen Brandschadens angestellten Erörterungen auf Grund derselben Beschluß zu fassen und diesen Beschluß jedenfalls dem Brandbeschädigten, im Fall er auf Anspruchsverlust lautet, auch dessen Realgläubigern, soweit die bezüglichen dinglichen Rechte am versicherten Gebäude haften, schriftlich zu eröffnen.

§. 20.
Entschädigungsgewähr mit Vorbehalt.

Selbst dann, wenn den Beschädigten der Verdacht eigener, ihn nach §. 19 des Anspruchs auf Entschädigung verlustig machender Verschuldung an dem Brande oder dessen weiterer Verbreitung trifft, kann die Entschädigungssumme mit Vorbehalt des Anspruchs auf deren Zurückerstattung an die Vereinskasse für den Fall, daß später eine bezügliche eigene Verschuldung des Beschädigten auf irgend eine Weise festgestellt werden sollte, einstweilen an denselben ausbezahlt werden, dafern dieser eine nach dem Dafürhalten des Direktoriums völlig genügende Sicherheit für die Zurückerstattung leistet und letztere auf gedachten Fall urkundlich zusagt.

§. 21.
Feuersbrunst in Kriegszeiten.

Entsteht ein Brand in Folge militärischer Operationen durch Thätigkeit der betheiligten Truppen, so soll der Beschädigte ebensowohl die volle Entschädigung zu fordern berechtigt sein, als in dem Falle, wenn in Standquartieren, bei Durchmärschen und Einquartierungen durch einzelne Soldaten vorsätzlich oder zufällig Brandschäden verursacht werden. Jedoch soll die im ersten Falle von der fremden Macht oder von dem Staate etwa geleistet werdende Entschädigung, soweit solche Gebäude betrifft, deren Beschädigung vom Vereine vergütet worden ist resp. ersetzt wird, der Vereinskasse zufallen.

§. 22.
Bedingung der Entschädigungsleistung.

Die Brandschädenvergütungsgelder folgen dem Grundstücke, zu welchem die zerstörten oder beschädigten Gebäude nebst Zubehörungen rechtlich gehören und jede Entschädigung wird unter der Bedingung geleistet, daß sie zur Wiederherstellung (Reparatur) des beschädigten beziehentlich zum Wiederaufbaue des zerstörten Gebäudes verwendet werde.

Sollen die Entschädigungsgelder entweder überhaupt nicht zum Aufbaue der beschädigten Gebäude verwendet oder sollen aus der Vergütungssumme Gebäude auf einem anderen, als dem Grundstücke errichtet werden, auf welchem die zerstörten Gebäude standen, so ist dazu außer der Genehmigung des Direktoriums und der rechtzeitig zu benachrichtigenden Aufsichtsbehörde (§. 50 c) regelmäßig die nachzuweisende Einwilligung sämmtlicher bezüglich des alten Baugrundstücks vorhandener Realgläubiger erforderlich. Die mangelnde Zustimmung einzelner Realgläubiger kann durch den zuständigen Grundrichter bei geeignet erkannter Sicherstellung des betreffenden Gläubigers ergänzt werden.

Ewiger Bund

§. 23.

Art und Maßstab der Entschädigung.

Die Entschädigung des Brandverunglückten geschieht in baarem Gelde in Gemäßheit der vorherigen Feststellung der Schädenvergütung.

Der Maßstab der Entschädigung ist:

a) die in Betreff des beschädigten Gebäudes eingeschriebene Versicherungssumme und

b) der an dem Gebäude erlittene Schaden, so daß im Falle eines beim Eintritte gänzlicher Zerstörung des Gebäudes durch Brand oder Niederreißung (eines Totalschadens) der volle Betrag der Versicherungssumme (vgl. §. 14) und im Falle blos theilweiser Beschädigung, der verhältnißmäßige Theil des versicherten Werths vergütet wird.

Bei solchen Partialschäden verhält sich die Vergütung zur vollen Versicherungssumme, wie sich der Herstellungsaufwand zu dem Neubauwerthe des ganzen Objekts verhält.

§. 24.

Anzeige und Ausmittelung der Brandschäden.

Wenn ein bei der Brandversicherungsanstalt versichertes Gebäude durch Feuersbrunst oder Blitz ganz oder theilweise vernichtet oder beschädigt wird, so entsteht für die Beschädigten der Anspruch auf statutenmäßige Entschädigung.

Der Versicherte hat aber bei Verlust dieses Anspruches

1. dem Direktor sogleich d. h. längstens innerhalb 36 Stunden nach dem Brande davon Anzeige zu machen und sich in jedem Falle, ganz insbesondere aber dann, wenn das Feuer bei ihm selbst oder seinem Nachbar ausgebrochen ist, jederzeit einer Untersuchung der Entstehungsart des Feuers, deren Einleitung und Führung das Direktorium des Vereins bei der zuständigen Behörde zu beantragen stets befugt sein soll, bereitwilligst zu unterwerfen.

   Werden Abschriften der über die bezüglichen behördlichen Erörterungen aufgenommenen Protokolle vom Direktorium extrahirt, was demselben freisteht, so sind die Kosten dieser Abschriften vom Beschädigten zu übertragen.

   Darüber, ob ein Brandbeschädigter durch Versäumniß rechtzeitiger Anzeige des Brandschadens der Entschädigungs-Forderung für verlustig geachtet werden solle, hat das Direktorium binnen sieben Tagen nach Kenntnißerlangung vom Brande Beschluß zu fassen und diesen dem Brandbeschädigten, im Falle der Anspruchsverlust ausgesprochen wird, auch dessen Realgläubigern schriftlich zu eröffnen.

2. Die Ermittelung und Feststellung des entstandenen Brandschadens geschieht unter Leitung eines Direktorialmitgliedes durch zwei aus der Mitte der für die Herrschaft Greiz von Fürstlichem Amtsgerichte zu Greiz und für die Herrschaft Burgk von Fürstlichem Amtsgerichte zu Burgk ein für alle Male zur Taxation von im Bereiche des Vereins vorkommenden Brandschäden in Pflicht zu nehmende und

Ewiger Bund

zu vereidende Baugewerken, je einen Maurer und einen Zimmermann. Dieselben werden von Seiten des Direktors des Vereins in jedem einzelnen Falle besonders dazu bestimmt werden und auf Verlangen der Betheiligten oder des einen oder anderen derselben zu der von ihnen dabei je aufzunehmenden und zu unterzeichnenden Beschreibung und Abschätzung des an einem Gebäude entstandenen Schadens sowie Desjenigen, was daran unbeschädigt geblieben ist, sich zuvörderst vor Gericht zu bekennen haben. Dies geschieht in der Herrschaft Greiz vor Fürstlichem Amtsgerichte zu Greiz und in der Herrschaft Burgk vor dem dasigen Fürstlichen Amtsgerichte.

Die aufgenommene Schädentaxe und Beschreibung ist beziehungsweise nach deren gerichtlicher Recognition von den beiden Schätzern dem Direktor des Vereins ohne Verzug zu übermitteln.

Soweit es sich irgend mit der Vorsicht gegen Täuschung und Irrthum vereinigen läßt, wird der Vorstand der Anstalt in Hinsicht auf die bei Schädenvergütungen vorauszusetzenden Beweise die Versicherten aller unnöthigen Schwierigkeiten überheben, bei Schadenberechnungen mit der größten Billigkeit verfahren und in denjenigen Fällen, in denen obwaltende Zweifel nicht gelöst werden können, ohne daß den Verunglückten hierbei eine Schuld trifft, insofern kein starker Verdacht die strenge Anwendung der Verfassung der Anstalt behufs Wahrung der Rechte ihrer Theilnehmer zur gebietenden Pflicht macht, allemal zu Gunsten des Verunglückten entscheiden.

Namentlich soll, wenn ein beschädigtes Gebäude nicht mehr ausgebessert werden kann, sondern von Grund auf neu gebaut werden muß, der Schaden für t o t a l geachtet und die etwa noch übrig gebliebenen Materialien für die Kosten der Aufräumung des Schuttes gerechnet werden, es sei denn, daß nach ohngefährer Schätzung sich ein merklicher Ueberschuß am Werthe der Materialien ergebe, in welchem Falle ein billiger Abzug an der Schadenersatzsumme gemacht wird.

Bei Erörterung von Brandschäden ist endlich eine Klassenabstufung anzunehmen und sind zu bezeichnen als:

Klasse I. alle diejenigen Brandschäden, welche ein Fünftheil der Versicherungssumme nicht erreichen.

Klasse II. solche, welche von einem Fünftheile bis zur Hälfte dieser Summe sich belaufen und endlich als

Klasse III. alle Schäden, welche die Hälfte der gedachten Summe übersteigen.

§. 25.
Leistung der Entschädigung.

Sobald die Entschädigung ausgemittelt und festgestellt ist, geschieht die Zahlung durch den Vereinskassirer auf besondere Anordnung des Vorstandes in der Weise, daß der Beschädigte im Falle von Brandschäden der Klasse I. (cf. §. 24) die eine Hälfte der Vergütungssumme sofort, die andere aber erst nach Beendigung der Reparatur zu erhalten hat.

Ewiger Bund

Es ist hier aber die Bescheinigung, daß die Reparatur wirklich vollständig erfolgt sei,

a) wenn der Schadenbetrag unter 450 Mark geblieben ist, von einem durch den Direktor speziell dazu beauftragten Vorstandsmitgliede, und

b) wenn der Schadenbetrag die Summe von 450 Mark erreichte oder überstieg, von verpflichteten Gewerken, in Folge eines dazu gegebenen Direktorial-Auftrages, zu ertheilen.

Bei Klasse II der Brandschäden sind vier Wochen nach der Feststellung des Ersatzbetrages ein Drittheil, die übrigen zwei Drittheile der Entschädigung aber nach vollständiger Wiederherstellung des beschädigten Gebäudes beziehungsweise der mehreren vom Brande ergriffen gewesenen Gebäude fällig.

Bei Klasse III der Brandschäden wird vier Wochen nach Taxation des Schadens ein Drittheil der Entschädigungsgelder zum Ankauf der Baumaterialien, das zweite Drittheil nach erfolgter Hebung der Gebäude, und, sobald das oder die Gebäude soweit ausgebaut sind, daß sie bezogen beziehentlich bestimmungsgemäß benützt werden können, das dritte Drittheil ausgezahlt.

Die im Falle der Klasse II nothwendige Bescheinigung, daß die Wiederherstellung beendet sei, und die im Falle der Klasse III erforderliche Nachweisung, daß der Ausbau bis zur Bezugs- resp. Benützungsfähigkeit des Gebäudes oder der Gebäude vorgeschritten sei, ist von dazu vom Direktor beauftragten verpflichteten Baugewerken auszustellen.

§. 26.

Verhältniß der Entschädigten zu dem Versicherungsverbande.

Nach erfolgter Reparatur eines bei dem Vereine versicherten Gebäudes mit Hülfe der dem Versicherten gewährten Entschädigungsgelder

a) erstreckt sich die Versicherung, falls nur Schäden der I. Klasse (§. 24) vorhanden waren, ohne Weiteres auf die reparirten Gebäudetheile nach Maßgabe der früheren Taxsumme und ohne weitere Einschätzung, sobald die in §. 25 vorgeschriebene Bescheinigung beigebracht ist, wenn nicht eine abermalige Taxation vom Eigenthümer des reparirten Gebäudes verlangt wird.

Hingegen

b) falls Schäden der Klasse II (§. 24) stattgehabt haben, wird die Versicherung auf die neuhergestellten Gebäudetheile nur nach vorschriftsmäßiger Einschätzung derselben erstreckt.

Diese haben die als Schätzer verpflichteten Gewerken mit der Besichtigung, die wegen Ertheilung der Bescheinigung über Vollendung des Baues stattfindet, gleichzeitig vorzunehmen.

In den vorstehend sub a und b gedachten Fällen bleiben die noch brauchbaren und ihren Standort behaltenden Gebäudetheile auch während des Herstellungsbaues mit dem nach Abzug der festgestellten Entschädigungsquote von der ganzen Versicherungssumme verbleibenden Reste assecurirt. Wird aber im Laufe des Baues aus irgend einem Grunde noch mehr von diesen Gebäudetheilen abgerissen, so erlischt die Versicherung auch rücksichtlich der noch verbleibenden Theile betreffs der dafür nach dem vorher Gesagten angenommenen Versicherungssumme.

Ewiger Bund

Die Ortsbevollmächtigten haben in solchem Falle dem Vorstande in der Person des Direktors behufs sachgemäßer, die Interessen des Vereins und des Versicherten wahrender Anordnung schleunigste Anzeige zu erstatten.

c) Falls Schäden der III. Klasse stattgefunden haben, wird nach den Bestimmungen in §. 11 verfahren.

Wenn im Falle von Schäden der III. Klasse theilweis eingeäscherte Gebäude ganz abgebrochen werden, so hat der betreffende Ortsbevollmächtigte hiervon gleichfalls dem Direktorium zur Ermöglichung geeigneter Wahrung der Vereinsinteressen rasche Anzeige zu machen.

§. 27.

Regelmäßiger Ausschluß der Zwangsvollstreckung und der Arreste in Bezug auf die Entschädigungsgelder.

In Gemäßheit der Bestimmungen in §. 22 soll der Anspruch des Brandbeschädigten auf Empfang der Brandvergütungsgelder, abgesehen von dem Falle, wenn dieselben mit Bewilligung des Direktoriums, der Aufsichtsbehörde und der bezüglichen Realgläubiger ohne die Verbindlichkeit zur Errichtung eines Gebäudes ausgeantwortet werden sollen, getrennt vom resp. Grundstücke als Gegenstand einer Zwangsvollstreckung nicht in Anspruch genommen werden können (vergl §. 30).

Ebenso soll der Anspruch auf Gewähr der Brandschädenvergütung aus der Vereinsanstalt den nach den Prozeßgesetzen zulässigen Sicherheitsmaßnahmen, mit Ausnahme des im Eingange dieses Paragraphen bezeichneten und des weiteren Falles, wenn solche Maßnahmen zur Sicherung der Möglichkeit einer unter den Voraussetzungen des §. 30 zulässigen Zwangsvollstreckung dienen sollen, nicht unterliegen.

§. 28.

Ausnahmen.

Es soll jedoch den Realgläubigern, deren Ansprüche an dem brandbeschädigten Grundstücke haften, sowie dem Vereinsdirektorium in solchen Fällen, in denen die persönlichen Eigenschaften oder die Vermögensverhältnisse des zum Empfange der Brandschädenvergütungsgelder Berechtigten den Verdacht begründen, daß die an die Person des Empfangsberechtigten zu zahlenden Vergütungsgelder nicht zu dem Zwecke der Wiedererrichtung der zerstörten oder beschädigten Gebäude verwendet werden möchten, die Befugniß zu dem bei der Grund- und Hypothekenbehörde des versicherten Gebäudes anzubringenden Antrage zustehen, daß die Uebernahme und Verwaltung der Entschädigungsgelder durch eine dazu vom Gerichte zu verpflichtende geeignete Person bewirkt werde. Wird diesem Antrage von der dieserhalb angerufenen Grund- und Hypothekenbehörde gefügt, so ist der zu bestellende Verwalter zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Entschädigungsgelder und bezüglichen Rechnungslegung zu verpflichten.

In Fällen der Abwesenheit der Entschädigungsberechtigten kann, so lange die Bestellung einer Abwesenheitsvormundschaft nicht erfolgt ist, das Fürstliche Landrathsamt auf Antrag des Vereinsdirektoriums einen Ortsbevollmächtigten des Vereins oder eine sonstige geeignete Persönlichkeit aus dem betreffenden Amtsgerichtsbezirke mit der Vertretung des Beschädigten rücksichtlich der nöthigsten Wiederherstellungsarbeiten beauftragen.

Ewiger Bund

Der bestellte Vertreter, dem solchenfalls der erforderliche Betrag der Vergütungsgelder mit rechtlicher Wirkung verabfolgt werden kann, ist von der Behörde sachgemäß zu Ausführung des Auftrags und entsprechender Rechnungslegung zu verpflichten.

§. 29.

Compensation des Vereins gegen die Entschädigungsforderung.

Ganz liquide Gegenforderungen der Anstalt z. B. wegen rückständiger Beiträge des Beschädigten begründen Compensation und können von der festgestellten Entschädigungssumme ohne Weiteres in Abzug gebracht werden.

§. 30.

Uebertragbarkeit der Entschädigungsforderung.

Bereits fällige Entschädigungsforderungen können, als der Baustätte anhaftend, mit dieser und mit der Verbindlichkeit, die Vergütungsgelder dem Zwecke ihrer Gewährung gemäß zum vorschriftsmäßigen Wiederaufbaue zu verwenden, auch auf Andere freiwillig oder durch richterliche Hülfe (Zwangsvollstreckung) übertragen werden.

Kommt ein brandbeschädigtes Grundstück zur Zwangsversteigerung, so geht mit dem Grundstücke der Anspruch auf die zur Zeit der Versteigerung noch nicht erhobenen Brandvergütungsgelder unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen, unter denen dieser Anspruch dem Brandbeschädigten zustand resp. zugestanden hätte, auf den Ersteher über.

War oder ist der Beschädigte nach statutarischen Gründen von dem Verluste des Anspruchs bedroht und dies dem mit der Zwangsversteigerung befaßten Gerichte bekannt geworden, so sind die im Termine erschienenen Erstehungslustigen Gerichtswegen darauf aufmerksam zu machen.

§. 31.

Vermehrte Sicherheit der Real-Gläubiger.

An die Stelle eines beim Vereine assecurirten Gebäudes tritt den bezüglichen Realgläubigern gegenüber nach eingetretenem Brande ohne Weiteres die an der Brandstätte haftende Entschädigungssumme, soweit der Anspruch auf deren Empfang statutarisch für den Beschädigten besteht.

Es soll jedoch in solchen Fällen, in welchen der Schuldner wegen böswilliger oder fahrlässiger Brandstiftung (§. 19) oder wegen Versäumniß der rechtzeitigen Anzeige des Brandschadens (§. 24) des Anspruchs auf Entschädigung für verlustig erklärt wird (vgl. §§. 19, 24), dieser Verlust der Brandschädenvergütung den Realgläubigern, denen kein Verschulden an den diesen Verlust nach sich ziehenden strafbaren Handlungen oder Versäumnissen zur Last fällt, in Ansehung der zur Zeit des Brandes an dem betreffenden Grundstücke bereits mit einem dinglichen Rechte haftenden Forderungen nicht zum Nachtheile gereichen. Vielmehr soll denselben in dem Falle, daß sie binnen sechs Wochen nach der ihnen erfolgten Bekanntmachung des Direktorialbeschlusses, durch welchen der Versicherte des Entschädigungsanspruches verlustig erklärt wird, ihre Befriedigung aus derjenigen Brandentschädigungssumme verlangen würden, die dem Versicherten an und für sich

Ewiger Bund

infolge der eingetretenen Brandbeschädigung seiner Gebäude zugekommen wäre, die Brandvergütungssumme, insoweit als diese zur Befriedigung der fraglichen Ansprüche erforderlich ist, von der Vereinsanstalt gewährt werden.

Es geschieht dies solchenfalls in dem Wege, daß die Vereinskasse die Brandvergütungssumme der in Betreff des brandbeschädigten Grundstücks zuständigen Grund- und Hypothekenbehörde ausantwortet, welche diese Vergütungssumme unter die einzelnen darauf Anspruch machenden Gläubiger nach Maßgabe der ihnen zukommenden Rechte und Rangordnung vertheilt.

Die dadurch entstandenen Gerichtskosten sind von der eingezahlten Brandvergütungssumme von vornherein abzuziehen und der verbliebene Restbetrag ist sodann unter die angemeldeten Realgläubiger zu vertheilen bezw. dem Brandversicherungsvereine wieder zurückzustellen.

Bei Vertheilung der nach Abzug der Kosten verbliebenen Brandentschädigungssumme hat die zuständige Grund- und Hypothekenbehörde nach Maßgabe des §. 107 sub 2 des Hypothekengesetzes vom 27. Februar 1873 zu verfahren, dergestalt jedoch, daß die angemeldeten Reallasten-Berechtigten neben den etwaigen Rückständen auch noch den in Gemäßheit der darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu kapitalisirenden Betrag bez. den verbliebenen Restbetrag zu erhalten haben und der dann verbliebene Rest der Brandentschädigungsgelder zur Deckung der eingetragenen Hypotheken-, Renten- und Auszugsforderungen (§. 92 des zitirten Hypothekengesetzes) verwendet wird. Die den einzelnen Hypothekengläubigern zu gewährende Zahlung erstreckt sich auch auf Zinsen und Kosten in dem dieserhalb gesetzlich festgestellten Umfange (§§. 68, 69, 70 des Hypothekengesetzes).

Der Brandversicherungsverein, welcher dem Realgläubiger vollständige Zahlung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen leistete, oder deren Betrag bei ungegründeter Weigerung der Annahme Seiten des Gläubigers gerichtlich niederlegte, erwirbt, auch ohne daß der betreffende Gläubiger die Forderung abtritt, die Stelle und das Recht des befriedigten Gläubigers und somit den Anspruch auf Eintragung dieser Erwerbung in das Grund- und Hypothekenbuch.

Sollte die Brandvergütungssumme nicht zur Befriedigung aller angemeldeten Realansprüche ausreichen, so tritt die gleiche Verpflichtung für den oder die nicht voll befriedigten Realgläubiger in der Weise ein, daß der Brandversicherungsverein insoweit, als der fragliche Realanspruch nebst Zubehör aus der Brandentschädigungssumme gedeckt ist, als Cessionar anzusehen und demgemäß im Grund- und Hypothekenbuche als Inhaber der abgetretenen Theilforderung zu verlautbaren ist.

§. 32.

Regreß der Anstalt an den Brandstifter.

Wenn der Brand durch die Schuld eines Dritten entsteht, so tritt die Anstalt demselben gegenüber, insoweit sie die Vergütung des Brandschadens leistet, ohne Weiteres in die Rechte des Beschädigten.

Ewiger Bund

Tit. IV.
Sicherung der Entschädigungsleistung.

§. 33.
Allgemeine Bestimmungen.

Die Entschädigungsleistung wird

a) durch die Erhebung von Beiträgen zur Vereinskasse,

b) durch die Bildung von Reservefonds

und

c) nöthigenfalls durch die Aufnahme von Darlehen Seiten des Vereins

gesichert.

Der Haupt-Reservefonds soll möglichst bald auf die Höhe von mindestens 1 % der Gesammtsumme der im Durchschnitte jeder Zeit bei der Vereinsanstalt in Kraft befindlichen Versicherungen gebracht und mindestens auf dieser Höhe thunlichst immer erhalten werden (vergl. jedoch §. 40).

Cap. I.
Beiträge der Interessenten.

§. 34.
Art der Beiträge.

Die Beiträge der einzelnen Vereinsmitglieder zur Anstaltskasse werden nach bestimmten für je 1000 Mark der Versicherungssumme bemessenen Sätzen entrichtet und bestehen in ordentlichen, alljährlich gleichen und in außerordentlichen Beiträgen, welche nach dem jedesmaligen Bedürfnisse ausgeschrieben werden.

§. 35.
Ordentliche Beiträge.

Die ordentlichen Beiträge bestehen, abgesehen von solchen für die Versicherung von Gebäuden, deren Aufnahme nach §. 10 des Statuts stets nur durch besonderen Beschluß des Direktoriums erfolgen kann, in denjenigen Sätzen, welche sich nach ihrem niedrigsten und höchsten Maße in der diesem Statute unter A angefügten, einen Bestandtheil desselben bildenden Tabelle mit Rücksicht auf die eben daraus ersichtliche Eintheilung der versicherten und zu versichernden Gebäude (mit Ausnahme der obigen) ausgedrückt finden.

Nach den in der Anlage A weiter enthaltenen Grundsätzen ist die Feuergefährlichkeit eines bei dem Vereine versicherten oder zu versichernden Gebäudes von dem Direktor sorgfältig zu prüfen und der einfache ordentliche Jahresbeitrag demgemäß zu bestimmen. Derselbe kann von dem Ortsbevollmächtigten und den zur Einschätzung angewandten Sachverständigen, soweit deren Beschreibung von Lage und Beschaffenheit des Gebäudes nicht zureichend erscheint, besondere Auskunftsertheilung verlangen und sich in Zweifelsfällen durch den Augenschein überzeugen.

In Bezug auf solche Gebäude, deren Aufnahme in den Verein nach §. 10 stets nur mit Zustimmung des Direktoriums und durch Beschluß desselben zu erfolgen vermag,

Ewiger Bund

kann auch der ordentliche Jahresbeitrag über das Maß der höchsten in der Anlage A angegebenen Sätze hinaus durch Beschluß des Direktoriums bestimmt werden.

Die Zuschläge zur ordentlichen Jahresprämie können dabei bis zum 1 ½ fachen Betrage desjenigen Geldbetrages gesteigert werden, welcher an ordentlicher Jahresprämie für die betreffenden Gebäude zu entrichten wäre, wenn einfach die in der Anlage A des Statuts ausgedrückten Bestimmungen Anwendung erlitten.

Eine Herabsetzung der nach diesen Bestimmungen sich berechnenden ordentlichen Jahresbeiträge soll jedenfalls so lange ausgeschlossen sein, bis ein Reservefonds von 1½ % des Gesammtbetrages der im Durchschnitte jeder Zeit bei der Vereinsanstalt in Kraft befindlichen Versicherungen angesammelt sein wird.

§. 36.
Außerordentliche Beiträge.

Wenn in einem oder dem anderen Jahre das Erträgniß der ordentlichen Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder und ein etwaiger Zinsabwurf dieser Beiträge unter Zuziehung der jeweiligen Prämien-Reserven (vgl. 39) nicht zureicht, neben den Unkosten der Anstaltsverwaltung des Vereines und den Zinsen etwaiger Passivkapitalien die fälligen Verpflichtungen desselben zur Leistung von Entschädigungsgeldern zu decken, so sind ohne Weiteres Zuschläge zu den ordentlichen Jahresbeiträgen nach Prozentsätzen der letzteren durch das Direktorium zu erheben.

Die also zu erhebenden Zuschläge sollen jedoch das Höchstmaß des vierfachen Betrages der ordentlichen Jahreseinlagen der einzelnen Vereinstheilhaber in einem Jahre keinesfalls überschreiten.

Die gedachten Zuschläge werden auf ganze Pfennige abgerundet.

Betragen z. B. die fälligen Entschädigungsleistungen des Vereines in einem Jahre 26000 Mark, während die Einnahme an ordentlichen Jahresbeiträgen und an erzielten Zinsen der letzteren nach Deckung der Verwaltungskosten mit 1000 Mark nur eine Summe von 17000 Mark übrig läßt und eine Prämienreserve von 2000 Mark vorhanden ist, welche zur Verwendung kommt, so werden zur Deckung der verbleibenden Bedarfssumme von 7000 Mark auf jede Mark der ordentlichen Jahresbeiträge 40 Pfennige Zuschlag erhoben.

Größere Zuschläge zu den Jahresbeiträgen als solche mit 75 Pfennigen auf die Mark sind in Terminen zur Ausschreibung zu bringen.

§. 37.
Zeit der Entrichtung der Beiträge.

Die ordentlichen Beiträge sind sogleich zu Anfang jedes Vereins-Rechnungsjahres, welches fernerhin indeß mit dem Kalenderjahre zusammenfällt, zahlbar, wogegen für die außerordentlichen Beiträge die Zahlungstermine in den zu erlassenden Ausschreibungen festgesetzt werden.

Die Beiträge müssen zu der bestimmten Zeit pünktlich entrichtet werden.

Säumniß zieht nicht nur die gesetzlichen Zwangsmaßregeln nach sich, sondern es ist auch ein jeder Zahlungssäumige für jeden Monat, welchen er mit Abführung der ordentlichen Versicherungsprämie über den Schluß des zweiten Monats des betreffenden

Ewiger Bund

Kalenderjahres und mit Abführung der außerordentlichen Beiträge über den für diese bei deren Ausschreibung bestimmten Zahltag hinaus und für den Fall, daß derselbe später während des Laufs eines Vereinsrechnungsjahres dem Vereine erst beigetreten ist, mit Abführung der für dieses Vereinsrechnungsjahr von ihm noch abzuentrichtenden ordentlichen Prämienbeiträge über zwei Monate, diese vom Tage der vom Direktorium an ihn erfolgten Behändigung seines Versicherungsscheines ab gerechnet, hinaus im Rückstande bleibt, je fünf Pfennige für jedes Hundert Mark seiner Versicherungssumme als eine Conventionalstrafe an die Vereinskasse gleichzeitig mit dem zu entrichtenden Beitrage zu gewähren verbunden.

Es sollen jedoch diese Conventionalstrafen zusammengenommen niemals den wirklichen Betrag des im Rückstande gelassenen ordentlichen oder außerordentlichen Prämienbetrages übersteigen, vielmehr, sobald sie dessen Höhe erreicht haben, darüber hinaus nicht weiter erhoben werden.

Neu Beitretende und solche, deren Gebäude höher eingeschätzt werden, müssen für ihre Versicherungssumme resp. Nachversicherungssumme die ordentlichen Beiträge des laufenden Vereinsrechnungsjahres ganz entrichten, wenn auch schon deren Zahlungstermine zur Zeit des Beitritts resp. der Nachversicherung abgelaufen sein sollten, außerordentliche Beiträge jedoch nur, soweit solche erst nach ihrem Beitritte resp. dem Erfolge ihrer Nachversicherung ausgeschrieben wurden.

§. 38.

Aufhören der Beiträge.

Im Falle des gänzlichen Abbrennens oder der Niederreißung eines beim Vereine versicherten Gebäudes werden davon bis zur erfolgten Wiederaufbauung und Wiederversicherung desselben bei der Vereinsanstalt Beiträge nicht entrichtet.

Selbstverständlich ist aber, daß alle rückständigen Leistungen nachzuzahlen oder sofort von der Entschädigungssumme in Abzug zu bringen sind.

Cap. II.

Die Reservefonds und deren Bestimmung.

§. 39.

Bildung und Verwaltung der Reservefonds.

Es wird

A. ein Prämienreservefonds

und

B. ein Hauptreservefonds

gebildet.

Ad A.

Der Prämienreservefonds wird hergestellt und unterhalten aus einem gewissen Theile des von den ordentlichen Jahresbeiträgen der Vereinsmitglieder und von den von ersteren etwa bis zum Schlusse jeden Geschäftsjahres erzielten Zinsen zu dieser Zeit nach Deckung der Verwaltungskosten und der fälligen Verpflichtungen des Vereins an Brand-

Ewiger Bund

entschädigungsleistungen u. s. w. vorhandenen Ueberschusses und zwar fließen zur Prämienreserve:

a) so lange der Hauptreservefonds die Höhe von ¾ % der Gesammtsumme der jeweilig beim Vereine versicherten Gebäudewerthe noch nicht oder nicht wieder erreicht hat (vgl. §. 40), 15 % des gedachten jährlichen Ueberschusses;
b) wenn der Hauptreservefonds den unter a bezeichneten Betrag darstellt bis dahin, wo dieser Fonds den Betrag von 1 % der Gesammtsumme der laufenden Versicherungen ausmacht und so lange dies der Fall ist, 25 % des gedachten Ueberschusses der Jahreseinnahme;
c) von da ab, wo der Hauptreservefonds die Höhe von 1 % der Gesammtsumme der bei dem Vereine versicherten Gebäudewerthe überschritten hat und so lange er sich in dieser Höhe erhält, 33⅓ % des gedachten Jahresüberschusses.

Zuflüsse zum Prämienreservefonds finden übrigens nur so lange statt, als dessen Bestand weniger als 45 000 Mark ausmacht.

Ad B.

Der Hauptreservefonds setzt sich bei seiner Bildung zusammen aus dem zur Zeit der höchsten Bestätigung dieses Statutes vorhandenen reinen Aktiv-Vermögen des Vereines und aus dem sich an dem dieser Bestätigung nächstfolgendem Jahresschlusse ergebenden Zinsabwurfe eben dieses reinen Aktiv-Vermögens. Weitere Zuflüsse des Hauptreservefonds bilden:

a) die ferneren Zinserträgnisse der unter demselben begriffenen Aktiv-Kapitalien,
b) derjenige von den ordentlichen Jahreseinnahmen der Vereinskasse nebst etwaigem Zinsenanwuchse am Schlusse jeden Geschäftsjahres nach Deckung der fälligen Verbindlichkeiten des Vereines und der Verwaltungskosten etwa verbleibende Betrag, soweit derselbe nicht nach den unter A vorstehends gegebenen Bestimmungen dem Prämienreservefonds zuzufließen hat,
c) etwaige besondere dem Hauptreservefonds zu dessen Verstärkung gemachte Zuwendungen.

Diese Zuflüsse werden zur Vergrößerung des Hauptreservefonds mindestens so lange verwendet, bis derselbe die Höhe von 2 % der durchschnittlichen Gesammtsumme der jeweilig bei dem Vereine versicherten Gebäudewerthe erreicht hat, und haben auch der Wiederergänzung des Hauptreservefonds aufs Neue zu dienen, wenn derselbe unter diesen Betrag herabgesunken ist.

Was die verzinsliche Anlegung der unter A und B gedachten Fonds anlangt, so wird hierbei in der Weise verfahren, daß zur Bereithaltung der für Fälle der in §. 40 gedachten Art erforderlichen Geldmittel der jeweilige Bestand der Prämienreserven seinem ganzen Betrage nach, der Bestand des Hauptreservefonds bis zu einem Betrage, der unter Hinzurechnung des durchschnittlichen Bestandes der Prämienreserven die Summe von rund 45000 Mark nicht übersteigt, bei einer der Sparkassen, die zur Unterbringung gerichtlicher Depositen benützt werden dürfen, oder bei Fürstlicher Sparkasse zu Gera oder der Herzoglichen Landesbank zu Altenburg, je nachdem dies bei der einen oder anderen Anstalt am vortheilhaftesten rücksichtlich des zu erlangenden Zinsfußes und der Kündigungs-

Ewiger Bund

frist zu geschehen vermag, verzinslich angelegt werden, während der über die gedachte Höchstsumme hinausreichende Bestand des Hauptreservefonds gegen sichere Hypotheken verzinslich nach den Beschlüssen des Vorstandes vom Direktor anzulegen ist.

Bei der hypothekarischen Anlage können auch Vereinsmitglieder berücksichtigt werden; allein es ist zugleich darauf Bedacht zu nehmen, daß die Ausleihung in einer Weise bewirkt werde, welche es nicht nöthig macht, in Fällen dringenden Bedürfnisses Vereinsmitglieder um Rückzahlungen zu drängen.

§. 40.
Sonstige Behandlung der Reservefonds.

Die Prämienreserven können, wenn der einfache Betrag der ordentlichen Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder bei Berücksichtigung des regelmäßigen Verwaltungsaufwandes und der sonst zu deckenden Verbindlichkeiten des Vereines zur Befriedigung der in dem betreffenden Geschäftsjahre zahlbaren Brandentschädigungsforderungen nicht ausreicht, zu deren Deckung mit verwendet werden, bevor zur Ausschreibung außerordentlicher Beiträge verschritten wird.

Wenn die in einem Jahre von dem Vereine neben den Verwaltungskosten zu deckenden Forderungen an die Vereinskasse von solchem Umfange sind, daß nach behufiger Verwendung des Betrages der ordentlichen Jahresbeiträge und der Prämienreserven und nach Erhebung und Verausgabung außerordentlicher Beiträge in der Höhe von 75 % der ordentlichen Jahreseinlagen die Deckung der fälligen Verbindlichkeiten des Vereines noch nicht erzielt wird, so ist in dem Falle, wenn der Hauptreservefonds 1 % der Gesammtsumme der beim Vereine versicherten Gebäudewerthe darstellt oder dieses Maß übersteigt, gestattet, diesem Fonds einen bis zu 50 % seines Bestandes reichenden Betrag, in dem Falle, wenn der Bestand des Hauptreservefonds dem Betrage von mindestens ¾ % der Gesammtsumme der bei dem Vereine versicherten Gebäudewerthe gleichkommt, einen bis zu 25 % dieses Bestandes reichenden Betrag dem Hauptreservefonds zur Deckung der gedachten fälligen Verpflichtungen des Vereins zu entnehmen.

Wenn der Hauptreservefonds bei Eintritt des erwähnten außerordentlichen Bedarfsfalles nicht mindestens in der gedachten Höhe vorhanden ist, darf demselben zum Zwecke der Befriedigung des fraglichen Bedürfnisses etwas nicht entnommen werden. Es ist vielmehr solchenfalls der gesammte, nach Verwendung der ordentlichen Jahreseinnahme und der Prämienreserve noch zu deckende Bedarf — soweit nicht der in §. 41 vorgesehene Fall in Frage steht — nach Maßgabe des §. 36 durch außerordentliche Beiträge der Vereinsmitglieder zum Ausgleiche zu bringen.

In gleicher Weise ist dann zu verfahren, wenn nach der den Bestimmungen des zweiten Absatzes dieses Paragraphen zufolge statthaften Entnahme aus dem Hauptreservefonds noch ein zu deckender Betrag von Vereins-Verbindlichkeiten erübrigt.

Uebrigens ist der Hauptreservefonds im Falle einer zum gedachten Zwecke erfolgten Entnahme aus demselben raschestens wieder auf die vor der Entnahme vorhanden gewesene Bestandshöhe zu bringen und es sind des Behufs Zuschläge zu den ordentlichen Jahresbeiträgen von mindestens 20 % derselben so lange fortzuerheben, bis das gedachte Ziel

Ewiger Bund

unter Benutzung der in §. 39 unter B gedachten sonstigen Zuflüsse zu fraglichem Fonds erreicht ist.

Cap. III.

Darlehnsaufnahme und Sicherstellung der Ansprüche des Vereins an die Mitglieder.

§. 41.

Entscheidung über die Frage einer Darlehnsaufnahme oder weiteren Steigerung der Prämienzuschläge.

Sollte der bei Einhaltung des in §. 40 festgesetzten Verfahrens schwerlich jemals zu erwartende Fall eintreten, daß die in einem Jahre fälligen Verpflichtungen des Vereins gegen Entschädigungsberechtigte durch die in §§. 35, 36 gedachten Leistungen des Vereins noch nicht vollständig erfüllt werden, so hat das Direktorium mit den sämmtlichen Ortsbevollmächtigten in Berathung zu treten.

Die letzteren haben dabei durch Stimmenmehrheit zu entscheiden

a) ob ein zur Ausgleichung der fälligen ungedeckten Entschädigungsleistungen ausreichendes und bestimmtes Kapital als Darlehn solle aufgenommen werden

oder

b) ob mit Erhebung der Zuschläge zu den ordentlichen Jahresbeiträgen unter Steigerung derselben zum fünffachen Betrage der letzteren bis zur Tilgung der fälligen Schäden-Ersatzverbindlichkeiten vorgegangen werden solle.

Wird der unter a gedachte Beschluß gefaßt, wäre aber die angestrebte Darlehnsaufnahme vom Direktorium nicht zu ermöglichen und wäre daher zu dem unter b hervorgehobenen Beschlusse zu schreiten oder wird dieser alsbald gefaßt, so wird das aus den bezüglichen Einnahmen nach Deckung der Verwaltungs- und Geschäftsunkosten des Vereins Erübrigende, soweit es nicht zur Abtragung von Zinsen oder etwaigen Amortisationsraten einer zur fraglichen Zeit etwa schon bestehenden Darlehnsschuld des Vereins gebraucht und soweit es nicht zu der nach den §§. 39 und 40 nothwendigen Erhaltung des Hauptreservefonds erforderlich wird, zur allmählichen Tilgung der fälligen Brandschädenersatzforderungen der Vereinsmitglieder verwendet.

Letztere haben solchenfalls die Zahlungen ratenweise anzunehmen und auf die Befriedigung so lange zu warten, bis auf dem im Vorstehenden beschriebenen Wege ihre Forderungen gedeckt werden können.

§. 42.

Garantie und gegenseitige Haft.

Wenn eine Darlehnsaufnahme für den Verein nothwendig geworden und erfolgt ist (vergl. §. 41), so übernehmen sämmtliche Mitglieder des Vereins die Garantie für die Erfüllung des Vertrages in der Weise, daß jedes Mitglied für alle aus dem Darlehnsvertrage für den Verein entspringenden Verbindlichkeiten nach dem Verhältnisse seiner Betheiligung am Vereine, d. h. nach dem Verhältnisse der von ihm beim Vereine versicherten Summe zur Gesammtsumme der zur Zeit der eintretenden Fälligkeit und Geltend-

Ewiger Bund

machung der Darlehnsforderung beim Vereine in Kraft bestehenden Versicherungen zu haften hat.

Auch aus dem Vereine austretende Mitglieder bleiben im Falle des Bestehens einer Darlehnsschuld des Vereins dem letzteren gegenüber für den Antheil an dem Kapitale des Darlehns fortdauernd haftbar, welcher sich nach dem Verhältnisse der ihrerseits beim Vereine versicherten Summe zur Gesammtsumme der zur Zeit des Austritts in Kraft befindlichen Versicherungen bestimmt und zwar so lange, bis das aufgenommene Kapital getilgt ist. Dabei ist derjenige Betrag der Darlehnsschuld maßgebend, welcher zur Zeit des Austrittes des betreffenden Mitgliedes bestand.

Nur dann, wenn das Darlehnskapital zur Zeit des Austrittes weniger als 10000 Mark beträgt, kann von dem vorersichtlichen Grundsatze abgewichen werden.

§. 43.
Tilgungs-Fonds.

Bei Aufnahme solcher Darlehen für den Verein, die den Gesammtbetrag eines halben ordentlichen Gesammtjahresbeitrages der Vereinstheilhaber überschreiten, ist von dem Direktorium sofort Anstalt dahin zu treffen, daß durch Zuschläge zu den ordentlichen Jahresbeiträgen ein besonderer Fonds — Tilgungsfonds — gebildet wird, aus welchem die Zinsen des Darlehnskapitales berichtiget und, falls eine ratenweise Abstoßung des letzteren mit dem Darleiher vereinbart war, wofür thunlichst zu sorgen sein wird, auch die Tilgungsraten an diesen abgeführt werden. Ist diese Art der Darlehnsabtragung nicht thunlich, so hat die Bildung des Fonds außer der Bereitstellung der Mittel zur Zinszahlung den Zweck der Ansammlung einer der Darlehnshauptforderung entsprechenden Summe behufs thunlichst baldiger Abstoßung dieser Forderung.

Durch die Ausschreibung dieser Zuschläge, die vom Direktorium gemeinsam mit der Vertretung des Vereins ihrem Betrage nach festzustellen sind, aber mindestens 20% der regelmäßigen Jahresbeiträge ausmachen sollen, dürfen die Maßnahmen zu Herstellung und steter Erhaltung des Reservefonds (§§. 39 und 40) nicht beeinträchtiget werden.

§. 44.
Sicherheitsbestellung.

Jedes Vereinsmitglied räumt dem Vereine wegen aller Verbindlichkeiten, welche es gegen denselben übernimmt, an dem versicherten Gebäude und dessen Zubehörungen ein ausdrückliches Unterpfand ein und läßt geschehen, daß eine zur Deckung dieser Verbindlichkeiten durch die Entscheidung des zuständigen Grundrichters, welcher für diesen Fall von dem Vorstande ebenso wie von jedem Vereinsmitgliede zum Schiedsrichter in Betreff des bezeichneten Rechtsverhältnisses bestimmt ist, für geeignet erkannte Caution auf Antrag des Direktoriums in dem Hypothekenbuche eingetragen beziehentlich soweit ein Hypothekenbuch für den betreffenden Ort noch nicht eröffnet worden ist, ein bezügliches Unterpfandsrecht durch grundrichterlichen Consens hergestellt und beurkundet oder sonst in gesetzlicher Weise an den beim Vereine versicherten Immobilien und deren Zubehörungen herbeigeführt werde.

Ewiger Bund

Cap. IV.

§. 45.

Vertretung abwesender und juristischer Personen gegenüber dem Vereine.

Jeder, der ein Gebäude bei dem Vereine versichert hat, aber sich außerhalb des Fürstenthums aufhält oder aus dessen Territorium verzieht, während der Versicherungsvertrag fortdauert, ist verbunden, für seine Beziehungen zum Vereine einen dem Direktor des Vereins namentlich zu bezeichnenden innerhalb des Fürstenthums wohnhaften Vertreter zu bestellen, von dem die seinerseits an den Verein zu bewirkenden Leistungen gültig eingefordert werden können, der zu deren Befriedigung über die Einkünfte aus den versicherten Gebäuden an Stelle des Versicherten verfügt und der ihn überhaupt den Ansprüchen des Vereins gegenüber vor und außer Gericht in jeder Weise gültig vertritt.

Die namentliche Anzeige des bestellten Vertreters an den Direktor hat von den beim Vereine mit hierländischen Gebäuden Versicherten, welche bei Bestätigung und Veröffentlichung dieses Statutes bereits außerhalb des Fürstenthums aufhältlich sind, längstens binnen 3 Monaten danach, von den Vereinstheilhabern, die nach Publikation dieses Statuts das Fürstenthum verlassen, spätestens binnen 6 Wochen nach ihrem Wegzuge zu geschehen.

Erfolgt die Bestellung und Bezeichnung dieser Vertreter an den Direktor des Vereins nicht innerhalb dieser Zeit, so gilt der Pächter, Miether, Verwalter oder sonstige Besitzer der beim Vereine versicherten Gebäude dem Vereine gegenüber bis auf Weiteres als der vom betreffenden Vereinstheilhaber zu obgedachtem Zwecke bestellte und bevollmächtigte Vertreter.

Das Direktorium des Vereins kann auch bei hartnäckiger Weigerung des außerhalb des Fürstenthums abwesenden Theilhabers betreffs Bestellung eines Vertreters mit der gedachten Ermächtigung den renitenten Vereinstheilhaber nach vorausgängiger schriftlicher Androhung aus dem Vereine ausschließen. Die Ausschließung wird mit dem Augenblicke der Bekanntmachung resp. Zustellung der bezüglichen schriftlichen Eröffnung an den Ausgeschlossenen wirksam.

Mit diesem Zeitpunkte verliert der Ausgeschlossene alle Ansprüche an den Verein, bleibt aber demselben und dessen Gläubigern gegenüber für alle Verbindlichkeiten verhaftet, welche auf seiner Seite dem Vereine oder dessen Gläubigern gegenüber bis zum Zeitpunkte der Wirksamkeit des Ausschlusses zur Entstehung gekommen sind.

Tit. V.

Weitere Vorschriften über die Geschäftsführung im Vereine, Entscheidung von Streitigkeiten und Auflösung des Vereines.

§. 46.

Grundbücher.

Ueber sämmtliche Versicherungssummen der einzelnen Vereinsmitglieder wird ein Hauptbuch, und zwar sobald thunlichst in zwei gleichlautenden Exemplaren, geführt, in

Ewiger Bund

welchem sämmtliche Versicherungssummen der einzelnen Vereinsmitglieder, nach Ortschaften abgesondert, eingetragen und alle sich ergebenden Veränderungen nachgetragen werden.

Von diesem Hauptbuche hat von da ab, wo davon 2 Exemplare vorhanden sind, das eine der Direktor und das andere der Kassirer des Vereins (s. §. 2) zu verwahren und fortzuführen und es sind dann diese beiden Exemplare bei einem jeden Rechnungsabschlusse zu vergleichen und in Einklang mit einander zu bringen.

Jeder Ortsbevollmächtigte des Vereins erhält daraus von Zeit zu Zeit behufs Vereinnahmung der Beiträge von den einzelnen Vereinsmitgliedern durch den Kassirer einen summarischen Auszug zugestellt und die erforderlich gewesenen Nachträge alljährlich mitgetheilt.

So lange nur ein Exemplar dieses Hauptbuches vorhanden ist, hat dieses der Kassirer in Verwahrung zu nehmen und fortzuführen.

§. 47.
Rechnungsführung.

Ueber die Brandversicherungskasse wird in der vorschriftsmäßigen Rechnungsform eine mit Auszahlungsanweisungen und Quittungen gehörig belegte Rechnung geführt, die mit dem Ende des Jahres zu schließen und längstens drei Monate darnach an den Direktor abzugeben ist, der dieselbe im Vereine mit den Ausschußmitgliedern nach ihrem materiellen Inhalte zu prüfen, zu moniren und nach Erledigung der etwa gestellten Erinnerungen zu justificiren hat (§. 6).

Ueber die erfolgte Justification ist dem Kassirer ein vom Vorstande unterschriebener Justificationsschein zu ertheilen und der Rechnungsabschluß ist von dem Vorstande durch das Amts- und Nachrichtsblatt im Auszuge bekannt zu machen; jedoch ist vorher von dem Vorstande Fürstlicher Landesregierung ein Exemplar der Jahresrechnung einzureichen (§. 50 al. 3).

Die speziellen Nachweisungen zu den Rechnungen müssen einem jeden Vereinsmitgliede auf Verlangen vom Direktor im Geschäftslokale desselben vorgelegt werden.

§. 48.
Entscheidung bei vorkommenden Streitigkeiten.

Sollten bei vorkommenden Feuerschäden zwischen dem Vorstande der Anstalt und dem Versicherten über die Zulänglichkeit der beigebrachten Beweise und die Verbindlichkeiten der Anstalt Streitigkeiten entstehen, so sollen solche, dafern eine gütliche Vereinigung sich nicht erzielen läßt, durch schiedsrichterlichen Ausspruch geschlichtet werden.

In einem solchen Falle sind drei unparteiische sachverständige Männer von unbescholtenem Rufe, welche dem Fürstenthume angehören, zu Schiedsrichtern zu wählen, dergestalt, daß jede Partei einen ernennt, diese beiden Ernannten aber sich über einen dritten vereinigen.

Die das Schiedsgericht betreibende Partei hat dem Gegner den ihrerseits erwählten Schiedsrichter schriftlich mit der Aufforderung zu bezeichnen, binnen einer einwöchigen Frist seinerseits ein Gleiches zu thun.

Ewiger Bund

Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem rücksichtlich des Ortes, an welchem das Schadenfeuer stattfand, zuständigen Amtsgerichte ernannt.

Nach erfolgter Zusammensetzung des Schiedsgerichtes hat dieses den Kläger zu Einbringung und Begründung seines Anspruchs binnen 8 Tagen bei dessen Verlust, den Beklagten aber zur Antwort darauf binnen 3 Wochen unter Androhung des Rechtsnachtheiles des Eingeständnisses und der Ueberführung aufzufordern.

In gleicher Zeit müssen alle Beweismittel bei deren Verlust angezeigt beziehentlich vorgelegt werden. Das Schiedsgericht kann bei der kompetenten Behörde die Abnahme von Eiden der Parteien, der Zeugen und Sachverständigen veranlassen.

Die schiedsrichterliche Entscheidung soll nach der aus der erörterten Sachlage geschöpften moralischen (inneren) Ueberzeugung und im Geiste der gegenwärtigen Verfassung des Vereines, mehr nach der natürlichen Billigkeit, als dem strengen Rechte erfolgen.

Dem schiedsrichterlichen Ausspruche sind jedoch die Gründe desselben beizufügen.

Die vorersichtlichen Bestimmungen über die Bildung und Thätigkeit des Schiedsgerichts sowie über die Wirksamkeit des Schiedsspruches werden selbstverständlich ergänzt und beziehungsweise modificirt durch diejenigen Vorschriften, welche sich in §§. 851—871 der deutschen Civilprozeßordnung vorfinden.

Eine schiedsrichterliche Entscheidung findet aber dann nicht statt, wenn dem Anspruche des Versicherten auf Entschädigung für Verlust durch Schadenfeuer eine in der statutarischen Verfassung des Vereins enthaltene Bestimmung nach der in thatsächlicher Beziehung stattfindenden Behauptung des Direktoriums geradezu entgegensteht.

In diesem Falle hat sich vielmehr der Versicherte, um seine Ansprüche geltend zu machen, an das Fürstliche Amtsgericht zu Greiz und resp. bei einer Höhe des Geldwerthes der Ansprüche über 300 Mark an das Fürstliche Landgericht zu wenden und im ordentlichen Rechtswege seine vermeintliche Forderung zu verfolgen.

Alle Ansprüche des Versicherten auf Entschädigung an den Verein, welche innerhalb Jahresfrist nach dem Brande, aus welchem sie hergeleitet worden, nicht entweder durch gütliche Vereinigung festgestellt oder nicht vor das statutarische Schiedsgericht oder, soweit es sich um die Fälle des zehnten Absatzes dieses Paragraphen beziehentlich um diejenigen handelt, in denen der statutarische Schiedsvertrag außer Kraft tritt, nicht vor die ordentlichen Gerichte gebracht sind, haben als erloschen zu gelten.

§. 49.

Auflösung des Vereins.

Eine Auflösung des Vereins kann nur stattfinden, wenn solche von fünf Sechstheilen sämmtlicher Vereinsmitglieder beschlossen wird.

Zu dem Ende der Ermöglichung dieser Abstimmung legt jeder Ortsbevollmächtigte den Versicherten seines Ortes ein Schriftstück — Abstimmungsliste — vor, das mit zwei Rubriken versehen ist, deren eine die Ueberschrift trägt: „Ich stimme für Auflösung des Vereines“, die andere die Ueberschrift: „Ich stimme gegen die Auflösung des Vereines.“

Ewiger Bund

Jeder Versicherte hat zum Zeichen der Stimmabgabe seinen Namen in die eine oder die andere Rubrik zu stellen.

Der betreffende Gemeindevorstand, dem die Abstimmungsliste nach ihrem Abschlusse vorgelegt wird, setzt Ort und Datum darunter und beglaubigt die Aechtheit der Unterschriften nach Anhörung der Abstimmenden unter Beifügung des Gemeindesiegels.

Hiernach treten die Vorstandsmitglieder und sämmtliche Ortsbevollmächtigten zu einer vom Direktor nach Ort, Tag und Stunde bestimmten Verhandlung zusammen. Sämmtliche Ortsbevollmächtigten legen die Abstimmungslisten der von ihnen vertretenen Ortschaften vor.

Die Vorstandsmitglieder und die Ortsbevollmächtigten geben in der Versammlung selbst und zwar mündlich zu einem vom Kassirer zu führenden Protokolle ihre Stimme über Auflösung des Vereines ab. Darauf erfolgt die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Resultates im Vergleiche mit dem Mitgliederverzeichnisse.

Ergiebt sich die für den Auflösungsbeschluß erforderliche Anzahl von Stimmen, so ist dies Ergebniß unter Einsendung des gedachten Protokolles und der Abstimmungslisten Fürstlicher Landesregierung mittelst Berichtes sofort zur Kenntniß zu bringen. Der Bericht hat sich über die Gründe der Auflösung und Vermögenslage des Vereines auszusprechen.

Der Auflösungsbeschluß bedarf der Genehmigung Fürstlicher Landesregierung (§. 50 d.).

Diese Genehmigung wird nicht versagt, wenn die Erfüllung sämmtlicher Verbindlichkeiten des Vereins sicher gestellt erscheint oder genügend sicher gestellt wird.

Tritt hiernach die Auflösung des Vereins ein, so erfolgt die Abwickelung der Geschäfte desselben, sofern die gedachte Versammlung hierüber keinen abweichenden Beschluß gefaßt hat, durch den zur Zeit des Auflösungsbeschlusses im Amte befindlichen Vorstand.

Genügt dieser seiner Verpflichtung nicht in befriedigender Weise, so hat Fürstliche Landesregierung die Abwickelung geeigneten Personen zu übertragen und deren Namen bekannt zu machen.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung des Vereines ab bleiben die Mitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie das Statut für den Fall ihres Austrittes aus dem Vereine verpflichtet.

Das Vermögen des Vereines ist — das Nichtvorhandensein einer Ueberschuldung immer vorausgesetzt — zunächst zur Deckung der vor dem Zeitpunkte der Auflösung bereits zahlbar gewordenen Entschädigungsforderungen, weiter aber zur Tilgung der sonstigen Verbindlichkeiten der Anstalt resp. des Vereins zu verwenden.

Die Vertheilung des nach Tilgung der Verbindlichkeiten vorhandenen Vereinsvermögens findet sodann nach Höhe der geleisteten ordentlichen Jahresbeiträge unter die Vereinstheilhaber statt, dergestalt, daß jeder Vereinsort nach Verhältniß der Gesammtsumme seiner jährlichen Beiträge seinen Antheil von dem zu vertheilenden Fonds erhält, dieser Antheil aber hinwiederum unter die einzelnen dem Vereinsorte angehörigen Mitglieder nach dem Maße der von ihnen geleisteten ordentlichen Jahresbeiträge vertheilt wird.

Ewiger Bund

Tit. VI.
Aufsichtsbehörde und deren Wirkungskreis.

§. 50.
Aufsichtsbehörde.

Aufsichtsbehörde über den Verein ist Fürstliche Landesregierung, soweit nicht nach §. 17, 1 des Landesgesetzes vom 1. September 1868 in Verbindung mit §. 2, 10 der Verordnung vom 24. Juli 1855 das Fürstliche Landrathsamt zuständig ist. Die Fürstliche Landesregierung kann sich bei Ausübung des Aufsichtsrechtes anderer Beamter vermöge Auftrages bedienen.

Der Genehmigung der Fürstlichen Landesregierung bedarf

a) jeder eine Statutenveränderung aussprechende oder einschließende Beschluß der Vereinsvertretung,
b) die Ausschreibung außerordentlicher Beiträge, dafern sie durch die Vereinsvertretung im Falle b. des §. 41 beschlossen wird,
c) der Beschluß über die Aufnahme von Darlehnen, soweit hierbei ein Kapital in Frage steht, welches den halben Betrag eines ordentlichen Gesammtjahresbeitrages der Vereinstheilhaber resp. unter Berücksichtigung schon vorhandener Darlehnsschulden übersteigt,
d) der Beschluß über Auflösung des Vereines (§. 49 al. 7),
e) die Errichtung aus Entschädigungsgeldern zu erbauender Gebäude an anderer Stelle als der Brandstätte (§. 22),
f) der Beitritt juristischer Personen zum Brandversicherungsvereine (§. 1 al. 3).

Der gedachten Aufsichtsbehörde ist die Jahresrechnung nach Schluß jeden Rechnungsjahres baldthunlichst vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann aber auch zu jeder Zeit resp. durch beauftragte Beamte von den Büchern und der Rechnungsführung des Vereines Einsicht nehmen (§. 47 al. 2).

Mit jeder Jahresrechnung ist Fürstlicher Landesregierung — nachdem bei Bestätigung dieses Statutes derselben ein vollständiges Verzeichniß der zu dieser Zeit dem Vereine angehörigen Mitglieder überreicht sein wird — der jedesmalige Zu- und Abgang an solchen unter namentlicher Aufführung der zutretenden und ausscheidenden Mitglieder berichtlich anzuzeigen.

Die Ausschreibung außerordentlicher Beiträge außer den sub b gedachten ist Fürstlicher Regierung durch Bericht des Vorstandes zur Kenntniß zu bringen.

Außerdem steht der Aufsichtsbehörde das Recht zu, unter den statutarisch bestimmten Voraussetzungen die Schließung der Vereinsthätigkeit auszusprechen, die Neuwahl des Vorstandes und die interimistische kommissarische Verwaltung der Vereinsangelegenheiten anzuordnen.

§. 51.
Fortsetzung.

Mit der von Fürstlicher Landesregierung erfolgenden Schließung des Vereins tritt dessen Auflösung ein. Diese Schließung des Vereins kann erklärt werden:

Ewiger Bund

a) Wenn mehr als ein Drittheil der an dem Vereine bei Bestätigung des neuen Vereinsstatuts nach dem Fürstlicher Landesregierung vorzulegenden Mitgliederverzeichnisse theilnehmenden Mitglieder aus dem Vereine ausscheidet, ohne daß sich andererseits die Zahl der bei der Anstalt Versicherten durch Neueintritt in angemessener Weise ergänzt,

b) wenn die Vereinskasse trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde mit Zahlung fälliger nichtstreitiger Entschädigungsgelder länger als zwei Monate über die Verfallzeit im Rückstande bleibt,

c) wenn den Vorschriften des Vereinsstatuts zuwider die danach auszuschreibenden Zuschläge zu den ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder binnen einer von der Aufsichtsbehörde hierzu bestimmten Frist vom Vorstande des Vereines nicht ausgeschrieben werden,

d) wenn mehr als ein Viertheil der Mitglieder mit der Einzahlung der ordentlichen Jahresbeiträge oder der in Gestalt von Zuschlägen zu solchen zu erhebenden außerordentlichen Beiträge im Rückstande ist und trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde binnen bestimmter Frist die Beitreibung der Rückstände nicht erfolgt,

e) wenn die Vertretung des Vereins in Gemeinschaft mit dem Vorstande desselben einen mit den Vorschriften der Landesgesetze oder dieses Statuts im Widerspruche stehenden Beschluß gefaßt hat und der Auflage der Aufsichtsbehörde, denselben zurückzunehmen, binnen der dazu bestimmten Frist nicht nachgekommen ist,

f) wenn innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde angemessen zu bestimmenden Frist, nachdem von dieser wahrgenommen worden ist, daß die Verpflichtungen der Vereinsanstalt resp. des Vereines die denselben gegenüberstehenden Einnahmen wesentlich übersteigen, für die Herstellung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen diesen und den Verbindlichkeiten des Vereines nicht Sorge getragen worden ist.

§. 52.

Neuwahl des Vorstandes auf Anordnung der Aufsichtsbehörde.

Aus den im vorstehenden Paragraphen unter b, c und d angegebenen Gründen, sowie auch dann, wenn vom Vorstande des Vereines die Ausschließung von Mitgliedern desselben unter Umständen erfolgt, welche diese Ausschließung nach den Bestimmungen des Statuts nicht rechtfertigen, kann Fürstliche Landesregierung auch eine Neuwahl des Vorstandes resp. eine inzwischentliche kommissarische Verwaltung der Vereinsangelegenheiten durch Personen anordnen, denen solchenfalls die Zuständigkeiten des Vorstandes zukommen.

Ewiger Bund

A.

Die Classifikation und das Beitragsverhältniß der gewöhnlichen Gebäude.

Vorbemerkung.

Die Absicht der in Bezug auf die Classifikation und das Beitragsverhältniß gegebenen Vorschriften ist: die Beiträge der einzelnen Versicherungsobjekte je nach dem Grade ihrer größeren oder geringeren Feuergefährlichkeit in gerechter Weise abzustufen.

Die Merkmale hierzu sollen durch die Tax-Verhandlungen geliefert werden, doch liegen die betreffenden Merkmale nicht blos in der baulichen Beschaffenheit, in der Lage und sonstigen örtlichen Verhältnissen, sondern auch in der Person des Besitzers, in der Art, wie derselbe die Sache unterhält, nutzt, und nach den ihn umgebenden Verhältnissen auch wirklich nutzen kann.

Die nachstehende Tabelle kann daher auch nur den Zweck haben, im Allgemeinen die Regeln aufzustellen, nach welchen die Feuersgefahr zu bestimmen ist.

Das Vereins-Direktorium hat sich durch die betreffenden Ortsbevollmächtigten genau über alle diejenigen Umstände zu unterrichten, welche nach den örtlichen Verhältnissen von Einfluß auf die Feuergefährlichkeit des Versicherungsgegenstandes sein können.

Tabelle,

betreffend

die Classifikation und das Beitragsverhältniß der gewöhnlichen Gebäude.

Erläuterung der Bezeichnungen.

I. Dachung.

a) Hart ist die Dachung, wenn sie aus Ziegeln, Schiefer, Metall oder einem nach Außen hin gleiche Feuersicherheit bietenden Materiale besteht (cf. Klasse I und II, A—C, zum Theil auch III B).

Ewiger Bund

b) Weich ist Schindel-, Bret-, Stroh- und ähnliche Dachung, wozu auch Ziegeldachung in Strohdocken gehört (cf. Klasse III A, C, 1—3, D, 1—4, zum Theil auch B).

Anmerkung. Bei verschiedener Bedachungsart ist stets die feuergefährlichere für die Klassifizirung maßgebend.

II. Bauart.

Als massiv werden vom Gesichtspunkte dieses Vereinsstatuts aus die Baulichkeiten angesehen, die entweder lediglich von Stein (Bruchstein, Sandstein, gebrannten Ziegeln) oder von Lehmziegeln (Luftziegeln) mindestens 38 Centimeter oder aus Lehmstock mindestens so stark erbaut sind, wie dies in §. 26 der Baupolizei-Ordnung für Dörfer vorgeschrieben ist d. h. in einem durchschnittlichen Maße von 51 Centimetern.

Ist in einem Gebäude Holzwerk eingebaut, so muß dasselbe nach Außen von Luftziegeln, Lehmstock oder Stein 30 Centimeter stark oder mit Ziegeln in 13-Centimeter-Stärke oder sonst in einer Weise verblendet sein, die gleichen Schutz gegen Ansteckung von Außen bietet (cf. Klasse I A—C und III C, 1; D, 1 und 2). Was hiernach nicht als massiv anzusehen ist, kommt nach Klasse II resp. in die betreffenden Abtheilungen der III. Klasse.

Anmerkung. Sind Thür- und Fenstergewände, Gesimse und andere untergeordnete Bautheile oder überhaupt ein sehr geringer Theil eines Gebäudes z. B. ein Theil eines Dachgiebels, oder selbst ein ganzer solcher Giebel bei gutem Verapp (Putz) nicht massiv, so kann bei sonst günstigen Umständen nach Ermessen dennoch Massivität angenommen werden, doch muß alsdann ein höherer Beitragssatz (event. bis zum höchsten Satze der umstehenden Tabelle) zur Anwendung kommen. Ein gleiches gilt, wenn ein sonst massives Gebäude vielleicht nur mit einem Giebel offen an ein Fachwerksgebäude angebaut ist, jedoch so, daß der offene Giebel durch die anstoßende Wand des Fachwerksgebäudes vollständig geschlossen ist.

III. Lage.

Isolirte Lage, die ihre Berücksichtigung bei Feststellung des Beitragsverhältnisses findet, ist als vorhanden anzusehen, wenn ein Gebäude

bei massiver Bauart und harter Dachung (I. Klasse) 15 Meter von jedem anderen Gebäude,

bei Fachwerk und harter Dachung (II. Klasse) 20 Meter von jedem anderen Gebäude,

bei harter Dachung mit nach Außen hin offenen Giebeln (Klasse III B), sowie bei weicher Dachung (III. Klasse) 45 Meter von jedem anderen Gebäude

entfernt steht.

Was in vorstehender Beziehung für ein einzelnes Gebäude gilt, ist in der Regel auch für ein ganzes Gehöft maßgebend, sodaß also ein Gehöftkomplex bei vorgedachter Bauart seiner Gebäude isolirt liegt, wenn für sämmtliche Gebäude des-

Ewiger Bund

selben diejenige Entfernung von allen nächsten fremden Gebäuden rundum vorhanden ist, welche durch die schlechteste Gebäudeklasse des Gehöfts bedingt wird.

Der isolirten Lage durch Entfernung wird gleich geachtet, wenn ein Gebäude mit einem Brandgiebel versehen ist. Ein solcher soll sich in der Regel über die Dachfläche des hiermit versehenen Gebäudes erheben und dasselbe gegen die innerhalb der vorgedachten Entfernungen liegenden Gebäude in Brandfällen genügend decken. Er darf keine Oeffnungen haben, die nicht mit einem feuersicheren Verschluß versehen sind, die Construktion der Brandmauern muß, wenn sie aus Lehmstock oder Luftziegeln (Lehmziegeln) besteht, mindestens die vorstehends unter II angegebene Stärke haben, wenn sie aus Bruchsteinen, Sandsteinen oder gebrannten Ziegeln besteht, genau den bezüglichen Vorschriften unter §. 28 der Baupolizeiordnung für Dörfer entsprechen (Art. 6 der Reg.-Verordnung vom 6. Dezember 1880).

Vereinzelt liegende Gehöfte in nächster Nähe eines Dorfes, deren isolirte Lage nur durch ein hartbedachtes Gebäude unterbrochen wird, können ausnahmsweise als isolirt liegende klassifizirt, müssen aber dann mit höherem Beitragssatze angesetzt werden.

Bei solchen Gehöften resp. Gebäuden aber, bei welchen wegen großer Entfernung von bewohnten Orten oder wegen versteckter Lage im Brandfalle auswärtige Löschhilfe nicht leicht oder schnell erwartet werden kann, wird isolirte Lage nicht berücksichtigt, es müßte denn sein, daß in solchen Gehöften resp. Gebäuden besondere als hinreichend zu erachtende Löscheinrichtungen vorhanden wären.

Ewiger Bund

Bauart.		Beitragsverhältniß pro 1000 M. und pro Jahr für gewöhnliche Gebäude			
		1. Bei isolirter Lage		2. Bei nicht isolirter Lage	
		niedrigster und regelmäßiger Satz	Höchster Satz	niedrigster und regelmäßiger Satz	Höchster Satz
		M.	M.	M.	M.
	I. Klasse.				
	A. Kirchen mit harter Dachung und Massivität einschließlich des Thurmes bis an die Kuppel	0,60	0,80	0,75	0,95
Gewöhnliche Gebäude bei harter Dachung	B. Massiv von Bruchstein, Sandstein oder gebrannten Ziegeln oder starker Verblendung der Fachwerkswände bei Anwendung gebrannter Ziegeln in mindestens 13 Centimeter, bei Bruchsteinmauer in mindestens 30 Centimeter Stärke einschließlich der Dachgesimse	0,75	1,20	0,85	1,40
	C. Massiv von Lehmstock oder Luftziegeln (Lehmziegeln) oder bei einer der Angabe unter B. gleichen Verblendung der Fachwerkswände	0,90	1,30	1,00	1,50
	II. Klasse.				
	A. Kirchen mit harter Dachung und Fachwerk	0,75	1,10	1,10	1,35
Gewöhnliche Gebäude bei harter Dachung	B. Steinziegel- oder Luftziegelfachwerk	1,00	1,50	1,20	1,90
	C. Lehmstock-(Weller-)Fachwerk, sowie Holzbau, z. B. Bretter- und Lattenverschlag	1,25	1,95	1,50	2,50
	III. Klasse.				
	A. Kirchen bei Ziegelbedachung in Strohdocken oder Schindeldachung				
	1. Massiv	1,00	1,50	1,25	1,75
	2. Fachwerk	1,25	1,75	1,50	2,00
	3. Bretterverschlag der Wände	1,50	2,00	2,00	2,50
	B. Gewöhnliche Gebäude bei harter Dachung und Ziegeldachung in Strohdocken				
	1. bei nach Außen offenen Umfassungswänden oder Giebeln, oder	1,50	2,45	1,75	2,90
	2 bei offener Verbindung mit Strohdachung oder mit einem nach Außen hin offenen Gebäude	2,00	2,95	2,25	3,40
C. Gewöhnl. Gebäude bei Stroh-, Bret-, Schindel- und ähnlicher Dachung	1. Massiv	2,50	3,00	2,75	3,50
	2. Stein- oder Lehmziegelfachwerk	3,00	3,75	3,25	4,25
	3. Lehmstock- (Weller-) Fachwerk, sowie Holzbau (Bretter- und Lattenverschlag) und offene Umfassungswände oder Giebel	3,25	4,25	3,50	4,75
D. Gewöhnl. Gebäude bei Ziegeldachung in Strohdocken.	1. Massiv von Bruchstein oder gebrannten Ziegeln . . .	1,25	1,70	1,35	1,90
	2. Massiv von Lehmstock oder Luftziegeln	1,30	1,80	1,40	2,00
	3. Steinziegel- oder Lehmziegel-Fachwerk	1,35	1,90	1,80	2,60
	4. Lehmstock-(Weller-)Fachwerk, sowie Holzbau (Bretter- und Lattenverschlag)	1,50	2,45	2,75	2,90

Ewiger Bund

Anwendungs-Regeln.

I. Die Feststellung der Klasse und Klassenabtheilung betreffend.

1. Bei verschiedener Bauart der Umfassungswände und Giebel ist in der Regel die feuergefährlichere für die Klassifikation maßgebend. (Wegen der Ausnahme siehe die Anmerkung vor der Tabelle ad II; Bauart.)

   Dagegen bestimmt bei verschiedener Bedachungsart eines Gebäudes die feuergefährlichere stets die Klasse.

2. Gebäude, die vermöge ihrer Bestimmung ein offenes Erdgeschoß z. B. mit Holzsäulen oder steinernen Pfeilern haben (z. B. Wagen-, Holz-, Kohlenschuppen 2c.), sind wie Gebäude von Lehmstock-(Weller-)Fachwerk und Holzbau zu klassifiziren, also in resp. Klasse II, C; III, C, 3 oder III, D, 4 zu stellen.

   Dienen solche Gebäude aber zugleich zur Aufbewahrung von Heu, Stroh und anderen leicht zündbaren Stoffen, oder sind sie überbaut resp. mit Stockwerken versehen, so kommen sie bei harter Dachung und Ziegeldachung in Stroh nach III, B; bei weicher Dachung aber verbleiben sie in III, C, 3.

3. Offene oder bretterne Gänge haben der Regel nach keinen Einfluß auf die Klassifizirung des Gebäudes, wohl aber auf die Festsetzung des Beitragsverhältnisses (siehe Vorschrift II B No. 4).

4. Ist ein massives Gebäude mit einem Fachwerksgebäude offen verbunden, sodaß zwischen beiden ein Giebel oder eine Scheidewand nicht besteht, so wird Ersteres als Steinfachwerksgebäude und seiner Bedachung nach klassifizirt. Dagegen ist das Fachwerksgebäude wie gewöhnlich zu klassifiziren, aber nach den nachstehenden Vorschriften zu II B No. 6a mit Zuschlag zu belegen.

   (Wegen offener Verbindung mit Stroh-, Schindel-, Bret- und ähnlicher Dachung siehe Klasse III B, sub 2 der Tabelle.)

5. Ist ein Fachwerksgebäude harter Dachung mit einem Fachwerksgebäude der Ziegeldachung in Strohdocken in vorgedachter Weise offen verbunden, so hat dies eine Klassenveränderung nicht zur Folge, wohl aber erhalten beide Gebäude die nachstehend zu II B No. 6b vorgeschriebenen Zuschläge.

   (Wegen offener Verbindung solcher Fachwerksgebäude mit Strohdachgebäuden wird ebenfalls auf die Tabelle Klasse III B, sub 2 verwiesen.)

6. Sind Gebäude verschiedener Klassen-Abtheilungen innerhalb ihrer Klasse als: I B mit C, II B mit C, III C, 2 mit III C, 3, III D, 1 mit III D, 2 und III, D, 3 mit III, D, 4 offen miteinander verbunden, so bleibt jedes Gebäude in seiner betreffenden Klassen-Abtheilung, es erhält aber ein jedes solches Gebäude den nachstehend zu II B No. 6c vorgesehenen Zuschlag. Dasselbe gilt, wenn Gebäude ein und derselben Klassenabtheilung offen mit einander verbunden sind.

7. Sind bei Stein- oder Lehmziegelfachwerksgebäuden einzelne Theile, z. B. Giebel, außerdem noch mit Bret verschlagen, so sind diese Gebäude zwar wie Steinfachwerksgebäude zu behandeln, es ist denselben aber nach Vorschrift sub II B No. 5 ein Zuschlag aufzuerlegen.

Ewiger Bund

II. Die Feststellung des Beitragsverhältnisses betreffend.

A. Im Allgemeinen.

1. Die 1. Spalte sub 1 und 2 des Tarifs zeigt das regelmäßige Beitragsverhältniß an, unter welches nicht gegangen werden darf, die 2. Spalte zeigt die Grenze, bis zu welcher dieser Satz erhöht werden kann.
2. a) Die Erhöhung des Beitragsverhältnisses event. bis zum höchsten Satz erfolgt in Zuschlägen von je 0,15 Mk. in I. und II. Klasse, von 0,30 Mk. in Klasse III B, C, 1—3 und von je 0,20 Mk. in Klasse III, D, 1—4, bei mangelhafter, nachlässiger, schlechter Unterhaltung, unsolider Bauart, dürftiger und enger Einrichtung, großer Abnutzung und Unbrauchbarkeit der Gebäude zu den bisherigen Zwecken, sowie bei sonstigen ungünstigen Verhältnissen, die auch in der Person des Besitzers gefunden werden können;
   b) bei Gebäuden, deren Umfassungswände resp. Giebel nur oder vorherrschend aus Holz oder Bretterverschlag bestehen;
   c) bei mangelhafter Aufsicht, ungeordnetem Wirtschaftsbetriebe;
   d) bei kleinen Gebäuden bis zu 210 Mark Taxwerth (wegen ihrer leichten Abnutzung und Vernichtungsfähigkeit), bei Gebäuden, in welchen ein die sonstige Feuersgefahr erhöhender Gewerbebetrieb nur in geringem Umfange resp. zum eigenen Bedarf stattfindet, hier eventuell auch über den höchsten Satz hinaus.
3. In Ortschaften, in welchen Brände mehr oder weniger oft stattfinden, ist allen den Gebäuden, die durch irgend welche bauliche oder sonstige Verhältnisse eine größere, als die gewöhnliche Feuersgefahr bieten, in I. und II. Klasse bis auf Weiteres, außer den etwa sonst nöthigen Zuschlägen, ein Zuschlag von 0,15 Mk. und den Gebäuden in Klasse III ein solcher von 0,30 Mk. aufzuerlegen.
4. Zur leichteren Handhabung folgt nun nachstehend die beispielsweise Angabe, welche Erhöhungen nach vorstehenden Grundsätzen bei den am häufigsten vorkommenden Merkmalen in Anwendung zu bringen sind.

B. Im Besonderen.

Zuschläge treten ein:

1. wegen vorschriftswidriger Feuerungsanlagen und Schornsteine in allen Klassen . . . . . 0,55 Mk.
2. bei Scheunen, Heu- und Strohställen oder anderen Gebäuden, die zur Aufbewahrung von Heu, Stroh, Nadelstreu, Tannenzapfen, Kienäpfeln und ähnlichen leicht zündbaren Gegenständen dienen,
   in Klasse I und II . . . . . 0,15 Mk.
   „ „ III B . . . . . 0,30 „
   „ „ III D, 1—4 . . . . . 0,20 „
3. bei einem Gebäude, das nach der Anmerkung in der Erläuterung vor der Tabelle zu II „Bauart“, obgleich es nicht in allen Theilen massiv, dennoch als massiv klassifizirt wird,
   in Klasse I . . . . 0,15 Mk.
   „ „ III, D, 1 und 2 . 0,20 „

Ewiger Bund

4. wegen bretterner oder offener Gänge an Gebäuden

in Klasse I und II	. . . . .	0,15 Mk.
„ „ III, D, 1—4	. . . . .	0,20 „

5. wegen Bretverschlags an ausgesetzten Fachwerkswänden und Giebeln

in Klasse II B und C	. . . . .	0,15 Mk.
„ „ III, D, 3 und 4	. . . . .	0,20 „

Bemerkung. Es kann von diesen Zuschlägen jedoch in den Fällen abgesehen werden, wenn die Bretterverschläge sich nur an den der Wetterseite zugewendeten Fachwerkswänden befinden und diese freistehen.

6. wegen offener Verbindung von Gebäuden

a) in den oben sub I No. 4 gedachten Fällen	in Klasse II B und C	0,15 Mk.
	„ „ III, D, 3 und 4	0,20 „
b) in den oben sub I No. 5 gedachten Fällen	in Klasse II B und C	0,15 „
	„ „ III, D, 3 und 4	0,20 „
c) in den oben sub I No. 6 gedachten Fällen	in Klasse I B und C	0,15 „
	„ „ II B und C	0,15 „
	„ „ III D, 1 und 2	0,20 „
	„ „ III D, 3 und 4	0,20 „

7. in Klasse I, C. II. und III. wegen gar keiner beziehentlich schlechter Untermauerung

in Klasse I und II	. . . . .	0,15 Mk.
„ „ III, D, 1—4	. . . . .	0,20 „

Anmerkung a. Wenn das nicht isolirte Wohnhaus eines Gehöftes in Klasse I oder Klasse II B fällt, die Gebäude sich in gutem Zustande befinden und der Wirthschaftsbetrieb des Besitzers ein geordneter ist, so sollen die Beiträge für das Haus und die Wirthschaftsgebäude so bemessen werden, daß der Durchschnitt des Beitragsverhältnisses für alle zum Gehöft gehörigen Gebäude, sofern die Ziegeldachungen der Wirthschaftsgebäude nicht in Strohdocken liegen, in der Regel 1,25 Mark nicht übersteigt.

Anmerkung b. In den Abschnitt II sub 2a. und c. gedachten Fällen können je nach Umständen auch höhere als die dort gedachten Zuschläge in Anwendung gebracht werden, nach Ermessen bis 0,50 Mark.

Anmerkung c. Zuschläge wegen feuergefährlicher Nachbarschaft von gewerblichen Anlagen und ausgeschlossenen Gebäuden, sowie wegen besonderer Feuergefährlichkeit der Ortschaft (häufige Brandfälle, mangelhafte Löschanstalten und Löschhilfe ꝛc.) werden besonders bestimmt.

Anmerkung d. Wenn durch einen Zuschlag allein oder in Verbindung mit anderen Zuschlägen der höchste Satz der Tabelle überschritten wird, so kann ausnahmsweise auch über denselben hinausgegangen werden.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 13.
(Ausgegeben am 25. September 1883.)

27. Regierungs-Bekanntmachung vom 30. August 1883 über eine Abänderung der Regierungs-Bekanntmachung vom 11. Novbr. 1882 wegen Bildung der Schaubezirke nach Maßgabe der Regierungs-Verordnung vom 1. Juli 1882, die Untersuchung der Zuchtstiere betreffend.

Die Regierungs-Bekanntmachung vom 11. November 1882, die Bildung der Schaubezirke nach Maßgabe der Regierungs-Verordnung vom 1. Juli 1882 über die Untersuchung der Zuchtstiere betreffend, wird hierdurch insoweit abgeändert, als der Gemeindebezirk Rauschengesees (im II. Prüfungsbezirk) aus dem Schaubezirke Remptendorf ausgeschieden und zu einem besonderen (zum 10.) Schaubezirke und Prüfungsorte bestimmt wird.

Greiz, am 30. August 1883.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.

C. Perthes.

28. Regierungs-Bekanntmachung vom 31. August 1883, die Errichtung einer weiteren Wege- und Brückengelderhebestelle in Greiz betr.

Nachdem mit Höchster Genehmigung von Fürstlicher Landesregierung beschlossen worden ist, zum Zwecke der Erhebung eines Wegegeldes von den die Straßenstrecken Greiz — Knottengrund, Greiz — Waldhaus — Teichwolframsdorf benützenden Geschirren, Viehtransporten ꝛc. und der Vereinnahmung des Brückengeldes für die auf diesen Straßenstrecken verkehrenden, die Elsterbrücke in Greiz passirenden Geschirre, Viehtransporte ꝛc. eine Wege- und Brückengelderhebestelle Barrière XII. in Greiz zu errichten, so wird nachstehend der für diese Barrière XII. in Geltung tretende Tarif behufs Nachachtung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gedachte Barrière mit dem 1. Oktober d. J. eröffnet werden wird.

Greiz, am 31. August 1883.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.

C. Perthes.

Ewiger Bund

Tarif
für die Barriere XII. Greiz.

Satz.	a. Greiz-Waldhaus und zurück. Pf.	b. Greiz-Teichwolframsdorf und zurück. Pf.	c. Greiz-Knottengrund resp. Greiz-grüne Eiche u. zurück. Pf.
Nr. 1. Für 1 Pferd an schwerem Fuhrwerke . . .	8	16	10
Nr. 2. Für 1 Pferd an leichtem, zum Transport von Personen bestimmten Geschirre, incl. Schlitten, leer oder besetzt	7	14	8
Nr. 3. Für jedes eingespannte Rind, Esel ꝛc. . . .	6	12	7
Nr. 4. Für jedes Reit-, Pack- oder ledig gehende Pferd	5	10	6
Nr. 5. Für jedes ledig gehende Rind, Fohlen, Esel, sowie für jeden angespannten Hund	4	8	
Nr. 6. Für je 5 Stück Kleinvieh, Kälber, Ziegen, Schafe ꝛc. (4 Stück frei)	3	6	4

29. Regierungs-Bekanntmachung vom 31. August 1883, die Errichtung weiterer Brückengelderhebestellen in der Stadt Greiz betreffend.

Nachdem mit Höchster Genehmigung von Fürstlicher Landesregierung beschlossen worden ist, die Erhebung des Brückengeldes für das Passiren der Greizer Elsterbrücke rücksichtlich der auf den Communikationswegen Pohlitz—Greiz und Irchwitz—Greiz verkehrenden, zugleich aber hierbei die Elsterbrücke benützenden Geschirre, Viehtransporte ꝛc. wieder stattfinden zu lassen und zu diesem Behufe Hebestellen an der oberen Silberstraße und an der Gerichtsstraße in Greiz vom 1. Oktober lfd. Js. ab zu errichten, so wird dies hierdurch unter Bezugnahme auf den bestehenden Brückengeldtarif (Ges.-S. v. 1874 S. 53) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 31. August 1883.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.
C. Perthes.

30. Regierungs-Bekanntmachung vom 6. September 1883, eine Abänderung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 betreffend.

Die unterm 18. Juli lfd. Js. von dem Herrn Reichskanzler erlassene, S. 245 des Reichsgesetzblattes abgedruckte Bekanntmachung, betreffend Abänderung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt S. 122, Landesgesetzsammlung von 1871 S. 217), wird nachstehend noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 6. September 1883.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.
C. Perthes.

Bekanntmachung, betreffend Abänderung der allgemeinen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122). Vom 18. Juli 1883.

Auf Grund der Vorschrift im §. 24 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrath die nachstehenden polizeilichen Bestimmungen erlassen:

1. §. 2 Absatz 1, §. 7 und §. 10 der Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122) werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

§. 2 Absatz 1.

Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens 10 Centimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Dieser Minimalabstand muß für Kessel auf Fluß- und Landseeschiffen bei einem Neigungswinkel der Schiffsbreite gegen die Horizontalebene von 4 Grad, für Kessel auf Seeschiffen bei einem Neigungswinkel von 8 Grad noch gewahrt sein.

§. 7.

Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Auge fallende Marke zu bezeichnen.

An der Außenwand jedes Dampfschiffkessels ist die Lage der höchsten Feuerzüge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer, dauerhafter Weise kenntlich zu machen; ferner sind an derselben zwei Wasserstandsgläser in einer zur Längenrichtung des Schiffes normalen Ebene, in gleicher Höhe, symmetrisch zur Kesselmitte und möglichst weit von ihr nach rechts und links abstehend an-

Ewiger Bund

zubringen. Durch das hierdurch bei Dampfschiffskesseln geforderte zweite Wasserstandsglas wird die im §. 5 angeordnete zweite Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes nicht entbehrlich gemacht.

§. 10.

An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung, bei Dampfschiffskesseln außerdem die Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

2. Für Dampfschiffskessel, welche zur Zeit bereits fertig hergestellt sind, hat es bei den bisherigen Vorschriften dergestalt sein Bewenden, daß eine Abänderung solcher Kessel nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nicht gefordert werden kann.

3. Die für Dampfschiffskessel getroffenen Bestimmungen finden auf alle Dampfkessel, welche mit einem Schiffe dauernd verbunden sind, Anwendung.

Berlin, den 18. Juli 1883.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

---

31. Regierungs-Bekanntmachung vom 7. September 1883, die Zuständigkeit des Fürstlichen Landrathsamtes zur nächsten Aufsichtsführung über die Verwaltung des Vermögens und der sonstigen Angelegenheiten der Altgemeinden betreffend.

Nachdem Zweifel darüber hervorgetreten sind, welcher Behörde die nächste Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der ländlichen Altgemeinden und das Recht zur Genehmigung von Veräußerungen zustehe, welche das Altgemeindegut einer Ortschaft des platten Landes betreffen, so wird hiermit zunächst darauf hingewiesen, daß die nach Maßgabe der gesetzlichen Verordnung vom 29. Mai 1854, betreffend die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in den Ortschaften des platten Landes, und der Landesherrlichen Verordnung vom 28. August 1861, die Herstellung einer Controle über die Verwaltung des Vermögens der Landgemeinden betreffend, den damaligen Gemeindebehörden (den örtlich zuständigen Untergerichten) rücksichtlich der Verwaltung und Veräußerung des Gemeindegutes, sowie der Gemeindeangelegenheiten in den Ortschaften des platten Landes zugekommenen Aufsichtsbefugnisse vermöge der Bestimmung in §. 17 alin. 12 des Landesgesetzes über die Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 1. Septbr. 1868 auf das Fürstliche Landrathsamt übergegangen sind.

Weiterhin wird darauf aufmerksam gemacht, daß dieses Aufsichtsrecht, insoweit es sich nach dem Inhalt der gedachten Verordnungen zugleich auf das Vermögen und die Angelegenheiten der Altgemeinden, sowie deren Verwaltung bezieht, auch nach dem Ein-

Ewiger Bund

tritte der Wirksamkeit der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1871 durchaus bei dem Fürstlichen Landrathsamte verblieben ist, da sich das nach letzterer dem Landesausschusse zuständige Aufsichtsrecht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in den Ortschaften des platten Landes ausschließlich auf die Verwaltung der Angelegenheiten der politischen Ortsgemeinden bezieht.

In Folge dessen ist insonderheit, was die Einforderung und Prüfung der Jahresrechnungen der in den Landorten noch bestehenden Altgemeinden und die Bestätigung der in Bezug auf Theile des Alt-Gemeindevermögens abzuschließenden Veräußerungsverträge anlangt, in erster Instanz das Fürstliche Landrathsamt zuständig, welches bei der gedachten Ausübung des Aufsichtsrechtes nach den Bestimmungen und dem Sinne der oben angeführten Verordnungen zu verfahren hat.

Hiernach haben sich die Behörden, die Altgemeinden und die politischen Ortsgemeinden des Landes allenthalben zu achten.

Greiz, den 7. September 1883.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Faber.

C. Perthes.

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 14.
(Ausgegeben am 29. September 1883.)

32. Consistorial-Verordnung vom 27. September 1883, die Gedächtnißfeier des vierhundertsten Geburtstages Dr. Martin Luthers am 10. und 11. November 1883 betreffend.

In dankbarer Würdigung der großen Segnungen, die Gott unserem christlichen Volke in Haus, Schule und Kirche durch Dr. Martin Luthers reformatorisches Wirken aus Gnaden beschert und bisher erhalten hat, wird mit Höchster Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten hiermit verordnet, was folgt.

Die Wiederkehr des Tages, an welchem vor 400 Jahren Martin Luther zu Eisleben geboren wurde, ist in allen Kirchen und Schulen des Landes als ein **Dankfest** zu feiern, und zwar so, daß

am **Sonnabend**, 10. November a. c., als am Geburtstage **Luthers**, für sämmtliche **Schulen** unter Ausfall des Unterrichts Vormittags eine **Schulfeier** abgehalten, und

am **Sonntag**, D. XXV. p. Trin., 11. November a. c., als am Tauftage **Luthers**, in allen **Kirchen** der Vor- und Nachmittagsgottesdienst für die Gemeinden zum **Festgottesdienst** gestaltet wird.

Die Schulfeier ist von den **höheren** Lehranstalten als **Festactus**, von den städtischen Bürgerschulen und den Landschulen als ein **Kindergottesdienst** zu begehen, dessen Verlauf durch die Lokalschulinspektionen nach den bereits unter dem 7. laufenden Monats erlassenen Anordnungen geregelt wird.

Bei dem Festgottesdienst am Sonntag, welcher Tags zuvor als ein hoher Festtag einzuläuten ist, wird Vormittags über Joh. 8, 31—32 und Nachmittags über Röm. 1, 16—17 gepredigt, und in den Becken eine Collecte zum Besten des hierländischen **Bibelvereins** gesammelt.

Liturgie und Kirchengebet für diesen Sonntag wird den Pfarrämtern besonders mitgetheilt.

Abkündigung der Schulfeier, der Festgottesdienste und der Collecte hat am Sonntag, 4. November a. c., zu erfolgen.

Ewiger Bund

Gott, der Herr, lege reichen und bleibenden Segen für Jung und Alt auf die Feier dieser Tage, deren Grundton sein muß:

Allein Gott in der Höh' sei Ehr',
Und Dank für Seine Gnade!

Greiz, am 27. September 1883.

Fürstlich Reuß-Pl. Consistorium.
Faber.
C. Perthes.

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 15.
(Ausgegeben am 27. November 1883.)

33. Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Oktober 1883, die Verleihung der Rechte einer milden Stiftung an den Begräbniß-, Wittwen- und Waisen-Fiskus der Theologen im Fürstenthum Reuß Aelterer Linie betreffend.

Mittelst Höchstlandesherrlicher Signatur vom 24. vorigen Monats sind dem Begräbniß-, Wittwen- und Waisen-Fiskus der Theologen im Fürstenthum Reuß Aelterer Linie die Rechte einer milden Stiftung verliehen worden.

Dieß wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 16. Oktober 1883.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
v. Gelderu-Crispendorf
i. V.
C. Perthes.

34. Regierungs-Bekanntmachung vom 9. November 1883, eine Abänderung der Beilage A zu dem zwischen dem Fürstenthum Reuß Aelterer Linie und dem Königreich Sachsen Behufs der Regulirung der gemischten Parochial- und Schulverhältnisse unter dem 10. Mai 1860 abgeschlossenen Recesse betreffend.

Nach der Beilage A zum Recess vom 10. Mai 1860, die kirchlichen und Schulverhältnisse derjenigen Parochieen betreffend, zu welchen Unterthanen des Fürstenthums Reuß Aelterer Linie und Königlich Sächsische Unterthanen gehören (Gesetzsammlung von 1860 Seite 135 ff.) hat zufolge der Bestimmung unter I. 2. das Fürstlich Reußische Dorf Görschnitz mit Einschluß des dasigen Rittergutes zu den Parochialanlagen der Parochie Elsterberg ein Zwanzigtheil beizutragen.

Auf Antrag der Gemeinde Görschnitz sind wegen Abänderung dieser Beitragsquote durch die beiderseitigen Regierungen Verhandlungen gepflogen worden, in Verfolg

Ewiger Bund

deren die nachstehende Vereinbarung zwischen den Vertretungen der zur Parochie Elsterberg gehörigen Gemeinden und Rittergüter herbeigeführt worden ist:

a. Der Beitrag der Fürstlich Reußischen Gemeinde Görschnitz mit Einschluß des dasigen Rittergutes zu den in der Parochie Elsterberg aufzubringenden Parochialanlagen wird vom 1. Januar 1883 ab auf

ein Fünfundzwanzigtheil

festgesetzt.

b. Der gedachten Fürstlich Reußischen Gemeinde soll das Recht zustehen, an der vom Jahre 1878 an von 10 zu 10 Jahren stattfindenden Revision des Vertheilungsplanes für die auf die Köpfe entfallende Anlagenhälfte gleich allen Sächsischen Gemeinden der Parochie Theil zu nehmen.

Nachdem zu diesem Abkommen von Fürstlicher Landesregierung im Einverständniß mit Fürstlichem Consistorium ebenso wie von dem Königlich Sächsischen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts im Einvernehmen mit den in Evangelicis beauftragten Königlich Sächsischen Herren Staatsministern, Excellenzen, und dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium auf Grund von §. 17 des ebengedachten Recesses die erforderliche Genehmigung ertheilt worden ist, wird Solches auf Höchsten Befehl hiermit bekannt gemacht.

Greiz, am 9. November 1883.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Faber.

C. Perthes.

---

35. Regierungsverordnung vom 10. November 1883, eine Nachtragsbestimmung zu den §§. 19 und 20 der Regierungsverordnung vom 12. Juli 1878 über den Schutz der in gewerblichen Anlagen beschäftigten Arbeiter betreffend.

Mit Seronissimi Höchster Genehmigung wird im Anschlusse an die in den §§. 19 und 20 der in der Ueberschrift bezeichneten Regierungsverordnung enthaltenen Vorschriften zum Schutze der in gewerblichen Anlagen beschäftigten Arbeiter verordnet was folgt:

Dafür, daß die in den §§. 19 und 20 der Regierungsverordnung vom 12. Juli 1878 im Interesse der Arbeiter in größeren Fabrikanlagen vorgeschriebenen Einrichtungen in einer dem in der einzelnen Fabrik hervortretenden Bedürfnisse entsprechenden Weise hergestellt und unterhalten werden, haftet der Eigenthümer der bezüglichen Fabrik — im Falle einer Mehrheit von Eigenthümern jeder derselben solidarisch — namentlich auch den einschlägigen Anordnungen wie Strafverfügungen der zuständigen Behörden gegenüber.

Es ist Sache der Eigenthümer von Fabrikanlagen, sich wegen der Erstattung des ihnen aus der gedachten Verpflichtung erwachsenden Aufwands durch etwaige Miteigenthümer, Pächter, Afterpächter ꝛc. im Vertragswege zu sichern; die An-

Ewiger Bund

ordnungen oder Verfügungen der Behörden bleiben durch die unter den Betheiligten etwa bestehende Ordnung der bezüglichen Rechtsverhältnisse völlig unberührt.

Greiz, den 10. November 1883.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.
C. Perthes.

---

36. Regierungsverordnung vom 17. November 1883, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1881 über die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße.

Zur Ausführung des mit dem 1. Januar 1884 in Kraft tretenden, nachstehends unter ⊙ besonders abgedruckten Reichsgesetzes vom 20. Juli 1881, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße, wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi das Folgende verordnet:

1.

Bei der Bezeichnung der Schankgefäße mit einem äußerlichen Kennzeichen ihres Sollinhaltes kann schon von jetzt ab den Vorschriften in den §§. 1—3 des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1881 neben den Bestimmungen in den §§. 1 und 2 der Regierungsverordnung vom 19. Mai 1871 (G.-S. S. 77) nachgegangen werden.

2.

Die im zweiten Absatze des §. 2 des Reichsgesetzes nachgelassene Feststellung des Maximalabstandes des Füllstrichs vom oberen Rande hinsichtlich solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, steht der Fürstlichen Landesregierung zu.

3.

Die Befolgung der in dem Reichsgesetze enthaltenen Vorschriften ist durch die Polizeibehörden zu überwachen.

Bei den zu diesem Zwecke in den Schanklokalen von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Revisionen sind von den daselbst vorhandenen Schankgefäßen beliebige Stücke herauszugreifen und mittelst der nach §. 4 des Reichsgesetzes von den Gast- und Schankwirthen bereit zu haltenden, gehörig gestempelten Flüssigkeitsmaaße der Prüfung zu unterziehen.

Eine Mitwirkung des Aichamtes als solchem bei diesen Visitationen ist ausgeschlossen.

4.

Als festverschlossene Flaschen im Sinne von §. 6 des Reichsgesetzes sind besonders alle diejenigen Flaschen zu betrachten, bei denen die Art des Verschlusses und der zur Zeit der Prüfung des Verschlusses bemerkbare Zustand desselben unzweifelhaft erkennen

Ewiger Bund

läßt, daß die betreffenden Flaschen auch als Transport- und Aufbewahrungsgefäße dienen und nicht erst an Ort und Stelle unmittelbar vor dem Konsum des bezüglichen Getränks gefüllt und verschlossen worden sind.

Greiz, am 17. November 1883.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.
C. Perthes.

Gesetz, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße. Vom 20. Juli 1881.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Schankgefäße (Gläser, Krüge, Flaschen ꝛc.), welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirthschaften dienen, müssen mit einem bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Sollinhalt begrenzenden Strich (Füllstrich) und in der Nähe des Strichs mit der Bezeichnung des Sollinhalts nach Litermaaß versehen sein. Der Bezeichnung des Sollinhalts bedarf es nicht, wenn derselbe ein Liter oder ein halbes Liter beträgt.

Der Strich und die Bezeichnung müssen durch Schnitt, Schliff, Brand oder Aetzung äußerlich und in leicht erkennbarer Weise angebracht sein.

Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Sollinhalt einem Liter oder einer Maaßgröße entspricht, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von $^1/_2$ Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehntheilen des Liters gebildet wird. Außerdem sind zugelassen Gefäße, deren Sollinhalt $^1/_4$ Liter beträgt.

§. 2.

Der Abstand des Füllstrichs von dem oberen Rande der Schankgefäße muß

a) bei Gefäßen mit verengtem Halse, auf dem letzteren angebracht, zwischen 2 und 6 Centimeter,
b) bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 Centimeter

betragen.

Der Maximalbetrag dieses Abstands kann durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde hinsichtlich solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, über die vorstehend bezeichneten Grenzen hinaus festgestellt werden.

§. 3.

Der durch den Füllstrich begrenzte Raumgehalt eines Schankgefäßes darf

a) bei Gefäßen mit verengtem Halse höchstens $^1/_{50}$,
b) bei anderen Gefäßen höchstens $^1/_{30}$

geringer sein als der Sollinhalt.

Ewiger Bund

§. 4.

Gast- und Schankwirthe haben gehörig gestempelte Flüssigkeitsmaaße von einem zur Prüfung ihrer Schankgefäße geeigneten Einzel- oder Gesammtinhalt bereit zu halten.

§. 5.

Gast- und Schankwirthe, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Gleichzeitig ist auf Einziehung der vorschriftswidrig befundenen Schankgefäße zu erkennen, auch kann die Vernichtung derselben ausgesprochen werden.

§. 6.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf festverschlossene (versiegelte, verkapselte, festverkorkte u. s. w.) Flaschen und Krüge, sowie auf Schankgefäße von $^1/_{20}$ Liter oder weniger nicht Anwendung.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1884 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 20. Juli 1881.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

---

37. Nachtrag vom 20. November 1883 zur Regierungs-Verordnung vom 1. Juli 1882, die Untersuchung der Zuchtstiere betreffend.

Um einem unter Umständen als vorhanden anzusehenden Bedürfnisse zu entsprechen, wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi Folgendes verordnet:

Die Prüfung von Zuchtstieren kann auf Antrag von Besitzern derselben, wenn besondere, von der Prüfungskommission als triftig anerkannte Gründe dafür sprechen, auch in den Gehöften der Stierbesitzer vorgenommen werden.

Für eine Prüfung im Gehöfte ist eine — in den §. 9 der Regierungsverordnung vom 1. Juli 1882 gedachten Fonds fließende — Gebühr von 6 Mark an die Prüfungskommission zu entrichten und der letzteren der nach §. 3 Abs. 4 der vorerwähnten Verordnung zu berechnende Reiseaufwand zu vergüten.

Greiz, am 20. November 1883.

Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung.

Faber.

C. Perthes.

Ewiger Bund

38. Regierungs-Bekanntmachung vom 21. November 1883, die Abänderung der Regierungs-Bekanntmachung vom 11. November 1882, die Bildung der Schaubezirke zu Untersuchung der Zuchtstiere betreffend.

Die Regierungs-Bekanntmachung vom 11. November 1882, die Bildung der Schaubezirke nach Maßgabe der Regierungs-Verordnung vom 1. Juli 1882 über die Untersuchung der Zuchtstiere betreffend, wird hierdurch weiterhin dahin abgeändert, daß die Gemeindebezirke Irchwitz mit St. Adelheid, Schönfeld, Waltersdorf, Reinsdorf, Pohlitz und Raasdorf aus dem 2. Schaubezirke Mohlsdorf ausgeschieden und zu einem besonderen Schaubezirk (2b) mit dem Prüfungsorte St. Adelheid bestimmt werden.

Greiz, den 21. November 1883.

Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.

C. Perthes.

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 16.
(Ausgegeben am 11. Dezember 1883.)

39. Gesetz vom 8. Dezember 1883,
einen Nachtrag zum Gesetz vom 1. März 1883 wegen verschiedener seither von Geistlichen, Kirchendienern und Kirchkassen bezogener Gebühren und Abgaben betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ergänzung des obgedachten Gesetzes mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Die Frage darüber, ob das Gesetz vom 1. März 1883, verschiedene seither von Geistlichen, Kirchendienern und Kirchkassen bezogene Gebühren und Abgaben betreffend, auf solche hierländische Orte Anwendung findet, welche in Kirchspiele benachbarter Gebiete eingepfarrt sind, entscheidet sich nach den mit den bezüglichen Regierungen etwa hergestellten einschlägigen Vereinbarungen.

Insoweit solche zur Zeit des Inkrafttretens des besagten Gesetzes nicht bestehen, bleibt die Wirksamkeit desselben in Bezug auf diese Orte für so lange ausgesetzt, als sie nicht durch Verordnung Unseres Consistoriums auf dieselben erstreckt sein wird.

§. 2.

Ebenso bestimmt sich die Anwendbarkeit des gedachten Gesetzes vom 1. März 1883 auf auswärtige in hierländische Kirchspiele eingepfarrte Orte nach etwaigen mit den bezüglichen Regierungen im fraglichen Betreffe geschlossenen Vereinbarungen.

Insoweit solche beim Inkrafttreten des mehrgedachten Gesetzes vom 1. März 1883 nicht bestehen, wird dasselbe in Rücksicht auf fragliche Orte erst von dem Zeitpunkte ab wirksam, welcher in Folge entsprechender Verhandlungen mit dem betreffenden auswärtigen Kirchenregimente von Unserem Consistorium bekannt gemacht werden wird.

Ewiger Bund

§. 3.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem obgedachten Gesetze vom 1. März 1883 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Gegeben Greiz, den 8. Dezember 1883.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Faber.

---

40. Patent vom 8. Dezember 1883, die im Jahre 1884 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend.

Höchstlandesherrlicher Entschließung zufolge soll mit hierzu erklärter Zustimmung des Landtages im Jahre 1884 die nach der Verordnung vom 30. Dezember 1870 in Gemäßheit der Gesetze vom 9. Mai 1857 und 26. Februar 1875 zu erhebende allgemeine Grundsteuer mit $4^{6}/_{10}$ Pfennigen Reichswährung von der Steuereinheit erhoben werden.

Bezüglich der übrigen Abgaben bewendet es, soweit hieran nicht durch Gesetz etwas geändert wird, bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Indem dies zur Nachachtung für Steuerpflichtige, Hebestellen und Einnehmer zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden für die an den 4 ersten Terminen mit 1 Pfennig, am fünften Termine mit $^{6}/_{10}$ Pfennig von jeder Steuereinheit zu entrichtende Grundsteuer folgende Termine festgesetzt:

der 15. Februar,
der 15. Mai,
der 15. Juli,
der 15. September und
der 15. November.

Dabei wird bemerkt, daß bei Entrichtung des V. Grundsteuertermins Beträge unter $^{1}/_{2}$ Pfennig wegfallen, Beträge von und über $^{1}/_{2}$ Pfennig für einen vollen Pfennig gerechnet werden, sowie daß die erforderliche Information der Ortssteuereinnehmer wegen Erhebung des V. Termines durch das Fürstliche Katasterbureau erfolgen wird.

Die Ausschreibung der Termine für die Einkommensteuer bleibt z. Zt. noch vorbehalten.

Greiz, am 8. Dezember 1883.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Faber.

C. Perthes.

Ewiger Bund

41. Regierungsverordnung vom 10. Dezember 1883, eine Ergänzung der die Gebühren für die nach Beendigung der Landesvermessung erforderlichen geometrischen und Katastrirungs-Arbeiten regelnden Regierungsverordnung vom 30. Januar 1866 betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird die der Regierungsverordnung vom 30. Januar 1866, die Gebühren für die nach Beendigung der Landesvermessung erforderlichen geometrischen und Katastrirungs-Arbeiten betreffend (Ges.-S. v. 1866 S. 12), unter B. angedruckte „Gebührentaxe für Vollziehung der Güterzettel ꝛc." wie folgt ergänzt:

Für Herstellung von Güterzettel-Abschriften, bei denen die nach dem alten Bodenmaaße ausgedrückten Größen der Flächen in die nach dem neuen Bodenmaaße bezeichneten umzuschreiben, die im Bestande der Parzellen vorgekommenen Veränderungen nach der Nummerfolge der Parzellen berücksichtigt und die Bodenmaaße sowohl als die Zahl der Steuereinheiten neu aufgerechnet werden müssen, sind zu berechnen:

a. — M. 3 Pf. für jede Hausnummer,
b. — „ 1½ „ „ „ übrige Nummer,
c. — „ 3 „ „ die Aufschrift jeden Güterzettels.

Bei der Zusammenrechnung sich ergebende überschießende Bruchtheilpfennige bleiben außer Ansatz.

Greiz, am 10. Dezember 1883.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.
C. Perthes.

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 17.
(Ausgegeben am 29. Dezember 1883.)

42. Gesetz vom 15. Dezember 1883,
Ausführungsbestimmungen zu dem eine weitere Abänderung der Reichsgewerbeordnung enthaltenden Reichsgesetze vom 1. Juli 1883 und zu einzelnen davon nicht berührten Vorschriften der Reichsgewerbeordnung betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen zu Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend eine Abänderung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und einzelner davon nicht betroffener Vorschriften der Reichsgewerbeordnung mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

§. 1.

Zu den neuen §§. 33a und 40 der Gewerbeordnung.

Für die Entscheidung über Gesuche um Erlaubniß zu den in §. 33a des Reichsgesetzes bezeichneten Gewerbeunternehmungen ebenso wie zur Zurücknahme ertheilter Concessionen dieser Art und zur Untersagung des gedachten Gewerbebetriebs gegenüber von Personen, welche denselben vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes begonnen haben, ist der Landesausschuß zuständig.

Für das Verfahren dieser Behörde in betreffendem Falle sind neben den Bestimmungen in §§. 20 und 21 der Reichsgewerbeordnung und in Art. 2 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 die Vorschriften unter 1 und 2 in Art. II. der nachgehends mit der Zustimmung des Landtages versehenen Landesherrlichen Verordnung vom 27. September 1869 maßgebend.

Wird gegen die Versagung der Erlaubniß zu dem in §. 33a der Gewerbeordnung gedachten Gewerbebetriebe oder wider die Untersagung desselben Rekurs erhoben, so tritt das unter Ziffer 3 und 4 von Art. II. der gedachten Landesherrlichen Verordnung geregelte Verfahren ein.

Ewiger Bund

§. 2.

Zu den neuen §§. 35 und 40 der Gewerbeordnung.

Die Untersagung des Handels mit Dynamit und anderen Sprengstoffen und der im dritten Absatze des neuen §. 35 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbebetriebe, mit Ausnahme desjenigen der Gesindevermiether und Stellenvermittler, steht dem Landesausschusse zu.

In Bezug auf das dabei zu beobachtende Verfahren und den etwaigen Rekurs gegen die bezügliche Verfügung des Landesausschusses greifen die unter §. 1 gegebenen betreffenden Vorschriften Platz.

Insoweit Auctionatoren von einer staatlichen oder einer städtischen Gemeindebehörde angestellt sind (vgl. §. 36 der Gewerbeordnung und §. 3 dieses Gesetzes), steht die Untersagung des Gewerbebetriebs derselben der anstellenden Behörde zu.

In Ansehung der im ersten und zweiten Absatze von §. 35 bezeichneten Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handels mit Dynamit und anderen Sprengstoffen, fernerhin bezüglich des Gewerbebetriebs der Gesindevermiether und Stellenvermittler sind die betreffenden Gemeindevorstände zu der nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen in §. 35 der Gewerbeordnung auszusprechenden Untersagung zuständig.

§. 3.

Zu §. 36 der Gewerbeordnung.

Nur die städtischen Gemeindebehörden sollen befugt sein, für die betreffenden Gemeindebezirke Auctionatoren unter eidlicher Verpflichtung derselben auf bestimmte Vorschriften anzustellen.

Für ländliche Bezirke können dergleichen Functionäre nur von dem Landrathsamte zu ihren Verrichtungen in Pflicht genommen und angestellt werden. Es geschieht dieß solchenfalls auf bezügliche, für beachtlich gefundene Anträge der Gemeindevorstände gewisser Bezirke, welche den Auctionatoren als Bereich ihrer vorschriftsmäßigen Thätigkeit zuzuweisen sind.

§. 4.

Zum neuen §. 42b der Gewerbeordnung.

Im Falle für einen Gemeindebezirk eine Bestimmung der im 1. Absatze von §. 42b der Gewerbeordnung gedachten Art getroffen ist, geht die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme der für den von der fraglichen Bestimmung betroffenen Gewerbebetrieb nach dem gedachten §. 42b erforderlichen Erlaubniß von dem bezüglichen Gemeindevorstande aus, sofern nicht der Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen in Frage steht.

Auch für die in Bezug auf den Gewerbebetrieb mit den im §. 59 Ziffer 1 und 2 der Gewerbeordnung näher gedachten Erzeugnissen und Waaren nach §. 42b desselben Gesetzes zulässige Untersagung und Beschränkung ist, wenn es sich dabei um einen Gewerbebetrieb handelt, wie er im ersten Absatze des §. 42b der Gewerbeordnung bezeichnet ist, der betreffende Gemeindevorstand zuständig.

Ewiger Bund

§. 5.

Zu Art. 7 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 und §. 43 der Gewerbeordnung.

Die nach §. 43 der Reichsgewerbeordnung der Ortspolizeibehörde zugewiesenen Befugnisse stehen in den städtischen Gemeindebezirken dem Gemeindevorstande, in Bezug auf die ländlichen dem Landrathsamte zu.

§. 6.

Zu dem neuen §. 44a der Gewerbeordnung.

Die Befugnisse der nach §. 44a der Gewerbeordnung zu Ertheilung, Versagung und Rücknahme der ebendanach erforderlichen Legitimationskarte zuständigen Behörde kommen gleichfalls für städtische Gemeindebezirke dem betreffenden Gemeindevorstande, bezüglich der ländlichen Bezirke dem Landrathsamte zu.

§. 7.

Zu Art. 9 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883.

Die etwaige Zurücknahme der in den §§. 30. 32. 33 und 34 bezeichneten, vom Landesausschusse ausgehenden Genehmigungen hat durch dieselbe Behörde zu erfolgen.

Die Zurücknahme der in §. 36 bezeichneten Bestallungen geschieht durch diejenige Behörde, von der sie bewirkt worden sind.

In Bezug auf den in §. 30a der Gewerbeordnung gedachten Gewerbebetrieb bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

Die Untersagung des Gewerbebetriebs solcher Pfandleiher, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juli 1879 ihren Gewerbebetrieb begonnen haben, mithin der Concession hierzu noch nicht bedurften, steht dem Landesausschusse zu.

Das einschlägige Verfahren beziehentlich im Falle eines wider die Verfügung des Landesausschusses erhobenen Rekurses ist das in §. 1 dieses Gesetzes näher bezeichnete.

§. 8.

Zu Art. 11 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883.

Für die Fälle, für welche nach den neuen §§. 55 bis 63 der Reichsgewerbeordnung ein Wandergewerbeschein erforderlich wird, ist zu dessen Ertheilung wie zu dessen gebotener oder zulässiger Versagung oder Zurücknahme (vgl. §§. 57, 57a, 57b, 58 der Gewerbeordnung) das Landrathsamt insoweit zuständig, als der Wohn- oder Aufenthaltsort des Nachsuchenden im Fürstenthume gelegen ist, im Falle des §. 55 Ziffer 4, wenn das dort bezeichnete Gewerbe innerhalb des Fürstenthums betrieben werden soll (vgl. §. 61 der Gewerbeordnung).

Dieselbe Behörde ist für die Ertheilung oder Versagung der nach §. 56 (letzter Absatz) erforderlichen Genehmigung zu der innerhalb des Fürstenthums im Umherziehen zu bewirkenden Feilbietung von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken, sowie zur Genehmigung des betreffs der feilzubietenden Druckschriften u. s. w. vorzulegenden Verzeichnisses zuständig, soweit dieser Gewerbebetrieb nach der gedachten Gesetzesbestimmung überhaupt zulässig ist.

Auch die nach §. 62 der Gewerbeordnung nothwendige Erlaubniß und deren Versagung hat für das Gebiet des Fürstenthums vom Landrathsamte auszugehen.

Ewiger Bund

Die nach dem neuen §. 59a der Gewerbeordnung zulässige Untersagung des in §. 59 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gewerbebetriebs steht für jeden Gemeindebezirk dem betreffenden Gemeindevorstande zu.

§. 9.

In allen Fällen, in denen gegen eine nach den vorersichtlichen Bestimmungen von dem Landrathsamte oder einem Gemeindevorstande ergangene Entscheidung oder Verfügung (Versagung, Beschränkung oder Zurücknahme einer Erlaubniß oder Bestallung, Untersagung eines Gewerbebetriebs) Rekurs eingewendet wird, geht derselbe an den Landesausschuß.

Auf das bezügliche Verfahren finden die unter Ziffer 1 und 2 in Art. II. der nachgehends mit der Zustimmung des Landstages versehenen Landesherrlichen Verordnung vom 27. September 1869 gegebenen Vorschriften neben denjenigen der §§. 20 und 21 der Reichsgewerbeordnung, sowie des Art. 2 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 sinngemäße Anwendung.

Wenn nach Maßgabe der im Vorstehenden gegebenen Vorschriften der Landesausschuß über einen Rekurs wider eine vom Vorstande des Landrathsamtes vollzogene Verfügung zu entscheiden hat, wird der Vorsitz des Landesausschusses durch einen für jeden solchen Fall von der Landesregierung besonders bestimmten Vertreter des Landrathsamts-Vorstandes geführt (vgl. §. 8 a. E. des Landesgesetzes vom 25. Januar 1871).

Die nach den vorersichtlichen Bestimmungen vom Landesausschusse in zweiter Instanz ergehenden Entscheidungen sind endgültig und im Verwaltungswege nicht weiter anfechtbar.

§. 10.

Insoweit nach den vorstehenden Vorschriften dieses Gesetzes Verwaltungsbehörden (Landrathsamt, Landesausschuß, Gemeindevorstand) die Untersagung eines Gewerbebetriebs, ferner die Versagung, Beschränkung oder Zurücknahme der zu einem solchen erforderlichen Erlaubniß zusteht, ist es den betreffenden Aufsichtsbehörden unbenommen, auf die einschlägige Thätigkeit der unterstellten Verwaltungsbehörde von Amtswegen hinzuwirken.

§. 11.

Alle den vorersichtlichen Bestimmungen etwa entgegenstehenden Vorschriften der Landesgesetzgebung sind aufgehoben.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1884 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beidrücken lassen.

Gegeben Greiz, den 15. Dezember 1883.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Faber.

Ewiger Bund

43. Regierungs-Verordnung vom 24. Dezember 1883, enthaltend einige Ausführungsbestimmungen zu einzelnen Vorschriften des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, Abänderungen der Reichsgewerbeordnung betreffend, zu der auf dasselbe bezüglichen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1883 und zu dem Landesgesetze vom 15. Dezember 1883.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird beziehentlich auf Grund von §. 155 der Reichsgewerbeordnung verordnet, wie folgt:

§. 1.

Zum neuen §. 33a der Reichsgewerbeordnung und zu §. 1 des Landesgesetzes vom 15. Dezember 1883.

Insoweit es sich nach §. 33a Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung um die Frage handelt, ob das zum Gewerbebetriebe solcher Personen, welche gewerbsmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen der dort bezeichneten Art in ihren Wirthschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung ihre Räume benützen lassen wollen, bestimmte Lokal in Ansehung seiner Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen entspricht, ist der zur Entscheidung berufene Landesausschuß zugleich Baupolizeibehörde mit denjenigen Befugnissen, welche den Baupolizeibehörden in dem Gesetze vom 10. November 1871, die polizeiliche Beaufsichtigung der Baue ꝛc. betreffend, und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften zugewiesen sind, soweit sich nicht im Nachstehenden gewisse Abweichungen bestimmt finden.

Diese Zuständigkeit erstreckt sich auch auf diejenigen Baulichkeiten, welche, obschon zu der bezweckten Anlage nicht unmittelbar gehörig, doch in einem Gebäude mit derselben befindlich sind oder doch mit dem betreffenden Gebäude in unmittelbarem Zusammenhange stehen.

Es ist dabei von dem Landesausschusse namentlich sorgfältig zu prüfen, ob die geplante oder vorhandene Lage, Gestaltung und Einrichtung des zum gedachten Gewerbebetriebe bestimmten Lokals sowohl für die bei den darin zu veranstaltenden öffentlichen Aufführungen und Vorstellungen betheiligten Personen, als auch für das als Zuhörer resp. Zuschauer der ersteren sich einfindende Publikum in Rücksicht ebenso auf die Fälle einer Feuersgefahr, deren Möglichkeit durch die Art der bezweckten Darstellungen besonders erhöht werden kann, wie auf die Standhaftigkeit der Deckenkonstruktionen, auf die Tragfähigkeit des Bühnen- und Zuschauerraums, der zugehörigen Galericen, Estraden, Korridore u. s. w. die nach den Umständen und dem voraussetzlichen Umfange der Benutzung erforderliche Sicherheit vollständig bietet.

Der Landesausschuß hat je nach dem Ergebnisse dieser Prüfungen die nachgesuchte Erlaubniß entweder zu versagen oder von solchen Bedingungen abhängig zu machen, wie sie im Einzelfalle als nothwendig oder räthlich erscheinen. Das dabei Platz greifende Verfahren regelt sich folgendergestalt:

Ewiger Bund

a.

In Bezug auf jeden zur Schaffung von Räumen für öffentliche Schaustellungen, Vorträge ꝛc. bestimmten Neubau ebenso wie auf jeden zu gedachtem Zwecke geplanten Um- und Abänderungsbau betreffs bestehender Gebäude ist jedenfalls Situationsplan und Bauriß, in denjenigen Fällen, in denen die Erlaubniß ohne die Absicht eines Neu- oder Umbaues mit Bezug auf vorhandene Räume nachgesucht wird, Situationsplan und zeichnerische Darstellung der zu fraglichem Gewerbebetriebe zu benützenden Räume und zwar in doppelten Exemplaren beim Vorsitzenden des Landesausschusses einzureichen. Werden von diesem noch andere Zeichnungen oder Beschreibungen für erforderlich geachtet, so sind diese vom Gesuchsteller gleichfalls beizubringen.

b.

Beziehen sich Anträge auf die Erlaubnißertheilung zu Anlagen gedachter Art resp. zu fraglichem Gewerbetriebe in bestehenden Räumen auf städtische Gemeindebezirke, so sind die Anträge unter Beifügung eines Exemplares des Situationsplanes, nöthigenfalls der Bauzeichnung oder Lokalbeschreibung selbst dem betreffenden Gemeindevorstande alsbald zuzufertigen.

Derselbe hat darauf diejenigen Mittheilungen beziehentlich Erklärungen an den Landesausschuß zu bewirken, welche mit den unter Abschnitt III §. 37 Ziffer 1 der Regierungsverordnung vom 1. September 1882 enthaltenen, sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen vorgeschrieben sind und zwar innerhalb der dort gedachten Fristen.

c.

Nach dem Eingange der unter lit. a gedachten Anträge und Zeichnungen, beziehentlich nach Gehör des betreffenden städtischen Gemeindevorstandes ist das vorgelegte Projekt einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen, wobei im Allgemeinen folgende Grundsätze in Betracht kommen.

Bei Lokalen gedachter Art muß der Bühnenraum vom Zuschauerraume und dessen Nebenräumen, dazu gehörigen Korridoren u. s. w. thunlichst sicher abschließbar sein. Der Bühnenraum und der Zuschauerraum müssen jedenfalls besondere und zwar genügend viele Ausgänge haben.

Alle Ausgangsthüren müssen genügend weit, zweiflügelig, nach außen schlagend und so eingerichtet sein, daß sie dem Versuche einer gewaltsamen Oeffnung keinen erheblichen Widerstand entgegensetzen.

Die Fenster müssen ebenfalls nach außen schlagen.

Die Beleuchtungsmittel müssen so eingerichtet sein, daß sie im Falle einer eintretenden Feuersgefahr möglichst wenig zu deren Erhöhung beitragen. Alle Ausgangsthüren, Ausgangsöffnungen, Korridore ꝛc. müssen zur Zeit der Vorstellungen ꝛc. mit brennenden Oellampen erleuchtet und das erforderliche Material muß bei der Erlaubnißertheilung nachweislich vorräthig sein.

Mindestens alle leichteren auf oder nächst der Bühne zu verwendenden Stoffe müssen mit einem die Verbrennbarkeit derselben thunlichst verhütenden Mittel imprägnirt sein.

Ueber der Bühne und über dem Zuschauerraume muß ein Schlot für die Zwecke der Ventilation und die Ableitung entstehenden Rauchs vorhanden sein.

Ewiger Bund

Liegt das Schaustellungs- oder Theaterlokal oder doch ein Theil des Zuschauerraums in Stockwerkshöhe, so ist die Verbindung mit dem Erdgeschosse durch steinerne Treppen zu vermitteln.

Außerdem sind namentlich bei städtischen Gebäuden mit der hier fraglichen Bestimmung in Bezug auf Innen- und Außenseite und mit Rücksicht auf jeden Einzelfall demselben angepaßte besondere Anforderungen der Behörde zulässig.

d.

Der Landesausschußvorsitzende hat in jedem Falle eines Gesuchs fraglicher Art das Gutachten des Landesbaubeamten über die in dem betreffenden Falle zu erfordernden beziehentlich besonderen baulichen Einrichtungen, wie sonstigen Vorrichtungen und Anschaffungen zu erheben und dem versammelten Landesausschusse dieses Gutachten als eine der Unterlagen für die zu fassende Entschließung eingehend vorzutragen, eventuell noch anderweite Erörterungen zur geeigneten Vorbereitung dieser Entschließung zu veranstalten und nöthigenfalls die Anwesenheit des Landesbaubeamten oder sonst anzuwendender Sachverständiger in der Beschlußsitzung zur Ermöglichung einer weiteren Befragung derselben herbeizuführen.

c.

Die Bestimmungen unter Abschnitt III §. 37 Ziffer 5 bis 10 der Regierungsverordnung vom 1. September 1882 finden auf die behördliche Beurtheilung der in Frage stehenden Gesuche und die Ausführung der in Bezug darauf gegebenen Entscheidungen entsprechende Anwendung.

Den Vorschriften dieses Paragraphen ist bis auf Weiteres auch in den Fällen nachzugehen, in denen es sich um Lage und Beschaffenheit der Räume für andere als die in §. 33a der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Theatervorstellungen handelt.

§. 2.

Zu dem neuen §. 33b der Reichsgewerbeordnung.

„Ortspolizeibehörde" im Sinne des neu eingeschalteten §. 33b der Reichsgewerbeordnung ist der Gemeindevorstand des betreffenden Bezirks. Es ist von dieser Behörde streng darauf zu achten, daß derjenige, der den in §. 33b bezeichneten Gewerbebetrieb ausüben will, entweder einen stehenden Gewerbebetrieb am Orte habe oder einen Wandergewerbeschein (§. 55 Ziff. 4, §. 61 Ziff. 2 der R.-G.-O.) der zuständigen Behörde, welche für das Fürstenthum das Fürstliche Landrathsamt ist, bei sich führe.

§. 3.

Zu dem neuen §. 42a Abs. 3, §. 56 Ziffer 1 und §. 59 Ziffer 4 der Reichsgewerbeordnung.

Auch im Sinne der Vorschriften in dem neuen §. 42a Abs. 3, des §. 56 Ziffer 1 und des §. 59 Ziffer 4 der Reichsgewerbeordnung ist unter „Ortspolizeibehörde" der Gemeindevorstand zu verstehen. Es ist von demselben entschieden darauf zu halten, daß das Feilbieten geistiger Getränke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen u. s. w. nicht

Ewiger Bund

anders als im Falle besonderen Bedürfnisses, wie es bei Volksfesten, Truppendurchzügen u. s. w. eintritt, und nur für die Dauer dieser Anlässe stattfinde und daß nur Personen, welche der Ortspolizeibehörde bekannt und gut beleumundet sind, die bezügliche Erlaubniß gegeben werde. Keinesfalls darf gegen die ausnahmsweise zu einem öffentlichen Feilbieten von Waaren fraglicher Art zuzulassenden Personen eines der in §. 57 Ziffer 1 bis 4 der Gewerbeordnung ausgedrückten Bedenken obwalten.

§. 4.

Zu dem neuen §. 42b der Reichsgewerbeordnung.

Unter der „höheren Verwaltungsbehörde" im Sinne des ersten und dritten Absatzes des neuen §. 42b der Reichsgewerbeordnung ist die Fürstliche Landesregierung zu verstehen.

§. 5.

Zum letzten Absatze von §. 42b der Reichsgewerbeordnung.

Die vom Bundesrath in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1883 (Centralblatt für das deutsche Reich 1883 S. 205) über den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen getroffenen Bestimmungen finden auf diejenigen Ausländer, welche innerhalb des Gemeindebezirks ihres hierländischen Wohnorts oder ihrer hierländischen gewerblichen Niederlassung auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus eines der unter Ziffer 1 bis 3 in §. 42b der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Gewerbe treiben wollen, entsprechende Anwendung.

§. 6.

Zu dem neuen §. 56c der Reichsgewerbeordnung.

„Zuständige Behörde" im Sinne des ersten Absatzes des neuen §. 56c der Reichsgewerbeordnung ist ebenfalls die Landesregierung.

Zunächst wird nur diejenige Ausnahme von dem im ersten Absatze von §. 56c ausgedrückten Verbote zugelassen, daß bei althergebrachten Volksbelustigungen, wie dieß die in den Städten des Landes abgehaltenen sogenannten Vogelschießen sind, während der Dauer derselben im Wege des Glücksspiels (z. B. durch Auswürfeln) geringwerthige Kurz-, Glas- und Manufakturwaaren abgesetzt werden.

Ausspielungen solcher Waaren, bei denen Ausweise über Spieleinlagen (Lotterie-Loose, Antheilscheine ꝛc.) ausgegeben werden, sind von der vorausgedrückten Erlaubniß ausgeschlossen und bleiben verboten.

Die Unternehmer der nach dem Vorstehenden zeitweilig erlaubten Glücksspiele haben zu ihrem Gewerbebetriebe — sofern nicht zu dessen Zulässigkeit der Besitz eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Wandergewerbescheines auf Seiten des Unternehmers erforderlich ist — die Erlaubniß der örtlich zuständigen Polizeibehörde (dem Fürstlichen Landrathsamte, den Gemeindevorständen der Städte) einzuholen. Von der bezüglichen Behörde darf ebenso wie von der hierländischen, zur Ertheilung von Wandergewerbescheinen befugten Behörde nur bekannten und solchen Personen, wider welche keines der

Ewiger Bund

in §. 57 der Reichsgewerbeordnung Ziffer 1 bis 4 ausgedrückten Bedenken obwaltet, der in Rede stehende Gewerbebetrieb und stets nur für die Dauer einer Volksbelustigung gedachter Art verstattet werden. Rekurs wider die abfällige Bescheidung eines derartigen Erlaubnißgesuches ist nicht zulässig.

In jedem Falle ist der gedachte Gewerbebetrieb polizeilich zu überwachen.

§. 7.

Zu den neuen §§. 60a und 60b der Reichsgewerbeordnung.

Die nach den neuen §§. 60a und 60b, Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung zuständige Ortspolizeibehörde ist gleichfalls der betreffende Gemeindevorstand. Derselbe hat genau darauf zu sehen, daß diejenigen, die einen der in §. 55 Ziffer 4 der Reichsgewerbeordnung gedachten Gewerbebetriebe in der in §. 60a desselben Reichsgesetzes bezeichneten Weise ausüben wollen, mit einem entsprechenden Wandergewerbescheine der zuständigen Behörde versehen seien, ferner, ob sich die eingeholte Erlaubniß auf die von dem Gewerbsunternehmer etwa mitgeführten Personen miterstreckt und daß Kinder unter 14 Jahren nicht zu den verfolgten gewerblichen Zwecken verwendet werden. (§. 62 d. R.-G.-O.)

Der Gewerbebetrieb der in §. 60b bezeichneten Personen im Umherziehen ist polizeilich angemessen zu überwachen.

§. 8.

Zu den in diesem §. selbst bezeichneten Vorschriften der Reichsgewerbeordnung.

Die in dem Falle des §. 55 Ziffer 4 der Reichsgewerbeordnung etwa auszusprechende Versagung des Wandergewerbescheines, sowie die auf Grund von §. 60 Abs. 2, §. 60b und §. 62 Abs. 4 und 5 desselben Gesetzes zu treffenden Verfügungen gehen gleichfalls von der zu Entscheidung über Gesuche um Wandergewerbescheine für den Bereich des Fürstenthums zuständigen Behörde, dem Fürstlichen Landrathsamte, aus.

Ueber die zur Anfechtung solcher Verfügungen nach dem neuen §. 63 der Reichsgewerbeordnung zulässige Beschwerde entscheidet als Aufsichtsbehörde die Landesregierung.

§. 9.

Zu Art. 11 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1883.

Das Landrathsamt ist auch zur Ertheilung, Versagung und Zurücknahme solcher Wandergewerbescheine beziehentlich Gewerbelegitimationskarten zuständig, deren nach den in der angeführten Bekanntmachung enthaltenen Ausführungsbestimmungen des Bundesraths Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, beziehentlich ausländische Handlungsreisende bedürfen.

Greiz, den 24. Dezember 1883.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung.

Faber.

C. Perthes.

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 18.
(Ausgegeben am 31. Dezember 1883.)

44. Nachtrag vom 24. Dezember 1883
zum Gesetze vom 23. Dezember 1882, die Einführung einer Abgabe für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Hebung gewisser bei Anwendung der Bestimmungen im §. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1882, die Einführung einer Abgabe für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit betreffend, aufgetauchter Zweifel mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Der §. 1 des bezeichneten Gesetzes erhält als Al. 3 folgenden Zusatz:

Unter Feuerversicherungs-Anstalten im Sinne der vorersichtlichen Bestimmungen sind jedoch solche Personen-Vereine nicht zu verstehen, die auf Grund von Unserer Landesregierung genehmigter Statuten im Fürstenthume in Wirksamkeit, sich mit irgend welcher Entschädigung für Immobiliarbrandschäden nicht befassen und für eintretende Mobiliarbrandschädenfälle entweder nur gegenseitige Unterstützung, nicht Schadloshaltung oder zwar Schadloshaltung der Mitglieder zum Zwecke haben, aber sich entweder auf einzelne Gemeinden resp. sonstige Bezirke des Landes oder auf bestimmte Berufsklassen beschränken und in ihrer inneren Einrichtung von den Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften oder Anstalten zugleich dadurch wesentlich unterscheiden, daß bei denselben nicht im Voraus festgesetzte jährliche Beiträge (Prämien) von den Mitgliedern erhoben werden.

Urkundlich haben Wir diesen Gesetzesnachtrag Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Gegeben Greiz, am 24. Dezember 1883.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Faber.

Ewiger Bund

45. Landesherrliche Verordnung vom 30. Dezember 1883, die Aufstellung von Verzeichnissen der schulpflichtig werdenden Kinder behufs ihrer Aufnahme in die Volksschulen betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen, — nachdem sich durch die in der Landesherrlichen Verordnung vom 26. Mai dieses Jahres, betreffend eine Abänderung der in der Verordnung über das Alter der Schulpflichtigkeit der Kinder vom 25. Januar 1847 getroffenen Bestimmungen, weiter eine Abänderung der Landesherrlichen Verordnung vom 28. Dezember 1881 über die Aufstellung von Verzeichnissen der schulpflichtig werdenden Kinder behufs ihrer Aufnahme in die Volksschulen erforderlich gemacht hat — auf Vortrag Unserer Landesregierung und Unseres Consistoriums, was folgt:

Artikel I.

Die Paragraphen 1, 2 und 3 der letztgedachten Verordnung werden aufgehoben und treten beziehentlich an deren Stelle die folgenden Paragraphen:

§. 1.

Die Standesämter des Fürstenthumes haben spätestens im Januar jeden Jahres — die in den Städten im vorhergehenden November — auf Grund der Geburts- und bezw. Sterberegister, und zwar für jede Ortschaft getrennt, Verzeichnisse derjenigen im Standesamtsbezirke geborenen und nicht als gestorben aufgeführten Kinder, welche bis zum 1. Juli des betreffenden Jahres das sechste Lebensjahr zurücklegen und daher nach Maßgabe der Landesherrlichen Verordnung vom 26. Mai 1883 schulpflichtig werden, unter Angabe des vollständigen Namens, des Geburtstages des Kindes und der Namen, des Gewerbes und der Religion (Confession) des Vaters bez. der unehelichen Mutter durch entsprechende Ausfüllung der Spalten 1 bis mit 8 der Verzeichnisse — die nach dem unten abgedruckten Formulare A anzulegen sind — aufzustellen und spätestens bis zum 1. Februar — in den Städten bis zum 1. Dezember des vorhergehenden Jahres — an die Gemeindevorstände der Orte, für welche die Verzeichnisse aufgestellt sind, abzugeben.

Die Aufstellung und Abgabe dieser Verzeichnisse erfolgt kostenfrei.

§. 2.

Seitens der Gemeindevorstände sind in diese Verzeichnisse die Namen derjenigen bis zum 1. Juli des Jahres das sechste Lebensjahr zurücklegenden Kinder kostenfrei einzutragen, welche nicht im Gemeindebezirke geboren, sondern demselben zugezogen sind, ebenfalls unter Angabe des vollständigen Namens, des Gewerbes und der Religion (Confession) des Vaters bezw. der unehelichen Mutter (Rubrik 1—8 des Formulars).

Ewiger Bund

Weiter haben die Gemeindevorstände die Rubrik 10 bei denjenigen im Verzeichnisse aufgeführten Kindern auszufüllen, bezüglich deren ihnen Thatsachen der in dieser Rubrik gedachten Arten bekannt geworden sind.

Die Gemeindevorstände haben die demgemäß vervollständigten Listen bis zum 15. Februar — in den Städten bis zum 1. Januar — den zuständigen Pfarrern zu übersenden.

§. 3.

Die Pfarrer sind verpflichtet, bei denjenigen in der Liste genannten Kindern, welche in dem einen oder dem anderen Taufregister der Parochie vorkommen, den Tag der erfolgten Taufe in Spalte 9 der Liste gebührenfrei einzutragen, auch etwaige ihnen zur Kenntniß gekommene, in Rubrik 10 gehörende, daselbst aber noch nicht erwähnte thatsächliche Verhältnisse ebenda noch zu bemerken, und diese Liste sodann von Lokalschulinspektionswegen bis Ende Februar — in den Städten spätestens bis zum 15. Januar — des obgedachten Jahres den betreffenden Schuldirektoren bez. Lehrern zuzustellen.

Artikel II.

Die Gemeindevorstände haben die nach der Uebergabe der Liste an den Pfarrer zugezogenen, bis zum 1. Juli das sechste Lebensjahr vollendenden Kinder vor Eröffnung des neuen Schuljahres dem Schuldirektor resp. Lehrer zur Kenntniß zu bringen.

Artikel III.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1884 in Wirksamkeit.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben Greiz, am 30. Dezember 1883.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Faber.

A.

Verzeichniß

der im Jahre 18 geborenen, im laufenden Jahre schulpflichtig werdenden Kinder.

Gemeindebezirk

Lfde. No.	Zuname	Vornamen	Geburtstag	Geburtsort	Zuname u. Vornamen des Vaters bez. der
	des Kindes.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Ewiger Bund

Gewerbe unehelichen Mutter.	Religion (Confession)	Tauftag des Kindes.	Bemerkungen über Wegzug oder Ableben der Eltern, Namen des Vormundes bez. Pflegers des Kindes, über Wiederverheirathung der verwittweten, Verehelichung der unehelichen Mutter, körperliche od. geistige Gebrechen des Kindes oder sonstige thatsächliche Verhältnisse, deren Kenntniß für die Schulleitung von Interesse ist.
7.	8.	9.	10.

Ewiger Bund

46. Regierungs-Bekanntmachung vom 24. Dezember 1883, die Abänderung der Arzneitaxe betreffend.

Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel hat eine Revision der auch für die hierländischen Apotheken maßgebenden Königlich Preußischen Arzneitaxe stattgefunden. Demgemäß ist eine neue Auflage dieser Arzneitaxe ausgearbeitet worden, welche am 1. Januar 1884 in Kraft tritt und im Anhange Vorschriften bezüglich einer Anzahl gebräuchlicher in die Pharmacopoea Germanica nicht aufgenommener Arzneimittel enthält, wie solche bei der Festsetzung der für diese Arzneimittel ausgeworfenen Preise maßgebend gewesen sind.

Unter Bezugnahme auf §. 21 der Apothekerordnung vom 10. Juni 1859 und die Regierungs-Verordnung vom 18. Februar 1873 sowie unter Verweisung auf die im Verlage von Rudolph Gärtner in Berlin erschienene Königlich Preußische Arzneitaxe wird dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 24. Dezember 1883.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Faber.
C. Perthes.

Sachregister
zur Gesetzsammlung für das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
Jahrgang 1883.

A.

Abgabe der Feuerversicherungsgesellschaften, Ausführungsbestimmungen zum bezügl. Gesetze, S. 5.
— Ausnahme von der bezügl. Verpflichtung, S. 163.
Adoptions- und Arrogationsverträge, Bestimmungen über deren protokollarische Aufnahme, S. 26.
Agenten der Feuerversicherungsgesellschaften, gewisse Verpflichtungen derselben, S. 5.
Aller, schulpflichtiges, der Kinder, S. 85.
Altgemeinden, Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens derselben, S. 138.
Amtsverlust, Folgen des durch richterliche Verurtheilung eingetretenen, S. 44.
Anstellungsbehörde bezüglich der Staatsdiener, S. 43.
— Zuständigkeit derselben zur Verfügung von Disciplinarstrafen wider Staatsdiener, S. 47.
Arbeitgeber, deren Verpflichtung hinsichtlich der Einkommensteuer der Fabrikarbeiter u. s. w., S. 19.
Arzneitaxe, der Abänderung p. 1883, S. 30. p. 1884, S. 168.
Auctionatoren, Befugniß zu deren Bestellung in Städten und in Landorten, S. 154.
Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 23. Dezember 1882, die Abgabe der Feuerversicherungsgesellschaften zu gemeinnützigen Zwecken betr., S. 5.
Ausländer, Zuständigkeit des Fürstl. Landrathsamts zur Ertheilung, Versagung und Zurücknahme von Wandergewerbescheinen für solche, S. 161.
Ausspielungen geringwerthiger Waaren bei Volksfesten, beschränkte Zulässigkeit derselben, S. 160.

B.

Beamte, Dioziplinarverfahren gegen solche, S. 43.
Beerdigungsgebühren, deren Erhebung zu Gunsten der Kirchkassen, S. 84.
Beitreibung von Geldleistungen an öffentliche Kassen anderer deutscher Bundesstaaten und des Deutschen Reichs, S. 2.
Begräbniß-, Wittwen- und Waisenfiscus der Theologen im Fürstenthum Reuß Aelt. Linie, Verleihung der Rechte milder Stiftungen an denselben, S. 143.
Besichtigung, polizeiliche, der Feuerstätten ꝛc., S. 1.
Besserungsverfahren gegen Lehrer, S. 38.
— gegen Staatsbeamte, S. 46.
Bezirkssteuer-Einnehmer, deren Obliegenheiten in Bezug auf die Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Dezbr. 1882 über die Einkommensteuer der Fabrikarbeiter ꝛc., S. 20 – 23.
Brandschädenvergütungsgelder, vom ländlichen Brandversicherungsverein zu gewährende, deren besondere rechtliche Eigenschaft, S. 107.
Uebertragbarkeit der bezügl. Forderung, S. 112.
besondere Ansprüche der Realgläubiger darauf im Falle des Verlusts dieser Ansprüche auf Seiten des Versicherten, S. 113.
Brandverhütungs- und Löschordnung, deren Abänderung, S. 1.
Brandversicherungsverein, hierländischer, für das platte Land, Bekanntmachung eines neuen Statuts desselben, S. 95.
Brückengelderhebung, Errichtung weiterer Hebestellen in Greiz, S. 135, 136.

C.

Cassen s. Kassen.
Collecten s. Hauscollecten.

D.

Dampfkessel, deren Anlegung, Abänderung der deshalbigen Bestimmungen vom 29. Mai 1871, S. 137.
Diäten der Beamten, Abänderung des bezügl. Gesetzes vom 11. Dezember 1880, S. 9.

Ewiger Bund

Dienstentlassung der Lehrer, S. 37.
— der Staatsdiener. S. 48.
— sofortige, derselben. S. 47.
— Folgen derselben für einen Staatsdiener, S. 52.
Dienstentsetzung der Lehrer, S. 37.
Dienstauglichkeit, Pflicht des Staatsdieners zu Duldung der bez. Untersuchung und Beobachtung, S. 57.
Dienstuntauglichkeit, Pflicht der Staatsdiener zu Duldung der bez. Untersuchung, S. 57.
— durch grobe Verschuldung herbeigeführte, Einfluß derselben auf das Maaß der Pension, S. 44.
Dienstzeitberechnung bei Staatsdienern, S. 54.
Disziplinarbehörde der Lehrer, S. 36.
Disziplinargericht bezügl. der Staatsdiener, S. 48.
— Verfahren bei demselben, S. 47—51.
Disziplinarhof bezügl. der Staatsdiener, S. 49.
— Verfahren bei demselben, S. 51.
Disziplinarverfahren gegen Lehrer, Gesetz S. 36, Ausführ.-Verordn. S. 75.
— gegen Staatsdiener, S. 43.
Dispositionsstellung in Bezug auf Staatsdiener, deshalbige Bestimmungen, S. 55.

E.

Ehe- und Erbverträge, Bestimmungen über deren protokollarische Aufnahme, S. 26.
Einkommensteuer der Gesellen, Fabrikarbeiter ꝛc., S. 19.
Einkommensteuer-Patent, S. 59.
Ermahnung im Disziplinarverfahren gegen Lehrer, S. 38.
Essen, deren polizeiliche Besichtigung, S. 1.
Etat des Staatshaushalts pr. 1883—1885, S. 33.
Executivstrafen gegen Staatsbeamte, S. 45.
— gegen Lehrer (§. 9), S. 39.

F.

Fabrikarbeiter, deren Einkommensteuer, S. 19.
— Schutz derselben gegen Gefahren in gewerblichen Anlagen, Nachtrag zur deshalbigen Regierungsverordnung vom 12. Juli 1878, S. 144.
Feuerpolizeiliche Revision, S. 1.
Feuersicherheit, Abgabe der Feuerversicherungsgesellschaften zu Gunsten derselben, S. 5, 163.
Feuerstätten-Besichtigung, S. 1.
Feuerversicherungs-Gesellschaften, deren Abgabe zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse der Feuersicherheit, S. 5, 163.
Freiwillige Gerichtsbarkeit, einige Bestimmungen über das Verfahren bei derselben, S. 25.

G.

Gedächtnißfeier Dr. Martin Luthers, S. 141.
Geistliche, deren Entschädigung wegen aufgehobener Stolgebühren, S. 83—85.
Geldleistungen an öffentliche Kassen anderer deutscher Bundesstaaten, Zwangsvollstreckung wegen derselben, S. 2.
Gemeindevorstände, deren vermehrte Zuständigkeit in Gewerbepolizeisachen, S. 154—161.
Geometrische und Nivellirungs-Arbeiten, Ergänzung der die Gebühren dafür betreffenden Vorschriften, S. 151.
Gerichtsbank, besetzte, bei Verhandlungen in nichtstreitigen Rechtssachen, wie sie gebildet wird, S. 25.
— besetzte, wenn sie bei Verhandlungen in nichtstreitigen Rechtssachen erforderlich, S. 26.
Gerichtsbarkeit, freiwillige, Verfahren in derselben, S. 25
Gerichtsschreiberdienst, Vorbereitung zu demselben, S. 77.
Gerichtsschreibergeschäfte, deren Besorgung, S. 80.
Gerichtsschreiber- und Gerichtsschreibergehülfen-Prüfung, S. 78, 79.
Gesellen, deren Einkommensteuer, S. 19.
Gewerbeordnung s. Reichsgewerbeordnung.
Gewerbliche Anlagen, Verpflichtung der Eigenthümer und Pächter derselben hinsichtlich Beobachtung der Vorschriften der Regierungsverordnung vom 12. Juli 1878 zum Schutz der darin beschäftigten Arbeiter, S. 144.
Gewerbsgehülfen, deren Einkommensteuer, S. 19.
Görschnitz, Abänderung des Recesses mit dem Königreich Sachsen über die gemischten Parochial- und Schulverhältnisse hinsichtlich dieser Gemeinde, S. 143.
— Gemeinde und Rittergut, Abänderung des Beitragsverhältnisses zu den Lasten der Parochie Elsterberg, S. 144.
Grundrichter, dessen Zuständigkeit im Falle des §. 22 des Statuts des hierländischen Brandversicherungsvereins, S. 107.
—, dessen Zuständigkeit im Falle von §. 44 desselben Statuts, S. 120.
Grundsteuer-Patent pr. 1884, S. 150.

H.

Hauscollecten, Bestrafung nicht erlaubter, S. 87.
Hauscommunion-Gebühren, deren Aufhebung und Entschädigung, S. 83.

Ewiger Bund

Haushaltplan für die Jahre 1883—1885, S. 33.
Heirathserlaubniß, Verpflichtung der Staatsdiener zu deren Nachsuchung, S. 57.

J.

Interceſſionen von Personen weiblichen Geschlechts, deren rechtswirksame Vornahme, S. 26.

K.

Kaſſen, öffentliche, anderer deutscher Bundesstaaten und des Deutschen Reichs, inwiefern Geldleistungen an solche beigetrieben werden können, S. 2.
Kirchenbuchszeugniſſe, Gebühr für solche, S. 83.
Kirchendiener, deren Entschädigung wegen aufgehobener Stolgebühren, S. 83.
Kirchkaſſen, Forterhebung gewisser Stolgebühren und Abgaben zu denselben, S. 84.

L.

Landesabgaben für 1884, Patent, S. 150.
Landesausſchuß, dessen Zuständigkeit zu verschiedenen Entscheidungen in Gewerbesachen, S. 153 bis 154.
— Verfahren bei demselben in Betreff der Concession zu dem in §. 33a. der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Gewerbebetriebe, S. 157.
Landesausſchußmitglieder, Wahl deren Stellvertreter, S. 29.
Landrathsamt, dessen Zuständigkeit zur Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens und der sonstigen Angelegenheiten der Altgemeinden, S. 138.
— Zuständigkeit desselben zu verschiedenen Verfügungen in Gewerbesachen, S. 156, 165.
Legitimationskarten für Gewerbetreibende, Zuständigkeit zu deren Ertheilung, Versagung und Zurücknahme, S. 155.
Lehrer an öffentlichen Lehranstalten, Disziplinar-Verfahren gegen solche, S. 36.
— Executivstrafen gegen solche (§. 9), S. 39.
— beanstragte, deren Streichung in der Kandidatenliste, S. 76.
Letztwillige Verfügungen, Bestimmungen über deren protokollarische Aufnahme und gerichtliche Entgegennahme, S. 27.
Löſchweſen, Abgabe der Feuerversicherungs-Gesellschaften zu Gunsten desselben, S. 5, 163.
Luther, Dr. Martin, Feier des 400sten Geburtstags desselben, S. 141.

M.

Mineralöle, deren Aufbewahrung und Lagerung, S. 15.

N.

Nachlaßſachen, Zuständigkeit zu Aufnahme von Verhandlungen in denselben, S. 26.
Nachrichtsertheilung von Untersuchungen, S. 88.
Nachtquartiergelder der Beamten, S. 9.
Nichtſtreitige Rechtsſachen, einige Bestimmungen über das Verfahren in denselben, S. 25.
Niederſchriften, gerichtliche, über Acte in nichtstreitigen Rechtssachen, Verfahren dabei, S. 27.

O.

Opfergelder, deren Aufhebung, S. 83.
Ordnungsſtrafen gegen Lehrer, S. 39.
— gegen Staatsdiener, S. 45.
Ortsrichter, deren Zuziehung in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, S. 28.
Ortsſchulzen, deren Zuziehung in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, S. 28.
Ortsſteuereinnehmer, deren Obliegenheiten in Bezug auf Reste der Fabrikarbeiter ꝛc. an Einkommensteuer, S. 22.
Oſterelerabgabe, deren Aufhebung, S. 83.

P.

Patent bezüglich der Einkommensteuer pr. 1883, S. 59.
— bezüglich der Grundsteuer pr. 1884, S. 150.
Penſionsanſpruch, Verlust desselben auf Seiten eines Staatsdieners, S. 55.
Penſionirung der Staatsdiener, S. 54.
Petroleum, dessen Aufbewahrung und Lagerung, S. 15.
Poſtordnung, Abänderungen derselben, S. 63.
Protokolle, gerichtliche, in nichtstreitigen Rechtssachen, Bestimmungen über deren Aufnahme, S. 27.

V. R.

Realgläubiger, besondere Rechte derselben nach dem Statut des hierländischen Brandversicherungsvereins
nach §. 22 S. 107,
„ §. 28 S. 111,
„ §. 31 S. 112.

Receß mit dem Königreich Sachsen zur Regulirung der gemischten Parochial- und Schulverhältnisse, Abänderung desselben bezüglich der Gemeinde Görschnitz, S. 143.

Ewiger Bund

Rechte der milden Stiftungen, deren Verleihung an den Begräbniß-, Wittwen- und Waisenfiscus der Theologen im Fürstenthum Reuß Ä. L., S. 143.

Rechtssachen, nichtstreitige, einige Bestimmungen über das Verfahren in solchen, S. 25.

Reichsgewerbeordnung, Gesetz wegen Ausführungs-Bestimmungen zu derselben und dem Abänderungsgesetze vom 1. Juli 1883, S. 153.

— Regierungs-Verordnung, weitere Ausführungsbestimmungen dazu enthaltend, S. 157.

Reichsstempelabgaben, Beschränkung der Befugniß des Fürstl. Steueramts Zeulenroda zu deren Erhebung, S. 14.

Revisionen, feuerpolizeiliche, S. 1.

Ruhestand, Versetzung der Staatsdiener in solchen, S. 54.

— zeitweiliger eines Staatsdieners, S. 55.

S.

Sachverständigen-Vereine, deren Mitglieder, S. 59.

Sammlungen s. Hauscollecten.

Schankgefäße, Bezeichnung des Raumgehalts derselben, S. 145.

Schaubezirke für die Untersuchung der Zuchtstiere, deren Abänderung, S. 135.

Schornsteine, deren polizeiliche Besichtigung, S. 1.

Schulamtscandidaten, Disciplinar-Verfahren gegen solche, S. 77.

Schulpflichtige Kinder, Aufstellung der Verzeichnisse derselben, S. 164.

Schulpflichtigkeit, bezügliches Alter, S. 85.

Staatsangehörigkeitsausweis, Formulare dazu, S. 62.

Staatsdienergesetz, Nachtrag zu demselben, S. 43.

Statut, neues, des hierländischen Brandversicherungsvereins für das platte Land, S. 95.

Stellung zur Disposition, eines Staatsdieners, S. 55.

Stellvertreter der Mitglieder des Landesausschusses, deren Wahl, S. 29.

Stolgebühren, Gesetz wegen deren Aufhebung und Entschädigung, S. 83.

Ausführungsverordnung dazu, S. 85.

— Nachtrag zum Gesetz, S. 149.

Stolgebührenentschädigung, Termine zur Auszahlung derselben, S. 85.

Suspension von Lehrern, S. 39.

— von Staatsdienern, S. 44.

T.

Tagegelder der Beamten, S. 9.

Taufgebühren, deren Aufhebung und Entschädigung, S. 83.

Theatergebäude und Theaterlokale, Vorschriften für deren Einrichtung, S. 159.

Transportkosten der Staatsdiener, S. 9.

Trauungsgebühren, deren Aufhebung und Entschädigung, S. 83.

U.

Umlauf (Patent), dessen Anwendbarkeit in nichtstreitigen Rechtssachen, S. 28.

Unterstützung der im Feuerlöschdienste Verunglückten, S. 10.

— entlassener Staatsdiener resp. deren Familien, S. 52.

Unterstützungskasse, neue Vereinbarung wegen gemeinsamer Errichtung einer solchen, S. 11.

Untersuchung der Zuchtstiere, Schaubezirke dafür, S. 135.

— Gebühren bei Prüfung auf dem eigenen Gehöfte des Besitzers, S. 147.

Untersuchungen, Nachrichtsertheilung von solchen, S. 88.

Urlaub, Zuständigkeit zu dessen Verwilligung an Staatsdiener, S. 43.

V.

Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen, einige Bestimmungen darüber, S. 25.

Verlust des Pensionsanspruchs Seiten der Staatsdiener, S. 55.

des Wartegeldes Seiten derselben, S. 56.

Versicherungsanstalten gegen Feuerschaden, Abgabe derselben, S. 5.

Verunglückte im Feuerlöschdienste, deren Unterstützung, S. 10.

Verurtheilung, Folgen der richterlichen im Falle des Amtsverlusts, S. 44.

—, Folgen derselben zu Zuchthausstrafe oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für einen pensionirten Staatsdiener, S. 53.

Verwaltungsbehörden anderer deutscher Bundesstaaten und des deutschen Reichs, Zwangsvollstreckung der Verfügungen derselben beziehentl. wegen Geldleistungen an öffentliche Kassen, S. 2.

Verzeichnisse der schulpflichtigen Kinder, deren Aufstellung, S. 164.

Vicare von Lehrerstellen, deren Streichung in der Liste, S. 76.

Ewiger Bund

Viermänner, deren Zuziehung in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, S. 28.

Vollstreckung s. Zwangsvollstreckung.

Vorbereitungsdienst, Disciplinar-Verfahren gegen die in solchem Stehenden, S. 53.

— dessen theilweise Anrechnung auf die Dienstzeit, S. 55.

Vorhalt, erster und zweiter im Disciplinar-Verfahren gegen Lehrer, S. 38, 39.

Vormundschaftssachen, Zuständigkeit zu protokollarischer Aufnahme von Verhandlungen in solchen, S. 26.

W.

Waisenunterstützung, Unstatthaftigkeit des bezügl. Anspruchs, S. 57.

Wandergewerbescheine, Zuständigkeit des Fürstl. Landrathsamts zu deren Ertheilung, Versagung und Rücknahme, S. 155, 161.

Wartegeld zur Disposition gestellter oder in den zeitweiligen Ruhestand versetzter Staatsdiener, S. 56.

— Verlust des bezügl. Anspruchs, S. 56.

Wege- und Brückengeld, weitere Erhebungsstelle, deren Errichtung in Greiz, S. 135.

Wittwenpension, S. 57.

X. Y. Z.

Zeulenroda, Fürstl. Steueramt daselbst, Abänderung seiner Zuständigkeit betreffs Erhebung der Reichsstempelabgabe, Reg.-Verordn. vom 6. Februar 1883, S. 14.

Zuchtstiere, deren Untersuchung, Schaubezirke dazu, S. 135.

— Gebühren bei Prüfung auf dem Gehöfte des Besitzers eines Zuchtstieres, S. 147.

Zuständigkeit, veränderte, des Fürstl. Steueramts Zeulenroda betreffs Erhebung der Reichsstempelabgabe, S. 14.

Zwangsvollstreckung der Verfügungen ꝛc. von Verwaltungsbehörden anderer deutscher Bundesstaaten und des Deutschen Reichs wegen Geldleistungen an öffentliche Kassen, S. 2.

Ewiger Bund